# Annalen
# der Juden
in
den preußiſchen Staaten
beſonders
## in der Mark Brandenburg.

[illegible]
K. [illegible]
BIBLIOTHEK [illegible]

Berlin,
bei Johann Friedrich Unger
1790.

Universitäts-
Bibliothek

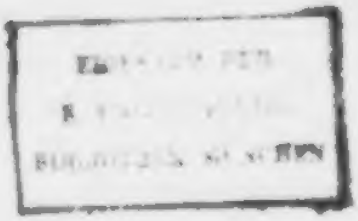

[illegible] DER
K. UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK MÜNCHEN

# Einleitung.

Es ist gewiß kein unerheblicher Gegenstand, die Geschichte eines alten und merkwürdigen Volks, welches wir allgemein Juden nennen *), zu erläutern und aufzuhellen; eines Volks, welches sich überall, ohnerachtet der so großen Veränderungen, die mit demselben vorgegangen sind, stets rein und unvermischt erhalten hat; welches unter uns, mit so verschiedenen und den unsrigen so ganz entgegengesetzten Meinungen, lebt, und sich größtentheils Vermögen und Aufmerksamkeit, besonders in den neuesten Zeiten, durch die mannigfaltigen Vorschläge, welche man

*) Diese Benennung ist sehr uneigentlich; denn die jüdische Nation erhielt solche erst nach der letzten babylonischen Gefangenschaft, weil damals der Stamm Juda der stärkste unter dem Reste der übrigen Stämme war. Besser würde man sie, nach Einiger Meinung, Ebräer heißen, nach dem Worte Eber, oder Nachkommen Abrahams. Unter der Benennung: Jude, liegen eine Menge Nebenbegriffe, die der jüdischen Nation sehr widrig sind; wodurch auch der ehrliche Mann unter derselben nicht wenig leidet. Im J. 1757 verordnete die Kaiserin von Rußland durch eine Ukase, daß Niemand das Wort Jude als einen Beschimpfungsnamen brau-

man zu seiner nöthig zu seyn scheinenden Verbesserung gethan, erworben hat.

Die Menge von Schriften, welche größtentheils aus den Federn berühmter und in Achtung stehender Gelehrten und Schriftsteller geflossen und entstanden sind, und die vielen aufgeworfenen Streitfragen und gegenseitigen Erläuterungen, welche sie hervorgebracht haben, sind Beweise von der Erheblichkeit der Juden, und Zeugen des Wunsches, sie mehr zu wirklichen Bürgern der Staaten zu machen, als sie es bisher gewesen, und es zu seyn fähig gewesen sind. Allein, so mannigfaltig die Mittel sind, welche zu diesem löblichen Endzwecke vorgeschlagen und erörtert worden sind: so häufig zeigen sich überall Hindernisse, welche denselben entgegen stehen. Vielleicht würde man manche andere Behandlung eines so delikaten Unternehmens gewählt haben, wenn man sich die Geschichte und Verfassung der Nation näher bekannt gemacht hätte; wenn man ihren angebornen und seit den ältesten Zeiten auf sie fortgepflanzten Geist, ihre Denkungsart, ihre Neigungen, und besonders den Gang ihrer Schicksale deutlicher einzusehn und zu erforschen sich bemühet hätte; und das hätte natürlich vorausgehen müssen. So aber, als man bisher diese Ange-

brauchen sollte, und um den Ebräern in ihren Staaten mehr Duldung und Achtung zu verschaffen, ließ sie auch die Deputirten der jüdischen Gemeine zur Audienz und zum Handkuß. Die neuern und gutdenkenden Judenreformatoren haben ebenfalls den Rath gegeben, die Juden mit einer andern Benennung zu belegen; nur haben sie noch keine ausfindig machen können, die die Stelle der gewöhnlichen schicklich vertreten könnte, und womit die Juden selbst zufrieden seyn würden; worauf es wohl mit ankömmt.

Angelegenheit behandelt hat, scheint die schmeichelhafte Idee, verbessern und ändern zu wollen, die Oberhand über den nöthigen Untersuchungstrieb gewonnen zu haben.

Beide Bemühungen, eine wichtige Sache genau kennen zu lernen, als sie zu verbessern und eine andere Gestalt zu geben, haben ihren eigentlichen Werth und Reiz. Die erstere aber muß nothwendig vorausgehen, wenn man gründlich zu Werke gehen will. — Ich habe verschiedene der Schriften gelesen, welche seit einigen Jahren über die moralische und bürgerliche Verbesserung der Juden erschienen sind. Sie hatten, wie ich billig gestehe, viel Anziehendes und Unterhaltendes an sich; allein mir, der ich alles, was mein Vaterland betrift, hochschätze, und kennen zu lernen bemühet bin, war immer beim Lesen der Gedanke gegenwärtig: Haben die Verfasser auch historische Kenntnisse von den einländischen Juden und ihrer Beschaffenheit gehabt? Wenn kamen diese Juden zu uns? Wie behandelte man sie? Wie betrugen sie sich dagegen? Wie haben sie sich ausgebreitet und solches thun können? u. s. w. Das fand ich nicht. Und dies ward denn endlich der Bewegungsgrund, alles zu sammlen und herbei zu schaffen, was diese Gegenstände, deren Werth zu beurtheilen ich Jedermann überlassen muß, aufhellen und bekannter machen kann.

Die Frucht meiner Bemühungen ist die Sammlung folgender Nachrichten, welche hoffentlich deshalb angenehm seyn werden, weil ich bei meinem Nachsuchen keine zusammenhängende

Nach-

# Einleitung.

Nachrichten von den Schicksalen der Juden in der Mark Brandenburg fand, und mir es ein großes Vergnügen erweckt haben würde, wenn ich dergleichen hätte entdecken können. Und dergleichen nach Möglichkeit zusammenzutragen und mitzutheilen habe ich in dieser Schrift versucht. So schwer mir auch diese Arbeiten aus Mangel der Quellen, die ich leicht zu erhalten glaubte, geworden sind, so angenehm wurden sie mir doch zum öftern, wenn ich unerwartete Nachrichten fand, die den Zusammenhang ergänzten. Ich hoffe, daß der verwandte Fleiß einigen Nutzen und Belehrung hervorbringen wird; und dies soll mir die süßeste Belohnung für manche Anstrengung seyn.

# Allgemeiner Abriß der Verfaſſung der Juden nach ihrer Zerſtreuung.

Um nicht weitläuftig zu werden, und oftgeſagte Sachen zu wiederholen, oder ſchon vorhandene und bekannte Werke zu plündern, ſetze ich voraus: daß die älteſte Geſchichte der Juden und die Schickſale, welche ſie durch ihre Zerſtreuungen und die wider ſie verhängte Verfolgungen erfahren haben, eben ſo bekannt ſeyn werden, als der Urſprung und die Beobachtung ihrer Religion und Geſetze. *) Ich fange an, meine Nachrichten von der Periode mitzutheilen, da die Juden in der Mark Brandenburg und in den übrigen preußiſchen Staaten bekannt geworden ſind, und gehe bis auf die neueſte Zeiten fort. So viel als möglich werde ich alle weitläuftige Raiſonnements vermeiden, immer auf die Sache, die ich behandle, ſehen, und bloß Fakta erzählen. Jüdiſche Religionsgrundſätze, Moralität,

*) Allenfalls kann man davon in Pölitzings Geſchichte der jüdiſchen Religion, und in Krünitz ökonomiſcher Encyklopädie 21. Theil, unter der Rubrik: Jude, eine kurze Uebersicht erhalten. Vorzüglich aber iſt das berühmte Werk Basnage histoire de Juifs.

Zeit auch in Deutschland. Die Schwärmer, welche den Kreuzzug unternahmen, tödteten 1096 sehr viele Juden, besonders wenn sie sich nicht taufen ließen. Daher nahm sie Kaiser Heinrich IV. in seinen Schutz, und erlaubte selbst denjenigen, welche zum Christenthum übergegangen waren, und sich hatten taufen lassen, wieder zu ihrer väterlichen Religion zurückzukehren, und derselben gemäß zu leben.

In dieser Periode befiel die Deutschen eine ordentliche Wuth, die Juden zur Taufe zu zwingen, und der in der Geschichte der Kreuzzüge bekannte Mönch **Rodolph**, welcher in den Gegenden am Rhein zu einem Kreuzzuge predigte, munterte zugleich alle Christen dazu auf, die Juden auszurotten, von denen viele elend ermordet wurden.

Die deutschen Kaiser sahen die Juden, von welchen sie für den ihnen ertheilten Schutz große Geldsummen zogen, als ihr Eigenthum an, und schufen aus ihnen eine ergiebige Finanzquelle, zu der sie oft in den Zeiten der Noth ihre Zuflucht nahmen, wo sie Geldmangel litten; welches gar nicht selten war. In ganz Deutschland wurden sie kaiserliche **Kammerknechte** genannt; welche **Benennung** (Servi camerae) sie zuerst unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. erhielten. Von ihren Abgaben, die sie entrichten mußten, findet man schon in den ältesten Zeiten unter den karolingischen u. folgenden Kaisern Spuren, und zwar unter den erstern seltener, unter den letztern aber dehnte sich die über diese Nation auszuübende Gewalt mehr aus.

Man sahe sie als ein Eigenthum an, worüber die Kaiser in der ganzen christlichen Welt ein unbeschränk-

tes Recht und eine unmittelbare Gewalt ausüben könnten. Der Schwabenspiegel sagt Kap. 146, §. 4: „Die Juden gab der Küng Titus zu eigen in „des Küngs Kammer, davor sollen sie noch des „Reiches Knecht sin, und er soll sy auch schirmen.„ So schwer diese Gerechtsame zu beweisen seyn möchten, so vertheidigte sie doch Kaiser Albrecht der erste gegen den König Philipp den vierten von Frankreich; und selbst die französischen Gelehrten sprachen dem erstern einmüthig Recht zu.

Nachdem man auf diesen Ausspruch die Juden in Frankreich ihres Vermögens beraubet und es zurückbehalten hatte, jagte man sie nackend über die Gränze nach Deutschland zu, wo sie sich unter der unumschränkten Gewalt der Kaiser befanden. Hier erregten ihnen Aberglaube, Vorurtheile und Zeitumstände die grausamsten Behandlungen und Verfolgungen, wodurch sie das Volk und die Stände, mehrentheils auf Anstiften der Geistlichkeit, oft hart und unmenschlich drückten; welches denn die Kaiser bewog, (man kann nicht wohl sagen aus Menschlichkeit, sondern mehr des Nutzens wegen,) sie in besondern Schutz zu nehmen. Einige von den letztern behandelten sie sehr billig. So gab zum Beispiel Heinrich der vierte, wie schon vorher erwähnt worden, den zur Taufe gezwungenen Juden das Recht wieder, ihren alten Glauben aufs neue zu ergreifen; er bestrafte diejenigen, welche das Vermögen der ermordeten Juden an sich gerissen hatten, zog solches aber für sich ein.

Nach und nach fingen auch die Reichsstände an, den Nutzen einzusehen, welchen ihnen die Juden in

ihren Landen durch Schutzgeld, Abgaben und den Handel brachten, und sie fanden sich geneigter, ihnen selbst, mit und ohne kaiserliche Bewilligung den Aufenthalt in ihrem Gebiete zu verstatten. Dies gab vielfältig Gelegenheit, daß die Kaiser gegen diese Anmaßung Einsprüche thaten, und diejenigen, welche ohne ihre Bewilligung sich das Recht zueigneten, den Juden Schutz zu ertheilen, mit Strenge behandelten; und dies währte bis zur Entstehung der goldenen Bulle, in welcher sämmtlichen Churfürsten ein gesetzmäßiger Mitbesitz dieses bisher kaiserlichen vorbehaltenen Rechts zuerkannt wurde.

Auch in den Reichsstädten, besonders wo Handel und Wandel blüheten, ließen sich die Juden zahlreich nieder, und wurden denselben von den Kaisern in Nothfällen verpfändet, verkauft oder verschenkt. 7) Aber auch in diesen Reichsstädten wurden sie oft, theils aus Religionshaß, theils aus Habsucht, grausam verfolgt und vielfältig vertrieben. Da sie von den bürgerlichen Gesetzen, die in Deutschland gelten, ausgenommen waren, so zog ihnen dies schon Haß bei den Gemeinen zu, unter denen sie lebten; und da durch ihre Betriebsamkeit ihr Vermögen leicht anwuchs, so ward es eine Lockspeise, sich solches zu bemächtigen, wozu

7) Lersner in seiner Chronik von Frankfurt am Mayn 1. B. 42. Kap. S. 554 führt aus J. G. Grambs Exercitat. de Synagoga p. 47 an: daß nach des letztern Meinung schon im sechsten Jahrhundert Juden zu Frankfurt am Mayn gelebt hätten. Inzwischen scheint diese Angabe wohl nicht mit Beweisen belegt werden zu können, und führt der erste Autor seine Nachrichten von der Existenz der Juden in gedachter Stadt vom Jahre 1240 an.

wozu sich habsüchtige Prälaten [8]) und Magistrate oft geneigt fühlten. Um diesen Zweck zu erreichen, dichtete man den Juden Verbrechen an, brachte das Volk in Aufruhr, und durch dessen Beihülfe wurden sie entweder vertrieben oder ermordet. Es giebt von solchen Auftritten schreckliche Beispiele, die uns die Geschichte aufbehalten hat, und die von dem hohen Grad der Grausamkeit, den unter gewissen Vorurtheilen und aus herrschenden lasterhaften Leidenschaften Menschen gegen Menschen auszuüben vermögend sind, zeugen. Die Ursachen zu solchen Unthaten fand man in nichtswürdigen Kleinigkeiten, die mit Gewalt herbeigezogen wurden, um die Flüchtlinge einer überall zerstreueten Nation zu mißhandeln. [9])

Vorzüglich aber gab die politische Verfassung, in der sich die Juden seit ihrer Vertreibung aus Palästina befanden, die hauptsächlichsten Veranlassungen zu den harten Schicksalen, welche ihnen begegneten. Ueberall, wo man ihnen den Aufenthalt verstattete, waren sie von der Menge der Gesetze und Vorschriften des Staats, der Provinz oder der Stadt, in der sie lebten, ausgenommen. Sie zahlten für den Schutz die aufgelegten Gebühren, und waren dafür frei, in-



8) Auch geistliche Fürsten und Prälaten bedienten sich durch Begünstigung der Kaiser der Schutzgerechtigkeit über die Juden. So war der Erzbischof von Mainz Schutzherr über einen großen Theil der Juden zu Frankfurt am Mayn, der von Trier über die Juden zu Ober-Wesel ꝛc.

9) Journal von und für Deutschland. Jahrgang 1787, 10. St. S. 313. u. f. Lersners Chronik der Stadt Frankfurt am Mayn, 1. B. 42. Kap. Büsching v. der jüdischen Religion, S. 218. Dohm von der bürgerlichen Verbesserung der Juden. 1. Th. S. 61 u. f.

deſſen der eingeborne Bürger alle Geſetze genau zu beobachten verpflichtet war und mannigfaltige Laſten zu tragen fand. Größtentheils kamen die Juden ohne Vermögen in elenden Aufzügen an, und in kurzer Zeit waren ſie bemittelt und in guten Umſtänden. Nicht allein dieſe ſehr leicht auffallende Bemerkung, ſondern vorzüglich die Art, mit welcher ſie Geld und Gut zu erwerben ſich bemüheten, zog ihnen allenthalben den größten Haß zu. Dieſer wurde noch dadurch vermehrt, daß der Adel, welcher bei kleinen Lehnen zu koſtbaren Kriegesdienſten verpflichtet war, den Juden in die Hände fiel, und durch ihren Wucher gewaltig litte; wodurch denn auch dieſer gern willig war, den Judenverfolgungen beizutreten; obgleich chriſtliche Wucherer, deren es zu allen Zeiten gegeben hat, unbeſtraft blieben. Man behandelte daher die Juden wie die Weſpen und Hummeln, welche den arbeitſamen Bienen den Honig rauben, und davon in kurzer Zeit einen groſſen Vorrath zuſammenbringen, ohne daß es ihnen ſauer geworden iſt. Wenn man glaubt, daß ſie genug geraubt haben, ſtört man ſie, um ihnen den Raub abzunehmen.

Fielen nun bei dieſen Behandlungen, wie es nicht ſelten war, Ausſchweifungen vor, ſo legten ſich freilich die Kaiſer und Landesherren ins Mittel, und ſtraften theils durch Vorſchreibung einer zu erlegenden anſehnlichen Summe, theils durch Einziehung gewiſſer Freiheiten. Uebrigens war ihnen ſehr daran gelegen, die Juden nicht mit ihren übrigen Unterthanen in gleiche Rechte und Verfaſſung zu ſetzen, weil ſie alsdann das Mittel verloren, von ihnen den Nutzen zu ziehen,

deſſen

dessen Erhebung für sie so angenehm als ansehnlich war. Und hierinn muß man hauptsächlich die Quelle von dem aufsuchen, welches der bürgerlichen Verbesserung der Juden immer im Wege gestanden hat, und da noch in den heutigen Staatsverwaltungen gleiche Grundsätze angenommen worden sind, solche beinahe unmöglich machen wird.

## Erste Bekanntwerdung der Juden in der Mark Brandenburg.

Schon vor der Periode, von der ich eine kurze Schilderung entworfen habe, hatten sich die Juden in der Mark Brandenburg ausgebreitet; und da sich gegenwärtige historische Erzählungen auf diese Gegend vorzüglich beziehen sollen, so kehre ich von der Fortsetzung der Geschichte der Juden in Deutschland zurück, und wende mich zu den Nachrichten, die sich aus den vorhandenen Urkunden von den Schicksalen und der Verfassung der jüdischen Nation im Brandenburgischen auffinden lassen.

Wird die Frage aufgeworfen: wenn, wie und durch wen sind zuerst Juden in die Mark Brandenburg gekommen? so finden wir zu deren Beantwortung die brandenburgische Geschichte äußerst dunkel und unbefriedigend. Daß die Wenden diese Nation unter sich geduldet haben, ist mit aller Wahrscheinlichkeit geradehin zu bezweifeln; es ist aber auch gewagt, zu behaupten, daß Markgraf Albrecht der Bär nach der Erobe-

rung der Mark sie hineingezogen habe. Wem aber die Art der neuen Bevölkerung dieser Gegend bekannt ist, dem wird es muthmaßlich, daß, da der neue Markgraf zur Besetzung der verlassenen Wohnsitze der Wenden, aus den Niederlanden und den Gegenden des Rheinstroms Kolonien hineinzog, Städte anlegte, und dem Lande eine ganz neue Gestalt gab, sich auch in eben dieser Periode nach und nach Juden aus den benachbarten Ländern hineinschlichen.

Aus der Geschichte der Juden ist es nun bekannt, daß sie sich immer schleunig ausbreiteten; und daher muß man sich nicht wundern, wenn es schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts Spuren giebt, daß sie in den märkischen Städten, besonders der Altmark, häufig anzutreffen waren, und nach denen Gesetzen und Verfassungen behandelt wurden, die im obern Theile von Deutschland, wo sie weit eher zu finden sind, damals galten. Um die Zeit, da Markgraf Albrecht die Mark einnahm, befanden sich schon viele Juden in der Nachbarschaft derselben. Der Wucher, wodurch sie allein Mittel fanden, Vermögen und Unterhalt zu finden, hatte sie reich gemacht, und die kleinen Fürsten, die geistlichen Stände und der Adel waren ihnen zinsbar. Die Aebtissin Gertrud von Quedlinburg sagt in einer ihrer ausgestellten Urkunden vom Jahre 1241: sie habe die Abtei bei Antritt ihrer Regierung mit Schulden beladen gefunden, worunter sich besonders eine Schuld von 230 Mark reinen Silbers an den Juden Jakob aus Blankenburg befunden; und um diese zu tilgen, versetzte sie den Zehnten von 52 Hufen an den

Grafen

Grafen Heinrich I. Regenstein, der dem Juden vorgedachte Summe dagegen bezahlte. 10)

Die mehresten Schriftsteller sagen sich einander ihre Meinung nach, daß die ersten Juden aus Polen, wo sie seit den ältesten Zeiten freilich in großer Menge vorhanden gewesen, in die Mark gekommen wären. 11) Allein, ich trage Bedenken, dieser Meinung beizupflichten, weil die Juden in Deutschland eben so alt als in Polen, und in der erstern Gegend durch die Geschichte bekannter geworden sind. Um die Zeit, da Markgraf Albrecht die Mark Brandenburg einrichtete und verbesserte, verfolgte man in vielen Provinzen des obern Deutschlands diese unglückliche Nation; und dies gab ihr Anlaß, sich immer mehr nach den nördlichen Gegenden desselben zu verbreiten. 12) In den alten am Rheinstrohm belegenen Städten befanden sich die Juden

10) Voigts Geschichte des Stifts Quedlinburg, 1. Theil, S. 411.

11) Beckmanns Geschichte der Churmark Brandenburg, 1. Th. 1. Kap. S. 187.

12) In der Geschichte der Stadt Spandow, hist. polit. Beiträge, 2. Th. 2. B. S. 424, sagt der Verfasser nicht unrecht: Es ist zu vermuthen, daß sich gleich anfänglich bei der Bevölkerung der Mark Brandenburg durch deutsche Kolonien unter den ersten Markgrafen auch Juden in derselben eingefunden, einen Zufluchtsort in diesen Landen gesucht und Erlaubniß erhalten haben, sich wohnhaft niederzulassen; da nun um eben diese Zeit, (im zwölften Jahrhundert,) in dem obern Theile von Deutschland so grausame und unmenschliche Verfolgungen wegen mancher aufgebürdeten Beschuldigungen wider sie erregt wurden; denn bald sollten sie Heiligthümer geschändet, bald Crucifixe durchstochen und blutig gemacht, bald Kinder heimlich beschnitten und Christenblut zu ihrer Osterfeyer gebraucht, Brunnen vergiftet, und dergleichen Verbrechen mehrere, die man ihnen Schuld gab, begangen haben.

Juden in groſſer Menge; und da aus dieſen Gegenden, wie ſchon angeführt worden, die erſten Kolonien nach der neuen Mark Brandenburg kamen, wo ihnen gewiß vortheilhafte Bedingungen bei ihren Niederlaſſungen in dieſelbe gemacht worden waren, ſo benutzten ſolche die Juden auch, folgten den Koloniſten einzeln, und da ſie einen groſſen Raum zur Ausbreitung ſowohl für ſich als ihre zurückgelaſſene Mitbrüder vorfanden, ſo erſchienen ſie bald zahlreicher. Mir wird ſolches noch um ſo wahrſcheinlicher, da ich in den älteſten Urkunden, worinn der Juden gedacht wird, verſchiedene finde, welche deutſche Namen, z. B. Meyer, Jachim oder Joachim, Liebmann ꝛc. führten. Es folgten ihnen aber auch hier die Vorurtheile und die widrigen Meinungen, welche man überall gegen ſie gefaßt hatte, nach; und daß ſie ſelbſt die Veranlaſſung zu ihrem oftmaligen Drucke, zu den vielfältigen und harten Verfolgungen, welche ſie erdulden mußten, häufig gaben, wird die folgende Erzählung weiter und deutlicher zeigen.

Man kennt in der brandenburgiſchen Geſchichte zuerſt die Juden in den Städten der Altmark, welche durch ihren ausgebreiten Handel bald blühend und anſehnlich geworden ſind. Die Landesherren, welche ſich vorzüglich in dieſen Gegenden aufhielten, machen ſie in ihren Urkunden bekannt. Die Neumark, welche von den anhältiſchen Markgrafen erſt angebauet und bevölkert wurde, mag freilich viel Juden aus Polen erhalten haben; allein, wenn dies wahrſcheinlich iſt, ſo folgt daraus doch nicht der allgemeine Schluß, daß die Juden überhaupt aus Polen in die Mark Brandenburg gekommen ſind.

Es fehlen uns wirklich noch zu viel Urkunden, welche die Schickſale der Juden in unſerm Vaterlande, beſonders im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte bekannt und zuverläßig machen. Daher wäre zu wünſchen, daß man die verſteckt liegenden Denkmäler von denſelben der Unbekanntheit und Vergeſſenheit entreißen möchte, und dadurch mehr Materialien an die Hand gäbe, mit Gewißheit von den erſten Niederlaſſungen der jüdiſchen Nation in unſern Gegenden zu urtheilen. Der Gegenſtand dieſes Wunſches iſt nicht unerheblich; denn erſtens verdient der Urſprung einer jetzt in einem Staate, der wegen ſeiner muſterhaften Verfaſſung alle Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen hat, ſo zahlreichen Nation mehr Aufhellung und Zuverläßigkeit; beſonders weil man weiß, daß in eben dieſem Staate die löblichſten Anſtalten zu ihrer Bildung und Verbeſſerung gemacht werden; zweitens wird es jedem Geſchichtsforſcher unſeres Vaterlandes nicht unangenehm ſeyn können, mehr von den einländiſchen Juden zu wiſſen, als die allgemeine Hiſtorie von ihnen ſagt; und endlich muß es ein herrliches Hülfsmittel für diejenigen werden, denen es angelegen und aufgetragen worden iſt, die jüdiſche Nation zu beurtheilen, Mittel zu ihrer Verbeſſerung herbeizuführen und Geſetze für ſie zu entwerfen, welche ihrer urſprünglichen Verfaſſung, die man oft nicht zu kennen ſcheint, angemeſſen ſind.

## Dreizehntes Jahrhundert.

Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts war die Altmark ſchon mit Juden angefüllt. Wenn ſie einzeln

ſich in das Land hineingeſchlichen und keine beſondere Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen hatten, ſo gaben ſie bald dazu Anlaß. Ihre Familen wurden ſchnell zahlreicher; ſie trieben ein Gewerbe, welches den Landes- und beſonders den ſtädtiſchen Verfaſſungen entgegen war und ſeyn mußte, da ſie ſich keinen bürgerlichen Pflichten unterwerfen wollten, und doch gleiche Rechte und Freiheiten mit andern Einwohnern der Städte, von denen ſie augenſcheinlich großen Nutzen zogen, zu genießen ſuchten. Denn nur in Städten ließen ſie ſich nieder. Da ſie den Ackerbau und körperliche Arbeit ſcheueten, und ſich alſo nicht nützlich machten, ſo wohnten ſie nicht auf dem platten Lande, ſondern zogen dahin, wo Handel, Wandel und Gewerbe getrieben wurden. Natürlich ſuchte man daher, die Juden zu verdrängen; und ob dies gleich anfänglich nicht mit ſo großem Nachdrucke und mit Gewalt, als oft in der Folge geſchehen iſt, ſo zwang man ſie doch, ſich nach beſtimmterem Schutz umzuſehen.

Die Kaiſer hatten in Deutſchland bereits gleiche Veranlaſſungen gehabt, die Juden in ihren Schutz zu nehmen, und ſich dafür anſehnliche Geldſummen von ihnen bezahlen zu laſſen. Unmöglich konnte dies den Fürſten und Ständen dieſes Reichs unbekannt ſeyn. Daher folgten ſie ihrem Beiſpiele; und auch in der Mark Brandenburg wurde Judenſchutz und Judenzins bekannt und eingeführt.

Es iſt zweckmäßig, hier die diplomatiſchen Beiſpiele anzuführen, die uns mit der älteſten Verfaſſung der Juden und ihrer politiſchen Behandlung bekannt machen; und dies ſoll in chronologiſcher Ordnung, in wel-

welcher die hiſtoriſchen Sachen, die ſie und ihre Schickſale betreffen, eingeſchaltet werden ſollen, geſchehen. Vergeblich wird man die alten Urkundenſammlungen, welche die brandenburgiſche Geſchichte in andern Fällen ſo herrlich zu erläutern pflegen, durchſuchen, um daraus Begriffe von der Verfaſſung der Juden im zwölften Jahrhunderte zu ſammeln; ſie enthalten davon nichts. Ich wende mich daher ſogleich zum folgenden, um zu zeigen, was ſich in demſelben auf die Juden Beziehendes zugetragen hat. Daß ſie ſich vorher ſtark ausgebreitet u. in der Mark angeſetzt haben, bezweifle ich ſehr, weil dieſe Provinz des deutſchen Reichs damals noch ſehr roh war, und die obern Theile deſſelben nicht allein mehr angebauet, ſondern auch zum Handel und Wandel bequemer geweſen ſind. Wandernde Juden mag es hier wohl gegeben haben, die ihr Gewerbe herumlaufend trieben. Da nun die letztern anhältiſchen Grafen, und beſonders Waldemar, ihre Länder in das beſte Aufnehmen brachten; ſo fanden ſich nach und nach auch die Hebräer ein, um an dem allgemeine Wohlſtande Theil zu nehmen. Häufiger kamen ſie, als die Unruhen nach Waldemars Tode angingen, da alles bunt unter einander lief und Niemand ſeinen Herrn kannte. Dieſer Zeitpunkt war es eigentlich, wo ſich die Juden mehr häuslich niederließen; und nun kommen ſie auch in den Urkunden vor. Man fühlte ihre Gegenwart; man fing an ſie zu haſſen, dann zu verfolgen; und dies geſchahe nach den Muſtern, die ſich in Oberdeutſchland fanden, welche man nachzuahmen keine Schwierigkeiten fand.

Man muß ſich die Denkart des dreizehntent Jahrhunderts, welches für die Juden überall höchſt traurig und voller Beiſpiele der bitterſten Verfolgungs- und Mordſucht gegen ſie angefüllt war, bekannt gemacht haben, wenn man die unglaublichen Wirkungen erklären und möglich finden will, welche ſolche hervorbrachten. Ueberall waren damals die Juden die wirkende Urſache, wenn Kriege, Peſt, Hungersnoth und phyſiſche Uebel entſtanden. Dieſes ſchreckliche Vorurtheil, welches vielen Tauſenden von ihnen das Leben raubte, und noch mehreren Tauſenden ihr Vermögen entzog, war die Urſache, daß man allgemein geneigt und geübt wurde, Vorwand zu erfinden, um dergleichen Grauſamkeiten mit dem Scheine von rechtlicher Veranlaſſung gegen ſie auszuüben. [13])

Die märkiſchen Annalen haben uns auch ein trauriges Beiſpiel einer dergleichen Ausſchweifung durch die Nachricht von dem Wunderblute zu Belitz aufbehalten. [14]) Der Aberglaube, welcher bei dem Volke ausgebreitet war, wurde vielfältig eine reiche Quelle für die Mönche, welche denſelben durch falſche und erdichtete Wunder ſtärkten. Im Jahr 1243 mußten die armen Juden zu Belitz den Stof dazu hergeben.

Dieſe Juden, wird erzälet, ſuchten durch Geld eine Magd dahin zu bewegen, ihnen eine geſegnete Hoſtie zu bringen. Sie empfing das Abendmahl, behielt die Hoſtie und brachte ſie den Juden zu, welche, wie die Pfaffen ſagten, Chriſtum zu ſchmähen, darein ſta-

13) Siehe Dohm von der bürgerl. Verbeſſerung der Juden. 1. Th. S. 59 u. f.

14) Sebald. Brevior. hiſtor. p. 616.

ſtachen und hieben; worauf, o Wunder! Blut herausfloß. Die Juden erſchracken darüber außerordentlich, brachten der Magd eilend die Hoſtie wieder, gaben ihr noch mehr Geld, um ſie nur wieder anzunehmen und zu verbergen. Dieſe nahm ſolche, verſteckte ſie in eine Schürze und legte ſie unter das Dach ihrer Wohnung. Des Nachts ſahen die Wächter an dieſem Orte brennende Lichter, zeigten es dem Wirthe an, welcher ſogleich Nachſuchungen anſtellte, und gar leicht die Schürze mit der Hoſtie fand. Die Magd ward eingezogen, und nach abgelegtem Bekenntniß wurden auch die Juden gefangen genommen. Peinigungsmittel zwangen ſie bald zu geſtehen, was man gern von ihnen eingeſtanden haben wollte. Man führte ſie als Erzverbrecher vors Mühlenthor von Beliß auf einen Berg, der nachmals von dieſer Kataſtrophe den Namen Judenberg behielt, und verbrannte ſie.

Dieſe Schandthat, deren Unnatürlichkeit Jedermann nach allen ihren Umſtänden, ohne eine beſondere Erklärung, in die Augen fallen muß, ſchafte den Mönchen einen großen Vortheil, welcher der Zweck des ganzen Trauerſpiels war. Sie verordneten zu dem Ende eine Wallfahrt zum Wunderblute, die Biſchof Richer (oder Rutger) von Brandenburg 1247 nicht allein beſtätigte, ſondern auch einen Ablaßbrief gab worin er denen, welche dieſes Wunderblut den Tag vor und nach Himmelfahrt Marien beſuchten, eine vierzigtägige Erlaſſung von den ihnen aufgelegten Bußtagen ertheilte. Dieſe wohlfeile Art, ſich der langen Buße zu entledigen, führte eine große Menge abergläubiſches Volk herzu, und die Mönche bekamen viel Geld. Es ſcheint aber, daß mit der Zeit, und wohl

wegen der Menge ähnlicher Wunder von gleicher Wirkung, die damals in der Mark Brandenburg vorhanden waren, ſich der Zulauf verminderte. Denn man trug endlich alle Monate die Monſtranz, worinn die in der Schürze eingewickelte Hoſtie lag, umher, und gab vor, das herausquillende Blut laufe über, wenn ſolches nicht geſchähe und die Andacht bei demſelben unterlaſſen würde. Am Feſte Korporis Chriſti, den man in Belitz den heiligen Blutstag nannte, am Tage der Auffahrt Marien, und monatlich an einem Donnerſtage, ward die große Glocke geläutet; worauf das Landvolk in großer Menge ſich dahin begab und ſeine Arbeit verließ, um das Wunder anzugaffen. Die Einkünfte von dieſem Gaukelſpiele waren ſo reichlich, daß man 1370 eine beſondere Kapelle erbauete, darinn einen Altar errichtete, worinn jährlich zwei Meſſen geleſen wurden. In der Mauer war ein Loch mit einem Gitter umgeben, in welchem die Monſtranz ſtand, die man in einiger Nähe den Leuten zeigte. Nach der Reformation eröfnete der erſte lutheriſche Prediger zu Belitz, Kaſpar Voldenſcheer, mit Zuziehung des Raths die Kapelle, unterſuchte das Kriſtallglas der Monſtranz, worinn ſich ein leinen Tuch, darauf einige Blutstropfen zu ſehen waren, fand, und ſchafte dies Denkmal des Aberglaubens, das auf den ſchmählichen Tod unſchuldiger Menſchen gegründet war, fort.

Der glückliche Erfolg dieſer elenden Erfindung der Mönche, ſich zu bereichern und die Menſchen am Narrenſeile zu führen, machte auch andere Geiſtliche damaliger Zeit darauf aufmerkſam; und Biſchof Hein-

rich

rich der 2te von Havelberg benuzte den Diebſtahl eines Juden ſo vortheilhaft, daß dadurch das jezt noch vorhandene Kloſter zum heiligen Grabe in der Prigniz ſeinen Urſprung erhielt. Der Prediger Hindenberg zu Techow, welcher von dieſem Stifte eine angenehme Nachricht geliefert hat [15]), erzält dieſe Geſchichte, welche ich mit ſeinen eigenen Worten hier einzuſchalten kein Bedenken trage.

In dem Dorfe Techow, zwiſchen Witſtock und Prizwalk, fand ſich (1287) den Freitag nach Himmelfahrt ein Jude aus Freiberg in Sachſen ein; weil es ſchon ſpät war, ſo blieb er die Nacht im Kruge, ſtahl in eben dieſer Nacht die Monſtranz mit der Hoſtie aus der Kirche, und ſchlich ſich frühe davon. Die Legende ſagt: er habe vor Angſt und Schrecken nicht fortkommen können, und ſich unter einer Eiche [16]) ausruhen müſſen. Dies brachte ihn auf den Entſchluß, die Hoſtie zu zerreiben, und er war boshaft genug, ſie zwiſchen dem Galgen und einem dabeiſtehenden Pfale mit einem Rade, ohngefehr 400 Schritte vom Dorfe ab, in die Erde zu verſcharren; und nun waren, wie man leicht denken kann, ſeine Hände mit Blut benezt.

Indeſſen kam der Jude glücklich davon nach Prizwalk und ging zu ſeine Glaubensgenoſſen. Da es Tag geworden war, bemerkte man den Einbruch und Kirchenraub. Der Verdacht fiel auf den Juden; das



15) Siehe Bernoulli Sammlung kurzer Reiſebeſchreibungen 6. und 7. Band. Auch iſt die Hindenbergiſche Nachricht vom heil. Grabe beſonders abgedruckt.

16) Welche immer von neuem Wurzel hervortreiben ſoll, und noch zu ſehen iſt.

Dorf wurde rege; man ſetzte nach und fand den Dieb. Dieſer aber läugnete die That, und man konnte ihn nicht überführen, weil er ſich vermuthlich ſchon gewaſchen hatte. Indeſſen überliſtete ihn doch ein prizwalkſcher Tuchmacher; dieſer ließ ſich eine Platte ſcheren, legte ein Prieſterkleid an, und ging ſo zum Juden. Er beſchwor ihn bei dem allmächtigen Gott, der Laub und Gras geſchaffen habe, und bei den Altvätern Abraham, Iſaak und Jakob, daß er ihm die Wahrheit geſtehen möchte; denn, ſetzte er hinzu, er ſey ein Prieſter, und dürfe bei ſchwerer Strafe nichts verrathen, was ihm in der Beichte anvertrauet ſey. Kurz, der Jude wurde treuherzig, und erbot ſich, vermuthlich gegen eine Belohnung, ihm den Ort anzuzeigen, wo er die Hoſtie vergraben habe. Als ſie an die Stelle kamen, ſtieß der böſe Menſch mit ſeinem linken Fuße [17]) darauf und ſagte: Hier liegt euer Gott! Der Bürger aber hatte vorher einige Leute im Buſche verſteckt, welche nun auf ein gegebenes Zeichen hervorſprangen und den Juden in Verhaft nahmen. Er geſtand im Gefängniſſe ſein Verbrechen und wurde zum Rade verurtheilet. [18]) Am Tage der Hinrichtung war der Zulauf ſehr groß, und die gegenwärtigen Prieſter vergaßen nicht, dem verſammelten Volke das Wunder mit der zerbrochenen und blutigen Hoſtie bekannt zu machen und als einen Gegenſtand der Anbetung vorzuzeigen. Sie hatten

17) Met ſeinen lachtern Vothe, ſteht in der Handſchrift, woraus die Nachricht geſchöpft worden.

18) Das Verdienſt des hier erwähnten Tuchmachers von Prizwalk zog dem dortigen Gewerke den Vortheil zu, daß es die Lieferung der Kappen für die Kloſterjungfern zum heiligen Grabe erhielt.

hatten zu dem Ende die gröſsern Stücke derſelben in einem Federkiel, die kleinern Theile aber in einem rothen ſeidenen Tuche aufbewahrt. Jetzt fingen alſo die Wallfahrten und Wunderkuren an.

Aber der damalige Pfarrer (Kerckherr) in Prizwalk, Namens Werner, eignete ſich in der Folge dieſes Wunderblut zu, und nahm es mit in ſeine Kirche, um dieſe und ſich ſelbſt damit zu bereichern. Man legte ihm aber das Handwerk. Die Hoſtie that hier keine Wunder, ſondern nur an dem Orte, wo ſie war gefunden worden. So wollte es vermuthlich der Biſchof.

Dieſer Biſchof Heinrich der 2te, einer von Schulenburg, hatte 1270 die Regierung angetreten, und erlebte das Unglück, ſeine Stiftskirche zu Havelberg 1279 von den Magdeburgern in Brand geſteckt zu ſehen. Er verlegte alſo ſeinen Sitz nach Witſtock. Anfänglich ſtellte er ſich etwas ungläubig; indeſs ritt er einmal zu einer bequemen Zeit nach Prizwalck, und wurde in der Gegend, wo die Geſchichte vorgefallen war, von einer ſchweren Krankheit befallen. Man mußte ihn vom Pferde heben und auf die Erde legen; da rief er das heilige Sakrament an, that ein Gelübde, es fleißig zu beſuchen, und wurde von Stunde an geſund. Und als er ein andermal wieder kam und den Leuten, die eben zugegen waren, das Mirakel vom Predigtſtuhle verkündigen wollte, ſo ward ihm die Heiligkeit dieſer Stäte vom Himmel gezeigt. Er ſahe nemlich über der Grube, wo die Hoſtie gelegen hatte, den Himmel offen; (denn was konnte damals, da die Laien blind waren, ein Biſchof nicht ſehen!) Dieſe himmliſche

ſche Erſcheinung preßte ihm tauſend Thränen aus und brachte ihn auſſer aller Faſſung, daß er ſeinen Kapellan befehlen mußte, alles, was ihm widerfahren war, dem Volke bekannt zu machen. Von der Zeit am war der Biſchof der heiligen Stäte ſehr zugethan. Er bauete eine Kapelle daſelbſt, welche noch jetzt ſtehet [19]), und befahl ſogleich dem Pfarrer zu Prizwalk, die Hoſtie in der Geſtalt, wie er ſie weggenommen hatte, zurückzugeben. Dieſer gehorchte, obgleich mit Widerwillen; und ſo wurde das Wunderblut in einer feierlichen Prozeſſion und mit brennenden Kerzen (welche auch durch Wind und Wetter nicht ausgelöſcht werden konnten) wieder an ſeinen Ort gebracht.

Der Biſchof hatte nun den ernſtlichen Gedanken, hier ein Nonnenkloſter zu ſtiften; denn da ihm der Ort in

19) In der Abendſeite dieſer ziemlich geräumigen Kapelle findet man ein aufgemauertes Grab; auf dem darauf befindlich geweſenen Grabſtein hat die Jahrzahl 1287 geſtanden. Am Chor iſt die ganze Geſchichte des Wunderbluts in verſchiedenen Gemälden abgebildet geweſen. Von dieſen Gemälden, welche wenig Kunſt verrathen, ſind nur noch 5 kenntbar.

Das erſte ſoll die Techowſche Kirche mit einer am Fenſter angeſetzten Leiter vorſtellen, unten: **Wo de Jode dat hil. Sakrament ſtehlt.**

Das zweite: Der Jude unter einer Eiche liegend, mit der Unterſchrift: **Wo de Jode durch göttliche Skikung und Gewalt nicht fort kan.**

Das dritte; Der Jude gräbt die Hoſtie zwiſchen dem Pfale mit dem Rade und dem Galgen, an welchem jemand hängt, ein, unten: **Wo de Jode dat hillige Sakrament under de Galgen vergröft.** 12. 8. 7.

Das vierte: Der Jude von Prizwalk, unten: **Wo de Jode nangelt met blodigen Henden nah Prizwalk.**

Das fünfte: Die Bauern verfolgen den Juden, unten: **Wo de Buren den Joden nahſetten.** In dem Sparrwerke dieſer Kapelle, welche jezt zum Kornboden und Magazin gebraucht wird, ſoll auch der Galgen mit angebracht ſeyn.

in der Nähe lag, ſo konnte dieſer Gedanke ſehr natürlich entſtehen. Er ſuchte zu dem Ende die Einwilligung und den Beiſtand des Markgrafen Otto des Langen. Allein die Räthe und Hofleute des Fürſten ſtellten ihrem Herrn vor, daß es beſſer und dem Lande zuträglicher ſeyn würde, ein Schloß daſelbſt anzulegen. Der Markgraf wollte den Ort ſelber ſehn. Er kam dahin und fand die Gegend angenehm und zur Jagd bequem. Die wiederholten Vorſtellungen der Hofleute hatten alſo den erwünſchten Erfolg. Kurz, der Markgraf wollte ein Schloß bauen. Er befahl ſogar, daß man den von den Opfern und Geſchenken der Pilgrimme geſammelten Schatz wegnehmen und davon in dem Dorfe Mankauß ſeine Tafel beſorgen möchte. Jezt war ein neues Wunder nöthig. Es erfolgte; die Speiſen, alles, beides Geſottenes und Gebratenes, wurden blutig; und als man zum zweitenmal anrichtete, geſchahe eben daſſelbe. Der fromme Fürſt, der vermuthlich die blutigen Speiſen nicht einmal geſehen hatte, erſchrack gleichwohl ſo ſehr, daß er mit den Seinen auf die Knie fiel, den allmächtigen Gott anrief und ein Gelübde that, dieſen heiligen Ort mit aller Innbrunſt zu beſuchen und daſelbſt ein Kloſter zu bauen; und als er zur Nachtzeit den Bau dieſes Kloſters überlegte, ſo hörte er eine Stimme vom Himmel, die ihm ſagte: Es ſey von Anbeginn der Welt geordnet und ausersehn, daß hier ein Jungfernkloſter Ziſterzienſerordens mit grauen Kappen, wie ſie St. Bernhard getragen, nach der Regel St. Benedicti ſtehen ſolle.

Der Markgraf bauete alſo das Kloſter im Jahr 1289, und befahl der Aebtiſſin zu Neuendorf, ihm zur

Be-

Beſetzung deſſelben 12 Jungfrauen zuzuſchicken. Natürlicherweiſe durfte ſie das dem Fürſten nicht abſchlagen; indeſſen war ſie Willens, ſich bei dieſer Gelegenheit von dem Ausſchuſſe zu entledigen, und ſchickte zwölf der allerunnützeſten Dirnen. Allein in der folgenden Nacht wurde ſie gar hart durch göttliche Gerichte beſtraft; oder ſie beſann ſich glücklicherweiſe, daß ſie hier einem Biſchofe ſehr nahe ſeyn würde, und ging alſo mit 12 Begleiterinnen ſelber dahin; und nun wurde das heilige Sakrament, ſo blutig wie es war, in Kriſtall in einem ſeidenen Tuche aufbewahrt und den ankommenden Fremden gezeigt. Der Biſchof ſchenkte dem neuen Kloſter viele Güther, und ſeine Nachfolger blieben dem Kloſter eben ſo geneigt; denn ſie beſuchten das Wunderblut und die guten Nonnen ſehr fleißig. Auch die Markgrafen beſchenkten ſolches reichlich; und noch zu Churfürſt Joachim des zweiten Regierung war das Wunder äußerſt berühmt, und zog eine Menge Pilgrimme herbei. Als dieſer Herr aber 1539 die lutheriſche Lehre annahm, und dem Kloſter auch 1542 die neue Kirchenordnung bekannt machen ließ, widerſetzte es ſich aller Reformation, weil dabei natürlich das Wunder aufhörte, und der bisherige große Nutzen dem Kloſter entging. Die Sache kam zur Weitläuftigkeit; allein der Churfürſt drang durch und behielt die Oberhand. Dies war alſo die Geſchichte einer heiligen Gaukelei, deren Urſprung auf den ſchmählichen Tod eines armen Juden gegründet war. Sie zeigt deutlich, welche ſchreckliche Wirkungen ein eigennütziger Fanatismus hervorbringen kann, wenn er ſich der eingewurzelten Vorurtheile zu Erreichung ſeiner verwerflichen Endzwecke

zwecke bedienet, und wie leicht es da wird, ein Volk zu hintergehen, das in der Leichtgläubigkeit geboren und erzogen worden iſt.

Im Jahre 1297 waren die Juden in Stendal ſo zahlreich, daß die Markgrafen Otto und Konrad am Ambroſiustage eine beſondere Judenordnung, welche wohl die erſte ihrer Art geweſen ſeyn mag, feſtſetzten; worinn dem Magiſtrat dieſer Stadt die Gerechtigkeit ertheilt wurde, den Juden beſondere Schutzbriefe zu ertheilen, nach welchen ſie als Bürger betrachtet werden ſollten. Kein Jude aber durfte in der Stadt wohnen, der nicht aufs höchſte 10 Mark eigen beſäße, wovon er dem Markgrafen jährlich ein Loth (unum lotonem) in zwei Terminen entrichten ſollte: nemlich am Feſte der heiligen Salbung und am Feſte des heiligen Martin. Würde ein Jude vor Gericht belangt und zum Eide verurtheilt, ſo ſollte er ſolches vor der Schule, und zwar in deutſcher Sprache, damit ihn ein jeder Chriſt verſtehen könne, ablegen. Das Kippen und Wippen ſoll den Juden bei zehn Mark Strafe von jedem einzelnen Uebertreter, wovon die Hälfte die Markgrafen und die andere Hälfte der Magiſtrat haben ſollen, verboten ſeyn. Zehnjährige Knaben ſollen ſchon Schutzbriefe erhalten, wofür ſie jährlich 4 Mark zu bezahlen ſchuldig gemacht wurden. Auch ward dem Magiſtrat die Vollmacht gegeben, die Juden ihrer Stadt gegen die markgräflichen Diener, wenn ihnen von denſelben Leid geſchähe, zu ſchützen, ſie als Bürger anzuſehen, und bei dem Zuſammenſchießen der Bürgerſchaft zu den landesherrlichen Abgaben von jeder Judenfamilie einen Solidum zu nehmen.

Dieſe

Diese merkwürdige Urkunde [20]) macht uns mit der damaligen Verfassung der Juden, welche ziemlich glücklich für sie war, bekannt. Das Bürgerrecht und die Gleichheit mit andern Unterthanen der Markgrafen von Brandenburg ward ihnen eingeräumt. Billig kann man die Frage aufwerfen: Warum erhielten sie sich dabei nicht und machten sich solcher Vorzüge verlustig, darum ihren Nachkömmlingen in unsern Tagen so viel zu thun ist? — Vielleicht erhellet die Folge der Erzählung diesen Umstand einigermaßen. Sonst ist noch zu bewundern, daß schon in diesen entfernten Zeiten Kipper- und Wipperey betrieben wurden, und daß die Juden desselben beschuldiget werden. Dies scheint einen Beweis abzugeben, daß sich diese Nation nie zu soliden Geschäften, welche sie mehr mit den Völkern, unter denen sie lebten, verbunden und einigermaßen nothwendig gemacht hätten, hat bequemen wollen, und daß sie denselben immer den Wucher und einen kleinen aber bequem zu erlangenden Gewinn vorzogen. Es ist aus täglichen Beispielen bekannt, daß ein Unterhalt, den man mit Müssiggang erlangen kann, sehr süß ist, und daß sich selten Menschen zu einer bessern, aber mit Anstrengung und Fleiß verknüpften Lebensart geneigt finden, wenn sie sorgenfrei auf Kosten fleißiger und betriebsamer Nebenmenschen ihr Auskommen gründen können.

## Vierzehntes Jahrhundert.

1307 führt Markgraf Herrmann in einer ausgestellten Urkunde die spandowsche Judenschaft als Ansäßige

20) Sie findet sich in Lenz brandenb. Urkund. Samml. 1. Th. S. 149 u. f.

ſäßige und Eigenthümer an. Er befiehlt ihnen darinn, daß ſie ſich nicht unterſtehen ſollten, Vieh zu ſchlachten, in der Abſicht ſolches feil zu legen und zu verkaufen, wenn ſie kein eignes Haus in der Stadt hätten; wäre das letztere, ſo ſollten ſie es im gemeinen Schlachthauſe ſchlachten, und alsdann ſollte das Geſchlachtete in eine Schlächterbude zum Verkauf gebracht werden. [21]) Hier finden ſich ſchon Anzeigen von den noch bis auf den heutigen Tag fortdauernden Streitigkeiten zwiſchen den Juden und chriſtlichen Schlächtern. Dieſer Zwiſt gab Gelegenheit, daß

1315, am Tage des heiligen Apoſtels Jakob, **Markgraf Johann** von Brandenburg die zwiſchen den Schlächtern und Juden zu Brandenburg wegen des Schlachtens vorgefallenen Streitigkeiten entſchied, und in einer darüber ausgefertigten Urkunde feſtſetzte [22]): daß kein ankommender oder fremder Jude in der Stadt ſchlachten ſollte, er habe denn zuvor das Bürgerrecht gewonnen; desgleichen, daß zur Sommerszeit, da das Fleiſch nicht eingeſalzen werden kann, kein Jude mehr als zum Gebrauch für ſeine Familie, im Winter aber auch nicht mehr zum Einſalzen ſchlachten ſolle, als ſeine häusliche Einrichtung nöthig habe, ohne davon zu verkaufen. Das Fleiſch, ſo ihnen nach ihren Geſetzen zu eſſen nicht erlaubt iſt, ſollen ſie auf einmal verhandeln. Auch ſoll kein Jude Böcke, Ziegen oder Farren (Stiere) ſchlachten; wogegen ihnen aber auch die chriſtlichen Schlächter das Fleiſch ſo, als an einem Chriſten

21) Siehe hiſt. polit. milit. Beiträge, 3. Th. 2. B. S. 424.
22) Lenz brandenb. Urkund. Samml. 2. Th. S. 99.

ſten verkaufen ſollten. Dies alles zu beobachten, befahl der Markgraf mit größter Strenge und äußerte: er wolle gegen den Uebertreter dieſer Verordnung aufs nachdrücklichſte verfahren (violenter contra transgreſſorem inſurgere cum furore). Lenz ſagt in der Anmerkung zu dieſer Urkunde: die Mark ſey zu dieſer Zeit mit Juden recht überſchwemmt geweſen, und hätte Herrmann von Lüchow, des Markgrafen Hofkapellan, der die Urkunde aufgeſetzt habe, gewiß einen guten Rinderbraten davon getragen, weil er ſeines Herrn Ernſt durch das cum furore ausgedrückt habe. Uebrigens beweiſet dieſes Ueberbleibſel der Vorzeit, daß damals nicht allein die glückliche Regierung der anhältſchen Markgrafen die Juden in großer Anzahl ins Land gezogen hat, ſondern auch, daß durch ſie die bürgerliche Nahrung ſehr beeinträchtiget worden iſt, und daß die Schlächter die erſten waren, die ſolches empfanden.

Die häufigen Klagen über den Judenwucher, der ſehr überhand nahm, und den eingebornen Unterthanen beſonders bei der Veränderung der Regierung nach Markgraf Woldemars Ableben, da die Mark Brandenburg in einer beſondern Kriſis war, nöthigte den Herzog Rudolph von Sachſen, daß er 1319 befahl, daß die Juden zu Spandow keine unbillige Zinſen nehmen, ſondern ſich mit dem begnügen ſollten, was von alten Zeiten her eingeführt worden, auch nicht die ſchweren Pfennige von den leichten auszuſuchen, (zu kippen und zu wippen) noch weniger neue Pfennige zu ſchlagen. Auch überließ gedachter Herzog in einer 1324 zu Spandow ausgefertigten Urkunde der Stadt einen Hof, den ein Nikolaus Töpfer inne gehabt, und

der

der neben dem Juden-Kiewer (jüdiſcher Begräbniß-platz) bei der Stadt gelegen war, mit allen Rechten und Freiheiten um 29 Pfund brandenburgiſcher Pfennige. Dieſer Kiefer, Käfer oder Kiewer lag zwiſchen der Stadt und dem Hochgerichte, und der Rath bekam für denſelben jährlich ein Schock 13 Gr. als einen Grundzins. Die Juden mußten auch noch wohl etwas beſonderes erlegen wenn ein fremder Jude darauf begraben wurde. [23])

Im folgenden Jahre (1320) ſchenkte die Markgräfin Agnes dem Magiſtrat zu Berlin alle daſelbſt befindliche Juden, reiche und arme, mit der Bedingung, daß ſie unter deſſelben Gerichtszwang, und ſonſt unter Niemand anders ſtehen ſollten. [24]) Dieſe Gerechtſame übte derſelbe bis zum Jahre 1573 aus, in welchem die Juden unter der Regierung Churfürſts Johann George, wie unten erzählt werden wird, vertrieben wurden.

Beſonders iſt es auch, daß die Juden um dieſe Zeit Bürgerrechte in den Städten genoſſen, und ſolche zu gewinnen angehalten wurden. So ſchenkten auch 1320 die Herzoge von Pommern der Stadt Prenzlow die Juden, de dar binnen (in der Stadt) wonen, de ſcolen ſitten under Ratmanne wolt (Gewalt) und tu Bürger berechte. [25])



23) Siehe hiſtor. politiſch milit. Beiträge, 3. Th. 2. B. S. 424.

24) Die Urkunde davon befindet ſich in Küſters altem und neuem Berlin, 1. Th. S. 429. abgedruckt.

25) Beckmanns Topographie der Mark Brandenburg, 1. Th. Kap. 9, S. 190.

Zu Anfange dieſes vierzehnten Säkuli hatten die Juden bereits eine Synagoge in der Neuſtadt Brandenburg, und verglichen ſich 1322 mit dem Pfarrherrn daſelbſt, ihm jährlich 30 Solidos für die Opfer und andere Pfarrgerechtigkeiten zu bezahlen. Alſo fingen nun auch ſchon die Geiſtlichen die Zunahme der Juden an zu fühlen, indem ihnen von den Häuſern, welche die letztern ankauften, natürlich die Stol- und Pfarrgebühren entgingen.

1323 dat. Bamberg den 31. Mai privilegirte Kaiſer Ludwig der Bayer die Altſtadt Brandenburg, daß ſie: **zu nutz und ufnehmung derſelben ſtat zweene oder drey Juden heuslich wohnendt bey ſich haben mögen, welche unter ihrem Schutz und Schyrm wohnen und ewiglich ſeyn ſollten.** [26])

1329, am Tage des heiligen Martins, ſetzte die Herzogin Agnes von Braunſchweig, (M. Waldemars Wittwe und nunmehrige Gemahlin H. Otto von Braunſchweig) als damalige Beſitzerin der Altmark, den Judenzins in der Stadt Stendal auf 6 Jahre feſt, ſo daß die Juden jedes Jahr am Feſte des heil. Martins 20 Mark brandenburgiſch Silber als eine Art Steuer (nomine contributionis) bezahlen ſollten; und erklärte ſich zugleich dahin, dieſe Summe bei Vermehrung des Reichthums der Juden oder ihrer Zahl weder zu ſteigern, noch bei deren etwa entſtehendem Unvermögen oder Verringerung zu vermindern. Sie benennet in dieſer Urkunde die jüdiſchen Einwohner gedachter Stadt

26) Beckmann a. a. O. S. 189.

Stadt: unſere Juden, (judaei noſtri). Siehe Gercken diplomatar. veter. marchiae brandenb. T. I. p. 49. wo aber ein Druckfehler vorgegangen iſt, indem es ſtatt 1229, 1329 heißen muß.

Unter der Regierung der bayerſchen Markgrafen waren die Juden in der Mark Brandenburg beſonders begünſtiget, und vermehrten ſich daher nicht allein ſtark, ſondern machten ſich vorzüglich in den Städten häufig anſäßig. Sie beſaßen in denſelben viele Häuſer eigenthümlich, und bewohnten ganze Straßen und Diſtrikte, welche von ihnen den Namen erhielten. In den mehreſten Städten in der Mark findet man noch dieſen Tag Judenſtraßen oder Judengaſſen und Judenhöfe, deren Benennungen um dieſe Zeit entſtanden ſind. In vielen Städten genoſſen die Juden das Bürgerrecht und eines beſondern Schutzes, der um ſo nöthiger für ſie war, da ſie überall gehaßt und gelegentlich von den Bürgern übel behandelt wurden. Dafür aber mußten ſie auch wacker bezahlen, und dies gefiel den Landesherren; daher ſie ihnen Schutz- und Freiheitsbriefe in reicher Milde ertheilten.

Beſonders war Markgraf Ludwig den Juden hold, weil ſie ſeine lieben Kammerknechte waren, die ſeinen mannichfaltigen Bedürfniſſen vielfach abhalfen, das heißt, Leute, welche ſeine Einkünfte im Lande eintrieben, ſolche gepachtet hatten, und ihm ſtarke und anſehnliche Vorſchüſſe thaten. Er nannte ſie dafür in ſeinen Urkunden weiſe und beſcheidene Leute, (discreti viri) welcher Titel damals nur den Magiſtraten gegeben wurde, und er gab ſich alle Mühe durch An-

ſehen und Gewalt ſeinen lieben Kammerknechten Schuz und Ruhe zu verſchaffen.

Dies gab Gelegenheit zum Judenhaſſe; und ob man ſie gleich bei der Gegenwart des Markgrafen ſchonte, ſo verfolgte man ſie doch deſto empfindlicher in ſeiner Abweſenheit, worüber ſie bei ihm bittere Klagen führten. Der Markgraf nahm ſich auch ihrer in ſolchen Fällen kräftig an, und ließ 1334 einen Befehl an alle ſeine Hof- und Landesbediente, wie auch an alle Unterthanen, zum Beſten der Juden in Havelberg, Arneburg, Prizwalk, Seehauſen, Werben und Kyritz ergehen, worinnen er nachdrücklich ſeine Willensmeinung äußerte, daß ſich Niemand an ſeine geliebte Juden in ſeiner Abweſenheit vergreifen ſollte. [97])

1341, am Tage der Geburt Marien, ertheilete dieſer Fürſt, von Soldin aus, den Juden zu Frankfurt an der Oder verſchiedene beträchtliche Gerechtigkeiten, als: daß ſie Speiſe und Fleiſch zu ihrer Nothdurft kaufen, und wenn es nicht für ihnen brauchbar wäre, wieder verkaufen könnten. Auf den Dörfern ſollten keine Schulzen über ſie richten, ſondern man ſollte ſie vor dem Richter der Stadt bringen, in welcher ſie wohnhaft wären, und wenn dieſer nicht richten wollte, vor dem Markgrafen oder ſeinem Vogt. Den Eid ſollten ſie vor ihrer Schule oder in ihren Häuſern ablegen. Welches Pfand ſie bei hellem Tage (Sonnenſchein) nähmen, darum ſollten ſie nicht verklagt werden; man ſollte es löſen, und wenn dies nicht geſchähe, ſollten ſie das Pfand behalten. Das Pfand, welches ſie bei Nacht, mit Wiſſen

97) Gercken Fragm. march. T. IV. p. 100.

Wiſſen ihres Nachbarn oben und unten nähmen, ſollte man ohne Anſprache löſen. Niemand ſollte ohne Zeugniß zweier biederer Chriſten und zweier Juden einem Juden etwas beſchuldigen; und wenn das an einem Juden ohnedem geſchähe, ſo ſollte ihm Recht wiederfahren. Auch ſollte ſie kein Pfaffe um weltliche Sachen beſchuldigen als vor dem Richter der Stadt, wo ſie innewohnten, oder vor dem Markgrafen und ſeinem Vogt. Von ihren Schuldnern könnten ſie für ihre Schuld Pferde, Gewand und Korn nehmen, und dies, an wen ſie wollten, verkaufen u. ſ. w. [28])

1344 (in vigilia beatæ Agnetis) ertheilte Markgraf Ludwig dem Juden Mayer, (die Juden führten alſo damals ſchon deutſche Namen) welchen er einen beſcheidenen Mann (diſcretum virum) und ſeinen geliebten Kammerknecht (diſcretum virum Mayerum, Camere noſtre ſervum nobis dilectum) nennt, zu Havelberg ſeinen Schutz, wie ſolchen andere Juden in den märkiſchen Städten damals hatten, mit der beſondern Erlaubniß, zu ſchlachten und das fehlerhafte Fleiſch, welches die Juden creſſant nennen, allgemein zu verkaufen. [29])

1345 (in vigilia epiphaniæ domini) beſtätigte eben dieſer Markgraf den Juden zu Prizwalk, denen er wiederum gnädige Benennungen ertheilte, ihre Gerechtſame, wie ſie ſolche von ſeinen Vorfahren erhalten hatten [30]); nahm auch in ſelbigem Jahre zu Perleberg Ju-



28) Gercken Cod. diplom. Brand. T. III. p. 230.

29) Gercken Fragm. march. T. IV. p. 103.

30) Gercken ibid. T. IV. p. 103.

den in besondern Schutz. [31]) Desgleichen gab er den Schlächtern zu Perleberg die Erlaubniß, gegen allen Einspruch der Juden, (hier scheinen diese Juden schon ein Uebergewicht in Betreibung bürgerlicher Nahrung erhalten zu haben) wie die Schlächter in Stendal zu schlachten.

Diese Fälle beweisen nicht allein noch näher, daß Markgraf Ludwig den Juden äußerst zugethan war und ihre Ausbreitung beförderte, sondern auch, daß die letztern sich in den Städten bereits stark fortgepflanzt und einen so großen Einfluß erworben hatten, daß auch schon die Schlächter des Landesherren Schutz in Absicht ihrer Handthierung erbitten mußten. Dieser ertheilte auch gleich darauf den Juden in der dritten Feier vor Gallus lezigedachten Jahres einen besondern Schutzbrief, worinn ihnen die Schlachtfreiheit zu ihrem Gebrauch, und der Verkauf des Fleisches an Christen, welches sie zu ihrem Nutzen nicht tauglich fänden, nach allgemeinen Preisen verstattet wurde, wodurch denn freilich den Schlächtern großer Abbruch geschehen mußte. [32])

Die Juden mußten aber dagegen für den Schutz wacker bezahlen, und da die Einkünfte von denselben ansehnlich waren, und die Landesherren darauf einen beträchtlichen Etat machen konnten, so zählten sie solche nicht allein zu ihren Regalien, sondern machten sie auch zu Lehnstücken, womit sie ihre Vasallen beliehen. Ein Beispiel davon findet sich im Jahre 1348, in welchem Markgraf Ludwig der Römer, Thilen von Kalow, Bür-

31) ibid.
32) ibid. T. IV. p. 104.

Bürgern zu Luckow, mit den Juden zu Guben als einem Erblehn belehnt; desgleichen verpfändete er ihm die Juden zu Luckow gegen anderthalb hundert Mark brandenb. Silbers. [33])

In eben diesem Jahre erging wegen der damals in der Mark grassirenden Pest eine allgemeine Judenverfolgung, weil man vermuthlich glaubte, daß sie solche ins Land geschleppt hätten. Markgraf Otto, der bei dieser Gelegenheit viel von seinen Einkünften verlohr, nahm besonders die Stadt Alt- und Neu-Salzwedel deshalb in Anspruch, welchen er aber wieder aufgab, da er im Jahr 1363 einen Vorschuß an Gelde von derselben verlangte. [34]) Inzwischen waren diese Städte, nach Lenz Meinung, doch nicht lange ohne Juden, obgleich, wie er zum Beweise anführt, Markgraf Jost dem Sichhause daselbst ein Stück Landes, (ein Blech) worauf vormals die Judenschule gestanden hatte, welche Zweifelsohne eingegangen oder bei Vertreibung eingerissen worden war, 1401 schenkte; [35]) denn schon

1349, am St. Jürgenstage, nahm der Rath zu Salzwedel die neuangezogenen und wieder in der Stadt wohnenden Juden in Schutz, und setzte sie in ihr Erbe ein. Dafür sollten sie alle Jahre um Weihnachten 6 Mark Silbers. und am St. Johannistage wieder 6 Mark als einen Zins erlegen, welchen der Magistrat nicht zu erhöhen noch zu vermindern versprach. Dafür sollten sie frei von Schoß, Wachten, Klosterlohn und allerhand bürgerlichen Pflichten seyn. Der Rath



33) Gercken cod. diplom. brandenb. T. VI p. 506.
34) Lenz brandenb. Urkund. Sammlung 1. Th. S. 360.
35) Lenz a. a. O. 1. Th. S. 496.

machte ſich auch anheiſchig, dieſen Zins nicht zu verkaufen noch zu verſetzen, ihre ſchadhaften oder verfallenen Häuſer auf eigene Koſten wieder zu erbauen oder auszubeſſern; (es mußte alſo bei der Verfolgung ſcharf hergegangen ſeyn, da man ſich ſogar an die Judenhäuſer vergriffen hatte) es ſollte auch ein Chriſt keinen Juden anders als vor ſeiner Schule belangen oder verklagen, wo ſie Recht erhalten ſollten. Schlüge ein Chriſt einen Juden todt oder verwundete ihn, ſo verſprach der Rath den Juden bei einem ſolchen Falle hülfreiche Hand, zur Erhaltung des Rechts und hinlänglicher Genugthuung, zu leiſten. Sonſt war es damals ein Verbrechen, worüber man leicht hinſahe, wenn man einen Juden erſchlug oder verwundete. Dies bewog denn dieſe Leute, die ihres Lebens nie recht ſicher waren, durch allerlei Kunſtgriffe ſich Gönner und Beſchützer zu erwerben. Verſtellungsmittel und der Gebrauch von feinen Ränken, welche dazu nöthig waren, verderbten alſo den Charakter Juden, welches vielleicht nicht geſchehen wäre, wenn ihre Schickſale ſie nicht dazu gezwungen hätten.

Die Juden beſaßen damals ſogar vor der Stadt ein Dorf, welches den Namen der Perver führte, welches von dem daſigen Kloſter zum heiligen Geiſt herrührte, und gemeinhin das Judendorf genannt wurde. [36])

In dieſem Zeitraum war der Handel der altmärkiſchen Städte ſehr blühend und in denſelben alſo für die Juden Gewinn und Gewerbe vorhanden; weshalb ſie

36) Gercken cod. dipl. vet. march. brdb. T. I. p. 324.

ſie ſich auch ſtark vermehrten. Zu bemerken iſt, daß ſich dieſe Nation allenthalben bemühete, ſich von den Laſten, welche der Bürger tragen mußte, zu befreien, und lieber Geld gab, als ſich bürgerlicher Pflichten unterzog. Dies vergrößerte denn auch damals Haß und Scheelſucht bei den chriſtlichen Bewohnern der Städte, welche für das gemeine Weſen ſehr viel Laſten tragen mußten, und ſtand auch ſelbſt den Juden ſehr im Wege, nützliche Unterthanen zu werden.

1350 ſchenkten die Herzöge von Sachſen, Rudolph und Albrecht, und die Fürſten von Anhalt, Waldemar und Albrecht, dem Magiſtrat zu Prenzlow die daſigen Juden. [17])

1351 erlitten die Juden zu Königsberg in der Neumark ein hartes Schickſal; ſie wurden auf Befehl des Markgrafen Ludwig des Römers an ſeinen Hauptmann in der Neumark, Johann v. Wedell, verbannt und ihrer Güther beraubt. Kehrberg, der dieſe Geſchichte in ſeiner Beſchreibung der Stadt Königsberg [18]) erzählt, vermuthet, daß ſolches der hier entſtandenen Peſt wegen geſchehen ſey. Das von dieſem Schriftſteller aufbewahrte Dokument von dieſer ſchrecklichen Begebenheit verdient hier einen Platz und lautet alſo: Coram cunctis Chriſti fidelibus præſentia percepturis, Ego Johannes dictus de Wedel Advocatus inclyti Principis Domini Ludovici marchionis Brandenb. publice profiteor & recognosco, quod nomine

17) Beckmanns Topographie der Mark Brandenburg, 1. Th. Kap. 9. S. 190.

18) 1. Abtheil. 29. Kap. S. 196.

Domini mei Civitatem Koenigsbergenſem viſitavi & intravi & ex parte Domini Marchionis, Conſulibus ejusdem Civitatis in adjutorium mihi aſſumtis, Judæos inibi morantes, igne cremavi, bonaque omnia eorundem Judæorum, ex parte Domini mei mihi totaliter uſurpavi & aſſumſi. In cuius teſtimonium præſentibus meum ſigillum appendi. Datum Anno Domini 1351 in Vigilia S. Matthæi Apoſtoli.

So grauſam dieſes Verfahren des Markgrafen zu ſeyn ſcheint, ſo durfte er ſich doch darüber keine Vorwürfe machen oder Ahndung befürchten; denn die römiſchen Könige übten damals die unumſchränkteſten Rechte über Leben, Tod und Vermögen der Juden aus. Sie behaupteten, dieſe Gewalt ſtamme aus den Zeiten der Römer auf ſie ab. Der Herr Geh. Archivarius Spieß hat in ſeinen archiviſchen Nebenſtunden und Nachrichten [39]) von dieſen Rechten, wie auch von den Steuern und Abgaben der Juden in Deutſchland in den älteſten Zeiten, eine vortrefliche und unterrichtende Abhandlung geliefert, wohin ich verweiſe.

In den andern Marken behandelten die Markgrafen die Juden günſtiger. Beſonders hatte Markgraf Ludwig der Römer einen Hofjuden, Namens Fritzel, in ſeine Gunſt genommen, und erlaubte ihm in ſeinem Gefolge zu ſeyn. 1356, am Tage der Geburt Marien, beliehe er ihn mit dem Thurnamte zu Spandow. [40])

1360,

39) 1. Theil, S. 113 u. f.

40) Gercken cod. diplom. Brandenb. T. VI. p. 532. Was dieſes für ein Thurm geweſen ſey, davon Fritzel das Amt erhalten, ſiehe hiſtoriſche Beitr. 3. Th. 2. B. S. 317.

1360, am Sonntag Judika, erlaubte Markgraf Otto der Stadt Stendal, Juden aufzunehmen, sie zu beschirmen und zu vertheidigen wie andere Bürger, doch müßte solches dem Markgrafen an seinen Einkünften keinen Abbruch thun; dagegen sollten alle Geschichten, die vor dieser Zeit mit den Juden vorgegangen wären, aufgehoben und vergessen seyn. Diese Geschichten beziehen sich auf die Verfolgungen, welche die Städte an den Juden ausübten, davon schon oben Erwähnung geschehen ist. [40])

1363 versetzten die Markgrafen **Ludwig der Römer** und sein Bruder **Otto** dem Magistrat und den Städten Berlin und Kölln, gegen Erlassung von 1150 Mark Schulden, unter andern auch die Juden. [42])

Die Landesherren zogen auch um diese Zeit, außer dem Schutzgelde, durch die Zölle ebenfalls von den Juden Nutzen. In dem Privilegium, mit welchem Markgraf Ludwig der Römer der Stadt Prizwalk den Zoll daselbst zum Eigenthum übergiebt, (vom Jahre 1364) [41]) setzte er auch fest, daß die Juden von ihrem Kauscherwein einen Schilling, und von einem todten Juden, den man durch die Stadt führt, um ihn in einer andern Stadt zu begraben, einen Vierling bezahlen sollten. Zu dem Begräbnisse auf dem zur Stadt gehörigen jüdischen Kirchhofe aber sollten die Juden des Raths Bewilligung nöthig haben.

Daß

41) Lenz brandenb. Urkund. Samml. 1. Th. S. 333.

42) Beckmanns Topographie der Mark Brandenb. 1. Th. 9. Kap. S. 190.

43) Gercken cod. diplom. Brandenb. T. V. p. 102.

Daß die Juden unter der Regierung Kaiser Karl des vierten in der Mark Brandenburg wohl gelitten werden ſind, aber auch dafür nicht wenig haben bezahlen müſſen, wird dem leicht glaublich werden, der dieſen Herrn als einen feinen Finanzier kennt, der nichts unbenuzt ließ, und alſo auch gewiß dahin geſehen haben wird, von dieſer Nation die möglichſten Vortheile zu erlangen. Man würde davon etwas Mehreres ſagen können, wenn nicht die hiſtoriſchen Hülfsmittel dazu fehlten. Beſonders iſt es, daß in dem Landbuche dieſes Kaiſers auch nicht das geringſte vorkömmt, welches einen Begrif von der Verfaſſung der Juden in der Mark Brandenburg unter ſeiner Regierung geben könnte.

Wie er aber im deutſchen Reiche mit den Juden verfahren hat, davon finden ſich mehrere Spuren. 1360 ertheilte er dem Juden Simon von Trier und ſeiner Familie ein Privilegium, welches für demſelben ſehr vortheilhaft war. [44]) Es wird ihm nemlich verſtattet, ohne Widerſpruch, Zwang noch Steuer, ſich mit den Seinigen in allen Reichsſtädten aufzuhalten, ohne daß ihn Jemand vor einem Gericht als vor dem kaiſerlichen Hof belangen könne, und daß er ſeine Widerſacher dahin zu fordern berechtiget ſeyn ſolle. In eben dieſem Jahre gab der Kaiſer auch der Stadt Frankfurt am Mayn die Freiheit, die Juden gegen ein jährliches Schuzgeld aufzunehmen und ſie mit Leib und

Guth

44) Es befindet ſich in dem Diplomatarium Caroli IV., in A. F. Glafey Anecdot. S. R. I. Hiſtor. ac Ius Public. illuſtr. P. 192. abgedruckt.

Guth zu beſitzen. [45]) Auch verſtattete er der Stadt Weil, Juden aufzunehmen, und den davon ihnen zu erlegenden Zins, ſo ſie dem Reiche ſchuldig wären, zur Erbauung ihrer Stadt zu verwenden. [46]) Auch beliehe er in dieſem Jahre die Herzoge von Oeſtreich mit den Juden in Schwaben und Elſaß zu lehen, als römiſcher Kaiſer, von des heil. Reichs wegen, in des Kammer alle Juden gehörent. [47])

Eine vortrefliche Ueberſicht der Schickſale, welche die Juden in dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte erfahren haben, hat der Herr Leibmedikus Möhſen in ſeiner Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg (S. 262.) geliefert, bei der ſich derſelbe ganz in den Geiſt dieſer Periode hineingedacht hat, ſo daß ich zweifle, daß man eine richtigere Schilderung davon entwerfen könnte. Deshalb wird mir auch hier erlaubt ſeyn, ſeine Worte unverändert anzuführen:

„Das Vorurtheil, daß die Peſt bloß eine Strafe Gottes ſey, hatte ſich gemindert, und nun mußten böſe Menſchen die Schuld tragen. Die große Peſt, welche 1348 anfing und bis 1357 fortwährte, wurde den Juden Schuld gegeben, und deren Verfolgung mit entſezlicher Grauſamkeit und unter Genehmhaltung der meiſten Obrigkeiten und faſt der ganzen Geiſtlichkeit beſchloſſen und veranſtaltet. Die Geiſtlichen waren mit den Juden nicht zufrieden, weil ſie ſich mehr und mehr in den Städten ausbreiteten und die Einkünfte ihrer Kirch-

45) Glafey l. c. p. 259.
46) Glafey l. c. p. 426.
47) Idem l. c. p. 495.

Kirchsprengel schmälerten; zumal da sie durch fürstliche Gnadenbriefe ihrer weit ausgebreiteten geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurden. Sie hatten schon oft durch angeschuldigten Mord der Christenkinder, durch die Geschichte vom Wunderblute zu Belitz 1247, und von der blutenden Hostie an dem Orte des heiligen Grabes in der Prignitz 1289, den Juden als Feinden Christi zu Halse gewollt. Allein weil sie von den Markgrafen aus dem anhältschen Hause beschüzt wurden; so waren ihre Anschläge fruchtlos gewesen. Nun ergriff man eine bequeme Gelegenheit, sich ihrer zu entschlagen. Die Juden hatten sich überdem in diesem Jahrhunderte den allgemeinen Haß des Volks, ja fast der ganzen deutschen Nation zugezogen. Sie mischten sich in den meisten Herzog- und Fürstenthümern in das Finanzwesen, und hatten die Steuern, Zölle und Abgaben gepachtet oder Geld in Vorschuß darauf gegeben, und zogen die Zinsen aus den Gefällen, die sie ohne Ansehn der Person einforderten. Sie hatten neue Auflagen erdacht und angegeben, die den Unterthanen beschwerlich fielen. Weil sie sich zu sehr auf die Gnade der Fürsten verließen, so wurden sie stolz und übermüthig. Bei dem Handel und Verkauf, welchen die Geistlichen und die Klöster trieben, die nicht immer von allen ihren Gütern, Korneinkünften und Produkten zollfrei waren, sahen sie nicht so durch die Finger als die ihnen mehr unterworfenen christlichen Zollverwalter. Ferner durch die hohen Zinsen, die sie von den Vornehmen und Geringen nahmen, und die sich bis funfzig und mehr vom Hundert beliefen, hatten sie den allgemeinen Haß gegen sich vermehrt; und wie die

Juden

Juden erſt an einem Orte angeklagt worden, daß ſie die Peſt verurſacht hätten, ſo wurde ſolches überall für wahr angenommen, und ihr Verderben auch an mehreren Orten beſchloſſen. Bei den gerichtlichen Unterſuchungen fing man mit falſchen Beſchuldigungen und Martern an; und dies war hinreichend, das Geſtändniß der abſcheulichſten Bosheiten von ihnen auszupreſſen, und ſolcher Bosheiten, an welche die Juden vielleicht nie gedacht hatten. Man beſchuldigte ſie, daß ſie aus Haß gegen die Chriſten die Brunnen und Flüſſe vergiftet hätten; und beachten nicht, daß ſie ſelbſt daraus trinken mußten. Es geſchah beſonders im vorgedachten Peſtjahre, daß ſie nach der eigentlichen Bedeutung vogelfrei erklärt und von einem jeden, der boshaft und grauſam genug war, in der Wuth und heiligem Eifer ermordet oder auch ausgeplündert und nackend fortgejagt wurden; da ſie denn für Hunger und Kälte in den Wäldern und Hölen umkommen mußten. Die Gerichtshöfe wuſchen an den meiſten Orten ihre Hände in Unſchuld; zogen aber die liegenden und andere Güter der vom Pöbel erſchlagenen Juden als verfallen ein. Deshalb kamen viele Magiſtrate und verſchiedene Fürſten und Biſchöfe, die den Juden große Geldſummen ſchuldig waren, in Verdacht, daß ſie nicht alle Kräfte angewendet hätten, die Juden vor der Grauſamkeit des Volks zu beſchützen, und daß ſie ſelbſt vieles beigetragen hätten, um ſie gänzlich zu vertilgen.

In den meiſten Städten und auf dem Lande wurden die unglücklichen Juden erſchlagen und hingeworfen; die ausgeplünderten und fortgelaufenen lagen in den Wäldern und Klüften todt. Niemand wollte ſie begra-

ben, und ſie verurſachten nach dem Tode durch Geſtank und Fäulniß eine wirkliche Peſt, für deren Urſache man ſie vorher ohne Grund angegeben hatte. In den Städten, die am Waſſer lagen, wurden, wie vormals bei der Peſt, die Leichname der Juden ins Waſſer geworfen und die Seuche dadurch vermehrt und ausgebreitet. In Speyer ſteckte man die erſchlagenen Juden in große Weinfäſſer und ließ ſie den Rhein hinunter nach Holland ſchwimmen.

So war das Schickſal der unglücklichen Juden in dieſen Jahrhunderten beſchaffen; und ich glaube, es wird bei Betrachtung derſelben Niemanden an rührenden Nebenvorſtellungen mangeln, die das ergänzen, wovon die Geſchichte ſchweigt. Aber ſo erging es dieſer Nation nicht allein in dieſer Gegend, ſondern überall, wo ſie zerſtreuet waren. Ich könnte dies durch eine Menge von Beiſpielen aus den Geſchichtsbüchern der uns benachbarten Staaten leicht beweiſen, wenn ich nicht befürchten müßte, weitläuftig zu werden und mich zu ſehr von meinem Plane zu entfernen.

## Funfzehntes Jahrhundert.

Im funfzehnten Jahrhundert finden ſich von den Juden wenig Nachrichten aufgezeichnet, welches vermuthlich von dem damaligen verwirrten Zuſtande der Mark Brandenburg herrührt. Der Burggraf Friedrich von Hohenzollern war Herr derſelben geworden; und es wird mir einigermaßen wahrſcheinlich, daß die Juden ſich um dieſe Zeit in guten Umſtänden befinden

den mußten, weil ſie unter den vorigen unruhigen Regierungen und bei den Ausſchweifungen des Adels und den vielfachen Räubereien Gelegenheit genug hatten, ſich Reichthümer zu erwerben. Hierzu kam, daß die neue Herrſchaft ſie nicht vertrieb, ſie da wohnen ließ, wo ſie ſich befanden, ohne ſie zu ſtören, auch ſich ihrer wohl gar, da ſie zur Unterjochung der widerſpenſtigen Vaſallen Geld nöthig hatte, mit Nutzen bediente. Doch dies ſind nur Muthmaßungen, welche die Geſchichte nicht beurkundet.

Zu Berlin hatten die Juden zu Anfang dieſes Seculums keinen Kirchhof, und es finden ſich häufig Spuren, daß ihre Todten auf dem jüdiſchen Kirchhofe zu Spandow begraben werden mußten. Dafür mußten ſie aber bei dem dortigen Magiſtrat Etwas an Gelde erlegen. In der ſpandowſchen Kämmereirechnung vom Jahre 1446 heißt es: Judæi de Berlin dederunt 1 Schock Gr. de cimeterio eorum; und 1439 machten die berliniſchen Juden mit dem Magiſtrat zu Spandow einen Kontrakt wegen Erbauung und Beſſerung des Zauns um ihren Kirchhof (oder Kiewer). **)

Der jüdiſche Geldverkehr in dieſer Periode war von keiner geringen Bedeutung, ſondern von einem ausgebreiteten Umfange. Man findet davon in den ſchriftlichen Verhandlungen, welche beſonders in den rathhäuslichen Archiven der märkiſchen Städte erhalten worden ſind, viele Beiſpiele, und ſcheint damals die



**) Hiſtor. politiſch-militäriſche Beiträge, 3. Th. 2. B. S. 425

Ausleihung des Geldes ein Hauptzweig der jüdiſchen Nahrung geweſen zu ſeyn. [49])

Sonſt waren in dieſem Jahrhunderte die angenommenen Begriffe von dem Charakter der Juden, ihrem menſchlichen Werth und die darnach eingerichtete Behandlung weder milder noch vortheilhafter für ſie geworden. Das Recht über ihr Leben und Tod, ihre Haabe und Güter maaßten ſich die Oberhäupter von Deutſchland unbedingt über die Nachkommen Abrahams an, und über einen Judentodſchlag, vielweniger über andere ausgeübte grobe Beleidigungen machte ſich noch kein Chriſt ein Gewiſſen. Beinahe ſtanden ſie mit dem Wilde in einem Verhältniſſe, deſſen Verminderung damals nüzlich war.

Merkwürdig iſt die Stelle, welche in Markgraf Albrechts von Brandenburg Inſtruktion für ſeine Abgeordnete an die Judenſchaft im Reich zu Einbringung der Steuern, Schazung und des goldenen Oſterpfennigs vom Jahre 1462 vorkömmt, weil ſie die Denkart damaliger Zeit gegen die Juden beurkundet. [50]) „Aber das

49) Beckmanns Beſchreib. der Mark Brandenb. 1. Th. K. 10. S. 150.

50) Hr. Archivarius Spieß hat ſie im plaſſenburgſchen Archiv aufgefunden, und im erſten Theil ſeiner diplomatiſchen Nebenſtunden S. 127 aufbehalten. Die Juden männlichen und weiblichen Geſchlechts im ganzen deutſchen Reiche mußten bei einer jeden Krönung eines römiſchen Königs den dritten Pfennig ihres Vermögens an denſelben entrichten. Die außerordentliche Abgabe bei einem ſolchen eintretendem Falle war für ſie die ſtärkſte; ſie wurden aber auch noch außerdem in Nothfällen, z. B. in Kriegeszeiten, erhoben. Nachmals nannte man dieſe Abgabe eine Schenkung, und es ſcheint, daß alle Einkünfte des Kaiſers in den Staaten der Reichsſtände im ſechzehnten Jahrhunderte aufgehört haben. Den zehnten Pfennig entrichteten die Juden von ihrem

„das kein Jud oder Judin für die Schatzung des drit-
„ten pfennings, den mein gnediger Herr von Vnsers
„Allergnedigsten Herrn des Romischen kayſers wegen
„erfordert, gefreyet sey, des ist on zweiuel nicht; dann
„so ein yeder Romischer konig oder kayser gekrönet wir-
„det, mag er den Juden allenthalben Im Rich all Ir
„gut nemen, darzu Ir leben, vnd sie tötten bis auf ein
„anzal, der lutzel (wenig) sein soll, zu einer gedecht-
„nus zu enthalten, des hat die gemain Judischheit Im
„Reich Tewtscher land freyheit behalten, das sie sulcher
„beswerd halben mit dem dritten tail Irs guts hinfür
„einem yeglichen Kayser zu geben verpenet sind, damit
„Ir laib, leben vnd ander Ir gut auf dasmal zu lösen,
„dieselben schatzung des dritten tails Irs guts, das sie
„Vnserm Herrn dem kayser zu einer erung seiner kay-
„serlichen Krönung, Ir leben damit zu lötzen, zu geben
„schuldig sind, hat mein gnediger Herr von vnserm
„Herrn dem kayser erworben, der Ine damit nach laut
„der Brief darumb vtzgangen begnadet hat, Sulch
„schatzung, der kein Jude gefreyet ist, die erfordert
„mein gnediger Herr, vnd die ist Im auch ein yeklicher
„Jud vnd Judin nach laut der kayserlichen Begabbrief
„auszurichten schuldig vnd vflichtig ꝛc.„ Und in der Instruktion dieses Markgrafen für seine an den König von Böhmen abgeschickte Räthe wegen der mit



ihrem Gewerbe, und er war schon unter den karolingischen Kaisern gewöhnlich. Die Judensteuer scheint von den christlichen Steuern wenig unterschieden gewesen zu seyn. Wenn die Kaiser einem Reichsstand durch Privilegien erlaubten, Juden aufzunehmen, bedungen sie sich gemeiniglich die Hälfte der Judensteuer aus, und sie bekam daher die Benennung der halben Judensteuer.

den Biſchöfen zu Bamberg und Würzburg, dann dem Herzog Ludwig in Bayern habenden Fehde und Irrungen vom Jahre 1463 [51]) heißt es:

„Aber es ſey kundig Im Reich, So ein Romiſcher konig wirdt erkorn, oder ſo er zu kayſerlich wirde „kompt vnd gekront wirdt, das er die Juden alle mag „brennen nach altem herkommen oder gnad bewenſen, „den dritten pfenig Irs guts zu nemen, damit ſie Ir „leben Retten, hat die kayſerliche wirde die Judtſchait „begnadt vnd vns beuolhen, den dritten pfening von „In zu nemen, vnd In das Leben an ſeiner gnaden „ſtatt ſichern von der kayſerlichen kronung wegen. „Nun fordern wir von der k. Mt. wegen, die vns darauff „verweißt hat, den dritten tail Irs guts. Wir haben „aber beuolhen, das zehend tail zu nemen, wie ſie das „mit Irn ayd betewrten, Vnd In deßhalben aber gnad „von der k. M. beweißt, mer dann man In nach alten „herkommen ſchuldig iſt ꝛc.

Dieſe merkwürdigen Stellen beweiſen hinlänglich, wie man die Juden in dieſem Jahrhunderte behandelte. Ihr Aufenthalt war, darnach zu urtheilen, ſehr unſicher und gefährlich, und ſie mußten ſehr beſorgt ſeyn, den Frieden zu erhalten, um nicht getödtet, verfolgt oder vertrieben zu werden, wozu eine Kleinigkeit Anlaß geben konnte, und dazu ſich ein jeder Reichsſtand eigenmächtig und nach Willkühr geſetzlich befugt zu ſeyn anſah, ohne deshalb Ahndung oder Vorwürfe zu befürchten, da die Reichsgeſetze für ihn ſprachen.

Ja

51) Spieß a. a. O. S. 128.

Ja ſogar die Reichsſtädte unterfingen ſich, die Juden zu vertreiben, welche ſich in ihren Bezirken aufhielten, und ihnen ihre Haabe und Guth, d—um es bei ſolchen Gewaltthätigkeiten am mehreſten zu thun war, zu nehmen, wie ſolches z. B. in der Mitte des funfzehnden Jahrhunderts die Stadt Nürnberg that. Obgleich Kaiſer Friedrich dieſe Stadt darüber zur Strafe zog, ſo wurde ſolche doch bald durch eingelegte gütliche Verhandlungen abgewandt, und er nahm mit ein gut Stück Geld vorlieb; wogegen er ſich aber vorbehielt, daß künftig in derſelben kein Jude getödtet werden ſollte.

## Sechzehntes Jahrhundert.

Der Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts liefert wiederum ein trauriges Beiſpiel des Aberglaubens und des großen Haſſes der Chriſten wider die Juden. Es ereignete ſich 1510 unter der ſonſt ſo weiſen Regierung Churfürſt Joachim des erſten. Dieſer Herr zeichnete ſich durch ſeine kluge Anordnungen und vortrefliche Eigenſchaften aus, und macht es beinahe unglaublich, daß unter ſeinen Augen ſich Begebenheiten ereignen konnten, deren Andenken Schauer erregt. Allein es gehörte mit zu den Schwachheiten dieſer übrigens ſo glücklichen Periode für die Mark Brandenburg, daß die Juden das Opfer der im Schwange gehenden verderbten Begriffe und Vorurtheile ſeyn mußten; wozu ſie die damalige Rechtspflege, deren üble Verfaſſung man hier zugleich kennen lernen wird, für fähig und beſtimmt zu ſeyn erklärte. [52])



52) Möhſen Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Churmark Brandenb. S. 508. Desgleichen Geſchichte, wie die märkiſchen

Im gedachten Jahre hatte in dem Dorfe Knobloch im Havellande ein Kirchendieb (eigentlich ein Keſſelflicker, Namens Paul Fromm aus Bernau) eine kupferne und vergoldete Monſtranz mit zweien Hoſtien in einer Büchſe aus der Kirche geſtohlen, davon man nachmals im Stadtgraben bei Bernau und an andern Orten die Stücken fand. Nachdem man den Thäter ausgemittelt und eingezogen hatte, geſtand er, daß er ſolche an einem Juden zu Bernau verkauft habe, welcher darauf ebenfalls ins Gefängniß gebracht wurde und in einem peinlichen Verhöre ausſagte: daß er die Hoſtie in viele Stücke zerſchnitten hätte, worauf Blut herausgefloſſen wäre, und von dieſen Stücken habe er verſchiedenen Juden welche gegeben, um ſie zu mißhandeln. [13]) Auch dieſe Juden wurden auf beſondern Befehl des Biſchofs von Brandenburg, welcher ſich dieſer Sache beſonders annahm, zur gefänglichen Haft gebracht und entſetzlich gemartert; worauf ſie alles, und noch mehr als man wiſſen wollte, eingeſtanden. Dieſer Prozeß ward ſehr feierlich geführt, indem bei den Verhören, wie Engel ſagt [14]), etliche vornehme, verſtändige

kiſchen Juden das hochwürdige Sakrament gekauft und zu martern ſich unterſtanden. Gedruckt 1510. 4. Hermanni Trebelii Pyra Marchitica, de perfidia Iudaeorum Berlini crematorum Lib. I. Desgleichen Beckmanns Topographie der Mark Brandenb. 1. Th. S. 191.

13) Beckmann erzählt, der Paul Fromm habe geſtanden, daß er eine Hoſtie gegeſſen, die andere aber um 9 märkiſche Groſchen einem Juden zu Spandow, Namens Salomon, verkauft habe, der auf Befragen ſagte: er habe die Hoſtie auf einem Tuch gelegt, mit Meſſern durchſtochen und in Stücke getheilt, die er durch andere Juden nach Brandenburg und eins davon nach Stendal geſchickt.

14) Annal. march. p. 275.

ſtändige und weiſe Räthe, auch die Bürgermeiſter, Rathmänner, Richter und Schöppen der Stadt Berlin nebſt vielen Geiſtlichen ſich befanden, und der Hofrichter mit einer anſehnlichen Zahl von Schöppen, Beiſitzern, Gerichtsſchreibern und Advokaten die Unterſuchung führten. Martern und Angſt trieben die Juden an, Dinge auszuſagen, die keine geſunde Vernunft für wahr annehmen konnte. Sie gaben an, daß ſie Chriſtenkinder von fremden Leuten gekauft, die ſich nirgend fanden, ſie zerſtochen, das Blut abgezapft und ſolches in Krankheiten getrunken oder mit Paradiesäpfeln, Ingwer und Honig eingemacht hätten. Einige Juden, welche, nach ihrer Ausſage, einen Kuchen in den Backofen gelegt hatten, worinn ein Stück von den geraubten Hoſtien eingebacken worden, wollten das Chriſtkindlein oder die Jungfrau Marie nebſt vier lieblichen Jungfern geſehen haben; und was dergleichen Zeug mehr war. Das Reſultat dieſes traurigen Prozeſſes war, daß der Jude von Bernau auf einem niedrigen Wagen, halb nackend angeſchmiedet, durch die vornehmſten Straßen von Berlin und Kölln geführt, mit glühenden Zangen gerißen, und endlich an einem Pfahl gebunden, und wie die übrigen 35 verurtheilten Juden, ſo an einem Gerüſte drei Mann hoch in der Art über einander gehangen worden waren, daß die oberſten hinunter und die untern hinaufſehen konnten, verbrannt wurde. Zwei Juden, welche ſich, vielleicht um dem Tode zu entgehen, zur chriſtlichen Religion bekannten, richtete man am folgenden Tage mit dem Schwerdte. Das Sonderbarſte bei dieſer ganzen Sache iſt, daß kein

Schriftsteller, welcher dieser Kataſtrophe erwähnt, etwas von der Beſtrafung des Paul Fromm ſagt. †)

Man geräth natürlich über dieſe Grauſamkeiten in Unwillen, welche damals vielleicht ein angenehmes Schauſpiel für das durch die Geiſtlichen übelgeleitete Volk waren, welches die Juden von ganzem Herzen haßte. Dabei blieb es aber nicht. Da man bei der Unterſuchung der gemißhandelten Hoſtien erfahren hatte, daß die geſammte Judenſchaft zum Ankauf der Chriſtenkinder, mit welchen ſie den oberwähnten Unfug vorgenommen haben ſollten, im Lande unter ſich das dazu nöthige Geld zuſammengebracht hätten: ſo ward beſchloſſen, ſie ſämtlich zu verjagen, nachdem ſie zuvor folgende fürchterliche Urphede abgeſchworen hatten. ††)

Ich gelobe und ſchwere mit freyen Willen einen rechten Vrpheiden als Vrpheides recht iſt, den durchleuchten hochgebornen Fürſten und Herrn Herrn Joachim des heiligen Romiſchen Reichs Erz Cämmerer und Churfürſt und Herrn Albrecht gebrüdern Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. und J. F. G. Erben und Nachkommen, Landten und Leutten, und allen J. F. G. Verwandten, Steten und Mannen, und allen denjenigen, die Rhat und That dazu gegeben und Hülf gethan, dass ich vn Gefängniss gekommen, und wywol ich ſchwere Strafe verdienet, und doch aus Gnaden erlediget, der will ich nymmer mehr nichts umb thun, ich noch meyne Erben ꝛc. ſondern wollen und ſollen meinen getanen Vrpheide ſtett veſte und vnuerbrüchlich halten. Wo ich oder ymandes von meiner wegen wider thut

†) Es giebt eine in Holz geſchnittene Abbildung dieſer fürchterlichen Exekution in einem großen Formate, welche ich aber nie habe zu ſehen bekommen können.

††) Sie befindet ſich in Gerckens Cod. dipl. Brand. T. V. p. 129 aus einem alten Kopiarium der Stadt Brandenburg abgedruckt, verdient aber hier einen Platz.

thut oder thun wird: daſſ mir die fünf Bücher Moſy nymmer müszen zu hülfe kommen, vnd daſſ ich mich müſſe vor umeynen als der Konigk von Babilonen thut, vnd daſſ das Schwefel und Pech auf meinem Halſe muſſe gerinnen, daſſ auch über Sodoma und Gomorha gerinnet, und daſſ das Pech über mich rinne, daſſ da auch zu Babilona überan zwei hundert Mann oder mehr, und daſſ die Erde überfalle und mich verſchlinge, als ſie that Datan und Abiram, und meyn Erde nimmer komme zu meiner Erde, und mein Grusz nimmermehr komme zu andern Grusz .... daſſ mir müſſe helfen Adonay, daſſ ich müſſe werden ausſätzig wie Naema Jheſey, daſſ mich auch müſſe anghan der Schlak, den das Jſraelitiſche Volk angingk, da ſie durch Egipten Land fuhren, daſſ auch über mich und alle die, die dakegen oder wider Vrpheide thun, müſſe ghan das Blut, und der Fluch an mir müſſe wachſen und nimmermehr abnehmen, den mein Geſchlecht ſich ſelbſt wünſcht, da ſie Jeſum verurtheilten und marterten und ſprachen alſo: ſein Bluth komm uff uns und alle unſer Kinder. Daſſ ich dieſen Vrpheide ſtet feſt und unverbrüchlichen will halden, das helfe mir der Gott der Moyſy erſchienen in eynem brennenden Buſch, der doch blieb unverbrinnen, und ich ſchwere daſſ bey der Seele, die ich uff den jüngſten Tag vor Gerichte bringen muſſ durch Gott Abraham Jſaak und Jakob. Jch verzeih mich auch in dieſem Vrpheide aller Bäbſtlicher Kaiſerlicher Freiheit und Gnade, ob ich des etwas hette nymmer mehr zu gebrauchen noch darmit zu behelfen, ſondern ich will dieſen geſchwornen Vrpheide ſtet und feſt unverbruchlichen zu ewigen Zeithen halten, und will von Stund ſtraks aus dem Lande ziehn und nymmer wieder darin kommen. Jch will auch alle Juden, den ich zukomme, warnen, daſſ ſie ſich der Lande bey Verluſt Leibes und Guts meiden und entflahen. Alſ mir helfe der Gott der geſchuf Hymmel und Erden, Tal und Berg, Laub und Grasſ ... ꝛc.

Ueber

Ueber dieſe Behandlung der Juden wird man ſich weniger wundern, wenn man erfährt, wie dieſe Menſchen damals beſchaffen waren, und wie ſie darnach angeſehen wurden. Ich habe einen Beweis davon vor mir liegen, der von dem Lande, von dem hier eigentlich geredet wird, etwas entfernt zu ſeyn ſcheinen kann, aus Mangel näherer Zeugniſſe und Quellen aber gewiß dazu dienen wird, zu zeigen, in welchem Kredit ſich zu der Zeit die jüdiſche Nation befand, und wie viel Urſachen man angeben konnte, ihre Vertreibung ſo nöthig als nützlich zu finden. Er betrift zwar die Juden in Schleſien, allein in einem Theile dieſes Landes, welcher eben unter der Herrſchaft des Markgrafen Georgens von Brandenburg, als Pfandherrn der Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor, ſtand, wohin ſich viele vertriebene Juden aus der Mark Brandenburg gezogen hatten. Man kann aber von ihnen und von dem was über ihr Betragen in folgendem geſagt wird, analogiſch auch auf andere Gegenden, und vorzüglich auf die brandenburgiſchen Juden, ſchließen, über welche, wie man unten hören wird, eben dergleichen Klagen im Ueberfluſſe geführet wurden.

1539, den 26. November, übergaben die Bürgermeiſter und der Rath der Städte Oppeln, Obergloggau, Krappitz, Czulz und Neuſtadt an gedachten Markgrafen eine klägliche Vorſtellung, in der ſie alles Böſe ſpezifizirten, welches die Juden damals unter ihnen ausüben ſollten, und das ſo groß und mannigfaltig iſt, daß man in unſern Tagen zu dieſen Beſchwerden wenig hinzuzuſetzen wüßte.

Außer

Außer dem vielfältig geſchilderten ſchändenden Betragen der Juden gegen die chriſtliche Religion und ihren Stifter, welche ſie, nach der Magiſtrate Angabe, auf vielfache Art verläſterten, klagten ſie ferner: Daß der verhaßte jüdiſche Haufe bei ihnen ſich zahlreich häuslich eingewurzelt habe, und mit ihren mannigfaltigen falſchen, finanziſtiſchen Praktiken und wucherlichen Kontrakten, wider göttliche und kaiſerliche Rechte, die Unterthanen auf vielfache Art dränge; die armen Leute in den Städten und Dörfern höchlich überſetzte, und mit boshafter Hinterliſt beſchwerte und drückte; denn, wenn ſie (die Juden) viel oder wenig Geld ausliehen, rechneten ſie gemeiniglich einen nemlichen Wucher zu der Hauptſumme, ſo daß ihnen, dem Anſchein nach, Niemand Wucher geben dürfe. Wenn aber der Leiher auf den angeſezten Termin mit der Zahlung ſäumte, forderten ſie von ihm eine übermäßige Intereſſe; ließe er aber die Zahlung noch länger aus Unvermögenheit des aufgelegten Doppelwuchers ſtehen, ſo müßte er ſolchen zur Hauptſumme rechnen und dafür bekennen, welches ſo lange währte, bis der Wucher ſich wohl zehnmal verdoppelt hätte, und dadurch mancher arme Mann Haus und Hof, Erbe und Güther, Kühe und Pferde zu verkaufen gezwungen würde und an den Bettelſtab käme.

Ferner betrögen ſie die fürſtlichen Unterthanen durch den Handel mit Tuch, Fellwerk, Eiſen, Getraide, Vieh und Roßtäuſcherei. Ihre Waaren wären mehrentheils ſchlecht, geringe, verlegen und unbrauchbar; und demohnerachtet verkauften ſie ſolche um doppelt Geld, indem ſie dergleichen Zeug auf Kre-

dit

dit gäben und einen beſtimmten Termin zur Bezahlung anſetzten. Verſäumte nun der Käufer dieſen Termin, ſo erhöheten ſie von Stund an den Wucher nach ihren Gefallen, welches ſie ſo lange trieben, bis eine unmäßige Summe daraus entſtanden wäre, die der Käufer nicht abtragen könnte, und dadurch von Haus und Hof, Weib und Kinder verjagt würde.

In der Gerichtsordnung wäre ein großer und nachtheiliger Uebelſtand, nemlich, wenn es ſich zutrüge, daß ſich die Chriſten wegen angeführter Betrügereien vor den Stadtgerichten beſchwerten, wozu ſie gehörten, die Juden keine Sentenz noch rechtliches Erkenntniß, wie doch die fürſtlichen Unterthanen thun müßten, davon annähmen, ſobald ſie merkten, daß ihr Vortheil dabei leide, ſondern ſich auf ihre Freiheiten beriefen, von einem Richter zum andern zögen und die Chriſten durch weitläuftige Ausflüchte nöthigten, von ihrer nothgedrungenen Klage abzuſtehen, wodurch aber die ſtädtiſchen Rechte nicht allein geſchmälert und verachtet, ſondern auch mancher arme Mann durch dergleichen Umzüge in ſeiner gerechten Sache vervortheilt würde. Führten hingegen die Juden gegen die Unterthanen wegen ihren ihnen aufgebürdeten Wucher Klage, ſo müßte ihnen das Recht ohne alle Ausflüchte gegeben werden, wodurch die letztern in unvermeidlichen Schaden und Verluſt kämen.

Man beſchwerte ſich auch nicht wenig darüber, daß die Juden ihre Schulden, es ſey an ausgeliehenem Gelde, verkaufter Waare, Pferden oder auf Pfand geliehen ꝛc., weder bei dem Vogt noch Gerichtsſchreiber verzeichnen noch beſchreiben, noch nach geſchehener

Zah-

Zahlung löschen und kanzelliren ließen, wie doch von Herzog Johann von Oppeln ihnen ernstlich befohlen, und bei den Stadtgerichten ein besonderes Schuldenregister zu halten aufgegeben worden wäre, mit der Bedingung, daß sie über die Schulden, welche nicht auf diese Art eingetragen wären, kein Recht erlangen sollten; so entzögen sie sich doch dieser Vorschrift, damit sie heimlich handeln und wuchern und manchem armen Manne, selbst wider ihr eigen Gesetz, sein Vermögen abdringen und an sich reißen könnten.

Heimliche Räubereien und Diebstähle würden durch die Juden stark vermehrt, gehandhabt und gestärkt; indem ein Dieb seinen Diebstahl, den er im Lande nicht verheimlichen könnte, ihnen zubrächte, dafür Geld bezahlt und geliehen erhielte, und obenein gebeten würde, mehr dergleichen Raub zu bringen und zuzutragen; wodurch Dieb und Diebstahl zugleich verborgen blieben. Dies wäre nicht allein wider alle Rechte, Ordnung und aufgerichteten Landfrieden, sondern auch wider das mosaische Gesetz, davon sie so viel Rühmens und Aufhebens machten. Fände man gleich den Diebstahl und die entwendete Waare bei ihm und wollte sie lösen, so müßte man doch so viel Geld, als sie nach ihrem Gefallen und ohne Beweis, daß sie solches darauf geliehen hätten, wieder geben und dafür entrichten, ohne daß sie den Dieb anzeigten, welcher, wenn sie das angebliche Pfand ordentlich einschreiben ließen, nicht verborgen bleiben könnte. Deshalb müßten die Magistrate sich nicht anders denn für ein Confugium oder Numen tutelare Rebulonum achten, die sie schützen müßten, ohne gegen die Verbrecher ihres Schwerdtes

Amt,

Amt, so ihnen von Gott befohlen, brauchen zu können. Da nun die Wittwen und Waisen, denen das Ihrige also entwendet würde, zu Gott zu schreien gezwungen wären, so müßte man billig befürchten, daß Gott, um solcher Sünde Willen, das Land mit harter Strafe heimsuchen möchte.

Ueberhaupt wäre es eine allgemeine, herzliche und hohe Klage von verschiedenen Handwerkern in den fürstlichen Landen, daß sie von den Juden mit allerley Handthierung in ihrer Nahrung gestöhrt, bedrängt und geschwächt würden, weil sie Land und Städte mit allerley Waaren überschwemmten; auf den Dörfern, wider fürstlichen Befehl und gemeiner Städte Ordnung, bei den Bauern Handlung mit Fellwerk, Wolle, Garn, Gespinnste, Getraide, Vieh und dergleichen trieben, wovon sich doch die eigentlichen Handwerker und Einwohner nähren und erhalten, auch dem Fürsten Renten und Zinsen entrichten sollten. Die Hebräer kauften diese Waaren auf, führten sie aus dem Lande in fremde Gebiete, wodurch wenig oder nichts in die Städte zu Markte gebracht würde, und die Armen, die zu ihrer Leibesnahrung um Pfennigswerth kaufen müßten, nichts bekommen könnten und großen Mangel litten. So bald etwas zu Markte käme, hätten es die Juden mit ihrem schmutzigen unf faulfräßigen Wucher längst erobert und an sich gerissen. Ueberdem vergifteten und verfälschten sie den Safran und machten viel Geschenke, damit sie bei Ausübung ihrer Unbilligkeiten gehandhabt würden.

Solche Exzesse verderbten also nicht allein die gemeine Landespolizey, Handwerker und Zechen; sondern

auch

auch Städte, Märkte und Zölle würden dadurch geringert und zu nichte gemacht, weil die Juden nichts unverſucht ließen, von allem das Mark zu ihrem Genuß (weil ein Heller noch zu gewinnen) auszuſaugen. Täglich zögen ſie eine Menge fremder Juden ins Land, die nichts thäten, als die armen Unterthanen durch neu einführende böſe Praktiken beſchweren und drängen zu helfen; genöſſen der Städte Gerechtigkeiten im Kauf und Verkauf, da ſie doch, wie die Bürger thun müßten, zu nichts etwas gäben, ſondern nur den Unterthanen und ihren Kindern das tägliche Brod durch ihre finanziſchen Handlungen zu entziehen ſich bemüheten.

Dieſe Vorſtellung ſchloß ſich alſo:

Dieweil denn aus obertzelten beſchwerlichen Handlungen augenſcheinlichen zu ermeſſenn, wie hoch und ſere wir armen Vnderthanen von dem Jvdiſchen faulfreſſigenn Hauffenn, beide an vnſern politiſchen vnd öconomiſchen Leibesenthaldungen, als von einem verderbenden Herzuge derderbet vnd beſchediget werdenn, Iſt vber dies alles erbarmiglichen zu höreun, das wir Armenn leute bei vielgedachten vnſers Leibes vnd gutes feindenn, Tag vnd Nacht mit höchſter geferligkeit bei Inen ſitzen, Ja ſie ſchutzenn vnd handhaben müſſen, die doch In Irem Gottloſen, vnchriſtlichen faulen leben Nichts anders trachten vnd bedenken, denn wie ſie vns armen leuten verforteilen, betriegen vnnd vmb Leib, gut vnd ehre bringen möchtenn.

Wie denn kurtz verfloſſener Jare In dieſen Landen Eine landkundige grauſame praktick Ires wutenden vntrewen gemuts furgenohmen, vns Armen, Irer fl. g. vnderthanen, durch Teufeliſche kunſt vnd vergiftunge an Menſchen vnd fieh Inn die grauſahme gefahr des Todes zu bringenn, woe es Gott durch genedige offenbarunge nicht verhuttet hett, das zu beſorgen, das ſie noch heuttiges

ges Tages Soliche Jre blutgirige vnd heimlich beſchloſſene böſe Conſpirationen gegen vns zu vben Jm ſone habenn.

Am Ende baten die Magiſträte um Schutz wider die Juden und Abſtellung ihrer gegründeten Beſchwerden; worauf 1540 ein Abſchied erteilet ward, darinnen feſtgeſezt wurde:

Daß kein Jude einem Chriſten weder Geld noch Waaren borgen ſollte, ohne des Amtmanns oder des Herrn Wiſſen und Willen, bei Verluſt desjenigen, ſo er geliehen.

Die Juden ſollten ſich allein der Wochen- und Jahrmärkte bedienen; ſich des Kaufens und Verkaufens in den Dörfern, bei Verluſt der gekauften Waare, gänzlich enthalten; und um Geldſchuld ſollten ſie, wie vordem gebräuchlich geweſen, vor dem Vogt ſtille ſtehn und antworten; wovon aber die fürſtlichen Kammerjuden ausgenommen und frei wären.

Niemand wird zweifeln, daß nach ſolchen Begriffen, die man damals von den Juden hatte, ihre Geſellſchaft im Lande nicht angenehm war, noch gern geſehen wurde. Ihr ganzes Gewerbe beſtand hauptſächlich in wucherlichem Verkehr, wodurch ſie bald den Eingebornen drückend und läſtig, ſelbſt aber reich werden mußten. Dies leztere war ſehr leicht zu bemerken, und gab Anlaß, die Quelle aufzuſpüren, woher ſie ihren Reichthum nahmen. Die Landesherren und Obrigkeiten theilten mit ihnen den Raub, und deshalb fanden ſie Schutz; welches denn den Bürgern und Gemeinen nicht verborgen blieb, und Haß und Feindſchaft gegen die Juden mehrte. Da ſie keine ſolide Gewerbe hatten, nicht, wie der Bürger, mit den Händen im

Schweiße

Schweiße ihres Angesichts arbeiteten, und doch ansehnliche Gaben entrichten mußten; so kann man leicht denken, daß die Juden nur als drückende Mittel angesehen werden konnten, solche den Unterthanen abzudringen.

1551 beschwerten sich der Rath und die Bürgerschaft zu Berlin höchlich über die Zunahme der Juden und deren Störung des allgemeinen Gewerbes; und dies geschah auch um eben die Zeit von andern Orten her vielfältig. Glücklicher wären die Juden gewesen, wenn sie sich zu nützlichern Gewerben, als: dem Ackerbau, der Viehzucht, Gärtnerei oder andern Künsten und Handwerkern, deren es damals noch eine große Anzahl gab, die schlecht und von wenigen Menschen betrieben wurden, geneigt hätten finden lassen; allein sie scheueten immer körperliche Arbeit und Anstrengung zu Geschäften, die, ihrer anerkannten Nützlichkeit wegen, denjenigen, die sie betreiben, Schätzung zuwege bringen, und allenthalben geduldet, geschützt auch befördert werden, weil sie zur Erhaltung des Menschengeschlechts nöthig sind. Dagegen überließen sie sich aber lieber dem Handel, der zum Herumschweifen und zu Zerstreuungen mehr Gelegenheit darbot; und da sie mehr Muße als andere Menschen hatten, auf List und Erfindungen zu denken und zu sinnen, so verschafften sie sich dadurch solche Vortheile, die sie bereichern und wohlhabender machen konnten. Das mußte dem fleißigen Bürger, der sich auf eine saure Art ernähren zu suchen bemüht war, schmerzen, wenn neben ihm ein Fremdling im Müssiggange reich ward. Verfolgung und Benutzung aller Gelegenheiten, die sich darzu darboten, waren die Folgen, die sich die Juden durch diese Lebensart zuzogen;

und man glaubte für das allgemeine Beſte etwas vorzüglich Gutes zu leiſten, wenn man zur Vertreibung der Juden etwas beitragen konnte; und aus eben ſolchen Bewegungsgründen geſchah dis in der Mark Brandenburg, ſo wie in den übrigen deutſchen Staaten.

Nach dem Trauerſpiele, welches die geſtohlne Hoſtie veranlaßt hatte, und der darauf erfolgten Vertreibung, deren kürzlich gedacht worden, ſollte man nicht ohne Grund glauben, daß die Juden die Luſt verlohren hätten, ſich länger in einem Lande aufzuhalten, wo ſie ſo abſcheulich behandelt wurden, und davon das eben erzählte Beiſpiel, deſſen Andenken ein jeder Gutgeſinnter zur Ehre der Menſchheit aus den chriſtlichen Jahrbüchern wegwünſchen möchte, zeuget. Allein, nichts deſtoweniger fanden ſich gar bald wieder Juden ein. Die Urſachen davon waren ohne Zweifel dieſe: Es erging ihnen weder in Deutſchland [56]) noch in andern

56) 1514 verlohr ein Jude, Namens Pfefferkorn, der bei dem Kardinal Albrecht zu Halle in Hofdienſten und groſſen Gnaden ſtand, auf eine traurige Art das Leben, weil man ihn Zauberey und Vergiftung beſchuldigte. Möhſen Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg, 2. Th. S. 509. Dieſer Pfefferkorn iſt außerdem noch merkwürdig, weil er unter den damals lebenden Theologen viele Streitigkeiten erregte. Nachdem er das Chriſtenthum angenommen hatte, wußte er ſich bei Jacob Hochſtraten, Doktor und Profeſſor der Theologie und Inquiſitor der Ketzerei in den drei geiſtlichen Churfürſtenthümern, und Arnold Tungari, Profeſſor der Theologie zu Cölln, einzuſchmeicheln. Dieſe beredete er, dem Kaiſer vorzuſtellen, daß alle Bücher der Juden, das alte Teſtament ausgenommen, ſollten verbrannt werden, weil dieſe das vornehmſte Hinderniß ihrer Bekehrung wären. Der Kaiſer ließ auch wirklich ſein Urtheil 1509 zu Frankfurt öffentlich bekannt machen. Reuchlin (oder Johann Crotus, damals Magiſter zu Erfurt) ſchlug es dem Pfeffer-

dern Ländern beſſer als hier. Die Mark Brandenburg befand ſich damals in blühenden Umſtänden, und Han-



Pfefferkorn ab, ihm behülflich zu ſeyn, den Juden ihre Bücher zu rauben, und führte auch hernach ſeine Gründe an, warum man den Juden ihre Bücher laſſen ſollte. Pfefferkorn ſetzte dagegen eine Schrift auf, der Handſpiegel betitelt, die von Poſſen und Schimpfwörtern ſtrotzte. **Reuchlin** ſchrieb dagegen ſeinen Augenſpiegel, worinn die Cölniſchen Theologen 44 irrige Sätze finden wollten. **Reuchlin** vertheidigte ſich in einer Apologie, die er an den Kaiſer richtete. Obgleich dieſe Schrift lateiniſch war, ſo ſetzte er doch auf dem Titel folgende Worte deutſch:

Summarium libri

**Welcher ſchrybt oder ſagt, das ich obgenanter Doctor in mynen ratſchlag, die juden Bücher betreffend, aus bevelch Keyſerlicher Majeſtät gemacht, habe gehandelt anders den ein criſtenlicher frummir erbar bidermann.** Derſelb **lügt alle ein unglaubhaffter lychtfertiger, erloſer Böſßwicht, das erbeut ich mich zu erren und recht für zukommen.**

Der Schluß des Buches lautet alſo: Tungarus Caluminator Falſarius per omnia ſecula ſeculorum. **Hochſtraten** citirte den Reuchlin zu Cölln zu erſcheinen, und den Proceß wider ſeinen Augenſpiegel mit anzuſehn, der 1514 den 10. Februar daſelbſt verbrannt wurde, welches er aber ausſchlug. Darauf ſchrieb Pfefferkorn ein neues Buch wider Reuchlin, unter dem Titel: **Sturm Johanſen Pfefferkorn über und wider die truloſen (treuloſen) Juden. anfechter des leichnams Chriſti und ſeiner Glidmaßen. Sturm über einen alten Sünder Johann Reuchlin. Zuneiger der falſchen Juden. und weſens. uff warer that begriffen. Kaiſerlicher Maieſtait. und anzeigung vieler hoher ſchulen. durch den Kätzermeiſter. mit recht und myt urtell. offentlichen zu Cölln abgethon verdilgt. nnd mit dem fuer verbrannt iſt worden. wilche verbranntniß un confirmirt iſt. durch die er werdigſt und allerhöchſt Univerſiteit van Paryß.**

Sturm Glock.

Darunter ſteht eine Glocke in Holzſchnitt. Zuletzt ſteht: Gedruckt zu Cölln Anno M.CCCCC.XIV. Als die Sache vor dem Pabſt kam, ward Reuchlin völlig los-

bei und Wandel waren sehr hoch gestiegen. Alte Verbindungen und Bekanntschaft mit vielen Nahrungs- und Erwerbsmitteln, die sich an andern Orten nicht sogleich auffinden ließen, erhielten bei ihnen eine Neigung zu dieser Gegend, die in Absicht anderer, bei ihnen überwiegend ward. Die Grausamkeiten, welche ihren Glaubensgenossen widerfahren war, hatte damals nicht so viel Schreckliches für sie als für uns, die wir in mildern, gesittetern und vom Aberglauben, wo nicht ganz, doch viel gereinigtern Zeiten mit Abscheu davon hören und lesen; und überall verfolgt und zerstreut, suchten die armen Leute alle mögliche Mittel und Wege auf, hie und da in den Städten nach und nach wieder eingelassen zu werden; welches denen leichter ward, die diese Bemühungen mit Geld unterstützen konnten, das auch in dieser Periode, wie immer, seine große Wirkung hatte.

Kurz, es fanden sich bald nach dieser Vertreibung wieder Juden in die Mark ein; wozu ihnen besonders die Regierung des Churfürsten Joachim des zweiten, der theils wegen seiner glänzenden und kostbaren Hofhaltung, theils wegen der Reichsfeldmarschallswürde, die er mit großem Aufwande übernahm, und als solcher einen Feldzug in Ungarn wider die Türken mitmachte, als auch die Reisen im Reiche und die Besuchung der Reichstage, die viel Geld erforderten, sehr

zu

losgesprochen. Das Sonderbarste bei dieser ganzen Geschichte ist aber, daß die Schriften, welche in derselben wider den Reuchlin herauskamen, einige gelehrte Männer auf den Einfall brachte, die bekannten Epistolae obscurorum virorum zu schreiben. Siehe Flögel's Geschichte der komischen Litteratur 3. Th. S. 158 u. f.

zu ſtatten kam. Denn nirgends ſchienen die Juden jemals Fuß zu haben, als da mehr wo geborgt ward und die Finanzen in zerrütteten Umſtänden ſich befanden.

Um dieſe Zeit lebte ein Jude, deſſen Andenken hier Platz verdient. Er hieß gemeinhin Michael Jude, und man hielt ihn wegen ſeines großen Vermögens für einen unächten Grafen von Reinſtein. Er beſaß 1549 zu Berlin in der Kloſterſtraße und auch zu Frankfurt an der Oder ein anſehnliches Haus, hielt viele reiſige Pferde auf der Streu, und ſtand bei dem Churfürſten Joachim dem zweiten in großen Gnaden. Dieſer Mann ward auf brandenburgiſchem Grund und Boden wegen einiger Gelder, die man, wie es hieß, nicht von ihm hatte erhalten können, von etlichen Reutern überfallen und gefangen nach Sachſen ohnweit Torgau weggeführt. Sie waren aber bei dieſer Handlung ſo unvorſichtig geweſen, ſich in einem Dorfe die Nacht über aufzuhalten und ſolche mit Schlemmen zuzubringen. Der Jude nahm ſeinen Zeitpunkt in acht, und entwiſchte. Er zeigte ſchnell die an ihm verübte That an, worauf die Thäter überfallen und gefangen nach Torgau geführt wurden. Der Churfürſt von Brandenburg nahm ſich dieſer Sache beſonders an, und war darüber ſehr unzufrieden, daß dieſe Handlung, wider den kaiſerlichen Landfrieden, auf ſeinem Grund und Boden geſchehen war; weshalb er von dem ſächſiſchen Hofe die Beſtrafung der Thäter verlangte. Nach richterlichem Ausſpruche ſollten auch die Friedensſtöhrer an einem feſtgeſetzten Tage des Morgens hingerichtet werden, als Michael Jude in ſeinem Hauſe zu Berlin ſich unglücklicher Weiſe den Hals abſtürzte. Dieſer uner-

wartete Zufall bewog den Churfürsten alsbald, eine reitende Post nach Torgau abzuschicken, um das Geschehene anzuzeigen, damit man die Exekution aufschieben möchte; allein sie kam zu spät, indem sie schon vollzogen war. [57])

Der Churfürst nahm verschiedene jüdische Familien in seine Staaten auf, welche ihm gegen den zu ertheilenden Schutz versprachen, jährlich 400 Gulden zu bezahlen, und 3000 Mark fein Silber in die Münzen zu Berlin und Stendal zu liefern; und besonders war Stendal der Ort, wo sie sich zuerst wieder einfanden.

Lippold, der Sohn Judel Hluchim, der mit seiner Familie von Prag nach Berlin gezogen war, fand Gelegenheit, sich bei dem Churfürsten so einzuschmeicheln, daß er ihn anfänglich zum Oberaufseher der in der Mark Brandenburg befindlichen Juden, und nachmals zu seinem Kammerdiener und Münzmeister machte, ihm dabei die Verwahrung seiner Kleinodien, die Auszahlung der Gelder, welche der Hofstaat erforderte, und gewisse geheime Ausgaben, nebst der Aufsicht über die im Lande aufgenommenen und aufzunehmenden Juden übertrug. Bei diesen Geschäften erwarb er sich zwar Ansehn, Ehre und Gewinn, aber auch zugleich Haß und Neid, die, wie wir bald hören werden, sein und seiner Glaubensgenossen Unglück nach sich zog.

1556, am Tage Fabian und Sebastian, erhielt Lippold, nach abgelegtem Eyde, vom Churfürsten den Auf-

57) Jobst Beschreibung der Stadt Frankfurt an der Oder, S. 113

Auftrag, während zehen Jahren die Aufsicht darüber zu haben, daß weder Christ noch Jude, Pagament-Silber, alte Münzen oder Granalien aus dem Lande führe; und wenn solches geschähe, sofort anzuzeigen; weshalb ihm ein besonderer Schutz- und Geleitsbrief ausgefertiget wurde. Ferner ward ihm aufgetragen, darauf zu sehen, welche und wie viel Juden Schutzbriefe erhielten; allen Juden, welche sich unter churfürstliches Geleit begeben wollten, auf ihren jüdischen Eyd zu befragen: woher sie wären, und wie stark ihr Vermögen sey? — jedem Juden, der um Geleit bäte, anzuhalten, dem Churfürsten eine Summe Geldes zu erlegen, und darnach das jährliche Schutzgeld und zu liefernde Silber zu bestimmen; keinem Juden zu verstatten, mehr Gesellen und Jungen zu halten und sich zu nehmen, als in seinem Schutzbriefe begriffen und bestimmt wären; wenn der Churfürst eine Geldanleihe verlange, sich alle Mühe zu geben, solches nach Vermögen einzutreiben, und von dem einzunehmenden Schutzgelde wieder abzukürzen; auch endlich anzuzeigen, welche Juden sich im Lande fänden, ohne mit Schutz und Geleite gehörig versehen zu sein. Dabei ward in dieser Instruktion festgesezt, daß der Jude, so einem andern, als Lippolden, das Schutzgeld bezahle, solches noch einmal erlegen müsse, und daß kein Jude, weder bei Nacht noch bei Tage, Mordgewehr tragen; wer aber damit befunden würde, solches verlustig seyn solle.

Lippold erhielt dadurch kein unbeträchtliches Amt; er beging aber bei Verwaltung desselben den großen Fehler, daß er nicht allein die Juden mit großer Strenge anhielt,

daß ſie ihren Tribut zur geſezten Zeit, ſo wie die hoch ausgeſchriebenenen Silberlieferungen, ohne Nachſicht abführen mußten, ſondern er betrieb auch ſolches ohne viel Nachſicht und wohl gar bei einigen mit Härte. Darüber führten die Juden ſchon 1543 bei dem Churfürſten bittere Klagen, und ein Jude, Namens Lazarus, der ſich für einen zu erhaltenden Schutzbrief 110 Thaler zu geben erboten hatte, beſchwerte ſich, daß er von Lippolden höher als andere angeſezt worden wäre. Indem Lippold die Schutzgelder und Silberlieferungen unter die Juden ausſchrieb, und manchem, ſeiner Meinung oder andern Umſtänden nach mehr auflegte, als er tragen konnte oder wollte, auch ſie, wenn ſie nicht bezahlten, gleich ins Gefängniß warf; ſo konnte ihm ein ſolches Verfahren bei ſeinen Glaubensgenoſſen nicht angenehm ſondern vielmehr verhaßt machen. Hierzu kam noch, daß er ſeine anſehnlichen Kapitalien auf ſehr hohe Zinſen ausliehe, ſo daß er bis 50 Procent nahm. Der damals im Publikum herrſchende Luxus, welcher durch ſolide Mittel nicht beſtritten werden konnte, führte ihm die angeſehenſten Perſonen, unter welchen beſonders die churfürſtlichen Räthe und Hofbedienten waren, zu, die ihre Koſtbarkeiten bei ihm verſetzten. Denn man fand bei ſeiner nachmaligen Gefangennehmung in ſeinem Hauſe für 11131 Thaler 5 Gr. 9 Pf. verſezte Gold- und Silberpfänder, welche den erſten churfürſtlichen Räthen und einem der vornehmſten Bürgermeiſter von Berlin gehörten. Hierdurch erwarb er in kurzer Zeit ein großes Vermögen, das ihn ſtolz und aufgeblaſen machte, und die Zahl ſeiner Feinde vermehrte.

Da er, als Kammerdiener, ſtets um die Perſon des Churfürſten war, und deſſen Vertrauen in einem nicht geringen Grade beſaß; ſo mißbrauchte er ſolches nach und nach, und wirkte, vermöge dieſes Einfluſſes, Befehle aus, welche Juden und Chriſten zur Laſt fielen. Als Münzmeiſter hatte er die Beſorgung, das zum Münzen nöthige Metall herbeizuſchaffen, und da ihm ſolches fehlen mochte, ſo wirkte er 1567 bei dem Churfürſten die Vollmacht aus, bei achtzehn berliniſchen Bürgern einen Einfall zu thun, ihnen das vorräthig gefundene Gold, Silber und Münzen zu nehmen, und ſolches an ſich und den Kammerknecht Markus abliefern zu laſſen.

Solche Vorzüge und ſein dabei geäußerter Hochmuth zogen ihm natürlich einen allgemeinen Haß zu, gegen den ihm aber ſein Anſehn bei dem Churfürſten ſchützte. Inzwiſchen liefen Klagen über Klagen gegen ihn ein, als Churfürſt Johann George kaum die Regierung angetreten hatte, ſo daß wider ihn eine ſtarke Unterſuchung angeſtellt wurde, wobei der Oberhofmeiſter George von Arnim, der Rath Chriſtoph Nienburg, der Hausvoigt Sigmund Roſenecker und Konrad Schreck Kommiſſarien waren. *) Lippold wußte ſich gut zu vertheidigen, ſo daß man ihm nichts anha-

*) Gundling in ſeiner Geſchichte der Churfürſten Joach. 1. u. 2. und Johann Georg, erzählt von letzterem S. 344: Seine erſte Sorge war, ſich des Juden Lippolds zu verſichern, welcher beſchuldigt wurde, wie er Churfürſt Joachim dem Zweiten Gift beigebracht hätte. Dieſer hatte allerhand Verkehr mit dem Hofe gehabt, und ſollte ſeinen Herrn Vater in vielen Stücken hintergangen, betrogen und große Summen Geldes, ja auch die Kammer beſtohlen haben. Es wurde derſelbe ſogleich beim Kopf genommen, deſſen anſehnliches Vermögen aber verſiegelt und wohl bewahrt.

anhaben konnte "), und er ſogar bewies, daß ihm der Churfürſt noch ſchuldig, und er bei der Münze im Vorſchuß blieb.

Lippolds Befreiung aus dem Gefängniſſe war ſehr nahe, als er das Unglück hatte, mit ſeinem böſen Weibe in Zank zu gerathen, welche in der Bosheit zu ihm ſagte: „Wenn der Churfürſt wüßte, was du für ein böſer Schelm biſt, und was du für Bubenſtücke mit deinem Zauberbuche kannſt, ſo würdeſt du längſt kalt ſeyn! Dieſe Worte fingen einige von der Bürgerwache auf, und zeigten ſolche an. Sie wurden dem Churfürſten hinterbracht, welcher ſogleich Lippolden in enge Verwahrung nehmen ließ, und ihn den Richtern übergab. Sein Unſtern vermehrte ſich noch dadurch, daß ſich verſchiedene Hofbedienten des ſchleunigen Endes des Churfürſten zurückerinnerten "), und da ihnen ſolches verdächtig ſchien, auch zugleich den Umſtand wieder ins Gedächtniß zurückriefen, daß der Churfürſt den letzten Abend ſeines Lebens von Lippolden beim Schlafengehn ſich einen Trunk Malvaſier oder ſpaniſchen Wein geben laſſen. Dies war genug zum Verdachte, daß er den ſeligen Herrn vergiftet haben möchte, und er fiel daher der Juſtiz in die Hände, welche nach ihrer damaligen Verfaſſung die unſchuldigſten Men-

58) Wie dies geſchehen, findet ſich in Möhſens Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenb. 2. Th. S. 516.

59) Der Churfürſt ſtarb ganz natürlich 1571 den 3. Januar zu Köpenik an einer Erkältung auf der Jagd, die ihm die Folgen eines Schadens am Fuße auf die Bruſt warf und einen Stickfluß zuwegebrachte. S. Möhſen a. a. O. S. 514. Der Leichnam des Churfürſten war, überdem geöfnet und balſamirt worden, ohne daß man die geringſte Spur von einer Vergiftung dabei entdeckt hatte. Eb. daſ. S. 517.

Menſchen zu Verbrechern zu machen wußte, wenn er es einmal ſeyn ſollte. Sie verfuhr auch wider den armen Lippold mit der ihr eigenthümlichen Schwäche, und brachte ihn auf die Folter, wozu ihn beſonders die angeſchuldigte Zauberei nach Karls des fünften peinlichen Halsgerichtsordnung §. 44 hinlänglich qualificirte. Er geſtand in der Angſt alles was man haben wollte, wozu Meiſter Balzer, der Scharfrichter, beſonders behülflich war; denn er machte ſeine Sachen ſo gut, daß er den Beifall des einſichtsvollen Judiciums erhielt, und die Ausſagen durch wiederholte Martern, wozu der Inquiſit durch Wein und ſtarkriechende Sachen aufgemuntert wurde, von Lippolden wiederholen laſſen mußte.

Auſſer der beſchuldigten Zauberei kamen noch andere Gravamina wider Lippold hinzu, welche ihn noch zu einem größern Verbrecher machten. Es ward ihm nemlich Schuld gegeben, er habe aus Prag des Geldbeſchneidens wegen flüchtig werden müſſen; er ſei mit den ihm anvertraueten churfürſtlichen Geldern nicht redlich umgegangen; er habe den Churfürſten vergiftet und einen Schlüſſel zum churfürſtlichen Gemach gehabt. Durch Zauberei habe er es dahin gebracht, daß er bei dem Churfürſten mehr als ſeine Räthe und Bediente gegolten habe, und was dergleichen mehr war.

Churfürſt Johann George ließ das von Lippolds böſem Weibe gedachte Zauberburch aus ſeinem Hauſe holen, und durch einen vereydeten Juden aus der hebräiſchen in die deutſche Sprache übertragen. Es fanden ſich darin läppiſche Dinge, die jedem vernünftigen

Manne

Manne, ohne große Aufklärung, als lächerlich in die Sinne fallen mußten. **)

Ein

60) Im königl. geheimen Archive zu Berlin befindet sich annoch nachstehender Auszug aus diesem Zauberbuche, der davon einen Begrif geben kann:

Verzeichniß der Zauberkünste, die man in einem Buche bei dem Juden Lippold gefunden.

Man kann Herren beschweren daß sie kommen müssen In einem glaß In der Crystall, Im spiegel, Im feuer, In der sonnen, Im licht, daß er die sehen kan, da gebraucht er einen Jungen oder megdlein zun.

Nun fraget er den Jungen, ob er monche sehe, vnd die monche sollen ihm sagen welcher Dieb der gestolen hatt und wie er gestolen habe, vnd wer der Dieb sey.

Auch kann man die Herren beschweren Im Becher, Im Nagel vom Daumen, Im schwert, Im messer oder In alles das blancket vnd ein schein von sich gibtt kann man die Herren beschweren das sie der Jung oder megtlein sehen kann.

Dies folgende stuck ist Probirt.

Man soll ein Kreiß machen, ein Junge soll darin sein, vnd soll ein messer mit einem schwarzen heft haben, damitt soll er die nagell schaben vnd die nagell mit eel schmieren vnd auff den nagell etliche wort mit dem meister schreiben vnd man sol ein Dauff mit Weyrauch vor dem Jungen machen, vnd ein kleines lichtlein anstecken, vnd soll dem Jungen zu dreymalen heimlich Ins ohr sagen, als nehmlich Lucifer vnd seine gesellen wie Im buch weitter geweldt wirdt, als dan wirt der nagel Preitt werden vnd wirtt ein König kommen mit einer Kronen vnd werrt mitt aus dem nagell eher kommen er habe ihn denn erst von allem bericht gethan das er ihm fragt, vnd kan einem dies dadurch ein zaichen machen wo ers am Diebe haben will.

Den König der Im Kraiß ist kann er beschweren das er muß den deuffel herbringen daß er ihnn Ihm nagell sehn und auch zwey oder drey deuffeln Im glase, vnd versiegelt das glas do die deuffel In seien, vnd kan die deuffeln Im glase behalten vnd sie alzeitt fragen wen er will vnd mitt ein solchen zaichen versiegelt sein , wie den alles Im buch klarlicher erfolgt.

Noch stehtt Im Buch weitter, das er kan Im Kreiß die deuffeln bannen, wen sie zu ihm kommen fragen sie ihn, ob er wil golt, silber oder edelgesteine haben, saget er nein er

will

Sie wurden aber als Beweise einer wirklichen Zauberkunst angenommen, und Lippold bekannte sich nicht allein in der Marter dazu, sondern sagte auch aus, er habe den verstorbenen Churfürsten in dem lezten Tranke mit einer Muskaten, langen Pfeffer, Oel, Hüttenrauch und Merkurius sublimatus wirklich vergiftet, auch überdem demselben eine schwere goldene Kette gestohlen. )

Für die Menge von Lippolds Gläubiger ward diese Aussage zum Triumph und Gewinn. Juden und Christen plagten den Churfürsten mit Vorstellungen und Bittschriften. Die ersteren führten Beschwerden darüber, daß sie bei den Schutzgeldern und den Silber-

will ein Hollkopflein haben, das last mihr eweren Konig bringen, da kompt der Konig vnd fragt ihn auch, ob er will silber, gold oder edelgestein haben, da sagt er nein, den ich beger nichts den dein Hollkopflein, werfft ihm sein Hollkopflein zue, darnach zihen sie wieder hin ihrer wegen, Im buch alles richtiger.

Auch kan man Ihn beschweren Im schlaff, das man ihn lest wissen Im traum alls was er begert zu wissen.

Es steht noch einmal wie man kan beschweren in der Hand oder spiegel ein Engell, der ihm sagt alles was er begehrt zu wissen. Hiebey ist latein mit hebreischen Buchstaben geschrieben.

Nim milch von zweien geschwistern wie Imm buch weitter.

Man kan auch Ding machen den alles sieht wie eitel schlangen.

Noch ein stuckle denn deuffel zu bannen mitt vier fesseln vnd haar vom gefangen Diebe.

Item man kan auch machen, den einer muß blut harnen wen er will. Daß ander ist Alchimisterey und Arzeney.

61) Diese Vergiftung würde sich durch den ihr eigenthümlichen starken Geschmack und Geruch leicht verrathen haben; und was die gestohlne Kette anbetrift, so ward erwiesen, daß Lippold aus derselben Portugaleser prägen müssen, von welchen der Churfürst noch an dem Abend vor seinem Tode einige von den Räthen jeden mit einem Stücke beschenkt hatte. S. Möhsen a. a. O. S. 579.

berlieferungen von ihm zu hoch angeſezt worden wären, und ſuchten ſeine Beſtrafung und eine Entſchädigung aus ſeinem Vermögen nach; die leztern klagten über die hohen Zinſen, welche er von ihnen genommen, und forderten die freie Auslieferung der bei ihm verſezten Pfänder. Eine Menge von Kaufleuten und Handwerkern aber machten weitläuftige Forderungen für gelieferte, jedoch noch unbezahlte Arbeiten und Waaren.

So viel erhobene Beſchwerden und einige durch Martern erpreßte Ausſagen und Geſtändniſſe zogen Lippolden ſein Verderben zu. Er ward 1573 Mittwochs vor Faſtnacht am Gerichtstage vor gehegter Bank vorgeführt, um ſein Bekenntniß öffentlich abzulegen und ſein Urtheil, mit dem Zauberbuche am Halſe gebunden, anzuhören. Wie er aber alles Ausgeſagte hier wieder läugnete, führte man ihn auf das berliniſche Rathhaus, wo ihn der Scharfrichter wieder unter die Tortur nahm und dermaßen hart angriff, daß ihm das Blut zum Halſe herauslief. So großen Schmerzen zu entgehen, die man bei fernerm Läugnen erneuert haben würde, fing er an zu bekennen, und ſagte mehr als die Richter verlangten, um ihn verdammen zu können. Hierauf ward er an verſchiedenen Orten der Stadt zehnmal mit glühenden Zangen gezwickt und auf dem berliniſchen Neuenmarkt auf einem beſonders dazu erbaueten Gerüſte an Armen und Beinen mit vier Stöſſen gerädert, dann in vier Stücke gehauen und das Eingeweide mit dem Zauberbuche verbrannt. Eine Maus, die ſich unter dem Gerüſte verborgen gehalten hatte, kam, als man ſolches anſtekte, hervorgelaufen, und das war, wie viele fromme Leute, welche ſich als Zuſchauer dieſer

grau-

grauſamen Hinrichtung gegenwärtig befande-, nicht weniger und mehr als der Zauberteufel. Die Stücke von Lippolds Körper wurden an vier beſondere Galgen an den Landſtraßen aufgehängt, und ſein Kopf auf das St. Georgenthor geſteckt.

Ich zweifle, daß man dieſe Geſchichte ohne Abſcheu leſen wird; ſie iſt ein fürchterliches Denkmal einer Zeit, wo die Vernunft unter der ſchweren Bürde des Aberglaubens und der Sittenloſigkeit gefangen lag. Schauſpiele dieſer Art wurden damals als Opfer angeſehen, die man Gott zur Verſöhnung des Todes wegen brachte, welchen Chriſtus unter den Juden in Paläſtina erlitten hatte. Der Haß wider dieſe Nation hatte ſich mit den Glaubenslehren ins Herz eingeſchlichen und tief darinn eingewurzelt, und ihre unglückliche Verfaſſung trug viel dazu bei, ihn eher zu verſtärken als zu vermindern. Der Wucher, den die Juden der Erhaltung wegen, und da ſie ſich zu keinen beſſern Geſchäften geſchickt gemacht hatten, aus Noth betreiben mußten, erweckte ihnen überall Feinde, ohne daß darauf Rückſicht genommen wurde, daß die chriſtlichen Bürger durch ihre wollüſtige und verſchwenderiſche Lebensart demſelben ſich ſelbſt Preis gaben und willkührlich ausſezten. Die Geiſtlichen und die Obrigkeiten betrachteten die Juden als Feinde der chriſtlichen Religion, in Rückſicht auf ihren Eigennutz. Die erſtern ſahen die Einkünfte der Kirche durch die Wohnungen und Häuſer, welche in jüdiſchen Beſitz gerathen waren, geſchmälert; und die letztern befanden ſich bei den Sporteln und gerichtlichen Einkünften, welche ſie bei den wider angeklagte Juden angeſtellten Unterſuchun-

gen genossen, und bei der Einziehung ihres Vermögens und ihrer Güther sehr wohl. Inzwischen muß ich wiederum erinnern, daß die Mark Brandenburg nicht allein das Land war, wo man sich ehemals mit dergleichen Blutsurtheilen schändete; sondern die Jahrbücher der benachbarten Staaten haben eben so schreckliche, wo nicht noch grausamere Beispiele aufzuweisen. In Sachsen und Mecklenburg erfuhren die Juden eben dergleichen Schicksale, und es ist bloß dabei zu bewundern, daß sich dieselben bei so großen Unterdrückungen noch immer zahlreich erhielten.

Lippolds Tod hatte noch andre Folgen. Die Gerichtskosten und seine Schulden bezahlte man aus seinem hinterlassenen Vermögen. Der Rest, der in 1000 Thaler bestand, erhielt seine Wittwe und neun unerzogene Kinder, die das Land räumen mußten. Sie begab sich nach Wien, wo sie bei dem Kaiser Maximilian dem zweiten bittere Klagen führte und ihn dahin bewegte, daß er an den Churfürsten Johann George (d. d. Wien den 10. Februar) ein Verschreiben ergehen ließ. Ich zweifle, daß es unangenehm seyn wird, wenn ich dieses Schreiben und die darauf erfolgte Antwort des Churfürsten hier mittheile, da sie Dokumente der Judengeschichte in der Mark Brandenburg sind, die sich noch bis jetzt erhalten haben, und im königlichen geheimen Archive zu Berlin befinden.

Kayſer Maximilian II. Vorſchreiben an Churfürſt Johann George wegen des zu Berlin gerichteten Juden Lippold, auf ſeiner Wittwe Vorſtellung vom 10. Februar 1574.

Maximilian der Ander von Gottes Gnaden Erwelter Romiſcher Kaiſer, zu allen Zeitten Merer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner lieber Oheim vnnd Churfürſt, Was ſich bey vnns Magdalena, Leopolds Juden nachgelaſſne Witib, durch Jnnligende Supplicationſchrifft wider D. L. beclaget, vnnd vnſer Kayſerliche hülff gebetten, das hat dieſelb daraus hieneben mit mehrerm zu ſehen.

Ob wir nun gleichwol anfangs gentzlich entſchloſſen geweſſen, vmb dieſer ſachen, in erwegung wie ganz vngezweifelt D. L. hierinnen vnnd gegen gedachtem Juden annders vnnd weiters nicht, denn was Sy, vermög der Rechten vnnd Vnſerer vnnd des heiligen Reichs Peinlichen halßgericht Ordnung nach, befuegt, fürgenomen werde haben, will oder wenig nit anzunemen, Dannoch, vnnd dieweil bemelte Judin bey vnns ſouillmallen vnableßlich angehalten, vnnd ſich ſo hoch beſchwert zu ſein vermaint, haben wir lezlichen, vnnd damit wir des vielfeltigen anlauffens vnd behelligens einmall enthebt wurden, nicht vnderlaſſen wöllen, D. L. diſes Jr anruefſen, freundtlich vnd gnediglich zu communiciren.

Des entlichen vnzweiflichen verſehens D. L. werde ſich hierauff des Jenigen, was an ſich ſelbſt Pillich vnnd recht ſein wurdt, zu bezaigen wiſſen, Dero wir mit freundtſchafft vnnd gnaden wol genaigt. Geben Jn Vnnſer Statt Wienn, den Zehenden Tag des Monats Februarij Anno ꝛc. in Vier vnnd ſiebenzigenſten Vnnſerer Reiche des Romiſchen im Zwelfften, des Hungariſchen im Aylfften, des Behaimiſchen im Funff vnnd zwainzigiſten,

Maximilian

Vt. Jo. Bap. Daberd.

Ad mandatum ſacrae Caeſae Mt... tis ppr.
St. Erſenberger.

**Antwortb an die kayſ. Majeſt. auf die Vorſchrifft vor Lippolds Juden Withwe vnd Erben vom 23. April 1574.**

Aller gnedigſter Herr E. Kay. Mayſt. ſchreiben welchs E. Kay. mayſt. auff Lippold Judens Withwenn anhalten an mich gethann, hab Ich vnderthenigſt entpfangen, Vnd glaube wohll das E. Kay. Mayſt. wenn ſie von der Judin nicht ſo vnnachleſſigk augelauffen, Mich damit allergnedigſt wurden verſchondt vnd mir damit mein leidt vnd bekummernüß darein mich der Böſewichts Jude durch anſtifftung vnd vorurſachung meines lieben Herrn vaters ſeliger vnnd Chriſtlicher gedechtnuß, vnzeitigen Todesfall gebracht, nicht vernwart haben, dan Ich zweiffel nicht E. Kay. Mayſt. werde aus gemeinen geruchte, vorkommen ſein, wie derſelbe böſewichts Jude zw allen andern ſeinen bubenſtuckenn, welche Er durch ſeine Teuffliſchen kunſte alhier viell Jhar alſo geubtt, dz Er daruber auch vonn den andern Juden faſt ahn allen örtten verbannet worden, Meinen Hern Vatern alſo eingenohmen, dz S. G. vber alle vorwarnung Jhnen ſteks vmb ſich gehabtt, vnd Jhme Jr Leib vnd leben vortrawett haben biß ehr derſelben mit einen dartzw ſonderlich zugerichten trangk, endlichen dauon geholffen, wie ſolchs ſeinem Weibe woll bewuſt, und ſie ſelbſt darmit, das ſie Jhme in bey ſeyn Etlicher leutte bedrewett, das ſie ſeine Teuffels künſte vnd Zauberey wolde offenbar machen, dartzw hatt vrſach geben, daß Ich Jhnen als er gleich aus einer gemeinen beſtrickung darein er ezliche Zeit in ſeinem eigenen Hauß eingelegtt vnd bewacht worden hatt ſollen ledig werden wiederumb gefengklichen einzihen vnd befragen laſſen, vnd dardurch Rechtt hinter alle ſeine buberey vnd Mörderiſche Tabten kommen bin, Jhme auch darauff ſeine wolverdiente ſtraff habe anlegen laſſen.

Vnd ob Ich woll nach Gelegenheit ſolcher hohen vorbrechung, welche der böſewicht an meinem Herrn vater als einem Churf. des hey. Reichs leib vnd leben begangen,

Alle

Alle seine hab vnd guether zu Confisciren befugt geweſen, ſo habe Ich doch daruonn, vber dz was ſhr. meinen Herrn vater Jn der Munz verentrewet Jn meinen nutz nichts gewandt, ſondern habe daruon meinen Armen vnderthanen derer Er ghar viel ſchendlich vnd böſslich ausgewuchert, Jhre Pfande vnd was er Jnen ſchuldigk geweſen wieder zuſtellen vnd bezalen, vnd was daruber an vorſtandenen Pfenden vorhanden geweſen, das ſich gleichwoll wohl Jn 1000 Thaler erſtreckt, der Judin vnd Jren Kindern zuſtellen, vnd ſie mit denſelben, damit Ich ſolch böſen vngezieffers endlich loß wurde, auß meinen Lande führen laſſen. Hette mich auch verſehen, die Judin wurde mich vber ſolche bezeigte gnade bey E. Key. Mayst. dermaſſen nicht beſchwerrt, noch E. Key. May. ſich Jrer ſo weitt angenohmen haben. Dieweill es aber geſchehen, habe E. Key. Mayst. Ich dieſen meinen wahrhafftigen bericht, Ob ich woll ſonſten dieſer Sachen nicht gern gedenken höre, hinwieder zu thun nicht ſollen vnterlaſſen, vnd zweiffel nicht E. Key. Mayst. werden darauß gnedigſt vornehmen dz ſich die Judin mit keinen fugen zu beclagen, vnd mich Jrenthalben mit weittern ſchreiben allergnedigſt vorſchonen ꝛc. Datum Coln ꝛc. den 23. Aprilis Anno ꝛc. 1574.

Ahn die key. Mayst.

Es traf nun aber auch bei der ganzen Judenſchaft in der Mark Brandenburg das Sprüchwort ein: Wer einem andern eine Grube gräbt, fällt oft ſelbſt hinein. Sie hatte viel zu Lippolds Tode und ſchmählicher Hinrichtung beigetragen, dachten aber wohl nicht, daß ſolche für ſie höchſt nachtheilig werden würde. 1573 mußten ſie auf churfürſtlichen Befehl ſämtlich ihre Haabe und Güther verkaufen, den Gerichten die Inventarien- und Unterſuchungskoſten, wie auch die Abzugsgelder bezahlen, und ſodann nach Verlauf eines

angeſetzten Zeitraums das churfürſtliche Gebiet räumen; worüber im ganzen Lande eine allgemeine Freude entſtand. *) Einige eifrige Leute plünderten die in der Kloſterſtraße belegene Synagoge. Die meiſten Juden wandten ſich nach Prag, andere nach Polen, wo damals König Kaſimir den Juden große Freiheiten verſchafte, und wo ſie der Mark Brandenburg am nächſten waren, um gelegentlich wieder hineinzuſchlüpfen; welches auch, wie wir in der Folge ſehen werden; geſchahe. Andere gingen nach andern Gegenden, keiner aber wollte das Chriſtenthum annehmen, unter welcher Bedingung ſie im Lande bleiben und ſich ihres Vermögens ungeſtört bedienen konnten. 62)

Kaum waren ſie aber fort, ſo fand ſich ein großer Ausfall bei den churfürſtlichen Einkünften, weil ihr Schutzgeld und das, was ſie an Zoll und andern Abgaben jährlich erlegt hatten, verlohren gegangen war; worauf man bei der Judenvertreibung aus Mangel an nöthiger Einſicht gar nicht gedacht hatte. Churfürſt Joachim der zweite hatte ſeinem Nachfolger viele Schulden zu bezahlen hinterlaſſen, und dieſer bemühete ſich auch nach allen ſeinen Kräften ſolche zu vermindern; daher konnte ihm auch der Verluſt der Judengelder in

ſei-

*) Gundlings Leben des Kanzlers Diſtelmeyer S. 12. Es wurden vor allen Dingen die Juden aus dem Lande geſchaft, welche viel Unheils angerichtet, und alle gute Policey faſt aufheben wollten. Dieſes geſchahe zu großer Freude der Einwohner in allen Städten.

62) Möhſen a. a. O. S. 521. Die ſpandowſchen Juden ließ der Magiſtrat nach Bernau fahren, zog ihren Hof und Schule ein, wendete ihren Begräbnißplatz zu einem andern Behuf an, und die darauf befindlich geweſenen Leichenſteine wurden nachmals zum Feſtungsbau verbraucht. Hiſtor. polit. Beiträge. 3. Th. 2. B. S. 426.

ſeinem Etat nicht gleichgültig ſeyn, und machte ihn geneigt, ſchon 1575 den nach und nach ſich ſ teder geſammelten Juden ein Privilegium auf 5 Jahre zu ertheilen, in der Mark Brandenburg die freie Jahrmärkte und Niederlagen beſuchen und mit den churfürſtlichen Unterthanen Handlung treiben zu können.

1588 baten die gemeinen Juden in Polen den Churfürſten, ihnen dies Privilegium auf anderweite fünf Jahre zu verlängern, und dies geſchah den 8ten Februar d. J. mit der Bedingung, ſich in den churfürſtlichen Landen nicht weſentlich oder häuslich niederzulaſſen, weder ſich darinn aufzuhalten noch verbotene Verläuferei oder Kaufmannſchaft zu treiben, auch nicht von den churfürſtlichen Unterthanen Granalien, Kleider, ſilberne oder goldene Geſchirre oder Kleinodien an ſich zu ziehen, oder ſonſt mit Gelde wucherliches Verkehr zu treiben, auch ihre gemachten Schulden baar zu bezahlen. Dafür mußten ſie jährlich 1000 Thaler Tribut auf Reminiscere in die churfürſtliche Rentei erlegen.

Die Juden trieben um dieſe Zeit ſchon einen anſehnlichen Pferdehandel. Im Jahr 1584 klagten die Juden Abraham Lewe und Jochim Puttermilch, daß ihnen 40 Roſſe, die ſie bei einander gehabt, bei Fürſtenfelde angehalten worden wären, und baten um Hülfe.

1593, am Margarethentage, ertheilte Churfürſt Johann George den Juden aus Polen, in der Neumark, im Lande Sternberg und in Schleſien ein neues Privilegium, im Lande handeln zu dürfen; dagegen entrichteten ſie jährlich 100 Thaler, 4 Zentner Federn, und

überdies noch 50 Thaler in die Hofrentei. Dieſes Privilegium beſtätigte Churfürſt Joachim Friedrich im Jahr 1603, und dies geſchah auch 1610 vom Churfürſten Johann Sigismund, ſo wie 1628 zu Kölln an der Spree am Neujahrstage vom Churfürſten George Wilhelm, auf 7 Jahre bis 1635. In dem letztern beſtätigten Privilegium, welches eigentlich den Juden aus Polen wegen des Handels zu Frankfurt an der Oder gegeben wurde, wird beſtimmt, daß ſie, ſtatt der bisher gegebenen Federn ein gutes Pferd, oder an deſſen Stelle 50 Thaler erlegen ſollten.

## Siebzehntes Jahrhundert.

Während dem dreißigjährigen Kriege wurden die Juden mit Entrichtung ihrer Präſtanda ſäumig; weshalb ihnen das Geleit unterſagt wurde. Sie lauerten aber der Churfürſtin Eliſabeth Charlotte auf ihrer Reiſe nach Preuſſen, als ſie durch Schwerin und Schweinert kam, auf, verfolgten ſie bis nach Drieſen, wo ſie ihr eine Bittſchrift überreichten, worinn ſie um ihre Vorbitte bei ihrem Gemahl baten. Da die Churfürſtin nicht ausweichen konnte, ſo verſprach ſie ſich für die Judenſchaft zu verwenden, und hielt auch Wort. Der Churfürſt ertheilte ihnen wiederum aufs neue das verlohrne Geleite, mit der Bedingung, daß ſie die rückſtändigen Präſtanda bezahlen ſollten; befahl aber auch zugleich ſeinen Amtsräthen und Kammern, künftig ſorgfältig dahin zu ſehen, daß die Juden ſtatt der bisher

her bezahlten 150 Thaler Geleitsgelder zwei bis dreimal ſo viel erlegen mögten.

Als Churfürſt Friedrich Wilhelm 1640 die Regierung antrat, und ſich in ſeinen verwüſteten Staaten nach Hülfsquellen umſahe, ſolche führen und die nöthigen Staatsausgaben beſtreiten zu können; ſo kam ſchon im Jahre 1641 die Frage aufs Tapet: Ob nicht den Juden gegen Erlegung einer Summe Geldes der freie Aufenthalt in der Mark Brandenburg zu verſtatten ſey? — Sie ſcheint aber nicht entſchieden worden zu ſeyn, und es blieb bei der alten Verfaſſung; denn 1644 den 2. December erhielt die Amtskammer zu Küſtrin einen ſcharfen Verweis, daß ſie den Juden einen Paß, ohne des Churfürſten Vorwiſſen, auf freie Handlung zu Frankfurt an der Oder ertheilet habe.

Der Haß gegen die Juden war noch zu groß, als daß der vorerwähnte Vorſchlag ſo leicht angenommen werden konnte. Ich will dies aus einem Beiſpiele zu beweiſen ſuchen. 1649 den 15. December beſchwerte ſich der Magiſtrat zu Landsberg an der Warte bei dem Churfürſten darüber, daß den Juden der Handel im Lande nachgeſehen und verſtattet werde, und ſagte in ſeiner deshalb übergebenen Vorſtellung unter andern: die Geiſtlichkeit ſei darüber äußerſt unzufrieden, daß den Juden erlaubt wäre, den Sabbath über in der Stadt zu bleiben, und gleichſam ihre Synagoge zu halten, worinn ſie den Herrn Chriſtum läſterten. Sie hätten ſolches in allen dreien Predigten in einer Woche ſehr gerüget, dawider geeifert und ſich beſonders dieſer Ausdrücke bedient: man finge allhier (zu Landsberg an der Warte) an zu Judenzen; duldete die Juden

als Feinde des Herrn Chriſti, die ihn täglich, inſonderheit am Sabbath verläſterten, worüber Land und Leute müßten geſtraft werden. Sie wollten das ihrige von den Kanzeln thun; der Magiſtrat ſollte das ſeinige auch zu thun wiſſen. Er aber, der Magiſtrat, ſei ja doch gebunden, ſich nach dieſer Warnung zu achten. Weil die Landesherrſchaft dieſen Leuten die Erlaubniß gegeben, im Lande herumzuſtreichen, ſo müßten ſie unthätig bleiben; ſonſt wollten ſie wohl Mittel finden, ihnen das Wiederkommen in die Stadt zu verwehren. Denn ſie wären völlig überzeugt, wie wenig die Juden dem Lande Nutzen brächten, und daß ſich die ſchwediſchen Offiziere ihrer in Kriegszeiten ſehr wohl zu des Landes Schaden zu bedienen gewußt hätten. So nachdrücklich dieſe Vorſtellung war, ſo erlaubten doch die Zeitumſtände dem Landesherren nicht, darauf weitere Rückſicht zu nehmen, und man legte ſie ad Akta.

Die Krone Polen, welche von dem Handel, welchen ihre Juden in der Mark Brandenburg trieben, nicht geringen Nutzen zog, da ſie eine Menge Gelder zurückbrachten, begünſtigte ſie deshalb noch mehr und verſahe ſie mit beſondern nachdrücklichen Vorſchreiben an den Churfürſten, wenn der Termin des ihnen von demſelben gegebenen Privilegiums abgelaufen war, und bat in den verbindlichſten Ausdrücken um Erneuerung deſſelben; die auch jedesmal in dieſer Rückſicht erfolgte. Ja es wurde ſogar in den polniſchen mit dem Churfürſten geſchloſſenen Verträgen beſonders feſtgeſetzt, den Juden die Handelsfreiheit in ſeinen Staaten zu ertheilen.

Inzwiſchen war damals der Zuſtand der polniſchen Grenzjuden ſehr bedrängt und eingeſchränkt. Sie klagten 1658 in einer Vorſtellung an den Churfürſten, daß ihnen der Tribut von 200 Thalern für das ſichere Geleit bei den damaligen ſchlechten Zeiten, da Handel und Wandel darnieder lägen, zu ſchwer und läſtig ſey; indem ihre Armuth ſo groß wäre, daß viele von ihnen aus Dürftigkeit und der Erhaltung wegen bei den Polen auf den Feldern arbeiten müßten. [63]) Auch hätten ihnen, wider das churfürſtliche ihnen gegebene Geleit, die zu Lebus einquartirten Reuter bei der letzten Frankfurter Meſſe angefallen, ihnen Geld und Waaren abgenommen, auch noch dazu am Leibe beſchädigt; weshalb ſie für die Zukunft, ihrer Sicherheit wegen, um eine Bedeckung baten.

1660 den 22. Oktober gab Churfürſt Friedrich Wilhelm den polniſchen Juden wieder auf 3 Jahr die Erlaubniß, nach den mit der Krone Polen errichteten Verträgen, auf den Jahrmärkten erſcheinen zu dürfen.

Das erſte jüdiſche Schutzprivilegium, welches mir aus dieſen Zeiten, nach der allgemeinen Judenvertreibung, bekannt geworden iſt, und daher als merkwürdig angeführt zu werden verdient, iſt dasjenige, welches der Churfürſt 1661 den 1 Mai in ſeiner Reſidenz Cleve dem Juden Elias Gumperts (oder Gomperz) und ſeinen

63) Dieſen Umſtand, den die Juden zum Beweiſe ihrer damaligen Armuth anführen, iſt bemerkungswerth. Sie ſchildern den Feldbau, zu dem ſie, durch die damals für ſie ungünſtigen Umſtände, aus Noth gezwungen waren, als den höchſten Grad ihres Elendes. — Was ſoll man von ihnen erwarten, wenn ſie aus freiem Willen und ihrer Verbeſſerung wegen den Acker bauen ſollen?

ſeinen Kindern, dem Stammvater einer nachmals in den preußiſchen Staaten berühmten Familie, deren unten öfters gedacht werden wird, ertheilet hat. In demſelben wird geſagt: daß dieſes Juden Voreltern ſeit undenklichen Zeiten in der Stadt Emmerich gewohnt hätten, und daß ihm und ſeinen Kindern ein General Schutzpatent auf die Städte Emmerich, Weſel, Duisburg, oder wie es ihnen am beſten und dienlichſten zu ſeyn bedünken würde, gegeben werde. Und in dieſen Städten und Gegenden könne er auch ſeine Kinder verheirathen. Dagegen aber ſolle er ſich den jüdiſchen Ordnungen und Sitten, wie ſolche in den churfürſtlichen Landen und im heil. römiſchen Reiche hin und wieder vergönnet worden, gemäß verhalten, mit Geldausleihen, allerhand Kaufmannſchaft, freien Handel treiben, wie auch ſchlachten können. Von dem Gelde, welches er auf Pfänder liehe, müßte er, bei Vermeidung der Strafe und Verluſt ſeines Patents, nicht mehr als 3 Heller vom Thaler wöchentlich nehmen, noch weniger den Aufgang und Gewinn zur Hauptſumme ſchlagen. Ferner ward ihm verboten, keine Kirchen- noch geſtohlne Güter zu kaufen oder Geld darauf zu leihen; ſondern, wenn er ſolche unwiſſend gekauft hätte, denen, welchen ſolches entwendet worden, ſich innerhalb ſechs Wochen deshalb meldeten und dieſe Güter wieder abfordern würden, ſie gegen Erſtattung des ausgelegten Geldes wieder abfolgen zu laſſen, aufgegeben. Meldete ſich aber in dieſer Zeit niemand, ſo mögte er ſeinen beſten Nutzen davon ziehen. Auch ſollte er die Pfänder, worauf er Geld geliehen hätte, nach Endigung eines Jahres und ſechs Wochen, wenn ſich niemand darum weiter meldete, zu ver-

zu veräußern und zu verkaufen berechtiget seyn. Wenn er bloß auf Obligationen Geld ausleihe, soll ihm von den churfürstlichen Bedienten zur Zahlung des Kapitals und der Interessen schleunig und ernstlich verholfen werden. Dagegen aber sollte er den allgemeinen Judentribut nach der Matrikel zahlen, und so oft sich eins von seinen Kindern verheirathete oder häuslich setzte, 1 Goldgulden, und wenn eines stürbe, 1 Goldgulden, jedesmal auf den ersten Mai, an die hierzu gesetzten Empfänger einliefern; die neuen Eheleute auch bei der Matrikel anzeigen. Ueberdem ward ihm noch verstattet, an dem Ort, wo er und die Seinigen wohnten, ein Wohnhaus zu kaufen, welches nach seinem Absterben den Seinigen verbleiben sollte.

Im Fürstenthum Halberstadt, welches Churfürst Friedrich Wilhelm nach dem münsterschen Frieden erhalten hatte, fanden sich um diese Zeit schon mehrere jüdische Familien, welche churfürstlichen Schutz genossen. Ich glaube, daß es nicht unangenehm seyn wird, wenn ich hier eine kurze historische Erzählung von ihrem hiesigen Zustande, vom Anfange des verfloßnen Jahrhunderts an bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, einschalte. Besonders ist dies einigermaßen nöthig, weil die Ausbreitung der Juden in den westphälischen churfürstlichen Provinzen und in den neuen sekularisirten Bisthümern die Aufnahme derselben in die Mark Brandenburg erleichterte und verbreitete.

Die Bischöfe von Halberstadt verstatteten wenigen Juden auch nicht einmal bei erledigtem bischöflichen Sitze die Freiheit, unter ihrem Schutze zu Halberstadt wohnen zu dürfen. In einer Nachricht vom Jahre

1633

1633 findet ſich, daß hier nur 4 Juden vorhanden geweſen ſind, von denen 2 vergleitet, die andern beiden aber Tagelöhner waren, welche der Fürſt von Anhalt, damaliger Statthalter der Krone Schweden, aufs neue privilegirte. Dieſe vier Juden pflanzten ſich von 1633 bis 1648 auf 10 Familien fort, welche 3 Wochen vor Bekanntmachung des münſterſchen Friedens, als Churfürſt Friedrich Wilhelm das Stift erhielt, (abſente Episcopo) vom Kapitul vergleitet wurden. 1641 hatten die Juden mit den Schlächtern zu Halberſtadt ſchon weitläuftige Händel wegen des Viehſchlachtens, welches immer Uneinigkeiten hervorbrachte.

Nach dem erſten Schutzbriefe, welchen der Churfürſt 1650 den 1. Mai den halberſtädtſchen Juden ertheilte, wurden 10 Judenfamilien aufgenommen, von denen 9 in Halberſtadt und eine in Hornburg wohnten. 1661 waren dieſe Familien auf 15, und 1665 auf 41 Familien angewachſen. 1669 belief ſich die Stärke der hieſigen Juden auf 55 Familien, die in 284 Köpfen, welche 25 Häuſer bewohnten, beſtanden; und nun fingen die Stände an, über dieſe große und ſehr ſchnelle Vermehrung der Juden heftig zu klagen, und erwieſen, daß ſie den Unterthanen ſehr ſchädlich würden. Da ſie zur Urſach dieſer Vermehrung die Synagoge anführten, welche die Juden zu Halberſtadt beſaßen, dergleichen ihnen in andern Provinzen zu halten nicht erlaubt war; ſo ward ſolche höhern Orts zu halten verboten. Die Stände aber dehnten dieſes Verbot zu weit aus, und riſſen die Synagoge ſogar nieder, welches der Churfürſt nicht gnädig aufnahm, den Juden ſogleich wiederum einen andern Platz anweiſen ließ,

und

und auch verſtattete, nach einer angewieſenen Größe eine bloße Schule und ein Gemach zum Gebet aufzubauen; woraus die Juden aber 1701 wieder eine Synagoge gemacht hatten, und ſogar ein Seminarium anzulegen verlangten.

Weil auch die Juden viel Häuſer angekauft hatten, worüber ebenfalls ſehr laute Beſchwerden geführt wurden; ſo ward 1663 ein Vergleich getroffen, nach welchem ſie davon, ſtatt der Einquartierung, welcher ſie ſich nicht unterwerfen wollten, und die daher den andern Bürgern zu läſtig werden mußte, monatlich zum Theil 4, zum Theil 3 Groſchen an das Baumeiſteramt Servisgelder bezahlen ſollten.

160 waren im Fürſtenthum, und beſonders in der Stadt Halberſtadt 69 Familien vorhanden. Dieſer Anlaß gab Gelegenheit zu einem neuen Befehl, ſolchen einzuſchränken und zu verhindern, daß die Juden mehrere Immobilien ankaufen durften; vielmehr dahin zu ſehen, daß ſie diejenigen, welche ſie ſchon im Beſitz hatten, um einen billigen Preis den Chriſten überlaſſen möchten. Die Schutzgelder beliefen ſich nicht gleich, ſondern bald auf 435, 485, 481 bald auf 504 Thaler.

Ohnerachtet der Aufmerkſamkeit der Regierung auf die Judenvermehrung breitete ſich ſolche doch immer mehr aus. 1685 waren 86 Familien vorhanden, überhaupt 469 Perſonen ſtark, von denen nur 16 Familien Schutzbriefe hatten. Um eben dieſe Zeit brachte man in Vorſchlag, die Juden anzuhalten, daß ſie chriſtliche Kirchen und den darinn zu haltenden Gottesdienſt beſuchen ſollten, um ſie zur Bekehrung zu bringen; welches auch geſchah und ausgeführt wurde, obgleich

gleich dabei manche unangenehme Auftritte vorkamen, die den Bekehrern nicht rühmlich sind. Es ist aber daraus wenig Nutzen entsprungen, und der Zweck in keinem andern Falle erreicht worden, als daß sich leichtsinnige Juden zum Schein zur christlichen Religion wandten, um einigen Vortheil daraus zu ziehen und zu genießen, im Herzen aber immer eifrige Juden blieben.

Die nach dem Absterben Churfürst Friedrich Wilhelms erhobenen Beschwerden wider diese Nation wurden immer zahlreicher und lauter; und dies bewog sie, sich an den neuen Churfürsten Friedrich den dritten zu verwenden, und ihn um Schutz wider die ihnen geschehenen Bedrückungen und Einschränkungen zu bitten. Sie erhielten darauf von demselben ein 1691 aus dem Karlsbade datirtes neues Privilegium, wodurch 75 Familien, davon die wenigsten zuvor Schutzbriefe gehabt hatten, vergleitet, auch die in dem Schutzbriefe von 1650 enthaltene Freiheiten nach folgenden Punkten abgeändert wurden: 1) Daß sie wöchentlich 2 Goslar für einen Thaler Zins nehmen könnten; 2) wurden ihnen alle vorhin ertheilte Privilegien bestätiget; 3) desgleichen der öffentliche Gottesdienst: 4) so wie das Schlachten ohne Einschränkung nach dem Vergleich von 1645; 5) ferner, daß auf Kinder, wenn sie sich gleich verheiratheten, der Schutzbrief der Eltern ausgedehnt seyn sollte; 6) fremden Juden ward das Reisen und der Aufenthalt zu Halberstadt besonders erlaubt; 7) auch den Wittwenn verstattet, auf ihren Schutz fremde Juden zu heirathen; 8) endlich sollte die gesammte Judenschaft unter der Gerichtsbarkeit der Regierung stehen.

Durch

Durch dieſe anſehnlichen Freiheiten vermehrte ſich die Anzahl der Juden im Fürſtenthum, und die Beſchwerden der Chriſten wider ſie. 1697 den 18. März und 7. September, desgleichen 1699 den 7. Februar erfolgten auf die letztern verſchiedene Reſkripte an die Regierung zu Halberſtadt, worin ausdrücklich feſtgeſetzt wurde, daß die Juden hinführo keine Immobilien oder verpfändete Grundſtücke an ſich bringen ſollten, und wenn ein Jude dergleichen beſäße, aber künftig ohne vergleitete Leibeserben oder Kinder ſterben würde, ſo ſollten deſſen Beſitzungen dieſer Art um einen billigen Preis an Chriſten verkauft und den Seitenverwandten das gelöſete Geld zugeſtellet werden. 1701 befanden ſich im Halberſtädtſchen 98 Familien, 698 Seelen ſtark, die 98 eigene Häuſer beſaßen, von denen einem Juden drei, und eilf andern Juden jedem zwei zuſtändig waren. Ueberhaupt hat das Fürſtenthum Halberſtadt jederzeit eine beträchtliche Anzahl von Juden gehabt; und es ſcheint, als wenn dieſe Provinz der Nation behaglicher als irgend eine andere wäre.

Nach dieſer gegebenen Nachricht von den halberſtädtſchen Juden kehre ich wieder zu denen in der Mark Brandenburg zurück, um weiter zu erzählen, wie es ihnen hier ergangen iſt. Ihre Aufnahme wollte hier weniger glücklich von ſtatten gehn. Die Klagen, welche man wider ſie auf ſo vielfache Art erhob, waren ſo erheblich als dringend. Sie wurden beſonders beſchuldigt, daß ſie die Peſt ins Land ſchleppten, weil ſie an ſo vielen Orten herumzögen, unreinlich lebten, und daß ſie ſolches durch Dieberei und Beutelſchneiderei plagten und ausmergelten; und dies war

Niederlaſſungen damals ſehr hinderlich und nachtheilig. In dem Landesrezeß vom 22. April 1664 wird daher geſagt: mit den Juden haben Wir einen beſondern Kontrakt ſchließen laſſen, vermöge deſſelben ihnen aller Handel und Wandel in unſern churfürſtlichen Landen interdiciret, ohne allein in publicis & ſolennibus nundinis, in welchen ſie doch bei dem Magiſtratus loci ſich angeben ſollen, drüber denn, weil zu ſolcher Zeit alle commercia cuivis libera ſein müſſen, niemand eine Klag gesund Beſchwerung zu führen wird Urſache haben. Im übrigen wollen wir ihnen keine fixa domicilia in Unſern Landen noch auch Synagogen verſtatten; werden ſie auch untüchtige Waaren feil haben oder illicitas uſuras treiben, wollen Wir ſolches mit Ernſt zu beſtrafen nicht unterlaſſen. Inzwiſchen findet ſich in dieſem Jahre ſchon ein Jude bei der churfürſtlichen Münze, Namens Abraham Sachſe, der ſich zu Anſchaffung des dazu benöthigten Silbers brauchen ließ, und alſo einen erlaubten feſten Wohnſitz hatte.

1665 den 11. April erging eine Verordnung an alle Magiſtrate in den Städten, Flecken, desgleichen an die Zollbediente und Landreuter, dahin zu ſehen, daß die Juden weder inner- noch außerhalb den öffentlichen Jahrmärkten keinen Handel und Wandel trieben, wenn ſie nicht vergleitet wären, oder deshalb eine beſondere Vollmacht vorzeigen könnten. Den 14. April d. J. erſchien ein Edikt an alle Landreuter, das Herumſtreichen und Hauſiren der unvergleiteten Juden zu verhindern.

So war der Zuſtand der Juden hier im Lande, als 1670 die Juden in den öſtreichiſchen Staaten, wo

man

man ſie vieler Laſter, unter andern, daß ſie uneheliche Kinder weggenommen und ſolche beſchützten hätten, beſchuldigte, allgemein vertrieben wurden. In Wien nahm man ihnen ihre Synagoge, und machte aus ſelbiger eine chriſtliche Kirche, die dem heiligen Leopoldus gewidmet ward. Die Pfaffen hatten an dieſer Kataſtrophe den größten Antheil, indem ſie dem guten Kaiſer Leopold entſetzliche Schandthaten von den Juden erzählten, die ihn, als einen religiöſen Herrn, leicht bewogen, den letztern ſeine Staaten zu verbieten und ſie austreiben zu laſſen; welches mit vieler Härte geſchahe.

Die Zahl der Vertriebenen war überaus groß, ſo wie die Noth, wohin ſie ſich nun wenden ſollten. Verſchiedene von ihnen traten zuſammen und baten den brandenburgiſchen Reſidenten zu Wien, Andreas Neumann, ſich ihrer anzunehmen und den Churfürſten zu bitten, daß er eine Anzahl von ihnen in ſeine Staaten aufnehmen möchte. Wehmüthig klagten ſie: daß ihnen gleichſam der Erdboden und die Welt verſchloſſen ſey, welche doch Gott für alle Menſchen geſchaffen hätte, und daß man ſie, gegen alle natürliche Rechte, grauſam behandle.

Dieſe Klagen fanden bei dem Churfürſten Eingang. Die Entvölkerung des Landes durch den dreißigjährigen Krieg, der Mangel an Geld und Leuten von baarem Vermögen traten beſonders ins Mittel und begünſtigten die Aufnahme dieſer Juden; wozu auch die damals in churfürſtlichen Dienſten und Gnaden ſtehenden Juden Leimann Gumperz und Salomon Elias, welche ſich als brauchbare Männer in den

damaligen kritiſchen Zeiten bekannt gemacht hatten, nicht wenig beitrugen. [64])

Der Churfürſt ſchrieb 1670 den 19. April an Neumann; ob er wohl Bedenken trüge, mehrere Juden ins Land zu nehmen, ſo wäre er doch nicht abgeneigt, 40 bis 50 Familien, wenn ſie aus wohlhabenden Leuten beſtänden und ihre Mittel ins Land bringen und daſelbſt anlegen wollten, den Aufenthalt zu verſtatten. Jedoch könnten ihnen keine Synagogen zu halten erlaubt werden; dagegen ſollte es ihnen aber unverwehrt ſeyn, ihren Gottesdienſt in den Häuſern und beſonders abzuwarten, wogegen ſie ſich aber nach den Statuten, ſo im Reiche Herkommens wären, genau verhalten müßten. Nachdem ſie dies zu halten verſprochen hatten, ſo fingen ſie an, ſich nach und nach in das brandenburgiſche Gebiet zu ziehen, und 1671 waren bereits 12 Familien angekommen, die ſich theils zu Berlin, theils zu Frankfurt an der Oder und zu Züllichau niedergelaſſen hatten. Man nannte ſie gemeinhin die öſtreichiſchen Juden. Auf jede Familie wurde ein jährliches Schutzgeld von 8 Thaler zu entrichten feſtgeſetzt; wogegen ſich die Juden ausbedungen, daß, wenn eine oder die andere Familie wieder wegziehen wollte, ihnen ſolches gegen Erlegung eines zweijährigen Schutzgeldes verſtattet ſeyn ſollte; welches der Churfürſt genehmigte.

Die-

64) Der Churfürſt bediente ſich dieſer Männer bei ſeinen kriegeriſchen Operationen mit großem Nutzen, da ſie für die Notdürftigkeiten der Armeen viel mit Lieferungen an Geſchütz, Gewehr, Pulver, Mondirungsſtücken ꝛc. zu thun hatte. Mit ſeinen Päſſen verſehen reißten ſie nach Hamburg, Lübeck und Amſterdam, und machten in gedachten Angelegenheiten anſehnliche Geſchäfte.

Dieſer Fürſt, der um die Bevölkerung ſeiner zerrütteten Staaten ſich außerordentliche Verdienſte erworben hat, ließ den neuaufgenommenen Juden zu Potsdam 1671 den 21. Mai ein Schutzprivilegium auf 20 Jahre ausfertigen, deſſen Inhalt hier nach möglichſter Kürze angeführt zu werden verdient. [65]) Nach demſelben ſollte ihnen erlaubt ſeyn, ſich nach ihrem Gefallen in dem Churfürſtenthum und Herzogthum Kroſſen niederzulaſſen, ſich Stuben oder Häuſer nach Belieben zu miethen oder zu kaufen, oder auch zu erbauen. Sie könnten Handel und Wandel im ganzen Lande nach dem deshalb gegebenen Edikte treiben, offene Krame und Buden haben, Tücher oder dergleichen Waaren in Stücken oder Ellenweiſe verkaufen, groß und klein Gewicht halten, mit alten Kleidern handeln, in ihren Häuſern ſchlachten und das geſchlachtete Fleiſch, was ſie nach ihren Geſetzen nicht bedürftig wären, verkaufen. Ferner wäre ihnen verſtattet, einen jüdiſchen Schlächter und einen jüdiſchen Schulmeiſter, zum Unterricht ihrer Kinder anzunehmen, weshalb es mit ihnen als mit den Juden im Halberſtädtſchen gehalten werden ſollte. Dagegen ſollten ſie Zölle, Acciſe und doppelte Metze, gleich andern churfürſtlichen Unterthanen, geben, doch von dem Leibzoll, welchen andere durchreiſende Juden entrichten müßten, befreiet ſeyn. Jede Familie müßte jährlich 8 Thaler Schutzgeld, und wer heirathete einen Goldgulden, gleich den halberſtädtſchen Juden, abtragen. In Abſicht der Juſtiz-



65) Es iſt gedruckt vorhanden. Die jüdiſchen Repräſentanten, welche darinnen genannt werden, heißen: Hirſchel Lazarus, Benedickt Veit und Abraham Ries.

pflege ward festgesetzt: daß sie in Civilsachen unter des Bürgermeisters Jurisdiktion stehen; über kriminelle Fälle aber an den Churfürsten berichtet werden sollte. Eingeschärft ward ihnen, sich friedlich zu betragen, gute Münzsorten nicht aus dem Lande zu führen und schlechte und untaugliche dagegen einzuschleppen, goldene und silberne Pagamente nicht an andere Orte zu bringen, sondern in die churfürstliche Münze nach Billigkeit zu verkaufen. Eine Synagoge zu halten ward ihnen untersagt, doch erlaubt, in einem ihrer Häuser zusammen zu kommen; nur sollten sie sich alles Lästerns und Blasphemirens enthalten. Den Magistraten in den Städten ward aufgegeben, den neuaufgenommenen Juden wohl den Aufenthalt zu verstatten und sie als andere churfürstliche Unterthanen und Bürger zu behandeln. In Kriegeszeiten sollte den Juden auch erlaubt seyn, gleich den Eingebornen und Bürgern, mit den Ihrigen in churfürstliche Festungen zu flüchten. Dieses Privilegium sollte 20 Jahre lang dauern, und nach deren Verlauf nach Befinden verlängert werden.

Eine so billige und menschenfreundliche Behandlung eines vertriebenen und zerstreueten Volks zog immer mehr Juden in die Mark, so daß 1672 und in den kurz darauf folgenden Jahren ihre Anzahl hier schon sehr beträchtlich war. [65]) Dies machte aber die Stände

66) Zu Berlin wurden ihnen die sogenannten Judenhöfe zu Wohnungen angewiesen. Man findet noch jetzt hier einen großen und kleinen Judenhof und eine Judenstraße, welche ihren Namen in dieser Periode erhalten haben. Der erstere liegt in der Kloster-, der zweite in der Judenstraße selbst. S. Küsters alt und neu Berlin, 3. Th. S. 71. Sonst ist der Ursprung der Judenstraßen und Judenhöfe in ältern Zeiten, besonders in alten Städten, aufzusuchen.

Stände wieder klagend, da man die neuen Ankömmlinge nicht gern im Lande ſahe. Obgleich der Churfürſt ſolche dadurch zu beruhigen geſucht hatte, daß er ihnen verſprach, die Juden ſollten keine feſten Wohnungen und Beſitzungen im Lande haben; ſo erhoben ſie doch vielfache Beſchwerden, welche hauptſächlich darinn beſtanden: daß, obgleich die Juden im Lande nicht angeſeſſen waren, ſo wären ſie doch auch dem Churfürſten mit keinem Eide verpflichtet und an keine Innungsartikel noch Verfaſſungen gebunden; demohnerachtet handelten ſie, ohne allen Unterſchied, mit Wolle, Tuch, Seide, Leinewand, Schuhen, Kleidern und allerhand Sachen, verkauften das Fleiſch unbeſichtigt und ungeſchätzt, liefen auf den Dörfern und in den Städten herum hauſiren, drängten den Leuten ihre Waaren, welche gröſtentheils alt und verlegen wären, auf, und ob ſie ihnen gleich ſolche um einen geringen Preis verkauften, ſo betrögen ſie ſolche doch damit. Den andern Einwohnern des Landes, die bisher ſo große Laſten und Hitze während den trübſeligen Kriegeszeiten getragen hätten, nähmen ſie die Nahrung vor dem Munde weg, und wären dem Lande vielfältig ſchädlich. Aus der ihnen verliehenen Gerechtſame, daß ſie in Criminalibus, forum privilegiatum haben, und bloß in civilibus vor dem regierenden Bürgermeiſter ſtehen ſollten, würden beſchwerliche Irrungen erfolgen. Onera, Schoß und Kontributionen dürften ſie nicht bezahlen. Die Gewandſchneider und Tuchmacher würden in ihren uralten Privilegien von ihnen äußerſt beeinträchtiget. Sie wendeten den Handel mehr ab als zu, und würden, ſollten einmal Feinde ins Land dringen, deſſelben Verräther

räther werden. Das wenige Schutzgeld, welches die Juden bezahlten, wäre gegen die Laſten, welche die übrigen Unterthanen willig tragen müßten, in gar kein Verhältniß zu ſetzen; daher baten die Stände und die Landſchaften endlich herzlich, die Juden doch wieder aus dem Lande zu ſchaffen. Der Churfürſt, welcher damals im Felde ſtand und mit wichtigen Geſchäften beladen war, gab denſelben zum Beſcheid: daß er die Juden bereits unter ſeiner Hand und mit ſeinem Siegel vergleitet hätte, welches er nicht aufheben könne, und hofte er, daß die Juden dem Lande nicht ſo ſchädlich ſeyn würden, als ſie ſolches geſchildert hätten, ſondern vielmehr Nutzen verſchaffen könnten; und dabei blieb es.

1672 den 20. Februar ward der bisher in der Neumark geweſene jüdiſche Rabbi, Namens Kain, der erſte Rabbi aller in der Mark Brandenburg vergleiteten Juden. Dieſer Mann wird dadurch merkwürdig, und ſtarb etwa 168½.

1674 waren folgende Aelteſten der berliniſchen Judenſchaft vorhanden.

1) Model Rieß, Oeſtreicher.
2) Benjamin Wolf, aus der Wilda.
3) Jacob Mendel Ries Sohn, Oeſtreicher.
4) Aaron Salomon, von Großglogau.
5) Hirſch Model Rieſens Sohn, von Oeſtreich.
6) Salomon Fränkel, öſtreicher Jude.
7) Jeremias Jakob, von Halberſtadt.
8) Benjamin Fränkel, öſtreicher Jude.

9)

9) Moyſes Levin, von Helmſtädt.

10) Salomon Moyſes, von Poßglogau.

11) Abraham Model, Rieſens Sohn, öſtreichiſcher Jude.

12) Jakob Abraham, öſtreichiſcher Jude.

Dieſe waren damals ſehr bemüht, es beim Churfürſten dahin zu bringen, daß ſich nicht mehrere Juden in die Reſidenz einſchlichen, und baten, daß er befehlen möchte, daß ſich Niemand um die Anſetzung fremder Juden bemühen möchte, wenn ſie nicht ein von den Aelteſten unterſchriebnes Zeugniß, ihrer Tüchtigkeit wegen, vorzeigen könnten. Dieſes Geſuch iſt ſo vernünftig als es dieſen Männern Ehre macht. Sie ſahen es klar ein, daß die Ausbreitung ihrer Gemeine nur deren Dürftigkeit und den Neid der Chriſten nach ſich ziehen müßte. Und ſelbſt die Erhaltung mußte beſchwerlicher werden. Ein Umſtand, der manchem Staatsmanne in die Sinne fallen ſollte, der nur immer Population im Munde führt, ohne auf die Erhaltung Rückſicht zu nehmen.

1674 den 6. Julius ward hierauf reſolvirt, daß ſich die Juden des Bannens enthalten, dagegen aber die gnädige Verfügung erhalten ſollten, hinführo keinen Juden im ganzen Lande aufzunehmen und zu vergleiten, der nicht ein Zeugniß von allen in den dreien Reſidenzien wohnenden Juden beibringen könne.

Um dieſe Zeit erhoben ſich aufs neue herbe und nachdrückliche Klagen der märkiſchen Städte, beſonders der Kaufleute, Becker, Schuſter und Tuchmacher von Berlin, Cölln, Brandenburg, Frankfurt und Ratenau, die ſich von den Drangſalen des dreißigjährigen

Krieges noch nicht erholet hatten, wider das überhandgenommene Hausiren der Juden, welches dem Handel dieser Gewerke sehr geschmälert hatte, und den Bürger, der demohnerachtet lästige Abgaben entrichten mußte, nicht anders als höchstdrückend werden mußte.

1674 den 12. Julius erging eine Verordnung, daß sowohl von den vergleiteten als auswärtigen Juden nichts mehr gefordert werden sollte, wenn sie Juweelen als Treuge Gut [67]) verzollet hätten Dieser Zoll betrug für ein $\frac{1}{8}$ Kästgen 2 Silbergroschen.

Da auch in diesem Jahre in den Städten **Oderberg, Oranienburg, Müncheberg, Schwedt** und **Freyenwalde** viel Juden abgebrannt waren, so ward ihnen aus Mitleiden durch eine Konceſſion vom 2. Julius d. J. erlaubt, daß sie die Wolle von den Fellen, welche sie hin und wieder auf dem Lande aufkaufen würden, abnehmen dürften, um sie anderswo zu verkaufen. Als die Schweden 1674 und 1675 in die Mark einen Einfall thaten, entwichen viel Juden, besonders aus Frankfurt, mit ihrem Vermögen und besten Sachen; kamen aber wieder zurück, als der Churfürst die Feinde vertrieben hatte. Dieser nahm aber die Entweichung nicht gnädig auf, und legte ihnen eine Strafe von 4000 Thaler auf, welche sie ohne Weigerung bezahlen mußten.

Merkwürdig ist, daß um diese Zeit ein Jude, Namens **Hartwig Daniel**, den Tobackshandel in der **Alt-Mittel-** und **Ukermark** wie auch im prignizischen und

67) Diesen Ausdruck kann ich nicht gehörig erklären.

und ruppinſchen Kreiſe übernahm, und darüber 1676 den 18. Mai ein Privilegium erhielt, dieſe Provinzen mit Toback zu verſehen, deſſen Konſumtion damals auf 100000 Thaler geſchätzt wurde.

Vom Jahre 1677 findet ſich folgende Specifikation von denen in der Mittelmark ſich befindenden Juden.

In Berlin wohnten Benedikt Veit, Abraham Ries, Jeremias Jakob, Lazarus Iſrael, Levin Rotſchild aus Hamburg, Jakob Joſeph aus Wien, Salomon Moyſes, Benjamin Wulf aus der Wilda, Coemann Elias Gumpert, Hirtz Aaron, Gomprecht Moyſes aus dem Stifte Fulda, Jeremias Hertz und Berend Salomon aus Hamburg. Zu Frankfurt: Simſon Schalin, Moyſes Löbel und Salomon Samſon; dieſer hatte 1668 ſchon 10 Jahre daſelbſt gewohnt.

1679 den 27. Januar beſtimmte der Churfürſt, daß kein Jude, der nicht beſcheinigen könne, daß er das ſchuldige Schutzgeld erlegt habe, paſſiren ſolle; von den Juden, welche ſich im Lande ſeßhaft gemacht hätten, dürfe kein Leibzoll gefordert, und von den Judenpäſſen nichts anders als ihre ſichere Paſſirung verſtanden werden.

1680 den 2. April ward den Juden der Aufkauf der Felle und Rauchwaaren bei Strafe der Konfiskation verboten; welches Verbot nachmals durch eine Konzeſſion vom 10. December 1697 dahin gemildert wurde, daß die Judenſchaft zwar mit dieſen Artikeln Handlung treiben, aber ſolche nicht außerhalb Landes verkaufen ſollten.

1681 fand ſich zu Frankfurt an der Oder ein Jude, Namens Mauritius Chriſtianus, der ſich zum drittenmal wollte taufen laſſen; denn ſolches war ſchon vorher 1657 zu Dresden und 1679 zu Magdeburg geſchehen. Die Taufe wäre auch wirklich wieder erfolgt, wenn ihn nicht ein Student aus dem Magdeburgiſchen erkannt hätte. Nach der churfürſtlichen Sentenz ward dieſer taufſüchtige Menſch eine Stunde lang öffentlich am Pranger geſtellt, hernach mit Ruthen ausgeſtrichen und auf ewig des Landes verwieſen. *) Den 26. Jun. d. J. erging die Verordnung, daß die Juden ſowohl als Chriſten künftig von Juweelen, Perlen und dergleichen von 100 Fl. einen Fl. erlegen ſollten.

Die Grille, daß die Juden Chriſtenkinder kauften, ſie heimlich ſchlachteten und mit dem abgezapften Blute mancherlei Unfug trieben, hatte um dieſe Zeit noch ihre völlige Kraft und ward geglaubt. 1682 im Februar entſtand zu Berlin ein Auflauf wegen eines Weibes, die ihr Kind den Juden zum Verkauf ſollte ausgeboten haben. Der Churfürſt erfuhr ſolches und befahl dem Magiſtrat, ihm von dieſem Lermen zu berichten; und dieſer zeigte hierauf an: die Weibsperſon heiße Marie Schulzen, ſei eines Meyers Tochter aus Deutſch-Wuſterhauſen, und der Jude Benjamin Frenkel, welcher ausſage: ſeine Leute hätten berichtet, daß ſolche in ſeiner Abweſenheit ans Haus geklopft und gefragt habe: ob ſie das Kind, ſo ſie auf den Armen trüge,

*) Luther hielt ſchon zu ſeiner Zeit ganz und gar nichts von der Judentaufe, daher ſagt er in ſeinen Schriften: Ich wollte die Scheinen von der Elbbrücke taufen da es am tiefſten were

trüge, kaufen wollten? — welches aber das Weib läugnete und aussagte: es hätte ihr auf der Straße ein Mann begegnet, der ihr gesagt habe, sie solle gegen über in das Haus gehen, welches [illegible] ihr gezeigt, da würde man ihr das Kind abkaufen. Als sie hingegangen, wäre der Jude herausgekommen, der habe sie gefragt: was sie für das Kind haben wolle? — darauf hätte sie derselbe mit seinen Leuten geschlagen und gestoßen. Ihre Gedanken wären nie dahin gegangen, das Kind zu verkaufen, sie hätte es ½ Jahr ernährt und wollte schon weiter damit zurecht kommen. Nach näherer Untersuchung dieses Vorgangs zeigte es sich mehr als zu deutlich, daß das Weib im Kopf verrückt war. Darauf erging den 25. Februar die churfürstliche Verordnung, daß ihr das Kind genommen und im Armenhause erzogen werden sollte. Hundert Jahre früher konnte diese Begebenheit grausame Folgen für die Juden haben; ein Beweis ist es, daß sich die Denkungsart gebessert hatte.

In eben diesem Jahre ward **Benjamin Wolf Liebmann** zu Landsberg an der Warte von der sämmtlichen Judenschaft in der Neumark und in Hinterpommern zum Rabbiner berufen, und 1685 den 11. Mai an des verstorbenen Cains Stelle zum Rabbiner aller in der Churmark befindlichen Juden bestellt. Er begab sich aber 1687 weg nach Schluzke in Polen.

1683 den 12. Julius erschien ein churfürstliches Edikt, darinn verboten ward, daß kein Christ noch Jude weder mit Silber, Pagament, Bruchsilber noch hartem Gelde einiges Gewerbe und Handlung treiben, sondern dergleichen zur churfürstlichen Münze um einen

billigen

Preis liefern ſollte. Dieſes Edikt ward 1685 den 18. März geſchärft. Den 28. September erſtgedachten Jahres (1683) aber ward den ſchutzverwandten Juden erlaubt, daß ſie von Leipzig und andern fremden Orten allerhand Silber und hartes Geld ins Land bringen und ſelbiges, ſonderlich das Barren- und anderes rohes Silber und Pagament, auch hartes Geld in die Münze liefern, das Bruch- Band- und anderes altes verarbeitetes Silber, aber auch ſonſten verkaufen könnten.

1684 ward den Juden der Leibzoll, eine Laſt, die aus den Zeiten herrührte, wo man dieſe Menſchen mit den Thieren in eine Klaſſe ſetzte und auch ſo behandelte, gegen 400 Thaler erlaſſen. Nach dem Generalprivilegium von 1671 waren nur die im Lande wohnenden Juden vom Leibzolle befreiet, die reiſenden Juden zu Pferde aber mußten in allen Zollſtädten auf dem Hin- und Rückwege 4 Gr., und die zu Fuß 2 Gr. erlegen.

1687 den 23. Auguſt ward Simon Bernd zum Rabbinen der Churmark beſtellt.

1688 im Mai ſetzte Churfürſt Friedrich der dritte gleich nach Antritt ſeiner Regierung eine beſondere Judenkommiſſion nieder, welche aus den Geheimen- und Kammergerichtsräthen Paul v. Fuche, Daniel Ludolf v. Dankelmann und Gottfried Weiſen beſtand; vor dieſer ſollten ſich verordnungsmäßig alle Juden im Lande den 28. Junius d. J. geſtellen und ihre Geleitsbriefe im Original beibringen; beſonders da die 20 Jahre, ſeit welchen die Juden in die Churmark Brandenburg aufgenommen worden,

bei-

beinahe verlaufen waren, und ſie nicht allein neue Schutzbriefe löſen, ſondern auch überhaupt eine Summe von 20000 Thaler für die erneuerte landesherrliche Gnade und den weiter verliehenen Schutz beilingen ſollten, welche ſie unter ſich im Lande zu vertheilen auch willig übernahmen. In der Neumark empfing die Regierung zu Küſtrin den 4. Julius d. J. einen Befehl gleichen Inhalts.

Damals befanden ſich in Berlin 31 vergleitete und 9 unvergleitete Juden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zu Frankfurt an der Oder | 20 | — | 23 |
| In Nauen | 1 | — | — |
| In Wriezen an der Oder | 2 | — | — |
| In Templin | 1 | — | — |
| In Oranienburg | 1 | — | — |
| In Bieſenthal | 2 | — | — |
| In Bernau | 1 | — | — |
| In Potsdam | 2 | — | — |
| In Prenzlow | 1 | — | — |
| In Freyenwalde | 2 | — | — |
| In Oderberg | 1 | — | — |
| In Zehdenick | 1 | — | — |
| In Alt-Landsberg | 3 | — | — |
| Summa | 69 | — | 32 |

Außerdem hatten ſich ohne churfürſtliche Erlaubniß Juden in Neu-Angermünde, Joachimsthal, Stolpe, Buckow und in andern Städten angeſetzt, deren Anzahl aber nicht beſtimmt worden iſt. So geringe auch nun die Anzahl der in der Churmark vorhandenen

denen Juden war; ſo fiel ſie doch den Städten zur Laſt, und beſonders der Stadt Frankfurt an der Oder, welche damals an den Churfürſten eine Vorſtellung überreichte, welche ich hier einſchalte, weil ſie alles das enthält, was man zu dieſer Zeit von den Juden dachte und hielt, und deshalb billig eine Aufbewahrung in dieſen jüdiſchen Annalen verdient.

Durchlauchtigſter, Großmächtigſter
Churfürſt,

Gnädigſter Herr!

Demnach Ew. Churfürſtliche Durchl. unter andern auch hieſigem Stadtmagiſtratui allſchon am 29. May huj. anni gnäd. anbefohlen, nicht allein eine richtige Specification der vergleiteten Juden einzuſenden, beſondern auch, wie ſelbige ſich bis dahero verhalten, undt ob es hieſiger Stadt und dem gemeinen beſten alhier zuträglich oder ſchädlich ſey, dieſelben länger alhier zu dulden, einen pflichtmäßigen Bericht in unterthänigſten Gehorſam annoch vor dem 28. Juno einzuſchicken; So haben wir erheiſchender dringender Nothwendigkeit halber nicht umbhin gekonnt, bey dieſer Gelegenheit, was wir bey der Juden Handlung undt höchſtſchädlichen Moliminibus hierſelbſt eine zeithero von denenſelben obſerviret, Ew. Churfürſtl. Durchl. in Pflichtſchuldigſter Demuth vorzuſtellen undt Dieſelbe umb abhelffliche Maaße zu eſtabilirung der vorigen Handlung gehorſambſt anzuflehen.

Zwarten erinnern wir uns hierbey wohl, daß einige Gelehrte Männer dahin zielen, wie daß es billig ſey, daß man die Juden dulde, 1) weil ſie der Chriſten Bibliothecary wären, und allen fleiß angewendet hätten, die Bücher Moyſis undt der Propheten, & ea ſcripta, quae Hagiographa appellantur, a temporum injuriis zu vindiciren.

Cunaeus

Cunaeus Lib. 1. de epnbl. Hebr. Reap. 18. Caleb. Trigophor. 1, Part. 1. orat. 4. Calixt. in Prolegom. Epit. Theolog. pag. 29. Cornel. Muſs in Conc. Epiphan. Part. 2.

2) Weil noch Hoffnung wäre, daß ſie vorm Ende der Welt zum Chriſtenthumb ſollten bekehret werden.

H. Grotius lib. 5. de verit. Relig. Chriſtian.

3) Weil ſie im Jure Civili Romano beſſer als die Chriſten conditionirt, ja gar pro Civibus Romanis äſtimiret, worunter doch viele Politici, nurten die Status Imperii, ſecundum principia Stagiritica referiren wollen; allein wenn man dieſe rationes recht genau erwegt, ſo iſt das erſtere praeter intentionem Judaeorum geſchehen, weil ihr Abſehen niemahls geweſen, ihren ärgſten Feinden, als den Chriſten, icht was zum beſten und gedeylichen Auffnehmen über ſich zu nehmen, das Newe Teſtament auch, als das principaliſte Stücke des Chriſtenthums, nicht durch die Juden, ſondern die Chriſten, Griechen und Lateiner auf uns kommen. Das andere beruhet auf einem falſchen Wahn, indem die Erfahrung lehrt, wie wenig ſich in dieſen Landen zu dem Chriſtlichen Glauben bekehret, und alſo, was der Apoſtel Paulus von der Hoffnung zur Bekehrung von den Juden ſchreibt, ſchon längſten und zwar bey angehender Kirchen Newen Teſtaments erfüllet, die jetzigen Juden aber dergeſtalt in ihrer Boßheit verhärtet, daß ſchwerlich davon einer zum Chriſtenthumb zu bringen und do er ſich ja endlich täuffen läſſet, ſo iſt es meiſtentheils Heucheley: cum pari profectu Judaeus lavetur & Aethiops. Indignantibus enim diſpendium ſuum aquis, alteri ſemper malus color, alteri mala mens manet & abundat.

Joann Biſſelius §. 82 in Icaria.

quum pertinax Judaeis ſit ſuperſtitionis ingenium, & vix in noſtram pietatem, quantumcunque ſimulent, ſincere mutabile.

Barcl. cap. 9. part. 4. Euphorm.

Wie denn auch derjenige Jude, welcher es so weit practiciret, daß er sub larva eines bekehrten Christen ein Patriarch in Constantinopel worden, endlich doch als ein betrügerischer Jude gestorben,

vid. Tavernier in der Keyserl. Bottschaft Graffen Leßlens an die Ottomannische Pforte, pag. 205.

Die neweſten Theologi über dem, so die Bekehrung der Hebräer statuiren, solches nicht so eben von dem Stamm Juda, welcher nebest dem Stamm Benjamin und Levi in Jerusalem verblieben, und zu der Creutzigung Christi geholfen, weßhalb denominatione à potiori de sumptâ sie κατ' ἐξοχὴν Juden genennet werden, als von den übrigen Israeliten, deren zehen Stämme Salmanasser über den Euphrat geführet undt in die euserste Länder der Welt zerstrewet, von denen man auch keine gewisse Nachricht hatt, daß sie jemahls Stammweise wieder nacher Jerusalem gekommen, verstanden haben wollen.

Das dritte wird leichtlich concedirt, in deme ex Historicis bekannt, wie Tribonianus, des Justiniani Cantzler, avarus gewesen, viele Leges bald figiren bald vetegiren lassen, auch noch heut zu Tage die argliſtige Juden es so zu charten wissen, daß sie an manchem Orthe mehr als die Christen gelten, auch in manchem Lande ihr zeitliches Paradies haben,

Vid. Herbart in fin. Lib 10mi. Histor. Polonic. Neugebaur. Lib. 3. Histor. Polon. in fin. Hartknoch Lib. 2. de Regn. Polon. cap. 2. Helen. Politan. Lib. 1. microscop. statistic. cap. 3. §. 11.

Daß sonsten die Juden annoch Christi und seiner Bekenner ärgſte, hefftigſte und blutdürſtige Verräther, Verfolger und abgesagte Feinde, ja dieselbe wo sie immer wissen und können, auszumergeln, auszusaugen undt bis an den Bettelstab zu bringen, ja auch hierunter der hohen Häupter selbst nicht zu verschonen intentionirt seyn, ist in aller Zeiten Geschichtbüchern überflüßig zu ersehen,

Cluver. Lib 10. Histor. pag. 601. Boxhorn in Histor.

stor. Univ. pag. 857. Guden Lib. 2. Histor Erfurt. num 10. Leutinger Part. 7. Comm. Histor. March. Cernit. in vit. Joachimi II. p. 66. Krohmayer cent. 2. Histor. Ecclesiast. pag. 81. 83.

immaßen denn auch Marcum Antonium Bragadinum, umb daß Er die Stadt Famagusta heroisch wider die Türken defendiret, so gar, daß mehr den 30000 Türken davor ins Graß beißen müssen, endlich weil sich weder Mohr noch Türke dazu gebrauchen lassen wollen, vier verrätherische Juden mit Freyden und Hertzens Lust lebendig geschunden.

vid. Haan. in dem Schauplatz der Hottomannischen Pforten, pag. 665.

Ob nun gleich die Jüdische Nation eine von den volckreichsten unter der Sonnen, durch alle Länder und Nationen, Christen, Heyden und Muhammedaner zerstreuet, und durch Gottes gerechten Gerichte über anderthalb tausent Jahr dergestalt gedruckt worden, daß sie niehmals in ein eigen corpus Reipubl. coalesciren können: so ist doch nicht leichtlich zu beschreiben, was vor ein eingebildetes, hochmüthiges und stinkendes faules Volck es sey, das da vor Faulheit weder ihre Wohnung, noch den Leib, welches beyderley ihr unangenehmer Geruch genugsam bezeuget,

Barcl. Part. 4. Euphorm. cap. 9.

reinlich hält, und wartet, weder selbsten arbeitet, noch die ihrigen darzu antreibet, sich vorsezlicher weise, aus Lieb des Müßigganges der Landtarbeit enthält, tag täglich nurten auffgriffe und rencke ohne Arbeit Geldt von denen armen Christen durch Betrug undt Wucher zu erpressen, meditiret undt darbey sich weidlich, absonderlich in den Schulen und Synagogen, des Gotteslästerns bedienet, welches die eintzige Ursache ist, warumb Anno 1509 ihrer acht und dreyßig öffentlich in Berlin verbrennet.

Leutinger. Part. 3. Hist. Marchic. Lib. 1. pag. 35. ubi & aliud horrendum Judaeorum scelus refert.

Solche in denen Sächsischen Ländern, alwo dieserhalb die Handlung ziemlich floriret, gar nicht geduldet, sondern wann sie auff die Leipziger Meisse des Jahres dreymahl kommen, jedweder von ihnen wöchentlich einen Ducaten erlegen muß, auch von itziger Ihrer Röm. Keyserlichen Majestät aus Oesterreich gar verjaget worden, weßhalb nicht allein in Wien die Handlung trefflich zugenommen, besondern auch Ihre Röm. Kayserliche Majestät mit herrlichen Victorien wider den Erbfeind Christlichen Namens gekröhnet worden, welches derer Vorfahren, so diese Gotteslästerer geduldet, nicht wiederfahren; dahingegen in Prage, allwo man die Juden annoch beybehält, kein Kauffmann unter den Christen etwas sonderliches im Handel vornimbt, sondern alle Commercia daselbsten, gleich wie allhier, durch die Juden ruiniret undt zu Grunde gerichtet liegen, deßen Ursachen alhier folgende seyn.

Erstlich, weil den Juden indistincté verstattet worden, mit Tücheraußschneiden und Wolle zu handeln, welches kein Christe sich unterstehen darff, es sey denn, daß Er zuvor die Gewandtschneider Gülde nach zweyjähriger Werbung gegen erlegung eines nicht geringen Stücke Geldes ordentlich gewonnen, wie solches derselben thewer erworbene Privilegia mit mehrem im Munde führen.

Zum andern, weil man denen Juden impune verstattet, die Wulle gutte undt böse, ja wohl gar Ziegenhaare dergestalt listiglich in die Säcke zu vermengen, und in der mitte oben undt unten, wie auch in beyden Winckeln mit guter Wolle zu verpacken, daß ein Käuffer, er durchgreiffe den Sack wie er wolle, dennoch den Betrug nicht finden kann, es sey denn, daß er den Sack ganz und gar, welches bey Handelung in den Meßen sich nicht füglich thun läßet, auffschneide, undt die Wulle auff einen Fluhr schütten laße, welche Practicken, wenn sie von einem Christen vorgenommen werden, undt es ans Tages-Licht kommt, derselbe gar vor einen Schelm pfleget erkläret zu werden.

Drit-

Drittens, weil die Juden nicht damit content seyn, daß sie allerhand Waaren in denen Gewölben gleich uns öffentlich feil haben, besondern es hat ein jeder von ihnen gewisse emissarios, die da nicht allein in der Stadt von Hause zu Hause, absonderlich da etwa reisende Leute einkehren, undt auff den Stuben bey den Studenten allerhand Waaren an seidenen Stoffen, weissen Cattonen, Nettel-Tüchern, Spitzen, Leinewandten und andern Gallanterien feil bieten, besondern auch von Dorffe zu Dorffe auff dem Lande bey denen von Adel, ohne daß sie den geringsten Zoll oder Unflicht davon zu tragen, sondern alles unter plundern undt Lumpen verbergen, herumb vagiren, was sie allerorten an Fellen, alten Kleidern oder sonsten finden, das ihnen dienlich, nebst baahrem Gelde, verbaradiren, dabey sie so verschmitzt es zu charten wissen, daß ihnen ihrr Waahre mit baahrem Gelde vor voll allemahl bezahlt wird, undt sie die zugelegte Waahren allewege lucriren, dadurch entstehet, daß uns Handels-Leuten nicht allein die Tücher, besondern auch andere Waahren, derer etliche doch mit 4 pro Cent veraccisiret werden, auf dem Halse liegen bleiben, zu Pobel undt wir in unüberwindlichen Schaden versetzet werden.

Viertens geschicht ferner hiedurch, daß denen Juden sowohl in als außerhalb der Stadt und auf dem Lande alles Metall an Zinn, Kupfer, Meßing undt dergleichen in die Hände gespielet wird, wodurch den Rothgießern, Zinngießern, Kupferschmieden und andern ihre Handthierung geschwächt und gekräncket wird.

Vors Fünfte ist dieses auch der Juden behändeste Griff, sowohl alte Ducaten und Bancothaler, als auch alles Gold und Silber durch das Hausiren listiglich an sich zu fischen, dasselbe außerhalb Landes zu verparthieren undt hingegen die abgesetzte Münz-Sorten wieder häuffig in das Land zu bringen, welches der Handelung großen Schaden thut, und dieses thun die Juden nicht allein alhier, besondern auf allen Jahrmärkten in den kleinen Städten,

auch auf den Dörffern, in welchen viele Juden ſich hin und her niedergelaſſen, welche die andere in den Städten als Handlanger gebrauchen.

Sechſtens iſt am Tage, daß in allen hieſigen Meſſen durch die Juden nicht allein groſſe Partheyen an Kleinodien, Perlen, Gallanterien und andern koſtbahren Waaren in die Stadt parthieret und an die Fremde von Adel auf den Stuben heimlich verhandelt, in der Acciſe aber nicht angegeben werden, weil ſie die Kleinodien, Ringe, Perlen, Geſchmeide in den Schubſäcken bey ſich haben, und ſolche niemals von denen Viſitatoribus erforſchet werden können, allermaßen wir nicht davor halten, daß in einiger Meße nurten tauſend Thaler an Jubelen, Perlen und Geſchmeide in der Acciſe von den Juden angeſaget, da uns doch wohl bekanndt, daß nurten allein im Ordenshauſe albier in einer Meße über 2000 Thlr. an Diamanten und Perlen bey einem General, der ſeine Töchter ausgeſteweret, verbaradirt, verkauffet undt verhandelt worden, ohne was in andern Häuſern von außländiſche Officieren, Grafen undt Herren mit den Juden handthieret iſt.

Zum Siebenden ſeynd die Juden auch gewohnet, in den Meßen alle Wirthshäuſer täglich zu durchwandern, alle Käuffer an ſich zu locken, mit ſelben zu handthieren, und von ihnen indiſtincte alles anzunehmen, es ſey ehrlich erworben, geſtohlen oder ſonſten hergekommen, wo es immer wolle, inmaßen denn viele Diebſtähle albier in kurtzer Zeit paſſiret, davon das geringſte nicht an das Tagelicht niederkommen, weil es durch die Juden und dero Handlanger heimlich aus dem Lande parthieret worden, wie denn auch vor 4 Wochen ein Letzſchiener Unterthan aus dem Bruch ein von der Letzſchiener Weide geſtohlenes Pferd bey einem Juden angetroffen, welches er mit ſeinem der Leuden eingebrandten Namenszeichen erkennet, wovon bey dem Lebuſiſchen Amtmanne völlige Nachricht vorhanden.

Vers Achte ſeynd auch etliche Juden gewohnt, mit unſeren Handels-Jungen Verkehrungen zu halten, undt

anlaß

anlaß zu geben, daß dieſe Leute uns das unſrige heimlich entziehen und ihnen zuwenden, wodurch mancher unvermerckt umb das Seinige liederlicher weiſe gebracht wird.

Zum Neundten iſt albier Stadtkündig, daß in voriger Meße bey einem gewiſſen Goldtſchmidt güldene Ketten und Ringe von Juden entlehnet, ſolche einem frembden Handelsmann gewieſen, darauff etliche hundert Thlr. geborget, das Gold als Unterpfand in einer Schachtel verſiegelt, und unterm argliſtigen Vorwande, ob wolten ſie ein gewiß Werck auf die Schachtel machen, ſolche Verpartiret, eine andere dergleichen mit Steinen und plundern gefüllte Schachtel ſuborniret, und dem frembden Handelsmann zugeſtellet, und ihn alſo leichtfertiger weiſe umb das ſeine bracht, und ob gleich der Principal ein Pohlniſcher Jude aus Grotterſchien ſoll geweſen ſeyn; So haben doch die hieſigen Juden dieſe Bosheit meiſterlich vollenziehen und befordern helffen, dergleichen Stücklein mehrmals practiciret worden.

Vors Zehende haben ſich die Juden auch ſtark auf den Lederhandel geleget, welches ſie auf dem Lande herum terminirende an die Land-Meiſter verkauffen, ohne daß ſie einige Zoll-Städte berühren, wodurch die Landmeiſter dieſen Orth, wie vormahls geſchehen, nicht mehr beſuchen, ſondern uns das Leder, davon wir ſchwere Unpflichte getragen, auf dem Halſe ſchadempfindlich liegen laſſen.

Eolfftens hatt ein Schleſiſcher Jude einem Hamburger Kaufmann vor etliche hundert Thaler Strümpfe in Leipzig liſtiger weiſe vor anderthalb Jahren aus dem Gewölbe, und durch hieſige Juden aus der Leipziger Newe Jahrsmeſſe zur Stadt hinaus parthieret, welche anhero gebracht, in der Acciſe nicht angeſaget, vor eines Pollniſchen Herrn Mobilien außgegeben, allhier durch unterſchiedliche Juden in die Keller hin und her verſtecket, endlich aber durch große Mühe ſonderlich ausgeforſchet, und den Hamburger ichtwas davon reſtituiret worden, ohne daß

man hieſige Juden dieſerhalb zu gehöriger Straffe gezogen, dergleichen Streiche offtermals verübt worden.

Zum zwölften, wenn ein Jude einem armen Handtwerkémann etwa Wahre zu verarbeiten creditiret, ſo überſetzet er ſelbigen in dem Preyß über alle maaßen, desgleichen wenn er ihm baahres Geld leihet, ſo nimmt er anfänglich doppelt ſo hoch Pfand, überdem alle Wochen vom Thlr. einen Dreyer, welches über funffzig Thaler pro Cent machet, ſauget alſo durch dieſen wucherlichen Zinß dem armen Chriſten ſeinen Schweiß und Blutt aus, damit er nurten beym Müßiggange dapſiliter leben möge; undt wenn der arme Chriſt das geborgete bezahlet, ſo ſaget der Jude das Pfand ſey ihme geſtohlen, muß alſo der arme Chriſt das Pfand, das Geld und den wucherlichen Zinß zugleich miſſen, undt endlich durch der Juden verfluchten Eigennutz an den Bettelſtab gerathen; Ja mancher Jude giebet vor, das Geld, ſo er dem Chriſten darleihend vorgeſtrecket, wäre nicht ſeine, ſondern es komme vornehmen Herren zu, den er von einem Thaler wochentlich 2 Pfennige geben, und einen Pfennig vor ſich haben müße, welches zuweilen wohl ſeyn mag, weil viel vornehme Leute der Juden partes ſo eyfferig zu halten, und dererſelben Worth zu reden wißen, worüber das gantze Land ſehr ſeufftzet, undt weil außer dergleichen Leute ſelten einer mit Juden handelt, der nicht von ihnen laediret undt betrogen wird, gerne ſehen und hören möchte, daß durch der Juden Abſchaffung Gottes reicher Seegen und glücklicher Fortgang im Handel und Wandel hinwiederumb von oben herunter über die Chur und Mark Brandenburg gelencket undt gezogen werden möchte.

Zum dreizehenden, obgleich die Borthenwurcker undt Poſamentirer alhier vor wenig Jahren eine eigene Zunfft ſtabiliret, undt daß außer ſie niemand mit ihren Waahren, die ſie ſelbſten machen, handthieren ſolle, ein herrlich Privilegium von Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit höchſtgeliebteſten Herrn Vatern Seel. glorwürdigſten Andenkens erlan-

erlanget: ſo ſeynd doch die Juden diejenige, die mit frembden Bohrten, Poſamenten und Schnüren, nicht alleine alhier, beſondern auch auf dem Lande undt Städten bis dahero häuffig & impune contra expreſſum Privilegii tenorem hauſiret, undt per hoc hieſige Poſamentirer gantz undt gar ruiniret und über einen Hauffen geworfen.

Zum vierzehnten haben die Juden einige Jahre hero ſich befliſſen, die Studioſos alhier mit Kleidern allein zu verſehen, die alten umb ein geringes an ſich zu bringen, undt ſolche hernacher umbgewendet, undt mit lautern ſtücken undt flecken gefuttert, auf dem Lande oder an die Handwercksburſche thewer zu verkauffen, alle newe Kleider mit der Außſtaffirung undt andere Zuthat an ſilbernen undt guldenen Gallonen die offte in Wullſäcken heimlich in die Stadt partbieret undt in der Acciſe verſchwiegen werden, zu providiren, wodurch der Abgang unſerer thewer ver-acciſirten undt verzolleten Waahren uns nicht allein entzogen, beſondern auch den Schneidern ihre Handwerck ſehr geſchwächt wird, undt wenn ſie ja bey einem Schneider einmal ein Kleid verfertigen laſſen, ſo drucken ſie ſelben die Arbeit dermaßen abe, daß er nicht ein Körnlein Saltz zum truckenen Brodt davon haben kan, wiewohl ſie ſich der Pfuſcher dabey meiſterlich zu bedienen wißen, alſo daß in den heiligen Oſter undt Pfingſt Fevertagen dieſes Jahres mancher Schneider nicht ein einziges newes Kleid zu verfertigen gehabt.

Zum Funffzehnten beſuchen die Juden die Studenten auf den Stuben, abſonderlich die neuankommende, zu dem ende fleißig, damit ſie ihnen allerhand vanitäten anſchwatzen, undt ihrer Eltern zugeſandten ſauren Schweiß undt Bludt ablundern mögen, undt wann es ja bey der ſtudierenden Jugend an Gelde gebricht, ſeynd ſie parat, die gangbareſten Bücher, als da ſeynd das Corpus Juris, Carpzovii, Struvii, Brunnemanni, Stryckii Opera, die ſie aus langer Erfahrung vor die abgänglichſten aeſtimiren, anſtatt Pfandes anzunehmen. Ja offtermals wann arme Studioſi

bey dem Buchführer Corpora Juris zum beſehen abholen laſſen, weil ihnen zuweilen der Studioſorum Eltern oder Nahe Anverwandten Credit bey den Buchführern gemachet, werden ſolche alſoforth unbedungen und ungekauffet bey den Juden getragen und aldar verſetzet, bey welchem das Seinige wieder auszuklagen und zu erlangen dem Buchführer ſawer und ſchwehr gemachet und derſelbe viele Unkoſten zu verſchluttern genothdrenget die ſtudierende Jugend aber an ihren Studiis empfindlich gehindert wird.

Zum Sechzehenden iſt in Judicijs Herkommens, wann ein nicht poſſeſſionirter litigiret und er zur Cautivn angehalten wird, daß derſelbe endlich in eventum mit der juratoriſchen Caution gehöret werde, welches doch von den Chriſten, beſage der Rechte, nicht ehender admittiret wird, es habe dann derſelbe integritatem vitae & bonitatem famae vor ſich zu allegiren, die Juden aber, ungeachtet ſie Erzbetrüger und mit Ehr und Redlichkeit wenig zu ſcheffen, hat man indiſtincte zur juratoriſchen Caution, ſub prætexta wenn es nicht ehr- und redliche Leute wären, würden ſie nicht im Lande geduldet werden, admittiret, da denn mancher über beide Ellnbogen weggeſchworen, daß er nurten zum Thore herauskommen mögen, der die Stadt nimmer wieder mit Augen angeſehen, und uns Kauf-Leuten, weil er in Polen nicht wohl auszuforſchen, umb viel hundert Thlr. ſchändlich betrogen.

Wann denn nun hierauß abzunehmen, wie ſchädliche Leute die Juden in einem Lande ſeyn, und wie dieſelbe, wenn ſie an einem Orthe ſich einniſten, in kurtzer Zeit alle Einwohner ruiniren und an den Bettelſtab bringen, worüber zu ſeiner Zeit der Carpentoractiſche Biſchoff und Cardinal Jacobus Sadoletus hefftige und beweglich klagten.

Lib. 12. Epiſt. ad Farnelium, ad Sfortian, & Lib 14. Epiſt. ad Salvintum.

geführet, und daß die Juden aus ſeinem Biſchofſthumb möchten abgeſchaffet, und die von ihnen bis auf das Marck von ihnen außgemergelte Unterthanen conſerviret werden,

bey

bey dem Papſt Paulo III. anzuhalten, flehendlichſt ſollicitiret, deßen angezogene Sendſchreiben ſonder Chriſtliches Mitleiden nicht zu leſen ſeyn, ſolches auch endlich zur erſrewlichen Ergötzung undt Beybehaltung ſeiner Armen Unterthanen ruhmlichſt erhalten.

Anton Florebell. in vita Jacob. Sadoleti.

Als bitten Ew. Churfürſtliche Durchl. wir in unterthenigſten Gehorſam, Dieſelbe gnädigſt geruhen wollen, unß von dieſen Blut Caeln zu befreyen, undt an Dero hohen Orthe darob zu ſeyn, damit auch dieſer Orth von dieſem Ungeziefer möchte gereiniget, undt Gottes reicher milder Seegen über dieſe Stadt von oben herab gelocket undt deßen Einwohner bey dem wenigen überbliebenen Vorrath erhalten, auch durchgehender aufrichtiger Handel undt Wandel reſtabiliret werden, wir verbleiben dahingegen allezeit

Durchl. Großm. Churfürſt ꝛc.

Ew. Churfürſtl. Durchl.

Unterthänigſte gehorſambſte Sämtliche Kauff- undt Handelsleuthe in Franckfurth an der Oder.

So viel erhebliche Umſtände dieſe Vorſtellung enthält, worauf die Aufmerkſamkeit der Regierung gezogen werden konnte; ſo hatte ſie doch, vermuthlich weil man ſich nicht leicht zu helfen wußte, keine andere Wirkung, als daß ſie ohne Beſcheid darauf blieb.

1689 den 13 September aber ergieng ein Ausſchreiben, daß die Juden in allen churfürſtlichen Landen 16000 Thaler, anſtatt der Konfirmationsgelder, für die Erneuerung der Privilegien und für die neuen Judenpatente aufbringen ſollten. Eine runde Summe,

die

die damals auf vielfältige Art angewandt werd konnte.

Im Jahre 1690 waren in der Neumark folgen Juden vorhanden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| In Soldin | 5 Juden. | In Quartschen | 1 |
| Lippehne | 1 | Landsberg | 21 |
| Berlinichen | 1 | Friedeberg | 17 |
| Königsberg | 5 | Woldenberg | 1 |
| Beerwalde | 9 | Zantoch | 3 |
| Schönfließ | 5 | Arnswalde | 8 |
| Zehden | 5 | Reetz | 3 |
| Mohrin | 1 | Bernstein | 5 |
| Fürstenfelde | 1 | Drossen | 2 |
| Reppen | 2 | Sternberg | 2 |
| Lagow | 4 | Züllichau | 1 |
| Zu Skampf im schwibußischen Kreise | | | 4 |
| Starpel | 1 | Wilckau | 8 |

Summa 116 Juden nebst ihren Familien.

Nimmt man nun an, daß jede dieser Familien im Durchschnitt aus 5 Personen bestanden habe; so kömmt eine Summe von 580 Köpfen oder jüdischen Seelen heraus, die durch ihre Thätigkeit, sich Vermögen und Nahrung zu verschaffen, wohl Aufsehen erregen konnten. In diesem Jahre wurden den Juden zu Berlin 16 Kramladen verstattet, und den 28 Julius u. 7 August erneuerte Churfürst Friedrich der dritte die vom Churfürst Friedrich Wilhelm 1685 den 18. März gegebene Verordnung, daß die Juden Gold und Silber nicht aus dem Lande schleppen, sondern in die churfürstl.

Münze

Münze liefern ſollten, welche damals an dieſem Metalle Mangel litte. Auch mußten in dieſem Jahre die geſammten Juden in der Mark Brandenburg einen Beitrag von 20000 Thaler entrichten.

1692 im November waren, nach einer damals vorgenommenen Zählung, in den Städten der Mark Brandenburg, Berlin und Kölln ausgenommen, folgende Juden vorhanden:

| Städte. | Wirthe o. | Männer. | Frauen. | Kinder. | Knechte. | Summa aller Perſ. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bernau | 1 | 1 | 3 | 3 | | 8 |
| Oranienburg | 6 | 4 | 8 | 3 | | 21 |
| Liebenwalde | 3 | 3 | 3 | 2 | | 11 |
| Bieſenthal | 16 | 15 | 29 | 4 | | 64 |
| Freyenwalde | 2 | 2 | 5 | 1 | | 10 |
| Writzen; ſind weggezogen: | | | | | | |
| Oderberg | 2 | 2 | 2 | | | 6 |
| Prentzlow | 1 | 1 | 2 | 1 | | 5 |
| Strasburg | 1 | 1 | 3 | 2 | | 7 |
| Zehdenick | 2 | | | 8 | | 10 |
| Templin | 2 | 2 | 3 | 2 | | 9 |
| Lichen | 1 | 1 | 3 | 1 | | 6 |
| Angermünde | — | — | — | — | | — |
| Schwedt | 2 | 1 | 3 | 2 | | 8 |
| Joachimsthal | 2 | 2 | 4 | 1 | | 9 |
| Vierraden | 1 | 1 | 1 | | | 3 |
| | 42 | 36 | 69 | 30 | | 177 |

Viele hievon waren nicht vergleitet und gaben vor, die Schutzbriefe wären ihnen noch nicht ausgefertiget wor-

worden. Manche hatten 6 und mehrere Knechte, die sie im Lande herumsandten und sie hausiren ließen. Deshalb entstanden viele Klagen, weil dadurch die bürgerliche Nahrung überall sehr geschmälert ward, und sich bey der zusehends starken Vermehrung der Juden nicht ohne Grund befürchten ließ, daß solches künftig noch mehr geschehen würde.

Deshalb erging den 17. August d. J. ein Hausiredikt wider das höchstschädliche Hausiren der Juden auf dem Lande und in den Städten, sowohl durch ihnen selbst als durch ihre Knechte, wodurch das Kommerzium zwischen den Dörfern und Städten sehr abnähme und die Accise sehr geschmälert würde. Solches sollte ihnen künftig nicht gestattet und bey Verlust ihrer Pferde, Wagen und Waaren untersagt seyn. Auch sollten ihnen zum Hausiren keine Zollzettel ertheilet und die ihnen gegebenen Pässe nicht darauf ausgedehnt werden. Befände sich aber darinn etwas, was hierauf Bezug haben könnte, würde solches durch gedachtes Edikt völlig vernichtet und aufgehoben.

Der rechtschaffene Theil der Juden, der seinen Unterhalt theils aus seinem baaren Vermögen hernahm, theils durch erlaubte und zugestandene Mittel zu erwerben suchte, gerieth über die angeschwollenen Klagen der Christen über die zu große Judenvermehrung in die nicht unbillige Furcht, mit dem ganzen Haufen seiner Nation nachtheilig behandelt zu werden. Deshalb baten die Aeltesten der östreichischen Juden bei dem Churfürsten, daß in Zukunft, wenn ein oder der andere Jude in Berlin Aufnahme und Schutz suchte, ihnen davon Anzeige geschehen möchte, damit sie darüber

über ihre Meinung sagen könnten: indem sich viele Juden einzudringen suchten, welche zum allgemeinen Besten nichts beizutragen vermögend wären, auch im übeln Gerücht stünden, wodurch der ganzen Judenschaft Nachtheil und Schaden erwüchse. Ich habe nicht ausmitteln können, ob diese Bitte eine gnädige Aufnahme fand; aber sie war gerecht. —

Noch ist von diesem Jahre zu bemerken, daß den 28. Junius die Judenschaft zu Landsberg an der Warte die Erlaubniß, den Elias Joachim zum Unterrabbinen wählen zu können, erhielt.

1693 wurde eine sorgfältige Untersuchung gegen die unvergleiteten Juden, welche sich in den kleinen Städten aufhielten, angestellet; besonders weil die Marinenkasse Vorstellungen gethan hatte, daß ihr durch die unterlassene Abführung der jüdischen Schutzgelder ein großer Ausfall erwachsen wäre.

Den 6. Oktober d. J. erging eine scharfe Verordnung an den Magistrat zu Salzwedel wegen Wegschaffung zweier Juden auf dasigem Perwer, (einen benachbarten Dorfe zum Stadtgebiete gehörig) welche sie in die dortige Kaufmannsgilde aufgenommen hatten, mit dem ernsten Befehl, solche ohne Zeitverlust wegzuschaffen. [68])

1694 fand sich eine große Menge unvergleiteter Juden zu Berlin ein, unter dem Vorwande, sie wären Schulmeister. Es waren auch wirklich zu dieser Zeit eine Menge von Schulen in der Stadt; und dies gab Anlaß, daß den $\frac{1}{17}$ Januar die Verordnung erging, daß

68) S. Mylius Edictensamml. 5. Th. 5. Abth. S. 164.

daß künftig nur zwei Synagogen hier geduldet und gehalten werden sollten.

1695 den 12. November ward den berlinischen Schutzjuden erlaubt, mit ihren Familien und Angehörigen im Hause nebst den dazu nöthigen Ceremonien den Gottesdienst abwarten zu können; wobei sich jedoch kein anderer Jude einfinden dürfe, es wäre denn, daß bei ihnen die zweite Synagoge angelegt würde. Es ging aber in diesen Synagogen sehr unordentlich her, und es wurden während dem Gottesdienste solche Zänkereien und unanständiger Hader erhoben, die oftmals in Thätlichkeit ausbrachen. In der Folge wurden darüber erhebliche Klagen geführt, von denen man unten etwas Näheres hören wird. In eben diesem Jahre ward dem Kommandanten von Berlin befohlen, an allen Thoren die Vorkehrung zu machen, daß kein Jude weder aus- noch eingelassen werde, er habe denn ein Attest von dem Hausvoigt Lonicer wegen seiner Verhaltung vorzuzeigen, und den 14. December wurden die Hauptleute, Beamte und Magistrate in sämmtlichen Städten angewiesen, ohne Spezialkonzession weder daselbst noch in den Aemtern Juden aufzunehmen. Kein vergleiteter Jude sollte einen unvergleiteten beherbergen, und wenn solches geschähe, dürfe es nicht über drei Tage seyn, widrigenfalls der Fremde oder die ganze Judenschaft alle 24 Stunden einen Dukaten zu bezahlen schuldig seyn sollten.

Auch erhielt in diesem Jahre der D. Beckmann zu Frankfurt an der Oder das Privilegium zum Druck des Talmuds, den er dem Buchdrucker Gottschalck übertrug, der nachmals darüber eine Bestätigung von dem

den Königen Friedrich dem ersten und Friedrich Wilhelm dem ersten erhielt, und von dreien römischen Kaisern, Leopold, Joseph und Karl dem sechsten, wie auch von dem Könige August von Polen privilegirt wurde. 69)

Die Juden waren übrigens in Abtragung ihrer Schutzgelder, ohnerachtet der deshalb bereits angeführten Befehle, noch immer säumig gewesen; deshalb erging 1696 den 3. Januar wiederum eine Verordnung, daß diejenigen Juden, welche ihre Schutzgelder abgetragen hätten, auf Vorzeigung der erhaltenen jährlichen Quitungen, in den Thoren nicht aufgehalten werden sollten; die aber dieses Schutzgeld noch nicht erlegt hätten, müßten gehalten werden, solches sofort in termino peremtorio den ihnen der Hausvogt setzen würde, abzutragen, wenn sie nicht ihres Privilegiums verlustig seyn wollten.

Weil auch die Juden bisher zum öftern in gradibus in jure civili & provinciali prohibitis Heirathen geschlossen, und zufrieden gewesen, wenn solche nur im mosaischen Gesetze nicht verboten wären; so nahm man nunmehr an, daß sie sich in matrimonialibus, quoad prohibitionem graduum, nach dem jure civili, im christ-

69) Diese Gottschalckische Ausgabe des Talmud ist nach der vom päbstlichen Hofe selbst (1581) zu Basel expurgirten Ausgabe eingerichtet. Es sind aber hier und da in derselben, wo anstößige Dinge ausgelassen worden, Räume vorhanden; demohnerachtet stimmen die Seitenzahlen aller Ausgaben mit der von 1520. Dieser Talmud macht nicht weniger als 12 Folianten aus; ist äußerst schwer zu verstehen und undeutlich. Die Juden in Frankfurt am Mayn haben auch eine besondere Ausgabe theils in Holland, theils in Deutschland veranstaltet, worüber sie ein kaiserliches Privilegium erhalten haben.

chriſtlichen Geſetze reguliren und achten müßten, und deshalb ward 1696 den 4. Oktober verordnet: daß alle und jede in der Churmark wohnende Juden in contrahendis matrimoniis allezeit die prohibitiones juris civili aut provinciali, diſpenſable ſind, Diſpenſationem nachſuchen ſollten. Jedoch behalte ſich der Landesherr vor, wenn die Ehe in jure civili, vel provinciali zwar verboten, in lege moſaica aber zugelaſſen und erlaubt ſey, bei ſolchem Falle die gnädigſte Diſpenſation zu ertheilen.

Um dieſe Zeit entſtanden viele Unterſuchungen wider Juden, welche Diebſtähle begangen, die Zölle defraudiret und andere Verbrechen ausgeübt hatten; und dies gab Veranlaſſung zu mannigfaltigen nach und nach erſchienenen Verfügungen, durch welche die ganze jüdiſche Nation öfters für einige unter ihnen ſich befindende böſe Menſchen büßen mußte.

1697 den 20. Februar ward Arnd Benjamin Wulff zum Rabbinen in der Neumark und im Herzogthum Pommern beſtätigt.

1698 den 7. Junius erſchien eine Verordnung, daß die Juden auch das außerhalb Landes erhandelte Silber zur Münze bringen ſollten; auch ward den 3. Oktober d. J. feſtgeſetzt, daß der berliniſchen Schutzjuden Schulbediente, Kantor und Todtengräber, wenn ſie keinen Handel trieben noch mit muſikaliſchen Inſtrumenten in den Wohnhäuſern aufwarteten, von Erlegung des Schutzgeldes befreiet ſeyn ſollten.

1699 den 13. Februar erging ein Cirkulare an ſämmtliche Regierungen in den preußiſchen Staaten, daß

daß künftig den Juden verboten seyn sollte, Häuser oder Immobilien zu kaufen.

So endigte sich dieses Jahrhundert, in welchem die heutigen Juden mehrentheils den Anfang ihrer neueren und letztern Existenz in der Mark Brandenburg finden. Die Regenten dieses Landes zeichneten sich in gedachter Periode gegen ihre Voreltern durch Milde aus, und beschämten damit die benachbarten Staaten, welche, die an sich selbst immer unglückliche, als in widrigen Schicksalen beherzte Nation aus übelverstandenen und eigennützigen Gründen aus ihren Gebieten vertrieben. Es wurde den brandenburgischen Fürsten nicht leicht, sich gegen die Zudringlichkeit der hebräischen Fremdlinge sowohl als gegen die nicht ungegründeten Klagen ihrer Unterthanen so zu benehmen, daß die Menschlichkeit auf beiden Seiten nicht darunter litte, und doch der Zweck des Staats erreicht wurde. Man findet auch in diesem Sekulum keine blutige Auftritte, wodurch die vorhergegangenen, wie erzählet worden, sich befleckt haben. Mehrere Spuren finden sich hingegen darinn, daß der Verstand sich aufhellete, intolerante Begriffe sich schwächten, und die Polizei sich auch in Rücksicht auf die Juden verbesserte. Der dreißigjährige Krieg und dessen traurige Folgen; die Verfassung, in der sich der Churfürst Friedrich Wilhelm befand, um seinem zerrütteten Staate eine dauerhaftere Einrichtung und Gestalt zu geben, und die neue Regierung Churfürst Friedrichs des dritten, der sich oft nach den, Kennern dieser Zeit bekannten Umständen richten mußte, haben großen Einfluß auf die Juden gehabt, indem ihre Ankunft bei dem damals überall herrschenden Mangel sie den Ein-

ländern verhaßt machte; wogegen ſie aber der Staat, der einigen ſcheinbaren Nutzen von den Ankömmlingen zog, zu ſchützen immer bedacht war, und ſolches mit ſeinem ganzen Anſehen bewirkte; ſelbſt mit Verläugnung ſeiner eigenen Unterthanenliebe. Die Klagen der Eingebornen haben wir gehört; die Vertheidigung der Juden dagegen konnte nur ſchwach ſeyn, weil die zum Leben nöthigen Erhaltungsmittel, welche ſie für das Ganze als neue Mitgenießer geringer machten, nur ſparſam aufzufinden waren, und nun noch weniger werden mußten, da mehrere daran theil nahmen; wobei nicht aus der Acht zu laſſen iſt, daß zu gleicher Zeit ſich auch die Franzoſen, die ihr Vaterland nach Aufhebung des Edikts von Nantes verließen, in die brandenburgiſchen Staaten einfanden; daher dem ehrlichen Brandenburger wohl bange werden mußte, was aus ihm werden ſollte, beſonders da ſich die neuen Ankömmlinge mehrentheils in den Städten niederließen. Hätten übrigens die Finanzabſichten die Juden nicht, wie es überall geſchehen iſt, tributariſch behandelt, wofür man ihnen in vielen Dingen durch die Finger ſehen mußte und ſahe, und hätte dieſe Nation ſich mehr nützlichen und in der Geſellſchaft unentbehrlichen Geſchäften unterzogen; hätte nicht der geringere Jude, aus Mangel derſelben, den bequemern Gewinn, den er durch feinere, mehrentheils aus Noth erſonnene Ränke dem einfältigeren Chriſten entlockte, beſſern Erwerbsmitteln vorgezogen; ſo wäre es leicht möglich geweſen, daß ſchon in dieſem Jahrhunderte die jüdiſche Nation einen großen Theil der Glückſeligkeit ihrer Verbeſſerung erreicht hätte, nach welcher ſie ſich jetzt ſo ſehr

ſehnet

ſehnet, und die zu erreichen immer ihr eigen Werk bleiben wird.

## Achtzehntes Jahrhundert.

Mit Anfang dieſes Jahrhunderts wurde eine allgemeine Zählung der Juden in den preußiſchen Staaten vorgenommen; theils weil 1700 ein neues Provinzialreglement für die churmärkiſche Judenſchaft angefertiget ward, theils weil der Churfürſt im folgenden Jahre ein Regiment von 1200 Köpfen errichten laſſen wollte, wozu und zu deſſen Unterhaltung dieſelben gemeinſchaftlich beitragen ſollten.

Die zu dem Judenweſen damals verordneten Kommiſſarien waren die Räthe Matthias, Duhram, Grohmann und der Hausvoigt Lonicer.

Nach der vorgenommenen Zählung befanden ſich 1700 in der Mark Brandenburg an Juden:

| Städte. | vergl. | unvergl. | Städte. | vergl. | unvergl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Berlin *) | 70 | 47 | Beelitz | 1 | |
| Fankf. a. d. O. | 31 | 43 | Cremmen | 2 | — |
| Buckow | 6 | 3 | Rathenow | 2 | — |
| Bieſenthal | 10 | 1 | Neuſtadt Ebersw. | 1 | — |
| Nauen | 1 | — | Liebenwalde | 1 | — |
| Potsdam | 1 | — | Zehdenick | 1 | — |
| Oranienburg | 2 | — | Bernau | 1 | — |
| Brandenburg | 1 | — | Treuenbrietzen | 1 | — |



*) 1701 befanden ſich hier 32 vergleitete Juden, 12 verheirathete Kinder der Vergleiteten, und 17 unvergleitete Juden.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Straßburg | 2 | — | Saarmund | — | 1 |
| Spandau | 1 | — | Freyenwalde | 1 | — |
| Zoſſen | 1 | — | Gransee | 1 | — |
| Lichen | 1 | — | Ziesar | — | — |
| Neu Angerm. | 1 | — | Mittenwalde | — | 1 |
| Oderberg | 1 | — | Prenzlow | 3 | — |
| Kyritz | 1 | — | | — | |
| Vergleitete außerhalb Landes | | | | 7 | — |
| | | | Summa | 152 | 96 |

Die Stadt Ruppin findet ſich in dieſem Verzeichniſſe nicht aufgeführet; und dieſes kömmt daher, weil ſich in derſelben, nach ihrer alten Gerechtſame, kein Jude niederlaſſen, ja ſelbſt keiner, der ſich des Handels wegen daſelbſt einfindet, über Nacht aufhalten darf.

Ueberhaupt waren in allen 9 Kreiſe der Churmark Juden vorhanden:

| Vergleitete Männer. | Unvergl. Männer. | Weiber. | Kinder. | Geſinde. |
|---|---|---|---|---|
| 102. | 116. | 13 | 29 | 17. *) |

Deren Vermögen ward auf 4703 Thaler geſchätzt.

In der Neumark:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 232 | — | 165 | 308 | 12 |

Im

*) Man würde dieſe Ungleichheit der Weiber und Kinder gegen die Männer ſehr unwahrſcheinlich finden, wenn ich nicht verſichern könnte, ſie in den kommiſſariſchen Berichten gefunden zu haben. Inzwiſchen folgere ich daraus, daß der Nahrungs- und Vermögenszuſtand der Juden damals ſo gering geweſen iſt, daß die wenigſten es haben wagen können, ſich zu verheirathen und einen Eheſegen, der jederzeit bei ihnen hochgeachtet worden iſt, zu erwecken. Hingegen in der Neumark waren, wie man oben erſehen wird, weit mehr Ehen, und alſo auch mehr Kinder, weil ihnen dort der Handel und die wohlfeilere Lebensart günſtiger war n.

Im Herzogthum Cleve:

| Städte. | Juden. | Städte. | Juden. |
|---|---|---|---|
| Zu Cleve | 9 | Cranenburg | 1 |
| Wesel | 11 | Weeze | 1 |
| Emmerich | 7 | Huissen | 2 |
| Rees | 3 | Sevenaer | 3 |
| Calcar | 7 | Lobith | 1 |
| Goch | 11 | Ruhrarth | 1 |
| Genney | 1 | Dinslacken | 3 |
| Sonsbeck | 2 | Orsoy | 2 |
| Udem | 3 | Schermbeck | 3 |
| Crudenburg | 5 | Wehl | 3 |
| Ringenberg | 1 | Meyderich | 1 |
| | | Summa | 81 |

Im Herzogthum Pommern:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Stargard | 7 | Treptow | 1 |
| Pyritz | 3 | Greiffenberg | 2 |
| Greiffenhagen | 4 | Bahn | 2 |
| Daber | 1 | Beerwalde | 1 |
| Zachan | 1 | Regenwalde | 1 |
| Freyenwalde | 1 | Naugarten | 1 |
| Labes | 1 | Plate | 1 |
| Massow | 7 | Cößlin | 1 |

Zu Landsberg an der Warte hatten 2 Juden die Erlaubniß, in Pommern zu handeln; desgleichen zu Widdichow einer und zu Frankfurt an der Oder zwei Zu Wangerin befand sich ein Jude. Von den polnischen Juden hatten Päſſe gelöſet: von Schwerin aus Polen 6, und aus Flatow 11. Die ganze Summe

der in Pommern sich befindenden Familien ward auf 52 angegeben.

Im Fürstenthum Minden befanden sich 47 Judenfamilien, im Herzogthum Magdeburg 15 vergleichete jüdische Familien, welche sich in den Städten zerstreuet aufhielten, und im Halberstädtschen kaum 100.

In der Grafschaft Mark waren vorhanden 70), und zwar folgendermaßen:

| Städte. | Judenfamilien. | Städte. | Judenfamilien. |
|---|---|---|---|
| Hamm | 6 | Soest | 2 |
| Unna | 5 | Lippstadt | 2 |
| Camen | 4 | Lühnen | 2 |
| Bochum | 6 | Schwelm | 3 |
| Iserlohn | 2 | Wattenscheid | 4 |
| Altena | 4 | Lüdenscheid | 2 |
| Hörde | 3 | Hercke o. Herdecke | 1 |
| Hagen | 2 | — | — |

Dorf

70) Ohnerachtet diese Nachricht von den Juden in den übrigen brandenburgischen Provinzen nicht hierher gehört, und besonders in der Fortsetzung dieses Werks näher behandelt werden wird; so will ich doch mit wenigem etwas von denen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark beibringen. 1687 erneuerte Churfürst Friedrich Wilhelm ihr Geleit auf 20 Jahre, welches Churfürst Friedrich der dritte auf eben so viel Zeit ausdehnte. Es sollten, nach dem Geleitspatent, 150 Familien in beiden Provinzen vorhanden seyn, woran aber der dritte Theil mangelte. Die Juden in diesen Gegenden hatten sich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts durch mancherlei Betrügereien und Malversationen bekannt und strafbar gemacht. Es ward damals die sogenannte altonaische Münzkommission festgesezt, welche die Unterschleife verschiedener Juden bei der dortigen Münze untersuchen mußte, wodurch viele jüdische sonst angesehene Familien außer Kredit kamen; und 4 Personen von ihnen mußten allein 7500 Thaler Strafgelder bezahlen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dorf Gelſenkirchen | 2 | Dorf Aſſeln | 1 |
| Freiheit Mengede | 1 | Dorf Roo | 2 |
| Dorf Frondenberg | 1 | Freiheit Caſtrop | 1 |
| Dorf Hemmerde | 2 | St. Schwerdte | 2 |
| Dorf Eykel | 1 | St. Plettenberg | 1 |

In Preußen befanden ſich äußerſt wenig Juden, und kann ich deren Zahl nicht angeben; ſie muß aber ſehr gering geweſen ſeyn, weil ich in den Nachrichten der Judenkommiſſion nichts davon angeführt finde. *)

Ueberhaupt werden dieſe Angaben von den damals im brandenburgiſchen Gebiete vorhandenen Judenfamilien zeigen, daß ſich ihre Anzahl ſtark vermehret hatte; beſonders wenn man allein bedenkt, daß nach dem Privilegium vom Jahre 1671 nur 50 Familien geduldet werden ſollten. Drüber waren aber 1700 vorhanden: 28 Juden ohne Konzeſſion, 47 unvergleitete, 4 ſo nur geduldet zu werden Dekrete hatten, 33 unverehelichte, und 10 ſo außerhalb Landes wohnten; welches alſo kein geringer Zuwachs war, der die Regierung geradehin darauf aufmerkſam machen mußte, und wie dieſes geſchehen, wird die folgende Erzählung zeigen.

An dem Hofe des Churfürſten hatte um die Zeit der Jude und Hofjuwelier, **Jooſt Liebmann**, vielen Einfluß, indem er bei der damals an demſelben herrſchenden Pracht vielfältige Gelegenheit fand, ſeine koſtbaren Waaren anzubringen, die er oft auf Kredit hingab, und dadurch ein Recht bekam, ſehr anſehnliche



*) Was davon zu ſagen iſt, wird in der Forſ. d. Werks vorkommen.

Forderungen zu machen. In Rückſicht derſelben aber verſchaffte er ſich viel Freiheiten, davon verſchiedene Beiſpiele in der Folge vorkommen werden.

Der Kronprinz Friedrich Wilhelm konnte ihn ſo wenig als ſeine Frau leiden, die ſich ebenfalls bei Hofe eingeſchmeichelt hatte, und nach ihres Mannes Tode die Freiheit genoß, bei dem Könige, ſeinem Herrn Vater unangemeldet ins Zimmer zu kommen. Er würde den erſtern, bei Antritt ſeiner Regierung, eben ſo als ſeine noch lebende Witwe behandelt haben, wäre er noch am Leben geweſen. Dem Widerwillen dieſes Herrn gegen die Liebmannſche Eheleute ſuchen einige Juden durch eine jedoch bis jetzt noch unbeſtätigte Tradition zu erklären, indem ſie erzählen, die Liebmannin ſei eine ſehr ſchöne Frau geweſen, deren Gegenwart der König ſehr wohl gelitten und ihr deshalb die Erlaubniß gegeben habe, ſich, wenn es ihr beliebte, in ſeinem Zimmer einzufinden. Den Kronprinzen habe dies ſehr verdroſſen, und er habe ſie einſt in Beiſein ſeines Herrn Vaters übel behandeln wollen; dieſer habe ſolches aber ſehr ungnädig aufgenommen, und dem Kronprinzen eine große Empfindlichkeit darüber gezeigt, die bei demſelben eine Erbitterung wider alles was Liebmänniſch ausſahe, hervorbrachte, welche er aber nur erſt in Ausübung kommen laſſen konnte, da er ſelbſt König geworden war; wie man unten hören wird.

Der vorgedachte Jooſt Liebmann erwarb ſich durch ſeinen Einfluß bei Hofe die vorzügliche Erlaubniß, in ſeinem Hauſe eine Synagoge anzulegen. Schon dieſe Begünſtigung zog ihm bei ſeinen Glaubensgenoſſen Haß und Neid zu, und ſie trugen nach und nach viel dazu bei,

bei, ihn in Mißkredit zu ſetzen. Die Zänkereien, welche über dieſe Synagoge entſtanden, wurden bei der Anlegung einer zweiten äußerſt bitter und weitläuftig, und die Juden würden ſich ſelbſt darüber aufgerieben haben, wenn ſie nicht durch die obrigkeitliche Hand davon wären abgehalten worden.

Auch andere Juden erhielten nachdem Vorzüge und Freiheiten. So ward 1704 den 4. Junius dem Juden **Jakob Joſeph**, einem von den Hausvätern der aufgenommenen öſtreichiſchen Familien, ein beſonderes Schutzpatent gegeben, nach welchem er die Freiheit erhielt, ſich mit ſeinen Kindern aller Orten im Churfürſtenthum Brandenburg niederzulaſſen, Handel und Wandel zu treiben, und offene Kramladen und Buden zu halten.

Außer der Verordnung vom 26. November 1700, wodurch die Zinſen feſtgeſtellet wurden, welche die Juden von ihren ausgeliehenen Geldern nehmen ſollten, iſt beſonders das den 7. December d. J. bekannt gemachte **Provinzialreglement der Juden** merkwürdig.

Die Zahl der Judenfamilien in Berlin hatte ſich bis auf etliche und ſiebenzig vermehrt; deshalb wurde dem Hausvoigt genau aufgegeben, mit Zuziehung der Judenälteſten zu unterſuchen, welche Juden keinen guten Lebenswandel führten noch ſich ernähren könnten, damit ſie, weil ſie dem Publikum zur Laſt fielen, aus dem Lande geſchaft werden könnten; zugleich erhielt er den beſondern Befehl, eine beſondere und genaue Tabelle von den vergleiteten Juden und den bei ihnen vorfallenden Veränderungen zu halten.

Nach

Nach erwähntem Reglement ſollten die vergleiteten Juden, deren Anzahl ebenfalls ſehr geſtiegen war, ein doppeltes Schutzgeld entrichten; und die nicht ein Zeugniß ihres ehrbaren Lebens und ehrlichen Gewerbes beibringen könnten, binnen vier Wochen bei harter Strafe aus dem Lande gewieſen werden. Keine Juden ſollten Kramladen und Buden haben, als die ſolche ſchon 1690 gehabt und darüber beſondere Konzeſſionen und Dekrete erhalten hätten. Der Handel mit alten Kleidern oder ſolchen, die bei ihnen verſetzt worden, wurde ihnen zwar geſtattet doch ſollten ſie dies Gewerbe auf nichts weiter ausdehnen, und binnen vier Wochen ſich aller Waaren entſchlagen, auch künftig bei Vermeidung der Konfiskation ſich des Ein- und Verkaufs enthalten. Ungemünzt Gold und Silber ſollten ſie nicht aus dem Lande führen, ſondern in die churfürſtliche Münze abliefern. Da der Leibzoll aufgehoben, und dafür die Erlegung von 3000 Thaler Schutzgeld feſtgeſetzt worden; ſo ward ſolches überhaupt, um es leichter aufzubringen, auf 1000 Dukaten in Golde beſtimmt. Der Churfürſt erklärte ſich auch, er wolle über die zur Zeit vergleitete Juden noch 10 Familien, welche die Vorſteher der Judenſchaft aus andern auswärtigen wohlhabenden Familien wählen könnten, aufnehmen und ihnen Schutzpatente gegen eine Rekognition von 50 ſpec. Dukaten ertheilen. Die Schutzgelder ſollten nicht, wie bisher, einzeln, ſondern von dem ganzen Korpus der Judenſchaft aufgebracht, und zwar alle 6 Monate die Hälfte, mit 500 Dukaten auf Oſtern und 500 Dukaten auf Michaelis, von den Aelteſten und Vorſtehern entrichtet werden.

Da-

Damit aber keiner zu ſehr beſchwert würde, ſollten die Vorſteher alle Jahre 4 Wochen vor dem Zahltage mit Zuziehung ihres Rabbinen, die vergleiteten Juden in drei Klaſſen, die vermögende, mittlere und geringe, eintheilen und darnach die Schutzgelder denſelben angemeſſen feſtſetzen. Kein vergleiteter Jude ſoll bei Verluſt ſeines Privilegiums mit einem unverheiratheten oder unvergleiteten Juden noch Judenknecht Handel treiben, ſolchen zu ſich ins Haus nehmen und zur Nahrung brauchen, vielweniger ſolches ſeinen Söhnen geſtatten; auch keinen fremden Juden über 3 Tage, bei Strafe eines Dukatens für Tag und Nacht, beherbergen. Von jeder Heirath ſoll ein Goldgulden erlegt, und eher Niemand getrauet werden. Weil außer den Synagogen, welche dem churfürſtlichen Hofjuwelier Jooſt Liebmann, und der zweiten, welche dem David Rieß gegen ihre ad pias Cauſas gezahlte Summe Geldes für ſich und die Ihrigen, jedoch ohne Konſequenz, erlaubt worden, eine dritte allgemeine Synagoge, zu welcher ein jeder das Seinige beitragen und darinn keiner vor dem andern Vorzüge haben müßte, gegen eine gewiſſe Rekognition, ad pias Cauſas, worüber die Juden innerhalb 4 Wochen eine von den bisherigen, oder einen bequemen dritten Ort dazu ausſuchen und einzurichten, auch künftig den allgemeinen Gottesdienſt darinnen zu halten ſich anheiſchig machen müßten, verſtattet werden ſollte; ſo müßten ſie ſich darüber zu vereinigen ſuchen.

Wegen des Wuchers und der Zinſen, ſo von den Chriſten genommen werden ſollten, wäre unterm 26. November 1700 ein beſonderes Patent bekannt gemacht

macht worden, wobei es sein Bewenden habe. Immobilien und Häuser sollten keine Juden an sich bringen, und die, welche dergleichen bis dahin besessen hätten, solche zwar als ihr Eigenthum behalten und auf ihre Kinder und Abkömmlinge, aber nicht auf die Seitenverwandte bringen, und diese, wenn dergleichen auf sie fielen, an Christen zu verkaufen schuldig seyn. Obgleich den vergleiteten Juden der Handel verstattet wäre, so dürfte sich doch diese Freiheit nicht auf Schulklöpper, Schulmeister, Präzeptoren, Musikanten, Todtengräber und dergleichen gar nicht erstrecken. Alle drei Jahre sollten die Aeltesten und Vorsteher von der ganzen Gemeine in Gegenwart des Hausvoigts und des Rabbinen per majora gewählet und zur churfürstlichen Bestätigung vorgestellet werden. [71]) Diese Aeltesten sollten auf die Judenschaft gute Acht haben und besonders darauf sehen, daß sich keine fremden Juden einschlichen noch über drei Tage geduldet würden. Wenn ein fremder oder einheimischer Jude vergleitet werden sollte, würde deshalb ihr Bericht und Gutachten erfordert werden, und wenn von den Vergleiteten sich einige ungebührlich betragen, verdächtig oder übelberüchtigt gemacht hätten, sollte ihre Anzeige vernommen werden, damit solchen Leuten der Schutz aufgekündigt werden könnte. Die Schutzgelder sollten sie mit Gewissenhaftigkeit eintreiben, wovon jedoch der churfürstliche Hofjuwelier Liebmann ausgenommen wäre. Entstünde in der Synagoge ein Streit, so wie auch sonsten

71) 1701 ward festgesetzt, daß sie vor Verlauf dieser 3 Jahre ihr Amt nicht niederlegen könnten.

ſten in Cauſis levioribus, ſo nicht über 5 bis 6 Thaler beliefen, ſo ſollten die Aelteſten die Freiheit haben, die Sachen entweder in der Güte abzuthun, oder mit Geldbuße zu ſtrafen, zu deren Beitreibung der Hausvoigt ihnen behülflich ſeyn würde. Suchte Jemand einen Geleitsbrief nach, und ſie erſtatteten darüber ihren Bericht, ſo ſollten ſie deshalb zu keinem Beweiſe oder Verantwortung wegen des gegebenen Zeugniſſes gezogen noch deshalb in Anſpruch genommen werden. Die, ſo wider ſie Aufwiegelung anſtifteten, ſollte der Fiskus in Anſpruch nehmen und deshalb gebührend beſtrafen. In Heirathsſachen ſollten ſich die Juden quoad prohibitionem graduum, nach den in jure civili und in den chriſtlichen Geſetzen gegebenen Vorſchriften reguliren, und bliebe es deshalb bei der Verordnung vom 4. Oktober 1696.

Dies iſt der vornehmſte Inhalt dieſes Reglements, deſſen Billigkeit Niemand bezweifeln wird und kann, wenn er die Verfaſſung der Nation nach ihrer eigenſchaftlichen Natur kennt, und weiß, wie dieſelbe zu behandeln iſt. Inzwiſchen konnte doch ſolches nicht alle mögliche Verhältniſſe der Juden gegen die Chriſten und Eingebornen beſtimmen, und hob auch nicht die Mißbräuche auf, welche der niedrige Theil derſelben durch allerhand Ausartungen in Ausübung brachte. Daher entſtanden gleich im folgenden Jahre vielerlei Klagen, Anfragen und Beſchwerden, denen man nicht im voraus zu begegnen gewußt hatte.

1702 im Mai ſtellte der berliniſche Magiſtrat vor: daß das Privilegium der Juden, wenn ſie auch ſogar in den minutiſſimis vor dem Kammergericht belangt

langt werden müßten, der Bürgerschaft sehr zur Last fiele; weil letztere, wenn sie mit Juden zu thun hätten, auf Extrahirung der Kammergerichtsbefehle Geld und Unkosten verwenden müßten. Der Termin würde weiter als sonsten ausgesetzt, und müßten wenigstens die Citationen ausgebracht werden; zu geschweigen, daß sie oft circumduciret würden. Hingegen wenn ein Jude einen hiesigen Christen belangte, wäre die Erlaubniß nicht weit, und der Jude dürfte fast keine Kosten darauf verwenden, indem er seinen Gegner mündlich citiren ließe; daher es denn käme, daß die Juden die geringen Posten von 3, 4, 5 und mehrern Thalern, die sie an Bürger zu fordern hätten, leicht erheben könnten; die Bürger hingegen, wenn sie dergleichen von den Juden forderten, sie aus Furcht vor den Kosten und dem Verlust der Zeit fahren lassen müßten; weshalb sie denn bäten, diesen Beschwerden abzuhelfen und zu verordnen, daß auch die Juden, um die kleinen Posten bis auf etwa 50 Thaler inklusive, sich vor dem Magistrat auf dem Rathhause stellen müßten.

Darauf erfolgte die Entscheidung: daß, weil die Juden zum aerario Fisci gehörten, sie unter des Magistrats Jurisdiktion nicht gezogen werden könnten; es wäre aber die Versehung gethan, daß, wenn wegen geringer Posten & in levioribus Causis wider sie geklagt werden würde, der Hausvoigt zu Beschleunigung der Sache und Ersparung der Kosten darinn entscheiden könne.

Außerdem liefen aber in diesem Jahre auch eine Menge Klagen darüber ein, daß die Juden die Schüler, Handels- und Lehrjungen verführten, ihnen auf

Klei-

Kleider, Leinen, Geräthe und Bücher ꝛc., Geld vorſchöſſen, und dadurch zur Liederlichkeit, Unordnung und Veruntreuungen verleiteten. Daher ward den 29. Julius 1702 die Verordnung erlaſſen, wodurch den Juden verboten ward, ſich alles Handels und Verkehrs mit jungen Leuten, ſo noch unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt und Aufſicht ſtünden, zu enthalten.

Hierzu kam denn noch, daß der bekehrte Jude Chriſtian Kahtz vor dem Advokato Fiſci anzeigte: daß die Juden gegen die heilige Chriſtnacht gotteslästerliche Einfälle und Bezeigungen wegen des gebornen Heilandes hätten, und daß der berliniſche Jude Spielmann Levi ein hebräiſches Buch beſäße, welches den Titel: Maſe Tola führte, das iſt: die Geſchichte des Gehenkten, worinnen die gröſten Läſterungen wider Chriſtum, die nur zu erdenken, zu leſen wären.; weshalb denn unterm 22. December d. J. ein Verbot an die Judenſchaft durch den Landreuter publizirt wurde, darinn ihnen unterſagt wurde, dergleichen Läſterungen zu begehen.

Es iſt beſonders, daß durch mehr als ein Beiſpiel in der jüdiſchen Geſchichte beſtätigt wird, daß die bekehrten Juden ſtets die gröſten Widerſacher ihrer vorherigen Glaubensgenoſſen wurden, und ſie der gröſten Uebelthaten und Bosheiten beſchuldigten. Dies hätte die Judenbekehrer voriger Zeit einigermaßen darauf aufmerkſam machen ſollen, aus welchen Gründen ein Jude zur chriſtlichen Religion übergehe. — Aus Ueberzeugung geſchahe es nie, ſondern entweder aus Gewinnſucht, oder aus Haß und Rache gegen ihre Mit-

brüder, deren Unglück sie zu bereiten suchten, um sich dadurch entweder zu rächen, Ansehen bei den Christen zu verschaffen, oder glücklicher zu machen; welches aber selten eintraf, der jüdischen Nation aber viel Unruhen zuzog, und die alten widrigen Meinungen, die man seit den ältesten Zeiten wider sie gefaßt hatte, noch mehr befestigte oder auffrischte.

Die Folgen dieser von dem erwähnten Rahtz, den Juden angeschuldigten Lästerungen des christlichen Glaubens und dessen ersten Stifters wurden für dieselben sehr gefährlich und nachtheilig, so daß sie eine allgemeine Erbitterung des Volks nach sich zogen, weder in den Städten noch in den Dörfern, wie sie selbst klagten, ihres Lebens mehr sicher waren, und daher wehmüthig baten, sie wider öffentliche Gewalt zu schützen. Der König sah sich genöthigt, deshalb ein Publikandum vom 4. Januar 1703 ergehen zu lassen, worinn er den sämmtlichen Obrigkeiten in seinen Staaten aufgab, die Juden gegen Gewalt und sowohl heimliche als öffentlichen Kränkungen zu schützen, indem er bereits dem Rath und Advokato Fisci aufgegeben habe, die wider die Juden angebrachten Beschuldigungen mit Zuziehung einiger Theologen auf das genaueste zu untersuchen; und wollte er, im Fall dieselben wahr befunden werden würden, die Juden der Gebühr nach scharf bestrafen; jedoch nicht zugeben, daß ihm von Partikulairpersonen in diesem höchsten obrigkeitlichen Amte Eingriffe geschähen.

Diese Gefahr der Juden wurde durch die Anzeige eines andern bekehrten Juden zu Küstrin, Namens Franz Wenzel, welcher die Wahrheit der Rahtzschen

Be-

ſchuldigungen bezeugte und beſonders hinzuſetzte, daß die Juden ſich in ihrem gewöhnlichen Gebete Olenu oder Alenu läſterlicher und ſchändender Ausdrücke wider Jeſum, deſſen Lehre und deren Bekenner bedienten, ſehr vergrößert. Die damaligen Zeiten waren recht dazu eingerichtet, um Unterſuchungen in Glaubensſachen und gegen Ketzereien anzuſtellen und ſie mit vielen Weitläuftigkeiten fortzuführen; daher diente auch dieſe auf ſehr ſeichten Gründen beruhende Anklage zu einer Inquiſition, an der damals viele Gottesgelehrte und Eiferer für das chriſtliche Geſetz Theil nahmen. Sie wurde nicht allein zu Küſtrin, ſondern auch zu gleicher Zeit in Pommern, Magdeburg und Halberſtadt vorgenommen. Die darüber verhandelten Aktenſtücke, welche der neumärkiſche Protonotarius Magirus, als Inquiſitor in dieſer Sache, aufgeſetzt hat, ſind die lesbarſten unter den übrigen aus andern Provinzen, und verdienen hier eine Stelle.

## Anzeige des Franz Wenzel bekehrten Juden.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Weil ich befehliget worden, die abſcheuliche Läſterungen derer Juden, die ſie täglich groß und klein, wider unſern liebſten Heyland und Erlöſer ausſpeyen, ſchriftlich von mir zu geben; ſo habe ſolches hierdurch allerhöchſt gehorſamſt leiſten ſollen, weil ich am beſten dergleichen thun kann, als der vormals ein Jude (und alſo auch ſelbſt ein Läſterer, welches mir doch mein Heyland, Gottlob! verziehen) mit geweſen bin; Ihr Gebet, bey welchem ſie die Läſterung verrichten, heißet Oleno, welches täglich in der

Synagoge zweymal, des Sabbaths aber dreymal gebetet wird, ohne was Morgends und Abends im Hauſe geſchiehet. Die Läſterung aber lautet alſo: Wir knien und bücken uns, aber nicht vor dem gehengten Jeſu, wobei ſie bei Nennung des Namens Jeſu als einem Gräuel ausſpucken und von dem Ort etwas hinwegſpringen. Es ſtehet zwar dieſe Läſterung in keinem Gebetbuche der Juden ausgedruckt, allein es iſt Raum gelaßen, als ein NB, und wird ſo fort den zarten Kindern eingebläuet und von ihnen auswendig gelernet, wie auch ſolches mir die Juden, als einem geweſenen Juden, nimmermehr läugnen können. Ich berufe mich auch desfals auf des reformirten Lehrers Burtorffii Zeugniß in ſeiner Juden Schuel pag. 233 ſeq. wo er eben das hat angemercket, wie ich dann auch von andern benachrichtiget bin, daß der ſeel. Superintendens zu Lübeck D. Pfeiffer, der ſeiner Schrifften halber nicht unbekannt iſt, alle übrige Läſterungen der Juden auf Chriſtum und auf die Chriſten aus den Talmudiſchen Schriften zuſammengezogen habe, in ſeinem Tractat, welcher genannt wird: Theologia vel potius ματαγολογια judaica, Exercit. V. p. 207 ſeq. Dieſes iſt die lautere Wahrheit und mein aufrichtiges Bekenntniß in dieſer Sache, die ich mir auf alle Weiſe und zu aller Zeit zu beſtetigen getraue. Uebrigens erſterbe.

Ew. Königl. Majeſtät.

allerunterthänigſt gehorſamſter
Franz Wentzel,
bekehrter Jude.

## Des Protonotarius Magirus zu Küſtrin Bericht.

Es haben Se. Königl. Majeſt. in Preußen, unſer allergnädigſter König und Herr, Uns in Abſchrifft communicirt, was ein bekehrter Jude, Franz Wentzel, wegen der Läſterungen, ſo die Juden in ihrem Gebete täglich wider Unſern

Er-

Erlöſer und Heyland Jeſum Chriſtum ausſpeyen, und vermöge Dero allergnädigſten Reſcripti ſub dato Cölln an der Spree den 13. Sept. a. c. uns allgſt. befohlen, deshalb wider die läſternde Juden inquiſition anzuſtellen, wie aus der copeylichen Einlage des ermelten Königl. allerg. Reſcripti mit mehrem zu erſehen.

Weiln nun dieſes eine Sache iſt, ſo die Ehre Gottes betrifft, und dem königl. allergnedigſten Befehl zu gehorſamſter Folge allhier unterſuchet werden muß, ſo befehlen anſtatt allerhöchſtermelter Sr. Königl. Majeſt. Wir euch hiermit, daß ihr denen Rabbinen, oder da ſolche an eurem Ort nicht vorhanden ſeyn, denen Schulmeiſtern und Aelteſten von denen Juden ernſtlich andeutet, daß ſie ſich auf den 18. December dieſes Jahres vor Unß in der Canzeley alhier unausbleiblich geſtellen, damit alsdenn dieſe Sache alhier gebührend unterſuchet werden können; und iſt dergleichen Verordnung an allen Magiſträten in denen Städten der Neumark, wo Juden ſind, ergangen, auf daß die Sache mit eins abgethan werde, wornach ꝛc. Cüſtrin, den 9. November 1702.

Sr. Königl. Majeſt. in Preußen Neum. Regierung.

Magirus.

An die geſambte Städte in der Neumark, Sternberg und incorporirten Creyſen.

Nachdem von S. Königl. Maj. in Preußen Neumärk. Regierung denen geſambten Städten in der Neumark und incorporirten Creyſen am 9. Nov. h. a. befohlen, daß ſie denen Rabbinen, oder da ſolche nicht vorhanden, denen Schulmeiſtern und Aelteſten unter denen Juden andeuten ſollten, ſich auf den 18. dieſes Monats December in Cüſtrin zu geſtellen, und wegen der Läſterung, welche ſie denunciirter maßen wider unſern Heyland Jeſum Chriſtum in ihren Gebeten aus-

ſpeaen, ihre Wißenſchaft zu eröfnen, ſo haben ſich nachfolgende Juden eingefunden:

1) Levi Salomon aus Soldin. 2) Iſaac Jakob aus Lippehn. 3) Friedmann Bendix aus Berlinchen. 4) Samuel Moſes, Schulmeiſter aus Arnswalde. 5) Joſeph Abraham aus Reetz. 6) Levin Calmus aus Bernſtein. 7) Jacob Marcus aus Woldenberg. 8) Samuel Iſaac aus Königsberg. 9) Jacob, Schulmeiſter aus Königsberg. 10) Wulff Hirſchel aus Züllichau. 11) Marcus Levin aus Drieſen. 12) Meyer Iſaac aus Neuwedell. 13) Joſeph Marcus aus Droſſen. 14) Joſeph Elias aus Sternberg. 15) Samuel Nathan aus Fürſtenfelde. 16) Abraham Salomon aus Beerwalde. 17) Jacob Leiſer aus Morin. 18) Jacob Simon aus Zehden. 19) Iſaac Simon aus Zehden. 20) Moſes Iſaac aus Schievelbein.

Obige Juden haben nach folgendem abgelegten Eid

Ich N. N. ſchwere bey dem allmächtigen lebendigen Gott, der Himmel und Erden erſchaffen hat, und Moiſi erſchienen iſt im feurigen Buſch, und bey den zehen Geboten die Moiſi gegeben ſind, daß ich den Herrn Jeſum Chriſtum weder in meinem Hauſe, noch Ich oder meines Wißens die andern Juden in unſern Schulen oder Synagogen, noch in ihren Häuſern in Unſern Gebethen nicht läſtern noch ſonſten bey Unſern Zuſammenkünften ſchimpflich von demſelben reden, auch bey dem Gebeth, Olenu genannt, dieſer Worte: Wir knien und bücken uns, aber nicht vor dem gehängten Jeſu, uns nicht gebrauchen auch niemalen gebrauchet haben, und durch die Worte Hevel-verick, wel-

che in dem Gebet Olenu, ob ſie gleich in denen wenigſten gedruckten Exemplarien ſtehen, enthalten ſind, den Herrn Jeſum nicht verſtehen noch in Unſern Hertzen auf denſelben zielen, noch ihn dadnrch mit unſerr Bedanken meinen, viel weniger zu deſſen Verkleinerung, wenn wir das Olenu gebetet, jemalen ausgeſpucket haben, oder von unſern Stellen aufgeſprungen ſind. Dafern ich aber unrecht oder falſch ſchwere, ſo gebe mir Gott anſtatt des Seegens die Verfluchung, daß ich verdorre wie das Gebirge Gilboa, daß ich verblinde, wie alle andere verblindet, welche falſche Schwüre gethan. Dafern ich falſch ſchwere, ſo muß ich verjaget und verſtreuet werden unter die Völcker, und wohnen in dem Erdreich meiner Feinde; dafern ich falſch ſchwere, ſo ſey mein Hauß verlaßen, und kommen über mich alle meine und meiner Voreltern Sünde und Flüche, die im Geſetze Moſis und der Propheten geſchrieben ſind und bleiben auf mich ewiglich, und gebe mich Gott in Verfluchung zu einem Schandzeichen meinem Volck. Ja, dafern ich falſch ſchwere, ſo verſchlinge mich den Augenblick die Erde, wie Korah, Dathan und Abiram, und meine Seele komme nimmer in Abrahams Schoß; So will ich auch an unſerm Verſöhnungstage mich von dieſem Eode nicht loßſprechen laſſen, noch ſonſt von Jemand dieſe Loßſprechung annehmen, wenn ſie mir gleich angeboten würde. Alles, ſo wahr mir Gott helffe und ſein heiliger Nahme Adonai!

auf die ihnen vorgelegten Fragen geantwortet, wie folget:

I. Ob ſie den Herrn Jeſum Chriſtum in ihren Schulen oder Synagogen, wie auch Morgens und Abends in ihren Häuſern nicht läſtern?

1) Das thäten ſie nicht.

2) Das könnten ſie wohl ſchwören, daß ſie es nicht thun.

3) Bewahre Gott, ſein Lebtage wäre es nicht geſchehen.

4) Behüte lieber Gott, ſie wären viel zu geringe dazu.

5) Das wollte er nicht hoffen, daß ſolches geſchehen.

6) Ihr Lebetage nicht, ſie gedächten es nicht, weder mit Herzen noch Mund.

7) Er wüſte nichts davon, Gott behüte einem, daß man ſolches nicht thue.

8) Nein.

9) Nein, das könnten ſie nicht, das wäre nichts.

10) Er wüſte nicht, wie das ſollte geſchehen ſeyn.

11) Er thäte es nicht, er wüſte auch nicht davon, daß es andere thäten.

12) Bewahre Gott, das thäte er nicht. Er wüſte es auch nicht von andern. Er betete, was in ihren Büchern ſtünde.

13) Dafür ſollte ſie Gott behüten, das wüſte er nicht.

14) Nein, ſie beten nur ihr Gebet.

15) Sie beteten zwar Abends und Morgens. Bewahre Gott, daß ſie das thun ſollten, was in der Frage enthalten.

16) Ach nein, ganz nicht.

17) Bewahre Gott, ſie ſagen nichts mehr, als was ihre Gebete ausweiſen.

18) Er hätte das die Tage ſeines Lebens noch nicht gehöret.

19) Nein, das thäten ſie nicht.

20) So alt er wäre, hätte er es noch nicht vernommen. Er thäte es nicht, er hätte es auch von andern nicht gehöret.

II. Ob ſie ſonſt nicht ſchimpflich von ihm reden?

1) Nein, das thäten ſie nicht.

2) Warum ſollen ſie das thun? Glaubten wir doch mit ihnen den wahren Gott, der Himmel und Erde erſchaffen hat.

3) Nein! nein!

4) Sein Lebtage wäre es nicht geſchehen.

5) Nein, behüte Gott, wie wollte das ein Menſch in der Welt thun.

6) Nichts ſchlimmes hätten ſie von demſelben gedacht noch geredet.

7) Er wüſte nicht, daß ſeiner einmal im Gebete oder ſonſten ſollte gedacht werden.

8) 9) Nein!

10) Was ſollten ſie daran gedenken, was ſie nicht anginge.

11) Er wüſte nicht das allergeringſte von dergleichen.

12) Nein.

13) Das könnte er vor ſich ſchweren, daß er es nicht thäte, andere thäten es auch nicht.

16) Sie thäten es nicht, gedächten auch nicht daran.

15) Bewahre Gott, er thäte es nicht für ſeine Perſon, er wüſte es auch nicht von andern.

16) Er wüſte keine Urſache dazu. Er hätte es nimmermehr gehört noch geſehen.

17) Das thäten ſie nicht, ſie müſten es auch nicht thun.

1) Behüte Gott, das thäten ſie nicht.

19) Wenn es in den Schulen nicht geſchieht, ſo geſchiehet es viel weniger in den Häuſern.

20) Ach nein, ganz nicht.

III. Ob ſie, inſonderheit bey dem Gebeth, Olenu genannt, nicht dieſe Worte gebrauchen: Wir knien und bücken uns, aber nicht vor dem gehängten Jeſu.

1) Das Gebeth Olenu wäre ihnen bekannt; ſie beteten es des Morgens und des Abends, ſie gebrauchten aber die ihnen gefragte Worte nicht, allein, weil ein Spatium da wäre, ſo gebrauchten ſie ſich der Worte Hevel - Verick.

2) Nein.

3) Nein, Gott ſollte ſie davor bewahren.

4) Sie beteten das Olenu alle Tage, aber die artikulirten Worte wären ihnen nimmer in den Gedanken gekommen. Sie bückten ſich und knieten vor dem allmächtigen Gott, der Himmel und Erden erſchaffen.

5) Nein.

6) Behüte Gott! Sie knieten vor dem lebendigen Gott, und gedächten dabei keiner andern Sache.

7) Nein, wer das berichtet, hat es wider die Wahrheit berichtet.

8) 9) Nein.

10) Das Gebet Olenu beteten ſie wohl, aber die beſagten Worte nicht, ſie gedächten auch nicht mehr als da ſtünde.

11) Nein. Das Wort Hevel - Verick ginge auf die Völcker, welche Jeſum ausgetrieben.

12) Ach nein! das thäten ſie nicht.

13) Deſſen würde nicht gedacht, auch ſolches nicht geſaget.

14) Nein.

15) Nein, das thäten ſie nicht, es ſtünde auch nicht im Bache.

16) Nein, ſie gebrauchten ſich der Worte nicht.

17) Sie nenneten ihn mit allem nicht, ſondern beteten zu Gott dem Allmächtigen.

18) Nein.

19) Es würden dergleichen Worte in dem Gebet Olenu nicht gedacht.

20) Nein.

IV. Ob ſie bei Nennung des Namens Jeſu ausſpucken, und von dem Ort, wo ſie ſtünden, etwas hinwegſpringen?

1) Theils ſpucken aus, theils nicht aus.

2) Sie ſpuckten zwar aus, aber das ginge auf die Abgötterei, und unter das Wort Elilim verſtünden ſie nicht

unſern

unſern Seeligmacher. Sie hielten uns auch nicht für Abgötterer, weil wir an den wahren Gott gläubten.

3) Einige ſpucken aus wegen der alten Abgötter unter den Heyden, welche vor viel tauſend Jahren geweſen, wie er alſo von ſeinem Rabbi-Präzeptor wäre gelehret worden.

4) Nein, wenn das geſchähe, wollten ſie ihre Köpfe verlohren haben, es ſoll auch nicht geſchehen.

5) Sie ſprängen zurück, Gott zu ehren, und ſpuckten aus bei Nennung der Worte Hevel-Verick, er wüſte nicht warum es geſchähe, ſeine Eltern wären ihm zeitig abgeſtorben, und hätte es daher nicht gelernet.

6) Sie ſpuckten dabey aus, aber nicht alle, denn es iſt keine Schuldigkeit.

7) Sie ſpuckten wohl aus, aber es geſchähe deswegen, daß ſie den böſen Feind, welcher eine Scheidung zwiſchen Gott und ihrem Gebet machte, dadurch vertreiben wollten.

8) Es wäre ein Gebrauch, daß ſie ausſpuckten, er wüſte aber nicht warum; es wäre kein Gebot.

9) Sie ſpien aus, weil Joſua, welcher das Gebet gemachet, es auch alſo gemachet.

10) Sie ſpuckten aus, weil Joſua es gethan, und es von Kindern zu Kindes Kindern auf ſie gekommen.

11) Bey dem Wort Hevel-Verick ſpucketen ſie zwar aus, aber nicht alle, denn es wäre kein Gebot, er hätte alsdenn niemalen einige Gedanken auf unſern Chriſtum gehabt.

12) Sie ſpuckten nicht aus bei Nennung des Namens Jeſu, ſie thäten es aber bei dem Worte Hevel-Verick. Sie ſprängen auch auf, und hätten es alſo von ihren Eltern geſehen.

13) Sie ſpucketen zwar aus, aber nicht bei dem Wort Hevel-Verick. Es wäre kein Gebot.

14) Sie ſpucketen zwar aus, aber hätten keine Gedanken darauf.

15) Nein, wenn ſie gleich ausſpucketen, ſo thäten ſie es doch nicht zu dem Ende.

16) Er hätte geſehen, daß ſie bei dem Wort Hevel-Verick allemal ausgeſpucket hätten. Er thäte es alſo ſeinen Vorfahren nach. Er wüſte aber nicht warumb es geſchähe; er hätte keine Gedanken dabei.

17) Sie nenneten ihn gar nicht, ſpucketen auch deshalben nicht aus.

18) Sie hätten auch keinen Gedanken darauf.

19) Das Gebet Olenu wäre über 3000 Jahr alt. Joſua hätte es gemachet, und wenn die Vorfahren es gebetet, hätten ſie ausgeſpucket, ſie thäten es alſo noch.

20) Nein. Etliche ſpucken nur aus, etliche nicht; keiner thäte es aber zu dem Ende, unſern Seeligmacher zu ſpotten.

V. Ob ſie dieſes nicht ihren Kindern von Jugend auf einbinden und auswendig lernen laſſen?

1) Nein, ſie lieſſen es allen ihren Kindern nicht auswendig lernen, etliche lernten es aber wohl.

2) Ja, ſie ließen es auswendig lernen.

3) Ja, ſie lerneten es noch bis auf den heutigen Tag.

4) Ja.

5) Etliche lerneten es auswendig, die es aber nicht lernen könnten, möchten es leſen.

6) Viele lernen es, viele nicht, in etlichen Büchern iſt es gedruckt, in etlichen nicht.

7) Ja.

8) Die Kinder lerneten von den Eltern.

9) Er lehre es den Kindern nicht.

10) 11) Ja.

12) Er hätte es nicht gelernet, er bete es nur andern nach.

13) Sie lerneten es wohlauswendig, aber der zehende verſtünde nicht hebräiſch.

14) Nein, ſie lerneten es nur leſen.

15) Ja, es wäre ein tägliches Gebeth, Morgends und Abends zu ſprechen.

16) Die lieben Kinder beten es alle Morgen und alle Abend.

17) Ja.

18) Sie müſten es freylich leſen, auswendig könnten ſie es nicht alle lernen.

19) Ja.

20) Ja, ſie lernen es freilich.

VI. Ob ſie durch den Gehängten (verick) oder durch den umb des Willen ſie ausſpuckten und von der Stelle etwas hinwegſpringen, den Herrn Jeſum verſtehen und in ihrem Hertzen meinen?

1) Nein, ſie gedächten nicht daran.

2) Nein, ſondern es ginge auf die Heyden, und die ſo die Götzen macheten, und allegirten zu dem Ende den Spruch aus Eſaia Kap. 4. V. 16.

3) Da ſollte ſie Gott vor bewahren, es wäre ihnen ihr Lebtage nicht in den Gedanken gekommen.

4) Ja, ſie ſpucketen aus wegen der groſſen Abgötterei, womit ſie das Land zu Zeiten Joſua verunreiniget hätten. Chriſten und Juden würden davor ausſpucken.

5) Nein, das wären ihre Gedanken nicht.

6) Behüte Gott, es wäre nicht daran gedacht worden. Kein Schulmeiſter hätte es jemals den Kindern gelernet, und nicht daran gedacht.

7) Es wäre ihnen nicht in Gedanken gekommen. Er hätte ſein Lebtage von keinem gehöret.

8) Nein.

9) Sie gedächten das nicht in ihrem Hertzen.

10) Nein, keiner gedächte daran.

11) Nein, ſondern wenn ſie zurückſprängen, das thäten ſie Gott zu ehren, das Ausſpucken hätte er von ſeinen Vorfahren geſehen, daß ſie es ſo gemachet hätten, er wüſte

nicht

nicht, warum es geſchähe. Er glaube aber, hätte es auch von andern gehöret, daß es wegen der von Joſua überwundenen Völker und Götzendiener geſchehe.

12) Nein.

13) Nein, das wäre nimmermehr in ihren Gedanken gekommen.

14) Er verſtünde gar nicht hebräiſch, und hätte nimmer daran gedacht, worüber er jetzt gefraget würde.

15) Er wüſte nicht, was die Worte bedeuteten. Er gedächte aber nichts Böſes daraus, vielweniger das, was gefraget würde.

16) Das Gebet wäre über 3000 Jahr alt, und ihre Vorfahren hätten allemal, wenn ſie es gebetet, dabei ausgeſpucket. Sie hätten aber ſolche Gedanken nicht dabei, wie gefraget worden.

17) Sie ſpucketen keinem zu Hohn aus. Sie hätten es von ihren Eltern geſehen, deswegen thäten ſie es auch. Etliche thäten es auch nicht.

18) Behüte Gott, ſolches käme in ihren Gedancken nicht. Sie hätten im Gebet ihre Gedanken allein zu Gott.

19) Er verſtünde dadurch die Abgötter von alten Zeiten.

20) Nein gar nicht.

VII. Wen ſie durch Hevel-Verick verſtehen?

1. Joſua hätte das Gebet gemachet, welcher 31 Könige überwunden. Er wüſte nicht, wen er damit gemeinet hätte. Er wüſte auch nicht, was damit gemeinet wäre.

2) Er gebrauche ſich das Wort Hevel-verick nicht, die es aber gebrauchet, verſtünden es gleichfalls von den Heiden.

3) Die Götzendiener, welche Baal, Biel, Bel und Baalim gedienet.

4) Der Bel, Baal, wäre der Verick.

5) Er verſtünde es nicht, er könnte es nicht verdeutſchen.

6) Er wüſte es nicht; er könne es nicht verſtehen. Hevel heiſſe Narrheit.

7) Es ginge auf die Heyden, und die ſo ein Stück Holtz oder Götzen glauben.

8) Sie beteten es nach, wie es im Gebet ſtehet, und ob es gleich nicht gedrucket ſtünde, ſo würde es doch dabey geſaget.

9) Hevel hieße Narrheit auf Teutſch, und es würden die Heiden verſtanden, welche zu Joſua Zeiten gelebt hätten.

10) Er könnte es wahrhaftig nicht ſagen.

11) Er verſtünde dadurch, die Joſua, welcher das Gebet gemachet, dadurch verſtanden hätte.

12) Er wüſte nicht, was die Worte bedeuteten.

13) Er wüſte es nicht, die Rabbinen müſten es wiſſen.

14) 15) 16) Sie wüſten und verſtünden es nicht.

17) Durch das Wort Hevel-Verick verſtünden ſie alle andere Götter.

18) Er wüſte es nicht, er hätte keinen Schulmeiſter gehabt.

19) Er verſtünde es nicht anders, als, die Abgötter.

20) Das wüſte er nicht, die Voreltern hätten das Gebet gebetet. Die ſtudiret hätten, würden wiſſen, was es bedeute.

VIII. Warumb der Raum in ihren Gebetbüchern, bey Olenu gelaßen worden?

1) Was wüſte er das? Er wüſte es nicht.

2) Weil die Bücher manchmal in ſolche Länder kommen, wo Heyden und Abgötter, auch Juden nebſt einander wohnen. In dieſen Landen aber hielte er unnötig, daß Raum gelaßen würde.

3) Die Bücher kommen oft in Länder, wo Abgötter sind, deßhalben wären die Worte, wie er von denen Rabbinen gehöret, ausgelaßen.

4) Hier hätten sie den ledigen Raum wohl können füllen, weil sie aber in 70 Länder zerstreuet wären, so möchten die Bücher an solche Oerter kommen, wo Hevel-Verick wären; so würden sie Ungelegenheit haben.

5) Er könnte es nicht wißen.

6) In etlichen Büchern ist es gedruckt, in etlichen aber nicht. Die Ursach wüste er nicht.

7) Seither der lezten Zerstörung des jüdischen Tempels, weil sie damalen unter den Heyden gewesen, wären, seines Erachtens, die Wörter weggeblieben. Er hielte dafür, man könnte sie jetzunder wohl drucken, wie sie denn auch in etlichen Büchern gedrucket sind.

8) Es sollen auch Bücher seyn, dabei es gedrucket wäre. Er wüste nicht, warum es in etlichen ausgelaßen sei.

9) Die Bücher werden auch in heidnische Länder geschicket, deßwegen würde es weggelaßen.

10) Das wüste er nicht, in etlichen Büchern ist es gedrucket, in etlichen nicht. In den alten Büchern stünde es, in den neuen aber nicht.

11) Er wüste es nicht; er hielte aber dafür, daß es von Anfang, weil sie noch unter den Heyden gewohnet hätten, ausgelaßen wäre. Er hätte aber auch Bücher, welche hernach gedrucket wären, worinnen es stünde.

12) Die Buckdrucker hätten Schuld daran; er wüste es nicht.

13) Er wüste es nicht.

14) Er glaubte, die Buchdrucker hätten es versehen.

15) Weiß Gott, das wüste er nicht.

16) Er könnte nicht darauf antworten. Er wüste es nicht.

17) Die Buchdrucker wären Schuld daran.

18) 19) Sie wüſten es nicht.

20) Es wären tauſend Jahre her, wie er von den Alten gehöret hätte, daß bei den Worten Raum gelaſſen.

pro Copia authentica.

Magirus,

Neumärkiſ. Protonotarius.

Die Rechtfertigungen der Juden in Pommern, Magdeburg und Halberſtadt waren ebenfalls ſo beſchaffen, daß man einzuſehen anfing, daß die ihnen wegen des oftgedachten Gebets, welches ſie, wie aus den angeführten Ausſagen inſonderheit erhellet, nicht einmal recht verſtanden, aufgebürdeten Beſchuldigungen nicht von der Art waren, um eine Verfolgung wider ſie anzuſtellen. [72]) Am mehreſten wirkte dabei die Vertheidigung des damals zu Halle lebenden Theologen D. Johann Heinrich Michaelis, eines in den orientaliſchen Sprachen ſehr erfahrnen Mannes, welcher die Juden von den ihnen angeklagten Läſterungen frei ſprach, und ſie rettete. Demohnerachtet ward ihnen dies Gebet und die damit verknüpften Gebräuche in ihren Schulen zu halten unterſagt; weshalb den 28. Auguſt 1703 folgendes Edikt erging, welches ich wegen ſeiner ſonderbaren Ausdrücke, welche die damalige Denkart bekannt machen, hier anzuführen kein Bedenken trage.

Wir

72) Man findet ſie in Beckmanns Beſchreibung der Mark Brandenburg, 1. Th. 9. Kap. S. 203. u. f. woſelbſt vieles von den in dieſer Angelegenheit, beſonders mit den halberſtädtiſchen Juden, entſtandenen Verhandlungen vorkömmt; wovon ich aber in den Nachrichten von den Juden in den übrigen preußiſchen Provinzen das Nöthige beibringen werde. Eben daſelbſt findet man auch das Gebet Alenu abgedruckt.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. geben hiermit allen und jeden Prälaten, Grafen ꝛc. ꝛc. wie auch insgemein allen Unſern Unterthanen, Gläubigen und Ungläubigen, über welche der allerhöchſte Gott Uns in Unſerm Königreich, Churfürſtenthum, Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften, nach ſeinem allerhöchſten Rath und Willen geſetzet, nebſt Entbietung Unſers gnädigen Gruſſes zu vernehmen, daß Uns gebühre Lob, Preiß, Ehr und Dank zu geben, dem, der Uns Königreich, Macht, Stärke, Ehre und Herrlichkeit verliehen hat, und daß mit Uns alle, ſo auf Erden ſeine Stadthalter und ſeines Reichs Amt-Leute ſeyn, nebſt der Verherrlichung des groſſen Namens Gottes, auch dieſen Hauptzweck haben müſſen, daß ſie nicht allein die zeitliche Wohlfahrt Ihrer anvertrauten Unterthanen befördern, ſondern weil dieſelbe nicht für dieſe Welt allein geſchaffen, und in dem ſterblichen Leibe eine unſterbliche Seele tragen, auch dafür nöthig zu ſorgen haben, daß, wo ſie nicht alle zu Gott bekehret, wenigſtens doch ihr Gericht ihnen einſten nicht ſchwerer werde.

Wenn dann in ſolcher Erwegung Wir mit erbarmenden Augen das arme Juden-Volk, ſo Uns Gott in Unſern Landen unterwürfig gemachet, anſehen, ſo wünſchen Wir wohl herzlich, daß dis Volk, welches der Herr ehemals ſo hoch geliebet, und vor allen andern Völkern zu ſeinem Eigenthum erwehlet hatte, endlich von ſeiner Blindheit möchte befreyet und mit Uns zu einer Gemeinſchaft in dem Glauben an den aus ihnen ſelbſt gebohrnen Meſſiam und Heyland der Welt gebracht werden: Weil aber das groſſe Werk der Bekehrung zu

dem

dem geiſtlichen Reich Chriſti gehöret, und Unſere weltliche Macht keinen Platz darin findet, Wir auch die Herrſchaft über die Gewiſſen der Menſchen dem Herrn aller Herrn einig überlaſſen; ſo müſſen Wir Zeit und Stunde abwarten, welche der barmherzige Gott ſie zu erleuchten, ſeinem allein gnädigen Willen vorbehalten hat, indeſſen ſie mit Geduld ertragen, und die Mittel zu ihrer Bekehrung mit aller Liebe und Sanftmuth anwenden laſſen: Wie Wir dann hiermit inſonderheit die Geiſtlichen und Seelenſorger ermahnet haben wollen, ſo oft ſie Gelegenheit dazu erſehen, ſich zu bemühen, wie ſie dis ungläubige Volk mit Sanftmuth gründlich zu überzeugen, und dem Meßia, Unſerm Herrn, zuführen mögen, und alle und jede, ſo den Namen Chriſti unter Uns bekennen, ernſtlich dahin anweiſen, ihnen Aergerniß nicht zu geben, und keinen Stein des Anſtoßes in den Weg zu legen, dagegen Wir aber auch die Bosheit, da ſie ſich wider Chriſtum Jeſum, Unſern Herrn und Heyland, und ſein Reich erheben wollte, zu wehren und ſie mächtiglich zu ſtören, Uns höchſt verpflichtet zu ſeyn achten.

Weil denn Wir vor kurtz verrückter Zeit mit vieler Wahrſcheinlichkeit benachrichtiget worden, daß die Juden groß und klein, in ihrem Gebet, ſo ſich לשבח עלינו Alenu leſchabbeach anfängt, und von ihnen ſo wol in den Schulen als zu Hauſe geſprochen wird, abſcheuliche Läſterungen wider Unſern Erlöſer und Heyland der Welt führen, auch alsdann wie vor einem Greuel ausſpeyen, und von dem Orte etwas hinwegſpringen ſollen; ſo haben Wir deshalb in verſchiedenen Unſern Provinzien und Landen eine genaue Inquiſition

angeordnet, und Unſern Regierungen und Commiſſarien unter andern mitgegeben, die Rabbinen und Aelteſten, mittelſt eines wohlgeſchärften Juden-Eydes zu Bekänntniß der Wahrheit anzuhalten, nebſt angehängter ausdrücklicher Bedrohung, daferne ſie darunter einen Mein-Eyd begehen würden, daß ſie andern zum Abſcheu an Leib und Leben geſtrafet werden ſolten.

Als nun die Juden vernommen, daß die Läſterung in den Worten des erwähnten Gebets beſtünde: כורעים ומשתחוים להבל וריק ושם לא יושיע Schehem coreim umiſtachavim lehevel varick, umitpallelim lelo joſchia; ſo haben ſie nicht allein deme heftig widerſprochen, ſondern ſo gar auf einen in den jüdiſchen Sachen erfahrnen und gelahrten Chriſten ſich berufen, der ſie deshalb in ſeinem in öffentlichen Druck herausgegebenen Buche entſchuldige.

Was aber den Verſtand und Sinn der angeführten Worte anlanget, ſo haben ſie vorgegeben, daß das Gebet עלינו לשבח Alenu leſchabbeach von Joſua Zeiten herkommen, und von ihm als der Amoriter große Abgötterey, welche die Sonn, Mond und das Geſtirn, ja noch andere gantz elende nichtige Dinge angebetet, geſehen hätte, ſey gemachet worden, und wären ſolcher Worte eigentlicher Inhalt und Verſtand dieſer: Welche kniende ſich bücken vor Eitelkeit und Leerheit, und anbeten das nicht helfen kann: Womit Joſua auf die große und blinde Abgötterey der Heyden gezielet hätte, und folgends irrig wäre, daß ſie, Juden, unter ſolchen Worten die Chriſten begreifen oder ſolche Völker verſtehen ſollten, welche nebſt ihnen den Schöpfer Himmels und der Erden (von dem

in

in dem Gebet vorhin gemeldet worden) anbeten, oder daß ſie ſelbige Worte, angeſchuldigtermaßen, zu einer Läſterung des Heylandes gebrauchen ſollten.

Ob nun wol auch wegen des Ausſpeyens und Hinwegſpringens es ihnen an Ausrede nicht ermangelt, ſie auch überall zu Abſchwerung des aufs ſchärfſte projectirt-geweſenen und ihnen vorgeleſenen Eydes ſich erboten, ſo haben Wir dennoch aus Landesväterlicher Sorgfalt gegen alle Unſere Unterthanen mehr Liebe vor ſie, als ſie ſelbſt des Erbarmens über ſich gehabt, und daher Unſern Commiſſarien allergnädigſten Befehl ertheilet, zu Ablegung des Eydes ſie nicht anzuhalten, in mehren Erwegung, daß Wir doch dadurch bis auf den Grund der Sachen nicht kommen würden, die Entheiligung aber des allerheiligſten Nahmens Gottes ſehr zu beſorgen ſtünde, bey einem Volke, das den Eyd nach der Lehre einiger unter ihnen vernichten, und hier, inſonderheit aus Furcht der unausbleiblichen Gefahr, vor zuläßig halten dürfte.

Weil aber dabey die Ehre Unſers Gottes, Herrn und Heylandes Jeſu, vertheidigt, erhoben und vor allem Volk erkannt werden muß, und zum Preiß der Majeſtät Unſers Gottes weit, ſicherer ſeyn will, dasjenige, ſo verdächtig iſt und als Gotteslästerlich angegeben worden, ſchlechterdings abzuſchaffen, als mit Gefahr über das ganze Land und alle ſeine Einwohner längerhin zu dulden; ſo wollen, ſetzen und ordnen Wir hiermit, und in Kraft dieſes, daß von nun an, bis zu ewigen Zeiten, kein Jude, Mann oder Weib, Jung oder Alt, in Unſern Landen, bey Verluſt daraus alſofort verjaget zu werden, weder in der Schule noch in

ſeinem Hauſe die oben angeführten Worte des Gebets: עלינו לשבח Alenu leſchabbeach: ſchehem coreim umiſtachavim lehevel varick, umirpallelim lelo joſchia brauchen, beten und ausſprechen, dabey ausſpucken und hinwegſpringen, auch den Kindern nicht beybringen ſolle. Und damit man deſſen ſo viel mehr verſichert ſey, ſo ſoll hinführo das Gebet עלינו Alenu, welches ſonſt von jedem in der Stille in der Schule gebetet worden, von einem aus der Gemeine laut und deutlich geſprochen und von den übrigen nachgebetet werden, dazu Wir gewiſſe Aufſeher verordnen wollen, die deshalb die Judenſchulen öfters beſuchen werden: Da aber zu Hauſe oder anders wo, ein oder mehr Juden ſich gelüſten laſſen ſollten, wider dieſes Unſer ernſtliches Gebot zu handeln, und die verdächtige Worte dennoch zu beten und dabey zu ſpeyen und zu ſpringen, und den Kindern ein ſolches beyzubringen, ſo ſoll wider den oder dieſelbe, alſobald es in Erfahrung gebracht wird, mit der angedroheten Strafe unverzüglich verfahren werden. Diejenigen aber, welche, ohne daß man es erführe, ſolches thun und insgeheim mehrberührte Worte, zur Schmach Unſers Heylandes, mit dem Munde oder auch in ihren Hertzen ſprechen möchten, wollen Wir der göttlichen Allmacht, die auch die verſtockten Herzen ändern und erweichen kann, überlaſſen haben, und wird Chriſtus Jeſus, Unſer Herr und Erlöſer, ſeine Ehre zu rechter Zeit ſchon zu retten wiſſen.

Wir verſehen Uns aber allergnädigſt, daß die Juden dieſem Unſerm Gebot, welches Wir in allergnä-

gnädigſter Erwegung, daß ſie ehemals Gottes geliebtes Volk geweſen, und daß ſie nach dem Fleiſch die Befreundten Unſers Heylandes ſeyn, mit Liebe, Mitleiden und Erbarmung gegen ſie verknüpfet haben, ſonſten aber die Ehre Unſers Gottes von Uns unumgänglich erfordert, ſo vielmehr allerunterthänigſten Gehorſam bezeigen werden, weil ihnen darinn nicht das Geringſte wider ihre Religion, Ceremonien, Aufſätze oder Gebräuche angemuthet wird, maßen ſie nicht allein ſelbſt von vielen Jahren her in ihren gedruckten Büchern die mehr angezogenen Worte, wegen Beyſorge einiger Gefährlichkeit, ſo ihnen an heydniſchen Orten, oder ihrem Vorgeben nach, aus Mißdeutung bey den Chriſten, erwachſen könnte, auszulaſſen gewohnt ſind, ſondern ſelbſt einige ihres Mittels vor Unſern Commiſſarien bezeuget, daß weder ſie ſolche Worte gelernet, noch ihre Kinder lernen laſſen, ja daß ſolche Worte nicht von allen gebetet würden, auch ſie zu beten nicht nöthig wäre, darum, weil dieſelbe nicht zu Gott gerichtet wären, und eigentlich kein Lob Gottes in ſich hielten. Das Ausſpeyen aber bey dem Gebet wie Alenu gemäß ihren bey der Commiſſion producirten Büchern vor eine ſündliche Sache zu halten wäre, welche von Unſer Judenſchaft zu Halberſtadt bereits freywillig abgeſtellet worden, übrigens von dem Hinwegſpringen ſie gar nicht wiſſen wollen.

Die nun hierin Unſerm allergnädigen und ernſtlichſten Willen gehorſam nachleben werden, haben ſich Unſers landesväterlichen Schutzes und Schirms wie andere getreue Unterthanen, noch ferner hin allerunterthänigſt zu erfreuen, die Uebertreter aber die obange-

deutete, ja nach Befinden der Umſtände gar Leib- und Lebensſtrafe unausbleiblich zu gewarten. Maßen Wir hiermit allen in Unſerm Königreich und Landen vorhandenen Regierungen, Juſtiz-Collegiis, hohen und niedrigen, geiſt- und weltlichen Gerichten, Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, auch dabey Unſern fiskaliſchen Bedienten allergnädigſt und zugleich ernſtlich anbefehlen, hierüber ein wachendes Auge zu haben, und ſo lieb ihnen iſt, ſchwere Verantwortung bey Uns, oder vielmehr bey dem ſtrengen Richterſtuhl Jeſu Chriſti zu vermeiden, über dieſes Unſer ewiges Edict treu-eifferigſt zu halten. Uhrkundlich unter Unſer eigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree den 28. Auguſt 1703. [71])

Friderich.

(L. S.)

P. F. v. Fuchs.

Die

71) So ſonderbar dieſes Edikt in unſern Tagen ſcheinen mag, und wie unbedeutend, nach der vorangeſchickten Unterſuchungserzählung die vermeinten Läſterungen wider Jeſum, deſſen Tribunal womit die Juden in demſelben bedrohet werden, für dieſelben ſehr uneigentlich iſt, geweſen waren; ſo machte dennoch eine ſolche Verordnung zu dieſer Zeit viel Aufſehen, und die damals lebenden Theologen ſowohl als Rechtsgelehrten ſtrichen es ſehr heraus. Es ward, da man die Juden wiederholt beſchuldigte, daß ſie in dem Gebet Alenu dennoch das Spucken und von der Standſtelle Hinwegſpringen nicht unterließen, wiederholt und aufs neue eingeſchärft. Dies geſchah 1710, 1716 den 15. Januar, 1717 den 30. Okt. und 1730 den 29. September. Das Edikt vom 15. Januar 1716, welches ich vor mir liegen habe, iſt folgendermaßen vermehrt:

Dem

Die Juden unterwarfen sich diesem königlichen Befehle willig, das heißt, sie wandten dagegen nichts



Demnach Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛc. unser allergnädigster Herr, über Dero Herrn Vaters Majest. glorwürdigster Gedächtniß ausgegangenes Gebeth Alenu leschabbeach betreffend, mit Eifer gehalten wissen wollen, welches Edikt, wie nachstehet, von Wort zu Wort lautet. (hier ist das Edikt eingeschaltet.) Als befehlen höchstgedachte Se. Königl. Majest. allen in Dero Königreich und Landen angeordneten Regierungen, welt- und geistlichen Gerichten, in Städten und auf dem Lande, auch denen fiskalischen Bedienten, ein wachendes Auge zu haben, damit solchem Edikt von denen Juden, Eingesessenen und Fremden, Alten und Jungen, in Dero Landen allergehorsamst nachgelebet werde. Es wird auch denen Rabbinen und Judenvorstehern jedes Orts hierdurch auferleget, wohl Acht zu haben, daß so wenig in Häusern als Schulen dem Edikte zuwider gehandelt werde, oder da in Erfahrung gebracht würde, daß es geschehe, so sollen Rabbiner und Vorstehere gewärtig seyn, daß wider sie, als Verächter des Königl. Gebothe, die durch ihre Nachläßigkeit der Lästerungen wider Unsern Herrn und Heyland sich theilhaftig gemacht, mit aller Schärfe verfahren werden soll.

Da auch solchergestalt wider Hoffen Seine Königliche Majestät das Judenvolk zu vollkommenen Gehorsam und Haltung des Edikts nicht bringen könnte; so werden sie eher resolviren, es insgesammt aus allen Dero Landen zu schaffen, als ihren Ungehorsam mit Gefahr der daraus über das ganze Land wachsenden Strafe zu dulden.

Wornach sich denn alle und jede Juden zu achten haben, und soll an Orten, wo ein Rabbi vorhanden (wie in den Residentien Berlin) derselbe schuldig seyn, das Gebet Alenu in der Schule laut vorzubeten. Wo aber kein Rabbi vorhanden, oder derselbe nicht gegenwärtig wäre, soll einer der ältesten aus der Gemeine, oder der Cantor, solches verrichten, und bey Vermeidung schwerer Strafe sich dessen nicht wegern. Auch damit diese Sr. Königl. Majestät ernstliche Willensmeinung, nebst Dero hochseligsten Herrn Vaters Majestät ausgelassenem Edicto, allen und jeden aufs neue kund werde, so soll dasselbe, mit hebräischen und teutschen Buchstaben gedruckt, ihnen zur Warnung an allen Orten, wo Juden zum Gottesdienst zusammen kommen, angeschlagen, wo aber einzele Juden wohnen, unter ihnen ausgetheilet werden, mit angehängter Bedrohung, wann

ein, und verſprachen ſich darnach zu achten; allein man beſchuldigte ſie bald darauf aufs neue, daß ſie zwar das berüchtigte Gebet Alenu leſchabbeach nicht öffentlich herſagten, allein es in den Bart brummten, damit man die anſtößigen Stellen nicht bemerken könnte. Dieſe Angabe fand gleich Beifall und Aufmerkſamkeit. Es wurde den Landreutern befohlen, in den Synagogen bekannt zu machen, daß dies Gebet laut geſprochen werden ſollte. Zu gleicher Zeit aber ward ihnen noch ein anderes Gebet, Malſchün genannt, unterſagt, weil ſolches ebenfalls, wie einige bekehrte Juden angezeigt hatten, Läſterungen enthalten ſollte.

Damals war auch ein beſonders angeordneter königl. Aufſeher über die berliniſchen Judenſchulen vorhanden, welcher ebenfalls darauf Acht haben und merken ſollte, ob die in dem Gebet Alenu vorkommenden verdächtigen und für die Chriſten ſehr anzüglichen Worte: Schehem boreim ausgeſprochen, und wenn dies geſchähe, und ſie ungehorſam befunden würden, ſollte ihnen dieſe der Chriſten Gott und Heyland angehende Sache ernſtlich vorgehalten und die Juden zu einer leidentlichen Geldſtrafe verurtheilt werden.

1703

jemand an denen Exemplarien mit Zerreiſſung oder durch andern Frevel ſich vergreiffen würde, daß derſelbe nach befundenen Umſtänden aus dem Lande gejagt, ja an Leib und gar am Leben geſtraffet werden ſolle. Berlin, den 15. Januar 1716.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

J. M. F. v. Blaſpiel.

1703 den 10. Dezember befahl der König der Hausvogtei zu Berlin, dem Kammergerichte in der Jurisdiktion über die Juden keine Eingriffe zu thun.

1705 den 23. Januar erging die Verordnung, daß die Judenschaften wider diejenigen, welche den schweren Bann verdienet, nicht eher damit verfahren sollten, bis sie es zuvor demjenigen Minister, welcher den Vortrag in Judensachen im geheimen Rathe habe, angezeigt, und dieser die königliche Einwilligung dazu eingeholet hätte. Die Ursache dazu war die geäußerte Meinung des Generalfiskals Durham, welche darinn bestand, daß den Juden durch die bisher zugestandene Erlaubniß, ihre Glaubensgenossen in den Bann zu thun und mit Geldstrafe zu belegen, viel zu viel eingeräumt worden wäre; indem der Bann bloß ein kräftiges Zwangsmittel sei, welches man sich in den schwersten Fällen, und zwar mit königlichem Vorbewust und besonderm Befehl bedient habe, weil durch Belegung mit dem Bann ein Verbanneter von aller Gesell- und Gemeinschaft seines Volks, und dieses von allem Umgange mit ihm ausgeschlossen wäre, derselbe auch Stadt und Land zu meiden gezwungen sei; diese von den Juden verlangte obrigkeitliche Gewalt aber sei der von den Christen angenommenen und bestätigten Meinung: practare eos ita tractare, ut sentiant se esse servos Imperii Romani, ganz entgegen.

Den 25. Mai d. J. ward dem Geheimen Kriegesrath v. Kraut aufgegeben, von einem jeden bemittelten Juden, der mit einem Schutzbriefe versehen würde, 100 species Dukaten zu nehmen und zu berechnen.

Der

Der oberwähnte Hofjuwelier Joſt Liebmann war in dieſem Jahre geſtorben. Seine Wittwe erhielt für ihre Perſon den Kredit, den ihr Mann bei Hofe gehabt hatte, und brachte es durch ihr Bitten dahin, daß ſie nebſt ihren Kindern von der übrigen Judenſchaft vorzugsweiſe eximiret ward; welches denn, wie die Folge zeigen wird, bei der letzteren große Scheelſucht erregte. Ueberhaupt habe ich oft die Bemerkung zu machen Gelegenheit gefunden, daß Juden gegen Juden feindſeliger handelten, als diejenigen, welche die Nation für ihre erklärte Widerſacher anſah.

Den 14. November ward die Reſpizirung der Judenſachen in ſämmtlichen königl. Landen dem wirklichen Geheimenrath Samuel v. Chwalkowsky und dem wirklichen Geheimenrath, Schloßhauptmann und Lehnsdirektor Marq. Ludw. von Prinzen aufgetragen, und ward ihnen der Generalfiskal Wilhelm Durham zur Beihülfe gegeben, welcher dafür 200 Thaler empfing.

Ich beſchließe die Nachricht von dieſem Jahre mit der Erzählung der Zerſtörung einer alten jüdiſchen Luſtbarkeit, welche darinn beſtand: daß am Purimsfeſt jüdiſche Knaben, von denen einer den Ahasverus, andere den Haman, die Königin Eſther und den Mardochai vorſtellten, am hellen Tage auf den Gaſſen in auf ihre Rollen paſſenden Kleidern umherliefen, die Häuſer, worin bemittelte Juden wohnten, beſuchten, und in ſolchen eine kleine Komödie in hebräiſcher Sprache, die die Geſchichte der Eſther enthielt, ſpielten, auch ſich dabei einer elenden Muſik bedienten. Gerade traf es ſich in dieſem Jahre, daß das Purimsfeſt in die chriſtliche

Char-

Charwoche fiel, und da gab es denn wegen des abentheuerlichen Herumlaufens der Judenjungen großen Anſtoß und viel Aergerniß bei den damals lebenden frommen Berlinern. Der Jude Beermann Frenkel, bei dem dieſe Komödie beſonders geſpielet worden war, fiel dem Generalfiskal in die Hände, der ihn zu Erlegung von 20 Thalern Strafe verurtheilte. Von dieſer Zeit an ſcheint dies jüdiſche Schauſpiel aufgehört zu haben, wenigſtens nicht ſo öffentlich getrieben zu werden; es müßte denn heimlich und unbemerkt geſchehen; aber leider wird das Herumlaufen der heiligen drey Könige um die Weihnachtszeit bei den Chriſten noch geduldet.

Das Jahr 1706 war ebenfalls für die Juden nicht tröſtlich; und dazu gab Aaron Margalita, der ſich zu Berlin aufhielt, die Veranlaſſung. Dieſer Menſch war aus Polen gebürtig, wo er Rabbiner geweſen war. Er hatte ſich zur chriſtlichen Religion gewandt, die meiſten Univerſitäten in Deutſchland und den Niederlanden beſucht, und beſaß rühmliche Zeugniſſe von den auf denſelben zur damaligen Zeit lebenden und berühmteſten Profeſſoren. Da er kein jüdiſches Gewerbe betrieb, und ihn die Chriſten auch wohl wenig unterſtützen mochten; ſo ſuchte er in ſich ſelbſt Hülfsquellen auf, und beſchäftigte ſich damit, aus den dunkeln und verworrenen hebräiſchen Büchern die Stellen aufzuſuchen und zu ſammeln, die dem Chriſtenthum zum Beweiſe dienen und den Unglauben der Juden anſchaulicher machen ſollten, überſetzte ſolche in lateiniſche Sprache, und theilte ſie den Studenten zu Frankfurt an der Oder mit. Vorzüglich bemühete er

ſ.

ſich, dadurch einen akademiſchen Charakter nebſt einem damit verbundenen Gehalt zu erlangen, und da dies anfänglich nicht nach ſeinem Wunſche gehen wollte; ſo gab er an, daß die Juden zu Frankfurt an der Oder ein Buch, welches den Titel Rabbos oder Rabboth führte, hätten drucken laſſen, in welchem, ſeiner Meinung nach, viele Läſterungen wider Chriſtum und ſeine Anhänger enthalten ſeyn ſollten. 74)

Dies veranlaßte eine Unterſuchung, wozu der Fiskal Voswinkel den Auftrag erhielt, welcher denn berichtete:

Der Jude Mendel Lazarus zu Frankfurt an der Oder ſei nicht in Abrede, daß das Buch Rabbos vermöge eines mit dem Juden Abraham Moſes aus Großglogau (welcher der Hauptverleger deſſelben ſeyn ſoll,) 1703 den 27. September errichteten Kontrakts durch den Buchbinder zu Frankfurt, Michael Gottſchalck, mit welchem er 1703 den 27. September kontrahiret, habe drucken laſſen, und zwar 1500 Exemplarien, davon ein glogauiſcher Jude 1000, ein anderer jetzt abweſender Jude, Gerſon Hirſchel, 250 bekommen, und er ſelbſt habe 250 haben ſollen, die aber meiſt verarreſtirt wären. Er meinte darunter nichts unzuläßiges und ſtrafbares begangen zu haben. Es ſei auch

74) Es waren 22 in lateiniſche Sprache überſetzte Auszüge aus dem Rabboth, welche, nach Margalita verworrener Meinung, wider Chriſtum und deſſen geſtifteten Religion lauten ſollten, und die Dr. Jablonsky (vermuthlich ohne zu wiſſen, welchen Entzweck ſie haben ſollten) mit folgendem eigenhändigen Zeugniſſe: Loca haec 22 ex Rabbot excerpta, cum Fonte contuli, et ea in latinum recte conversa esse testor, begleitet hatte

auch nichts lächerliches wider Chriſtum und den chriſtlichen Namen in dem Buche enthalten, daher es auch in chriſtlichen Landen zu verſchiedenen malen, und auch vor dieſem einmal in Frankfurt gedr ckt worden wäre. Margalita errege ihm dieſe Ungelegenheit aus Haß, weil er vor dem Jubiläum demſelben kein Geld, wie er verlangt, vorſtrecken können; weshalb er ihm Händel zu machen gedrohet. Weder dieſes noch andere hebräiſche Bücher wären von ihm ohne Cenſur des Dr. Beckmann gedruckt worden.

Außerdem übergab man der Univerſität zu Frankfurt an der Oder und dem Dr. Lichtſcheid die gedachten Punkte aus dem Rabboth zur Unterſuchung, welche folgende Gutachten abſtatteten:

1.

Alleruntertänigſter unmaßgeblicher Bericht der theologiſchen Fakultät zu Frankfurt a. d. O. wegen des jüdiſchen Buchs Rabboth.

Allerdurchlauchtigſter,

Großmächtigſter König ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majeſtät haben uns de dato den 20. September 1706 allergnädigſt anbefohlen, über das jüdiſche hier in Frankfurt an der Oder gedruckte Buch, Rabboth genannt, unſer unmaßgebliches Gutachten und Bedenken abzuſtatten, ob nemlich in ſelbigem, inſon

sonderheit in denen Locis, so aus selbigem excerpiret und uns communiciret worden, dergleichen Blasphemien oder Aergerniße wider die christliche Religion enthalten seyen, wie von demselben angegeben worden.

Welchem Königl. allergnädigsten Befehle zufolge wir pflichtmäßig allerunterthänigst berichten, daß erwehntes Buch Rabboth, nach einhelligem Zeugniß derer in jüdischen Antiquitäten und Schriften erfahrner Männer von Rabbi Bar Nachmoni, welcher ums Jahr Christi 300 gelebet, verfertiget worden, und also eines der ältesten rabbinischen Bücher ist, welches, weil es sowohl bey den Juden als gelehrten Christen ein großes Ansehn bekommen, daher etliche mahl in Italien und an andern Orten, endlich auch hier in in Frankfurt zweimal mit Approbation gedrucket worden.

Und ist bei diesem Buche sonderlich remarquable daß da Burtorf, Pfeiffer, Wagenseil ꝛc. der Juden Läſterungen und Verläumdungen wider Jesum von Nazareth und wider die christliche Religion aus unterschiedenen jüdischen Büchern hervorgesuchet und angeführet, dennoch aus diesem Buche Rabboth von gemelten Autoren keine Läſterung oder Verläumbdung, weder wider Jesum noch wider die christliche Religion hervorgebracht oder angeführet worden.

In denen uns communicirten Locis excerptis, welche wir mit dem hebräischen Text conferiret und wohl erwogen haben, finden wir auch keine Blasphemias oder Läſterungen und Verläumbdungen, die unstreitig den Herrn Jesum und die christliche Wahrheit touchiren sollten. Denn was Autor dieses Buchs 1. Fol.

74, Col. 4. lin. 26. ſagt, daß dem wahren Gott kein anderer oder fremder Gott ſolle oder müſſe im Segnen oder ſonſt beygefüget werden, iſt wahr, und wird ſowohl im alten als neuen Teſtament gelehret, wann uns verboten wird, Gott und Belial, 2. Cor. 14. 15. Gott und Dagon, Sam. 5. 2. Gott und Baal zu dienen; und halten wir dafür, nicht einmal zu argwöhnen, daß der Autor Rabboth unſern Jeſum von Nazareth gemeinet habe. II. Wann Fol. 291, lin. 24, bey Zachar. 13, 8, der Autor aus andern Rabbinen anführet, daß diejenigen werden oder ſollen ausgerottet werden, welche ſagen, daß ein anderer oder zweiter Gott ſei, qui dicunt deum eſſe ſecundum, item, qui dicunt, duas eſſe poteſtates, halten wir dafür, daß ſolches theils auf die Heyden, theils und zwar fürnemlich auf die Manichäer, Cerdonianer, Marcioniten, Gnoſtiker ꝛc. qui duo Principia, und zwei Götter ſtatuirten, könne und müſſe gezogen werden, und ſolches um ſo viel deſto mehr, weil zu Lebzeiten dieſes Autors, nemlich 300 Jahr nach Chriſti Geburt, dieſe Ketzereyen im Schwange waren, und die Lehrer der chriſtlichen Kirchen damals auch heftig wider die Meinung: de duobus Principiis, et duobus Diis geſtritten, unverantwortlich ſeyn würde, wenn man wie Chriſten dieſe Beſchuldigungen auf uns ziehen, und uns damit bei den Juden verdächtig machen wollten, als wenn wir 2 Götter oder duas poteſtates erkenneten, da wir doch nur einen Gott verehren.

Ferner III. werden angeführet loca, in welchen dieſer Autor eines gottloſen Reichs gedenket, und ſelbiges Regnum Impietatis, Edom, Cuthaeorum, ꝛc.

Gentiles nennet, mit welchem Namen zwar einige citeriores, oder folgende jüdiſche Autores und Rabbinen das römiſche chriſtliche Reich und die Chriſten gemeinet haben. Daß aber Autor des Buchs Rabboth nicht das chriſtliche römiſche Reich, ſondern das heidniſche römiſche und das antiochiſche Reich verſtanden habe, erhellet aus folgendem: 1) weil dieſer Autor, wie ſchon gemeldet, ums 300te Jahr nach Chriſti Geburt gelebet, da noch kein chriſtl. römiſches Reich geweſen, ſondern da ſowohl die Chriſten als Juden im heidniſchen römiſchen Reiche verfolget worden; 2) weil dieſer Autor des Buches Rabboth Fol. 127, Col. 1, lin. 42 u. f. (in Excerptis N. 9, p. 11, 12) die Urſache anführet, warum er dieſes Reich ein gottloſes Reich nenne, weil es nemlich den Juden das Geſetz zu leſen verboten, und ihnen den Tempel angezündet habe; welches ſich wohl auf das heidniſche nicht aber auf das chriſtliche römiſche Reich ſchicket; 3) weil die Juden in ihrem Seder oder gewöhnlichen Gebetbüchern ein Gebet haben wider Antiochum und ſein Reich, und alſo wider diejenigen, ſo ihnen das Geſetz zu leſen verboten, und ihre Torah verbrannt haben, und dieſelbe daher Malcuth, Javan Hariſchach, ein gottloſes Reich nennen, wie zu ſehen in der berliniſchen Edition Fol. 43, welches Gebets Anfang iſt: In diebus Mathatiæ etc. IV. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Namen Eſau; denn obgleich derſelbige ebenfalls von einigen Rabbinen auf unſern Jeſum und deſſen Reich boßhaftig gezogen wird; ſo iſt dennoch aus dem Contert dieſes Autors nicht abzunehmen, daß er dieſen Namen

men solcher Gestalt appliciret habe; insonderheit wann vorangeführte Umstände beobachtet werden.

V. Daß dieser Autor Fol. 110, Col. 2, lin. 3, it. Fol. 113, Col. 2, lin. 3 die Sprüche Gen. 49. 10 und Ps. 45. 7 auf den Messiam deutet, darinn ist er zu loben, aber nicht zu verklagen. Und kann er also in diesem Stücke als ein Testis veritatis, wider andere Rabbinen, so das Wort Schilo nicht von dem Messias, und den 45 Psalm von Salomo allein verstehen, zum Besten der christlichen Wahrheit angeführet werden. Ob er gleich das Wort יקהת nicht von קהה nach welcher derivation es heißet: daß ihm die Völker gehorchen oder anhangen, sondern von קהת herführet, nach welcher derivation es heißet: daß sich die Völker hierüber entsetzen werden. Zumalen sich beide Bedeutungen auf den wahren Messias wohl appliciren lassen.

Endlich VI. daß dieser Autor Fol. 73, Col. 2, lin. 25 (in excerptis p. 2) saget: daß die Gojim, Gentis zwar nach der Welt weise seyn können, doch aber die wahre Weisheit aus Gottes Gesetz nicht haben, machet keine Blasphemie, insonderheit wann durch die Gojim, Gentiles, die Heiden verstanden werden; nach welchem Verstande es nicht eine Blasphemie, sondern die Wahrheit ist. Item, daß er Fol. 160, Col. 4, lin. 38 einen Unterschied machet zwischen dem geschriebenen Gesetze und der Tradition oder dem mündlich empfangenen Gesetze, ist nach den Hypothesibus der Protestanten, zwar ein Irrthum, bei den Juden aber eine gemeine Lehre, und machet keine Blasphemie. Bleibet also, daß aus den Locis excerptis keine unstreitige

Blasphemien oder Läſterungen wider Chriſtum oder wider unſere chriſtliche Religion können bewieſen werden.

Dieſes haben wir auf Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl allerdehmütigſt pflichtmäßig berichten ſollen. Die wir in in unverruckter Treue und Gehorſam verbleiben

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Frankfurt a. d. O. d. 12. Oct. 1706.

allerunterthänigſte Decanus, Senior und ſämmtl. Profeſſores der theologiſchen Fakultät zu Frankfurt an der Oder.

2.

## Gutachten des ꝛc. Lichtſcheid.

Bey gegenwärtiger Frage: ob in dem jüdiſchen Buche Rabboth Blasphemien wider Chriſtenthum und Aergerniſſe wider chriſtliche Religion enthalten ſeyen? iſt meines wenigen Erachtens unter der Art von Blasphemien wol zu unterſcheiden, ob ſie aperte mit hellen deutlichen Worten und applicationibus auf Chriſtum Jeſum geſchehen, oder ob ſie nur verdeckt, mit auf Schrauben geſtellten Worten und mehr im verborgen gehaltenen Sinn begriffen werden. Wie ſich nun die Juden der erſten Art der offenbaren Läſterungen ſchuldig zu ſeyn nicht entbrechen, als worinnen ihre Bosheit ſo viel rabbiniſch-gelehrte Männer, Burtorf, Pfeiffer, zumal Wagenſeil in ſeinen telis igneis

Sa-

Satane mit edirung des verfluchten Buchs Toldos Jeschu klar aufgedecket haben; so ist die andere Art der heimlich versteckten Lästerungen und Grimmes wider das Christenthum um so viel häuffiger in ihren Büchern zu finden, jemehr sie um Gefahr Willen sich der offenbaren Schmähungen enthalten müssen. Daher das Buch Rabboth, ob es wol von der ersten Art Lästerungen nichts deutlich vorstellet, so mag es doch von den heimlichen nicht völlig freigesprochen werden, und wann gelehrte Männer daraus bisher keine Lästerungen angeführet, ist es nicht aus der Ursach geschehen, als ob alles darinn verfänglich sey, sondern weil sie ganz offenbare Lästerungen anderswo gefunden haben, da es nicht nöthig, die verborgen gehaltenen mit Mühe zu entdecken, und gegen die leugnenden Juden weitläuftigen Beweis zu führen. Da nun ein der jüdischen Sprache, Lehre, Sinnes und Herzens wolerfahrner Mann einige loca solcher heimlicher Abſichten darinn finden und daraus vorstellen würde; so kann ihm solche jüdische üble Meinung, auch unter guten Worten verfasset, nicht leicht geleugnet werden. Wie denn die obenbenannte Gelehrten Männer solche heimtückische Abſichten der Juden in ihren Büchern versteckt, gar eigentlich angemerket und angezeiget haben: ut malitia et internecium Judaeorum erga Christianos odium ac virulentia, NB. quam saepe inficiari conantur, detegatur, wie Burtorff schreibet. Es ist auch nicht möglich, daß man von einem Juden, ob er gleich nur in explicatione scripturae, wie das Buch Rabboth, beschäfftigt ist, einen ganz unpartheiischen Vortrag von Jesu dem Sohn Gottes erwarten könne; nachdem sie aus göttlichen

Gericht einen Geiſt der Verbitterung in ſich tragen, und ſich in allen Sprüchen an den Stein ſtoßen müſſen, der von Gott zum Grund- und Eckſtein geleget iſt, und werden die Nachkömmlinge von der Art ihrer Vorfahren nicht ablaſſen, welchen aber der heil. Geiſt, Luc. 6. 11, die Unſinnigkeit und Acter. 13, 45 Läſterungen wider Chriſtum als etwas gewöhnliches zugeeignet. Weſſen aber das Hertz voll iſt, deſſen gehet der Mund über, ſie mögen es auch ſo verborgen und ſo künſtlich verſteckt machen, oder gar läugnen, als ſie wollen, ſie ſtecken einmal in einem grimmigen Haß gegen Chriſtum und die Chriſten, aus welchem ſie auch die unſchuldigſten Worte der Schrift, oder auch ihre Vorfahren, Vortrag in älteſten Büchern, zu einem böſen Sinn wider Chriſtum verdrehen. Wie denn beſonders die excerpirten loca zum Theil ſolche heimliche Stiche gegen das Chriſtenthum in ſich halten, N. 1 (der Auszüge des Margalita) iſt wider die Dankſagung, welche Gott im Namen Jeſu geſchiehet, gerichtet, daß ja kein Jüd ſein Amen dazu ſpreche, ob wol ſonſt auf bloße Benennung des Namen Gottes allein das Amen zu ſprechen einem Juden gegen einen Heiden erlaubt iſt. No. 2 iſt wider die Gottheit des Sohnes, als dergleichen es im göttlichen Weſen nicht gebe, wie die Erklärung den Ort Eccleſ. 8, 8 dahin zwinget. Die übrigen folgenden No. 3, 4 ꝛc. handeln vom den Vorzug der Juden über alle andere heidniſche oder chriſtl. Völker, deren Untergang und Austilgung ſie freilich hoffen und wünſchen, damit ſie als Juden nach dem Fleiſch erhöhet werden möchten, da doch ſolches künftige Reich, der Himmel, nur dem Iſrael nach dem Geiſt verheißen iſt.

Daß

Daß aber in dem Buch Rabboth durch das regnum Cuthaeorum, Edom, impietatis, allein das heidniſche römiſche Reich verſtanden werden müſſe, nicht aber das chriſtliche römiſche Reich, mag wol aus dem, daß Anno 300 nach Chriſti Geburth, da das Buch Rabboth gefertiget worden, kein chriſtl. Reich zu Rom geweſen, nicht bündig geſchloſſen werden. Denn es weiſet Abarbanelis diſſertatio, welche Burtorff dem Buche Cosri angehänget hat, daß die Juden zur Erklärung der alten prophetiſchen Weißagungen dieſes zum allererſten Grund ſetzen: daß Rom, ganz Italien und NB. alle Chriſten, ſeyen Nachkömmlinge Edoms, welches daſelbſt nach der Länge bewieſen werden will. Ja Abarbanel ſchreibt deutlich: haec fides, quod ſcil. Roma & omnes Chriſtiani amplectentes fidem Jeſu Nazareni, ſint filii Edom, per traditionem perduram jam olim recepta eſt inter Iſraelitas, nemine penitus diſſentiente. So wird auch alſo wol der Autor des Rabboth nicht diſſentiret haben, der ja auch zu ſeiner Zeit viel 1000 Chriſten um und neben ſich, zumal in römiſchen Ländern gewuſt hat. Ein Reich iſt eben daſſelbe, ob es jetzt von dieſer oder hernach von anderer Religion Profeſſion machet, daß alſo freilich das römiſche Reich den Juden ihre Tempel und Stadt verbrennet hat, ob es damals gleich heidniſcher Religion war, und werden die Juden ſelbſt bekennen, daß ſie kein anderes als dieſes jetzo noch dauernde römiſche Reich meinen. Wir Chriſten dürfen auch nicht denken, daß die Juden von uns eine beſſere Meinung haben als von irgend einem andern heidniſchen Volk, welches nach dem Naturlicht einen einigen Gott verehret, ja ſie mö-

gen von dergleichen Volk noch ein beſondereres Urtheil fällen als von uns Chriſten, denn ſie ſind in dem gerechten Gerichte der Verſtockung begriffen. Wenn nun der auf dieſes Buch gelegte Arreſt und zwar billig aufgehoben werden ſoll, ſo möchte die Urſach: daß darinn keine Blasphemien wider Chriſtum enthalten, und gelehrte Männer darinnen angemerket; viel ſicherer und zu Verhütung eines praejudicii, deſſen die Juden ſich künftig gegen Chriſten, welche ihnen daraus ſolche heimtückiſche Oerter zeigen könnten, mit Nachdruck brauchen würden, alſo geſetzet werden: daß darinn zwar keine Blasphemien enthalten ſeyn möchten, jedoch wollte man die heimliche verſteckte böſe Abſichten hiermit nicht rechtfertigen, welche gelehrte Männer herausſuchen, und den Juden zu ihrer Ueberzeugung vorſtellen könnten, worüber aber Gott allein das Gericht ſich verbehielte. Es iſt auch überhaupt nicht rathſam, dieſer heimlichen Bosheiten halber jüdiſche Bücher zu verbieten oder gar zu caſtriren, und ſolche Oerter außen zu laßen. Denn damit würden nicht allein die Juden ſolche geſtümmelte Bücher nicht vor die ihrigen erkennen und brauchen wollen, ſondern es würden auch denen Chriſten die Ueberzeugungsmittel aus den Händen genommen, damit ſie einigen Juden die Bosheit ihrer jüdiſchen Lehrer zeigen, und ſolche alſo zum Chriſtenthun noch gewinnen könnten, da ſie ſonſt ſich vor gar fromm und unſchuldig halten werden. Am beſten wäre es, wenn dieſer Sprach verſtändige Männer alle dergleichen heimliche Schmachörter wider Chriſtum herausſuchten, aus jedem ihrer zumal neugedruckten Bücher, und darüber frey und aufrichtig mit Juden von

chriſt-

chriſtlichen Lehrern geredet werden könnte, da denn Gott bei mancher Seele zu deren Gewinnung ſeine Kraft erweiſen würde. Die Juden würden ſich auch ſolcher Unterredungen um ſo viel weniger entbrechen können, weil es den Verſtand ihrer eignen Bücher betrift; und wir Chriſten, da wir ſonſt in weltlichen Dingen den Umgang mit den Juden nicht vermeiden, würden unſer Gewiſſen deſto beſſer beruhigen, daß wir mit ihnen nicht nur um Geld und Gut, ſondern un ihre Seelen gehandelt, und zum mindeſten die erſten motus gratiae praevenientis paedagogicos an ſie gerecht hätten.

J. Lichtſcheid.

Hierauf erging folgende Verordnung:

Friedrich König in Preußen ꝛc.

Wir haben Unß euren der theologiſchen Faultet allerunterthänigſten Bericht vom 12. Oktober a. pwegen des jüdiſchen Buches Rabboth gehorſamſt vortragen laſſen, und deſſen Inhalt nicht allein erwogen, ſondern auch andere erfahrene Theologos darüber vernommen. Ob nun zwar in ſothanem Buch ebenkeine öffentliche Blasphemien enthalten ſeyn mögten ſo tragen wir dennoch Bedenken, die darinnen vieicht verſteckte heimliche böſe Abſichten der Juden ſimlicister zu rechtfertigen, und überlaſſen alſo ſolche gelarten Männern herauszuſuchen und denen Juden zu Uberzeugung vorzuſtellen, wie denn Gott allein das Gicht darüber zukompt; bey welchen umbſtänden dan urum-

ter solcher Vorbehaltung Wir allergnädigst zufrieden seyn, daß der bisherige Arrest relariret und das Buch losgegeben werde. Sind ꝛc. Cölln an der Spree den 5. März 1707.

M. L. v. Printzen.

An die Universität zu Frankfurt
a. d. Oder.

Man wird gleich erfahren, daß diese dem damaligen Geschmacke angemessene Aufforderung nicht fruchtlos war; ohnerachtet die Bemühungen, welche man darauf verwandte, in den jüdischen Büchern scheinbare Lästerungen wider Jesum und seine Bekenner aufzustreuben, gewiß unter die unnützesten gezählt werden könnn.

Den 12. April 1706 ward durch ein besonderes Reskript entschieden, in welchen Fällen die Juden unter dn Kammergericht und dem Hausvoigteigerichte welches damals unter der Direktion des wirklichen Geheimen Raths und Schloßhauptmanns von Printen von dem Generalfiskal und dem Hausvoigte gehaln wurde, in Kriminal- und Injurien- desgleichen i Geld- und andern Sachen, deren Wurth sich nicht ber 100 Thaler erstreckte, stehen sollten.

Seine Königl. Majest. haben zu Erhaltung guter Ordnng bei der Judenschaft in Dero Residentien, nicht weni:r zu Abschneidung weitläuftiger Processe zwischen Ihne, eder auch mit Christen, wegen der Jurisdiktion ier dieselbe gewisse Anordnungen zu machen dienlich

lich erachtet, und ſoll es damit dergeſtalt hinkünftig gehalten werden: daß bey dem Hausvoigtey-Gericht (welches wegen der Juden-Sachen von dem Generalfiskal und dem Hausvoigte gehalten werden ſoll) die Juden in Criminalibus und Cauſis injuriarum, desgleichen in Geld- und andern Sachen, deren Werth ſich über einhundert Thaler nicht erſtrecket, belanget werden ſollen.

In andern Civilſachen, deren Werth über hundert Thaler ſich erſtrecket, nicht weniger indiſtincte in Wereb-Sachen ſollen ſie wie bisher ihr forum bey dem Cammergericht behalten, und ſolche Sachen daſelbſt entſchieden werden; jedoch daß allemal, wenn es nöthig, captura ſo wohl von dem Hausvoigtei- und Kammergericht mag veranlaßet, hernach aber die Sache in foro competente ausgeführet werden.

Sollte auch jemand durch die vom Hausvoigteigericht ausgeſprochene Sententz graviret zu ſeyn vermeinen; ſo ſoll demſelben, wenn es eine Summam von oder über 50 Thlr. betrift, die Appellation ans Cammergericht verſtattet, vorher aber 5 Thlr. in Caſam ſuccumbentiae erleget werden. Im übrigen ſoll es bey den ergangenen Sententien ſein Verbleiben haben; Wornach ſowol Dero Cammergericht als auch die Hausvoigten und ſonſten männiglich ſich gehorſamſt zu achten. Sign. Cölln an der Spree den 12. April 1706.

M. L. v. Prinzen.

Auch ſtellten in dieſem Jahre die berliniſchen Kaufleute und Goldſchmiede vor: daß, wenn den Juden

noch

noch ferner freigelassen würde, ohne allen Unterschied mit allerhand Silber- und neuen Waaren, wie seit einigen Jahren her geschehen wären, zu handeln, sie unumgänglich alle an den Bettelstab gerathen würden; und müßten einige Kaufleute, wie schon im vorigen Jahre geschehen, banquerout werden.

Dagegen wandten die Juden zu ihrer Verantwortung ein: Daß, wenn ihnen mit nichts anders als mit alten Kleidern und Pfändern zu handeln erlaubt sein sollte, wohin das Gesuch der Kaufleute und Goldschmiede hauptsächlich hingehe; so könnten sie sich, da der König besonders künftig keine als wohlhabende Juden, und deren Vermögen sich wenigstens auf 4 bis 6000 Thaler erstreckte, auf die Residenz vergleiten lassen wollte, unmöglich dabei erhalten. Diese Sache ward der Judenkommission zum Gutachten übergeben; schläferte aber wieder ein, und blieb unentschieden. Ueberhaupt wurden um diese Zeit viele und bittere Klagen wider das Hausiren der Juden im Lande geführet.

In den Jahren 1707 und 1708 entstand folgende merkwürdige Untersuchung wider die Juden zu Friedeberg in der Neumark, von der ich etwas ausführlich zu handeln Gelegenheit gefunden habe.

Die Juden zu Friedeberg hatten ohne alle Erlaubniß daselbst eine hohe Schule angelegt. Auf das Gerücht, welches sich sehr laut verbreitete, daß sie in derselben abscheuliche Dinge wider die christliche Religion und deren Stifter lehrten, ward ihnen diese Schule untersagt. Man nahm ihnen ihre Bücher fort, und ließ selche genau untersuchen. Hierauf beziehen sich folgende besonders merkwürdige Aktenstücke:

Aller-

Allerdurchlauchtigſter,

Großmächtigſter König.

A. K. u. H.

Ew. Königl. Maj. haben vom 13. Februar dieſes Jahres, wie aus der Copeol. Beylage ſub Lit. A. zu erſehen, an uns allergnädigſt reſcribiret, daß wir die den Friedebergiſchen Juden abgenommenen Bücher forderſamſt einſenden, und den von uns per Reſcriptum vom 26. Decemb. anni proteriti geforderten Bericht beſchleunigen ſollen; damit Sie wegen ſothaner Bücher und deren inhalt mehrere Gewißheit haben möchten, welches wir am 17. Martyo. c. mit allerunterthänigſtem Reſpect erhalten.

Dieweil wir aber den von uns geforderten Bericht albereit den 21. Januarii d. J. umſtändlich abgeſtattet haben, und alſo nicht wiſſen, wie es zugehe, daß ſolches Ew. K. Maj. nicht vorgetragen worden; Als ſenden wir deſſen Abſchrift hiermit nochmals ſub Lit. B. woraus Ew. Königl. Maj. den ganzen Verlauf der Sachen; Inſonderheit aber die großen Läſterungen der Juden wider unſern Herrn und Heyland Jeſum Chriſtum, ſo nur in einem oder zwey durchgeſuchten Büchern von Ew. Königl. Maj. hieſigem Hofprediger und Inſpektore, laut des hier nochmals beygelegten Extracts ſub. Lit. C. gefunden worden, imgleichen was von den allhier noch vorhandenen Büchern, welche nothwendig annoch durchſucht werden müſſen, zu urtheilen ſey, erſehen werden. Zweifeln alſo nicht, weil hierunter die Ehre des hochgelobten dreyeinigen Gottes undt unſers theuren Erlöſers Chriſti Jeſu als des verſprochenen wahren Meſſiae undt Heylandes der Welt verſiret; Ew. Königl. Maj. werden uns eheſtens mit einer ſolchen allergnädigſten reſolution verſehen, damit dem gottloſen Vorhaben dieſer Juden undt ihren ferneren blasphemiis geſteuert undt gewehret; undt andere ſchädliche Conſequentien, worunter

eine

eine der gefährlichſten dieſe iſt, daß, wenn dieſes bei den Friedebergiſchen Juden ſo ungeſtraft hingehen ſollte, ſie viel andere fremde Juden, inſonderheit aus der Polniſchen Nachbarſchaft, an ſich ziehen, ihre Conventus in ihrer dortigen Schule, welche ſie, dem Verlaut nach, gar eine hohe Schule nennen ſollen, vergrößern und effrenam licentiam treiben würden, vorgebauet werde, worumb wir allerunterthänigſt bitten, Ew. Königl. Maj. als einen groſſen, theuren und mächtigen Beſchützer der evangeliſchen chriſtlichen Kirchen, der Göttlichen protection treulichſt empfehlen, und biß an unſerß Lebens Ziel bleiben

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Cüſtrin d. 29. Mart. 1708.

allerunterthänige und allergehorſamſte zu Dero Neumärkiſchen Regierung verordnete Canzler, Präſidenten und Diener.

L. v. Braud. C. v. d. Borne. C. F. v. Unfriedt. H. v. Necke. C. F. v. Schoenbeck. J. Dreier. D. v. Scholz.

Lit. A.

Friedrich König in Preußen ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben auf der Schutzjuden zu Friedeberg geführte Beſchwerden, wegen einer wider ſie verhengten Execution ſub dato den 26. Decemb. a. p. euren allerunterthänigſten Bericht erfordert, und Euch dabei anbefohlen, die ihnen abgenommenen Bücher zu revidiren; Nachdem Wir aber wegen ſothaner Bücher und deren inhalt mehrere Gewißheit haben wollen; als habt Ihr Uns ſolche förderſahmſt allerunthgſt einzuſenden, im übrigen

gen auch gedachten Euren Bericht zu beſchleunigen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cölln ꝛc. den 13. Februar 1708.

Friedrich.

An
die Neumärckſche Regierung.

D. v. Danckelmann.

Lit. B.

Allerdurchlauchtigſter,

Großmächtigſter König ꝛc.

Ew. Königl. Majeſtät haben uns ad inſtantiam der Friedebergſchen Juden durch Dero allgdſt reſcript vom 26. Decbr. 1707, deſſen Abſchrift hierbei ſub. Lit. A. zu befinden, anbefohlen, den wahren Verlauf wegen derer den Juden abgenommenen Bücher umbſtändlich und pflichtmäßig zu berichten; Ihnen indeſſen die Bücher ſofort zu reſtituiren, ſie Ihres Schutzes ungekränket genieſſen zu laſſen. Auch genaue Erkundigung einzuziehen, ob Joſeph Jacob, nachdem er ſchon einmal getauffet geweſen, wieder zum Judenthum abgefallen ſey?

Was das erſte betrift, ſo hat uns gedachter Joſeph Jacob mit vielen Betheuerungen verſichert, daß bey den Juden zu Friedeberg, ſonderlich in ihrer dortigen Schule, darinnen er Rabbi geweſen, unterſchiedliche Bücher vorhanden, darinnen erſchreckliche Läſterungen wider unſern Herrn und Heyland Chriſtum Jeſum, auch viele Schmachreden wider die Chriſten und den chriſtlichen Glauben enthalten wehren; welches Er uns aus Trieb ſeines Gewiſſens, weil Er ſich von gantzem Hertzen zum Chriſtenthum bekehret hette, und ſich eheſtens, wenn er über die Erkänntniß, ſo er ſchon durch Gottes Gnade erlanget hätte, noch

noch beſſer informiret ſey, öffentlich in der chriſtlichen Gemeine tauffen laßen wollte, und nothwendig offenbahren müſte. Weil nun in allen Königreichen, Ländern und Republiquen, in welchen die Juden geduldet werden, Ihnen dergleichen Blasphemia und Läſterungen bey ſchwerer auch Leib- und Lebensſtrafe verboten ſeynd, auch von keiner chriſtlichen Obrigkeit verſtattet werden können; wobey wir uns vornemlich erinnert, daß Ew. Königl. Maj. darwider allemahl einen recht königl. und gottſeligen Eyffer erwieſen, und zu dem Ende am 28. Auguſti 1703 ein ſcharf Edict wegen des jüdiſchen Gebeths, ſo ſich Alenu leſchabeach ꝛc. anfänget, außgehen laſſen, in deſſen Beſchluß ausdrücklich enthalten, daß Ew. Königl. Majeſt. darüber als einem ewigen Edict treueyferigſt gehalten wiſſen wollen.

Als haben wir vermöge unſerer Pflicht und Gewiſſens nöthig erachtet, die von gedachten Joſeph Jacob über die vorigen von ihm hieher gebrachten angegebenen Bücher auch anhero bringen zu laſſen; zu welchem Ende, weil zu befürchten geweſen, daß die dortige Judenſchaft ſich heftig widerſetzen, ihm die Aufſuchung der Bücher nicht verſtatten, ſondern ihn aus dem wider ihn gefaßten Haß aus ihren Schulen herausſtoßen und mit Schlägen abweiſen, und er alſo allein nichts ausrichten möchte, wir an den Rath zu Friedeberg reſcribiret, daß ſie ihm einige von der Bürgerſchaft als eine Wache zuordnen ſollten, welches auch geſchehen, wie aus des Raths Bericht, welchen ſie bey Ueberſendung der Bücher abgeſtattet, darinnen keiner ſcharfen Execution gedacht wird, zu erſehen iſt.

Waß das andere, nehmlich die Abfolgung der Bücher anlanget, ſo iſt Ew. K. M. allgdſter Befehl aus der Urſach ergangen, weil von den berliniſchen Geiſtlichen atteſtiret, daß in denen ihnen abgenommenen Büchern keine Läſterungen wider unſern Heyland und chriſtlichen Glauben enthalten wären.

Nun

Nun müſſen wir dahin geſtellet ſeyn laſſen, wie es mit denjenigen Büchern, ſo Joſeph Jacob vorhin nacher Berlin gebracht, beſchaffen ſeyn möge: weil aber aus Ew. K. M. hieſigen Hofprediger, Herrn Heinr. Aug. Steinbergs, welchen wir die Durchſuchung derer vom Rath zu Friedeberg hieher geſandten Judenbücher aufgetragen, an uns abgeſtatteten Bericht und einem dabey gelegten von ihm und dem hieſigen Inſpectore, Herrn Doct. Johann George Hoffmann, eigenhändig unterſchriebenen Extract erhellet, was vor große Läſterungen wider unſers Heylandes und ſeligmachers Jeſu Chriſti Perſohn, Ambt und Lehren nur in einen oder zwey durchgeſuchten Büchern zu befinden, und was vor Hinterliſt, ſolche verborgen zu halten; Indem ſie gewiſſe ledige Spatia, damit ſie die Blasphemias et calumnias hineinſchreiben können, dazu laſſen, dabey gebrauchet werden, auch leicht zu erachten, daß in den übrigen alhier noch vorhandenen Büchern, welche alle durchzugehen gedachter hieſiger Hofprediger wegen ſeiner andern Ambtsgeſchäften, inſonderheit wegen derer nacheinander eingefallenen Fevertagen, zweymahliger Haltung des heil. Abendmahls, wie auch celebrirung des Krönungstages bisher verhindert worden, dergleichen Läſterungen noch mehr zu befinden ſeyn müſten? Alß wollen Ew. K. M. allgnädſten Befehl wir in der allertiefeſten Unterthänigkeit erwarten, ob nicht dieſe vom Rath zu Friedeberg hieher geſandte Judenbücher ſo lange hier gelaſſen werden ſollen, bis Joſeph Jacob, wann die zwiſchen ſeinem Eheweibe und ihme ratione divortii et illatorum vor dem Conſiſtorio zu Cölln an der Spree ſchwebende Sache geendigt, wieder von dar zurück kommt, damit ſolche, welche wir vor das leichteſte Mittel hinter die Wahrheit zu kommen halten, allhier in ſeiner Gegenwart vollendts durchſuchet, und darauf Ew. K. M. ferner allerunthgſter Bericht abgeſtattet werden könne? Oder ob ſolche Bücher von hier nacher Berlin zur Unterſuchung verſchloßen und verſiegelt, und an

wem ſie geſendet; oder ob dieſelbe alles deſſen, ſo angeführet worden, ungehindert dennoch denen Friedebergiſchen Juden ohne fernere Unterſuchung abgefolget werden ſollen. Ew. K. M. werden nach Dero höchſt erleuchteten Urtheil hierinnen ſchon eine ſolche allgdſte Entſchließung faſſen, damit die Ehre des Allerhöchſten drey Einigen Gottes undt des wahren Meſſiae Jeſu Chriſti gerettet, undt das verblendete Juden Volck, welches aus der allergrößeſten Anfeindung des chriſtlichen Nahmens einen Gottesdienſt undt Religionspunct machet, im Zaum gehalten werde, damit es nicht aus einer verſtockung in die andere verfalle, undt ihnen der nicht in ſolchen Läſterungen impune fortzufahren nicht wachſen möge, ob mehr gedachter Jacob Joſeph ſchon einmahl getauft worden und wieder zu dem Judenthum abgefallen ſey? davon haben wir nicht die allergeringſte Wiſſenſchaft; Er hat auch gegen Ew. K. M. hieſigen Hofpredigern, daß es nimmermehr geſchehen undt nie in den Sinn kommen, hochbetheuert: wir wollen aber anbefohlnermaßen davon genaue Erkundigung einziehen; wiewohl die Juden, welche ſolches wider ihn angegeben, davon die beſte Wiſſenſchaft haben, und es billig beweiſen ſollten.

Wobey wir ſchließlich, daß die göttliche Wahrheit der chriſtlichen Lehre unter Ew. K. M. undt Dero Nachkommen gerechten Scepter undt Königl. Thron nach wie vor biß an das Ende der Welt erhalten, geſchützet undt ausgebreitet werden möge, von Hertzen wünſchen, und bis an den letzten Athem unſers Lebens verbleiben.

Cüſtrin den 21. Januar
A. 1708.

---

Lit. C.

## Extract aus dem jüdischen Tractat Sanhedrin Fol. 43. pag. 1,

Des Tages vor Ostern haben sie Jesum gehangen und 40 Tage vorher ausgeruffen, daß dieser Jesus sollte gesteiniget werden, weil Er ein Zauberer wäre und Israel verführet und von ihrem Glauben abtrünnig machte. Wer da wuste, daß Er unschuldig sey, der solte es anzeigen. Es hat sich aber nicht so befunden, nemlich daß er unschuldig sey, und also haben sie ihn auch den Tag vor Ostern gehangen. Hierauf spricht Ula: (ein Rabbiner) du solt ja billig wissen, daß Er ein solcher Mann ist gewesen, daß man kein Zeugniß seiner Unschuld suchen soll, Er ist ja ein Verführer, und die Schrift sagt ja: deut. 13. 9 oder 8, du solt dich seiner nicht erbarmen (NB. hier wird von den falschen Propheten und demjenigen geredet, welcher Israel zu andern Göttern verführen wollte) und solt ihn auch nicht verbergen.

Hierauf antwortet der Talmud dem Ula: Es ist deswegen geschehen, weil Jesus der Obrigkeit damals angenehm gewesen (nemlich, sonst hätten sie nicht einmal nach seiner Unschuld fragen dürfen. Die Rabbiner lehren, daß derselbe Jesus fünf jünger gehabt, Mathai, Nakkai, Nezer, Boni und Thoda, von denselben lassen sie Matthäum kommen, welcher spricht; wolt ihr den Matthäum tödten? Es stehet geschrieben Psalm 42. 3, (Matthai) d. i. wenn werde ich dahin kommen, daß ich vor Gottes Angesicht erscheine? darauf antworteten sie ihm: Ja freylich, Matthäus muß getödtet werden, denn es stehet geschrieben Psalm 41, 6: (Matthai) wann wird er sterben und sein Name vergehen?

Hierauf brachten sie den Naki herzu, spricht er zu ihnen: wolt ihr Naki tödten? es stehet ja geschrieben: du solt Naki, d. i. einen Unschuldigen nicht erwürgen,

worauf sie antworteten: Ja freylich muß Naki getödet werden, denn es stehet geschrieben: **Er erwürget Naki, d. i. den Unschuldigen im Verborgenen.** Worauf sie den Nezer hereingebracht, welcher zu ihnen sprach: wollt ihr Nezer tödten? es stehet ja geschrieben: **es wird ein Nezer, d. i. ein Zweig oder Sprößlein aus seinen Wurzeln herfürwachsen,** Esai 11. 1, sie aber sprachen: Nezer muß freylich getödtet werden; denn es stehet geschrieben: **du wirst verworffen werden von deinem Grab wie ein abscheulicher Nezer oder Zweig,** Esaias 14, 19. Worauf sie den Boni hereinbrachten; dieser spricht zu ihnen: wollt ihr Boni tödten? es stehet ja geschrieben: **Isral ist Beni, mein Sohn, mein erstgebohrner,** Exod. 4, 22, sie antworteten ihm: Ja freylich muß Buna getödtet werden; denn es stehet geschrieben: **ich will tödten Bencha, d. i. deinen Sohn den erstgebohrnen,** Exod. 4, S. 23.

Hierauf bringen sie den Toda, welcher spricht: wollt ihr mich tödten? es stehet ja geschrieben Psalm 10: **Ein Gesang zum Thoda, d. i Lobopfer;** sie antworteten, Thoda muß getödtet werden, denn es stehet geschrieben: **Sobbeach Thoda, wer Thoda oder Lob opfert** ꝛc. Psalm 50, 23.

NB. Dieses ist von einem Juden mit eigener Hand in dies Buch Sanhedrin in den Raum geschrieben, welchen der Drucker gelaßen, und welches man in andern Büchern gedrucket findet.

Sanhedrin Fol. 67. p. 1. med.

Also thäten sie dem Sohn Sathada in der Stadt Lud, und hingen ihn am Tage vor Ostern; der Talmud spricht: es ist ja nicht der Sohn Sathada, sondern der Sohn Pandira! Hierauf antwortet Rabbi Chisda; der Ehemann hieß zwar Sathada, aber der sie beschlafen oder mit ihr gehurt hat, hieß Pandira.

(Der

Der Talmud fragt:

Der Ehemann iſt ja Pepus der Sohn Juda geweſen! (antwortet) Es iſt darum anders; ſeine Mutter hieß Sathada. (Einwurf) Seine Mutter war ja Paria, welche die Weiber zierete. (Antwort) Sie hieß zwar mit dem rechten Namen Maria, aber ſie nenneten ſie Sathada, weil es Sathad da heißet; gleichwie die Pompedisdaner ſagen: Sathad da, das iſt, ſie hat ſich von ihrem Mann abgewandt.

NB. Dieſes iſt ebenfalls von einem Juden in die lacunam des Textes Sanhedrin eingeſchrieben.

Sanhedrin Fol. 107. pag. 2.

Die Rabbiner lehren, daß ein Menſch allezeit mit der linken Hand von ſich ſtoßen und mit der rechten wieder zu ſich ziehen ſoll (d. i. er ſoll zwar zornig, aber doch wieder freundlich ſeyn) nicht wie der Prophet Eliſa, welcher den Gehaſi mit beyden Händen von ſich ſtieß; auch nicht wie Rabbi Joſua, der Sohn Parachia, Jeſum mit beiden Händen von ſich ſtieß.

Darauf folget 9 Zeilen hernach:

Was iſt Rabbi Joſua dem Sohn Parachia geſchehen? Reſp. Als der König Janai die Rabbinen tödtete, flohe Rabbi Joſua der Sohn Parachia mit Jeſu nach Alexandrien in Egypten; nachdem aber wieder Friede ward, ſchrieb Simeon dem Joſua, Parachia Sohn: die heilige Stadt Jeruſalem läßt dich Alexandrien in Egypten grüſſen; O meine Schweſter, mein Mann wohnet in dir, und ich ſoll allein und einſam ſitzen? Darauf ſtand Er (R. Joſua) auf, und begiebt ſich in eine Herberge zu einer Wirthin, welche ihm alle Ehre anthäte, darauf ſpricht er: (Joſua) wie ſchön iſt dieſe Herberge! — Hierauf antwor-

tet er (nemlich Jeſus): Meiſter, wie ſchöne Augen hat ſie! worauf er (nemlich R. Joſua) ihn ſchilt: du Böſe⸗wicht giebſtu darauff acht? — und bringt vierhundert Poſ⸗ſaunen herfür, und verbannet ihn mit vielen Flüchen. Hierauf gehet er (Jeſus) öfters zum Meiſter und bittet, daß er ihn wieder möchte annehmen. Er hat ſich aber nicht an ihn gekehret. Eines Tages nun, da er (Joſua) die Lection laſe: höre Iſrael ꝛc. ſo kommt er (nemlich Je⸗ſus) wieder zum Rabbi B. Perechia, welcher ſich vorge⸗nommen hatte, ihn (Jeſum) wieder anzunehmen, und deßwegen ihn mit den Händen winkete; Er aber (Jeſus) meinete, daß er ihn hieße weggehen, weßwegen er auch davon ginge, einen Ziegelſtein aufrichtete, und denſelben anbetete. Er (Rabbi Jeſua) vermahnet ihn, daß er ſich bekehren ſollte, er aber (Jeſus) antwortete: ſo hab ich von dir gelernet: wer da ſündiget und viele zur Sünde verfüh⸗ret, den erlaubt man nicht, daß er Buße thun möge; und dieſes bezeuget ein hoher Rabbiner (Mar) daß Jeſus ein Zauberer, ein Verführer und Verderber der Iſraeliten ſey.

NB. Dieſes iſt auch in das gelaßene Spatium des Textes Sanhedrin von einem Juden eingeſchrieben worden.

Sanhedrin Fol. 21, pag. 2.

Weil ſich Salomo ſo verſündiget, daß er die Tochter Pharao zum Weibe genommen hat, ſo iſt der Engel Ga⸗briel hernieder kommen und hat ein Rohr ins Meer ge⸗ſteckt, worauff die große Stadt Rom (NB. dieſes iſt in das gelaßene Spatium geſchrieben) gebauet worden, d. i. weil ſich Salomo ſo verſündiget, ſo ſey der Urſprung des Römiſchen Reiches daher kommen.

Sanhedrin Fol. 76, pag. 2

Der Rabbi Juda und Raſf ſagen, wer ſeiner Tochter einen alten Mann giebet und ſeinem kleinen Sohn eine

Frau,

Frau, und wer einem Goi (ſo nennen ſie die Chriſten) das Verlohrne wiedergiebet, auf den ſezt die Schrift, deut. 29, V. 19, daß er die trunckene Seele zu der dürſtigen hinzuthue, da wird der Herr nicht willigen, daß er ihn vergebe ꝛc.

NB. Darauf haben die Juden in der Auslegung des Schelomo Jarchi mit eigener Hand hineingeſchrieben.

Wer einem Goi das Verlohrne wiedergiebet, der macht den Goi dem Iſraeliten gleich und zu ſeinem Geſellen, und zeiget an ſich ſelbſt, daß die Wiedergebung des Verlohrnen nicht von ihm vor ein Geſetz ſeines Schöpfers gehalten wird, weil er dem Goi (oder Chriſten) dasjenige thut, welches ihm in Anſehung ihrer nicht geboten iſt.

Sanhedrin Cheleck Fol. 103. p. 1

In der Schrift ſtehet geſchrieben, Pſalm 91. 10: Es wird dir kein Uebel begegnen und keine Plage wird zu deinen Zelten ſich nahen, d. i. du wirſt keinen Sohn oder Jünger haben, welcher die wahre Lehre in Abgötterey verwandelt (gleichwie Jeſus von Nazareth). NB. dieſes Eingeſchloſſene haben die Juden in das Spatium im Text eigenhändig geſchrieben.

Sanhedrin Cheleck Fol. 106. p. 1.

Auf Num. 24, p. 23: Ach wer wird leben, wann Gott dieſes wird geſchicket haben, darauf ſaget Raſch Lakeſch (ein Rabbiner) **wehe über denſelben, welcher ſich Gott nennet** (NB. dieſes haben die Juden auch in das gelaſſene Spatium geſchrieben.)

Hierüber ſchreiben die Juden abermals in der Auslegung des Schelomo Jarchi mit eigener Hand: **Wehe dem Menſchen, welcher ſich ſelbſt zu Gott macht, oder ſich ernähret mit dem Namen Gottes. Ja wehe den Menſchenkindern, welche ſich ſelbſt ernehren mit**

Wollust auf dieser Welt, und reißen von ihrem Halß das Joch des Gesetzes, und machen sich fett.

NB. Hierdurch wollen sie Christum und die Christen verstehen.

Sanhedrin Cheleck Fol. 110, pag. 2.

Haben die Juden hineingeschrieben Umet Olum, d. i. die Heyden oder Nationen der Welt, welche keine Juden sind, und sprechen, daß ihre Kinder kein Theil an der Seeligkeit haben.

Im Buch Aschle Rabf Rabse, Prager Druck, Fol. 191, haben die Juden mit verkehrten Buchstaben, welche in einem Spiegel gelesen werden müssen, geschrieben.

Ich habe gelesen, daß es erlaubt ist, wider einen Israeliten, der ein Christ wird, Zauberey zu gebrauchen, umb ihn durch seine Kleyder zu verfolgen, und diß soll man nicht einen jeden entdecken, damit es nicht offenbar werde.

Saeder Tebfillot, in Amsterdam gedruckt, Fol. 29. p. 2 beten sie wider die Christen und ihre Königreiche:

daß sie Gott in die Grube stoßen, mit Feuer verzehren und zerstören und verwüsten wolle, daß keine Wurtzel von ihnen übbrig bleiben.

In eben dem Buche Saeder Fol. 3 in Menhagem

schreiben sie: daß man auf Weynachten des Nachts das Gebet Alenu (NB. welches durch ein königl. Edikt verboten) mit erhabener Stimme beten solle, im gantzen Jahre sey es aber nicht gebräuchlich, weil es gefährlich ist.

Daß wir Endesbenahmte vorstehende Oerter aus dem Tractat Sanhedrin und dem Buch Aschle Rabf Rabse auch Saeder Tephillot, welche zum Theil mit eigener Hand in beiden ersten Tractaten eingeschrieben sind, ausgezogen, selbst gelesen und vertiret, auch bestmöglichst examinirt haben, solches wird hiermit eigenhändig attestirt

und

und auf Erforderung des königlichen Konſiſtorium allhier nunmehro zum zweitenmale eingeſandt.

Cüſtrin den 27. März
1708.

Johann Georg Hoffmannn,
D. mppr ſed ob dolores chiragras
nutante.

H. A. Steinberg.

## Specification der jüdiſchen Läſterungen aus Avoda Sara, gedruckt in Amſterdam in kl. Fol. in peruſch Hamiſchnajot, Fol. 78, pag. 2, Col. 1.

1) Wiſſe, daß die Nation der Nazarener, welche Jeſu nachirren, ob ſie ſchon in der Religion unterſchieden ſind, ſo ſind ſie doch alle Diener der Abgötter.

Ibid: Man ſoll mit den Chriſten umgehen auf die Art, wie man mit andern Götzendienern umzugehen pfleget, und daß man den Sonntag ſoll halten für einen Götzentag ꝛc.

2) Ibid. Col. 2 ſagen ſie, daß, weil ſie in der Städten der Chriſten wohnen müſſen, worinnen die Vathe Tiphla und Avoda Sara, d. i. Häuſer der Narrheit und Abgötterei (ſo nennen ſie die Kirchen) ſind, komme daher, weil Gottes Fluch Deut. 28. V. 63, an ihnen erfüllet werde, daß ſie ſollen fremden Göttern dienen in fremden Ländern.

3) Ibid Fol. 16, pag. 2. fin. und Fol. 17 ab initio.

Als Rabbi Elieſer von Rom aus ſeinem Gefängniß wieder zu Hauſe kommen, kamen ſeine Jünger zu ihm zu tröſten, er hat aber den Troſt nicht wollen annehmen;

darauf ſpricht Rabbi Akiba: Mein Meiſter, erlaube mir daß ich einerley ſagen möge von einer Sachen, die du mich gelehret haſt; hierauf antwortete er ihm, ſage her; ſpricht Akiba zu ihm: mein Meiſter, vielleicht iſt die Ketzerey zur Hand kommen, und hat dieſelbe dir wohlgefallen, und deßwegen biſt du gefangen worden? Hierauf antwortete der Rabbi: (Elieſer) Akiba, du erinnerſt mich; Einsmals ging ich auf dem Obermarkte in Zeppora, und fand einen Jünger des Jeſu von Nazareth, genannt Jacob aus dem Dorfe Sachania, der ſprach zu mir: Es iſt in eurem Geſetze geſchrieben, Deut. 23, V. 18: Du ſollt keinen Hurenlohn noch Hurengeld ins Hauß Gottes deines Herrn bringen; ſo frage ich nun: ob man dem Hohenprieſter nicht ein Privet davon bauen dürfte? — Ich aber habe ihm nicht darauf geantwortet. Spricht er (nemlich Jakobus) zu mir: So hat mich Jeſus von Nazareth gelehret. Mich. 1, V. 7: Sie ſind von Hurenlohn verſammlet, und ſollen auch wieder Hurenlohn werden. Von einem unflätigen Ort iſt er (nemlich der Lohn) kommen, zu einem unflätigen ſoll er wieder hinkommen. Dieſes gefiel mir recht wohl (nemlich das mir hier Jacob ſagte) und um deswillen bin ich ins Gefängniß geſezt worden, damit ich die Ketzerey annehmen ſollte, weil ich übertreten habe, was geſchrieben ſtehet im Geſetze, Prov. 5. V. 8: Laß deinen Weg ferne von ihr ſeyn, das bedeutet Ketzerey, und nahe nicht zur Thür ihres Hauſes; das iſt die Obrigkeit. (hierüber ſchreibt Raſchi) Das Wort Hareſchot bedeutet die Obrigkeit, welche ihre Augen auf reiche Leute werffen, ſie zu erſchlagen und ihr Geld an ſich zu bringen. Etliche erklären auch dieſe Worte: Laß deinen Weg ferne von ihr ſeyn; das bedeutet die Ketzerey und Obrigkeit. Und nahe nicht zur Thür ihres Hauſes, das bedeutet die Hurerey.

4) In eben dem Tractat Fol. 27, p. 1, Toſefot, nennen ſie den Jünger Jeſu, Jakobum, einen Ketzer, und ſchreiben: daß mit Rabbi Elieſer, dem Sohn Damo, hat ſich begeben, daß, als ihm eine Schlange biß, iſt Jakob,

kob, ein Mann vom Dorfe Sechania, zu ihm kommen, (welcher Jakob, wie Rasche schreibet, von den Jüngern Jesu einer war) welcher ihn im Namen seines Meisters Jesu heilen wollte, der Rabbi Ismael aber hat dis nicht leiden wollen; (hierauf schreibet der Talmud) daß Elieser Ben Damo gesprochen habe zu dem Rabbi Ismael: Mein Bruder, laß ihn doch mich heilen, ich will dir aus dem Gesetze beweisen, daß dergleichen erlaubt sey, der Patient aber hätte kaum seine Worte ausgeredet, so ist ihm die Seele ausgefahren. Hierauf rufet Rabbi Ismael über ihn: wohl dir, du Sohn Dama, daß dein Cörper rein und deine Seele rein von dir gegangen ist, ehe du deines Gesellen Wort übertretten hast. Ibid Fol. 85, p. 1, Rabbenu Ascher.

5) Ist fast dergleichen zu finden, da sie sagen, daß es besser sey zu sterben, als sich im Namen Jesu des Sohnes Pandira, heilen zu laßen. Welches noch einmal wiederholet wird. Ibid Fol. 26, p. 1. Eine Jüdin darf kein Christenkind stillen, damit sie nicht ein Kind zur Abgötterey auferziehe, noch einer Christin in ihrer Geburt helffen. Auch soll eine Christin kein Judenkind säugen, weil sie wegen des Blutvergießens verdächtig ist. Und dieses erklären einige: daß das Christenweib dem Judenkinde bei der Geburt den Schedel eindrücken, oder bei dem Säugen die Brüste mit Gift beschmieren könnte.

6) Ibid Fol. 26, p. 2, Die Abtrünnigen von dem Judenthum zum Christenthum soll man in die Grube stürzen, und ihnen nicht wieder heraushelfen.

7) Ibid Fol. 41, p. 46 schreiben sie: man sey schuldig, der Abgötterey, (so nennen sie die christliche Religion) schändliche und schimpfliche Namen zu geben.

Derwegen nennen sie, ibid Fol. 2, p. 1, die christlichen Festtage: Ed. Tage des Unglücks, der Eitelkeit und der Zerbrechung, und ist verboten, ibid.

9)

9) Fol. 78, p. 2, Col. 1. Sie mit dem Namen eines Feſtes zu beehren, weil ſie in Wahrheit nichts anders als Eitelkeit ſind.

10) Ibid Fol. 6, p. 1 im Text: Der Tag der Nazarener, d. i. der Sonntag (wie die Gloſſe ſchreibet) und derjenige wird ein Nazarener genannt, welcher dem Irrthum des Mannes folget, der den erſten Tag der Wochen ſeinen Nachfolgern zu einem gom Ed, d. i. Tag der Eitelkeit und Unglückſeligkeit verordnet hat.

11) Ibid Fol. 77, p. 1 Col. 1, Lin. 4, nennen ſie den Chriſtag Nidtel, anſtatt Natalis, worüber zwey Strichlein ſind; ibid nennen ſie den Oſtertag anſtatt Paſcha, Kelach, worüber auch zwey Strichlein ſind; ſolches thun ſie zum Schimpf der chriſtlichen Feſttage, wie ſchon oben gemeldet iſt, daß unter ihnen verboten, die chriſtlichen Feſttage mit rechten Namen zu nennen, weil ſie in der Wahrheit nur Eitelkeit ſind.

12) Ibid Fol. 14 p. 2, Col. 1, Lin. 30 in Totphat. Die Kelche, welche ein Jude von einem Chriſten gekauffet, nachdem der Chriſt daran etwas gebrochen oder beſchädiget hat, iſt es nicht erlaubet, daß der Jude dieſelbe ſo wie ſie ſind dem Chriſten wieder verkauffe, biß daß ſie von neuem wieder umgegoſſen worden; denn um eines Bruchs willen läßet der Chriſt nicht nach, zur Ehre des Götzendienſtes Wein darinn zu gießen.

## Wegen des Judeneydes.

13) In eben dieſem Buch Fol. 18, in Meſſecet Callah:

Einsmals ſaßen die Elteſten im Thor, da gingen zwey Knaben vor ihnen vorüber, einer mit bedecktem, der andere mit unbedecktem Haupte. Zu dem, welcher ſein Haupt entblößet hatte, ſprach Rabbi Eliezer: ihm deuchte, daß er ein Hurenſohn wäre. Rabbi Joſua hielte dafür, er ſey einer, welcher bei der Mutter Unreinigkeit ſey empfangen

gen. R. Akiba verſicherte, daß er beides wäre. Darauf haben die andern Weiſen zu Rabbi Akiba geſaget: Woher haſt du ſolche Verſicherung, daß du den Worten deiner Collegen widerſprichſt? — Er gab zur Antwort: daß er dieſes beweiſen wollte. Er, Akiba, gehet ſofort zu des Knaben Mutter und findet ſie auf dem Markt ſitzen und Erbſen verkauffen; ſpricht er zu ihr: meine Tochter, wenn du mir ſagen wirſt, die Sache, welche ich dir ſagen werde, ſo will ich dich zu dem künftigen ewigen Leben bringen. Sie ſprach zu ihm: ſchwere mir. Rabbi Akiba hat mit ſeinen Lippen zwar geſchworen, aber in ſeinem Hertzen hat er den Eidſchwur aufgehoben. Darauf fraget er ihr: woher iſt dein Sohn kommen? Sie antwortete ihm: als ich Hochzeit hielte, habe ich meine Unreinigkeit gehabt, und mein Bräutigam hat ſich meiner enthalten, aber meines Bräutigams Geſelle hat mit mir zu thun gehabt, von welchem ich dieſen Sohn empfangen habe; daher iſt offenbahr worden, daß dieſer Knabe ſowohl ein Hurenſohn als in der Unreinigkeit empfangen ſei.

## Von der Juden Eyd.

14) Im Tractat Machſor Fol. 50, v. 2. Am Ende werden erſtlich die Ceremonien erzehlet, welche ſie am Verſöhntage bei Auflöſung des Eydes gebrauchen, mit vielen Lichtern, Kleidern ꝛc. worauf denn nachfolgende Formul mit erhabener Stimme dreymal nach einander muß geſprochen werden:

Es gereuen uns alle Gelübde, Verbindungen, Eydſchwüre, Vergleichungen ꝛc. und allerley Art des Eydes und Gelübde, wie ſie mögen Namen haben, welche wir geloben und ſchweren, und womit wir unſere Seelen mit Verfluchung verpflichten werden, von dieſem Verſöhntag an bis auf den Verſöhntag, welchen uns Gott ins künftige wird leuchten laßen, deßwegen ſeyn ſie hiemit aufgelöſet, vergeben, hinweggenommen, caſſiret und aufgehoben

[illegible] und nichtig: Unsere Gelübde sollen keine Ge-
[illegible] unsern Verpflichtungen sollen keine Verpflich-
[illegible] seyn, unsere Eydschwüre sollen keine Eydschwüre
[illegible] Dieses gemeldte Buch Machsor, welches ein Gebet-
buch für alle vornehme Feier- und Sabbathtage aufs ganze
Jahr, gedruckt zu Prag A. 3450 nach der jüdischen Rech-
nung, [illegible] conditi.

[illegible] Fol. 6, p. 2, beten sie: Warum ist das starke
Königreich Israels so verworffen worden? — und hat sein
Königreich noch nicht bis auf den heutigen Tag wieder be-
kommen? und um unsere Sünde willen herrschen fremde
Könige über uns, die den Abgöttern dienen, welche Bel
heissen, [illegible] die Juden müssen hergehen, wel-
ches [illegible] den Christen) mit Rechte nicht zukommt
[illegible] herrschen über die Juden, [illegible] Gott sein
Königreich wird offenbahren. Meinen Tempel haben sie
verbrannt, meine Gerechtsame sind zerschmettert, und ist
ihnen (nemlich den christlichen Königen) die Verlänge-
rung gegeben, über die Juden zu herrschen, länger als de-
nen vorigen, welche über sie geherrscht haben; wie der
Perusch es deutlicher schreibet; nemlich die Babylonier (ha-
ben über die Juden geherrschet) nur 70 Jahr, die Persia-
ner vor Zerstörung des Tempels 130 Jahr, aber dieses Kö-
nigreich herrschet noch über anderthalb tausend Jahr, und
[illegible] die Länge und in die Breite. Sie
spannen [illegible] Bogen, wie ein Feind, die Pfeile auf mich
schiessen, und dennoch zerbricht der Bogen nicht, sondern
ihr Joch wird immer über mich verlängert. Sie ängstigen
die Israeliten, welche zärtlich und wollüstig sind, und sie
werden noch untertreten in ihrem Exilio, welches ihnen
von denen עלום (welche Christum und Marien dienen;
vid. Wagenseil Tela ignea Satanae p. 120) wiederfährt und
ihre Königreiche herrschen über sie. Sie suchen mit List bis
auf den Grund uns zu beleidigen. Mache sie unsinnig, daß
sie nicht mehr mit List den Israeliten könnten nachtrachten.
Sie zu beleidigen rc. Bis auf den lezten Vers dieses Ge-

bets

Leib, welcher also lautet: Der über alle Könige erhobene mache sie ihres Königreichs unwürdig, und die Regierung des Königreichs kehre wieder zu dir.

16) Ibid. Fol. 23, p. 1 beten sie für die Christen von Akum (das ist, die christliche Fürsten) welche vom Anfang bis hieher geherrschet haben, daß deren Herrschaft und Königreich solle weggeworfen werden.

17) Ibid. Fol. 17, p. 3 und Fol. 35, p. 2 liegen sie vor der zu dem obersten Könige des Himmels, unterdessen die Lade, in welcher ihr Gesetz stehet, offen gehalten wird; so bald sie aber folgendes Gebet sprechen, schließen sie dieselbe wieder zu und beten: Wie lange soll der arme, der nackende und zu der untersten Grube fahrende König herrschen, welcher unstät und flüchtig ist, und von einem tiefen Schlaf umgeben und von Träumen erschrecket wird.

Hierauf schließen sie die Lade wieder auf und loben den obersten König.

18) Ibid. Fol. 45, p. 2, in der Glosse. Hier beweisen die Juden selbst, daß sie durch die Akum, welchen sie in ihren Gebeten [illegible] verstehen; weil sie melden, [illegible] welche von diesem der Grund und [illegible] haben.

19) Ibid. Fol. 45, fin. und 46 init. da beten sie: daß das Königreich Akum (der Christen) weggeflößet werden möge, wie ein Regen wegfließet, daß es geschleifet und weggeworfen werde.

20) Ibid Fol. 127, p. 2, im Text und in der Glosse, da beten sie: die Akum, (oder Christen) wollen zu den Israeliten sagen, daß sie ihnen ganze Maaße von ihrem Gelde bringen sollen, daß Gott sie wolle zerstören und vernichten, damit sie dieselben nicht mehr drücken und zwingen mögen.

21) Ibid. Fol. 139, p. 2, da nennen sie die Christenheit Akum, das ist ein Greuel oder Scheusal, und bitten, daß sie mögen zerstöret und verwüstet werden.

22)

22) In eben dieſem Buche Machſor, im andern Theil Jonar paraſcheth para, Fol. 24, pag. 2. Hier beten ſie: daß Gott die Chriſten ſo wolle umbringen, wie vormals die Egypter im rothen Meere, und ihre Erſtgeburt geſchlagen worden.

23) Ibid. Fol. 48, p. 1 beten ſie: wenn werden die Akum (oder Chriſten) die da ſind wie ein unbarmhertziger Strauß, als Heu des Feldes zur Speiſe des Viehes und der Thiere werden?

24) Ibid. Fol. 100, p. 2. rühmen ſich die Juden vor Gott, daß der Akum oder Chriſten Gebet nicht erhöret werde, ſondern ſey gleich einem, der in die tiefſten Waſſer ſich herunter begiebet, und nur einen Scherben herausbringt.

25) Aus dem Traktat Selichot, klein Fol., gedruckt zu Frankfurt an der Oder 1680, Fol. 13 und 14, S. 2 u. f.

da beten ſie: daß Gott unter die Akum (Chriſten) eine große Verwirrung wolle ſchicken, und daß der unbarmhertzige Engel Sammael ſie zerknirſchen oder zerbrechen und in der Hölle unſtät machen, und von einem Gemach zum andern in der Hölle treiben ſolle; daß Gott ihre Räthe und ſtarken Fürſten ſolle zum Raub machen, und an ihnen thun, wie nun an den Juden geſchiehet.

NB. Eben dieſes Gebet haben ſie auch in dieſem Buch gedrucket, Fol. 123, p. 1, worinnen aber, weil es hinten ſtehet, und ſo leicht nicht gefunden wird, dieſe nachfolgende Läſterungen gegen die Chriſten dazu gethan haben:

Die Unreinen, welche ſagen, daß dein Erbtheil (die Juden) ſoll verderbet und deiner Ehre widerſtrebet werden, und daß man ſich nach ihrer Eitelkeit ſoll verwirren, um den abſcheulichen Nazarener zum Gott anzunehmen ꝛc. tilge ihren Rath und mache ihre Gedanken zu nichte, ſchicke

ſchicke ſie unter eine groſſe Verwirrung ꝛc. gleichwie oben im Anfang dieſes Gebets gedacht iſt.

NB. Dieſes letztere iſt in dem berliniſchen Gebetbuche und im amſterdamſchen Gebetbuche ausgelaſſen.

27) In eben dieſem Tractat Selichot, Fol. 17, p. 1, und 125, p. 1 beten ſie: verdirb den Scier, den Eſau (d. i. die Chriſten vid. wagenſeil Tela ignea Satan. in Nizzachon p. 602) ſammt ſeinen Schwiegervater Jſmael (d. i. die Türken) und daß die Juden wieder in Zion kommen mögen ꝛc.

28) Ibid. Fol. 26, p. 1. Sie (die Akum, wie im peruſch oder Erklärung dabei ſtehet) zerbrechen und ſchelten mich, umb mich von dir abzuwenden und ſagen zu uns: bekehre, bekehre dich du Sulamith; wir aber antworten ihnen: warumb überhebt ihr euch über Gottes Gemeine mit eurer Eitelkeit.

29) Ibid. Fol. 39, p. 2 beten ſie im Text: Du König, wie lange ſollen ſich meine Feinde freuen wegen unſers Elends, ſie ſind ſehr erhaben, und ihr Thun iſt glücklich, auch haben ſie den Ariel zerſtört; ſiehe, ſie ſagen: (peruſch) unſere Macht iſt von uns und unſern Gott; aber ihre Macht iſt nicht von dem lebendigen Gott, dem ewigen Könige, welchem die Kraft und Gewalt zugehöret ꝛc. Du König ſtehe auf in deinem grimmigen Zorn, zu verderben, wie geſaget iſt, diejenigen, welche Schweinefleiſch eſſen ꝛc.

30) Ibid. Fol. 85 beten ſie auch wider die Chriſten, und läſtern ihre Religion, gleichwie die Gloſſe unten am Blatt ausweiſet.

31) Ibid. Fol, 88, p. 2. Die Juden beten mit gebeugtem Haupt und beklagen ſich alſo: Die Völker der Welt erzürnen dein Volk mit Akum Naiphof (welches die Randgloſſe alſo erklärt): Die abſcheulichen Nazaräner, welcher ein Saamen des Ehebruchs iſt, daß Gott über ſie den Schwindelgeiſt ausgieſſen wolle, Eſai 19, V. 14, und ſie zur Vertilgung werden laſſe ꝛc. daß Gott denen ſiebenfältig in ihrem Schooß vergelten wolle, die ſie beleidigen,

und daß er ſeine Pfeile wolle trunken machen von dem Blut derer, die die Juden ängſtigen.

32) Ibid. Fol. 125, p. 2 u. f. wird eben dieſes Gebet wiederholet, doch mit dem Unterſchied, daß im Text, anſtatt Akum naiſuf das Wort Nezer naiſuf ſtehet, welches die Juden von Chriſto erklären, ſ. Eliam Tisbi, in Nezer p. 59; auch haben ſie an obbemeldtem Ort Nezer mit einem Segol gedruckt, da es ſonſten, wenn es für einen Zweig genommen wird, mit einem zere gefunden wird.

33) Selichot. Fol. 132, p. 1 beten ſie: daß Gott wolle vom Königreich Edom (d. i. vom römiſchen Reich) Rache nehmen ꝛc. ꝛc. wie die Randgloſſe ſchreibet.

34) Ibid. Fol. 133, p. 1 und 2 und Fol. 134 beten ſie gleichfalls am Verſöhntage: daß die Chriſten mögen ausgerottet werden.

35) Ibid. Fol. 135, p. 1 und 2 beten ſie, die Termine (nemlich Verheiſſung von der Erſcheinung Meſſiae) ſind vorbei, und deine Kinder ſind noch unter deiner Feinde Hand ꝛc. Zeuch uns von ihnen heraus, und zerſtoße ſie wie ein Töpfergefäß ꝛc.

36) p. 2: Gott vergilt dem wilden Schwein ſiebenfältig. NB. welches ſie auslegen von den Chriſten, vid. im Gebetbuch Tephilla kol haſchana, Tit. im Gebet Jozer auf dem erſten Sabbath nach Oſtern, Fol. 58, p. 2.

37) Ibid unten beten ſie: Laß deine Augen nicht ſchlafen, noch deine Augenlieder ſchlummern, bis daß du ſiebenfältig denen wirſt vergolten haben, die dich mit böſen Rathſchlägen läſtern, weswegen wir und unſere Nachkommen zu beten und faſten uns verpflichten ꝛc.

Thepilla kol haſchana.

D. i. Gebetbuch des ganzen Jahrs, Berliner Druck, A. 5460, gedruckt mit Approbation des Poſeniſchen R. Raphtole und berliniſchen Landrabbiner R. Schemaga, auf Koſten R. Wolff Salomon aus Berlin, und R. Giddel

Mo-

Moſes von Landsberg. Der Autor R. Joſeph Moſes, Fol. 40, p. 2. Siehe den Auszug, welcher nach Hofe geſchickt worden, nahe am Ende.

38) Ibid Fol. 48, p. 2. Herr erbarme dich unſer in dem Lande unſers Gefängniſſes, und ſchütte deinen Zorn nicht über uns aus, denn wir ſind dein Volk und Kinder deines Bundes; ſchaue doch, wie gering unſere Ehre unter den Heyden (Gojim) worden iſt, und ſie haben einen Greuel an uns als wie an der (Nidda) Unreinigkeit eines befleckten Weibes; wie lange ſoll deine Kraft gefangen bleiben, und deine Herrlichkeit in der Hand desjenigen, der uns drücket? Erwecke deine Kraft und deinen Eifer wider ſie, ſie müſſen zu Schanden und ihre Kraft heruntergeſtoßen werden ꝛc.

39) In eben dieſem Buch, Fol. 53, 54 und 55. In dem bekannten Gebeth Alenu iſt an den Stellen, wo die Läſterungen ſollen ausgeſprochen werden, ein * oder Sternlein zu dem Ende, auf daß ihre Kinder veranlaſſet werden, zu fragen: was dieſes bedeute? — und ſie ſelbige alsdenn von den Läſterungen unterrichten mögen.

40) Fol. 53, p. 2 und Fol. 54, p. 1, Col. 3 ſchreiben ſie im Perusch oder Auslegung, daß die Läſterungen, die hier im Text ausgelaſſen, und der Ort auf gedachte Weiſe gezeichnet iſt, dennoch ſollen gebetet werden, weil ſie ſchreiben Fol. 53, p. 1: es ſoll gebetet werden die Zahl der Worte, von Anfang bis timloch bekaboth, unter welchen die Worte der ausgelaſſenen Läſterungen mit begriffen.

41) Fol. 54, p. 2, fin. beten ſie: Herr unſer Gott, deswegen hoffen wir bald die Herrlichkeit deiner Stärke zu ſehen, und (die Gillulim) von dem Erdboden wegzubringen. NB. welches die Randgloſſe ſo erklärt: die Gillulim ſind die, welche mit heiſſem Unflat gerichtet werden, welches die Juden in Moſſeche gittin, in Beth Iſrael, welches auch unter der Zahl der Judenbücher aus Friedeberg ſich befindet, de repudiis cap. 5, gedruckt zu Proſtitz, Fol.

28, p. 1, part. II, auf Jeſum ziehen, nemlich daß Jeſus mit heißen Unflat in der Hölle gerichtet werde.

42) Auch beten ſie in dieſem Gebetbuch Fol. eod. 54, p. 2: und alle Kinder des Fleiſches werden anrufen deinen Namen; worüber ſie in der Gloſſe ſchreiben, p. 1, ſeq. 55: darumb werden ſie die Kinder des Fleiſches genennet, weil ſie an Fleiſch und Blut glauben, welches verfaulet und ſtinkend iſt.

43) In eben dem Gebetbuch Tephilla kol haſchana Fol. 58, p. 1.

Verſammle uns aus den (Gojim) Heyden zu loben deinen heiligen Namen ꝛc. alle (Gojim) Chriſten, welche du geſchaffen haſt, ſollen kommen und vor dir Gott anbeten und deinen Namen preiſen.

44) In der Gloſſe ſtehet: und ſollen bekennen, daß keiner außer dir ſey, ihre Götter ſind Hevel verick, Eytelkeit und würdig, daß man ſie auf das allerſchimpflichſte verachte, vid. Ligthvot Hor. Hebr. p. 462. Edit. Lipſ. und anſpeye, vid. Gerhardi annot. Philolog. in Matth. p. 283. NB. dieſes Gebet, worinnen eben die Läſterungen wie in dem Alenu ſich befinden, beten ſie alle Abend.

45) Ibid. Fol. 89, p. 1 beten ſie: daß auf dem Stul Davids kein Sor, d. i. kein Fremder, ſitzen ſolle. NB. dieſes wird erklärt in eben dem Gebetbuch in Jozer Fol. 58, part. 2 den erſten Sonnabend nach Oſtern, daß ſie durch Sor verſtehen Jeſum und die chriſtliche Religion.

46) Ibid. Fol. 133, p. 1. Im Neujahrsgebet beten ſie, daß die ganze Riſcha ſolle vertilget werden, auf daß die hoffärtige Regierung von der Welt möge weggeräumet werden. NB. Dieſes Wort Riſcha wird erkläret in dieſem Buch (Tit. Jozer) am andern Sonnabend nach Oſtern, Fol. 26 in dem Text p. 2: daß durch Riſcha auch verſtanden werde die letzte Monarchie, welche itzo über die Juden regieret. Denn ſo beten ſie daſelbſt: es hat mich überwältiget Babel ꝛc. d. i. Nebucad Nezar, es hat mich bezwungen Seir, oder der Edomiter, auch Javan oder Griechenland

land und die Perſer, auch noch zerſtören mich die Iſmaeliten oder Türken ꝛc. Das Ende der erſten Monarchie iſt dem Abraham geoffenbahret, das Ende der zweiten dem Jeremias, das Ende der dritten dem Daniel, das Ende der vierten iſt vor allen Augen verborgen. NB. worauf die Gloſſe ſchreibet: daß durch die vierte Monarchie verſtanden werden die itzigen Edomiter, unter welchen wir unterthan ſind (und NB. p. 1 in der Gloſſe hujus folii) wird gemeldet, daß die Uma Riſcha, oder das gottloſe Volk, dieſe letztern ſeyn.

47) Tephilla kol. Haſchana parte Secunda Fol. 22 beten ſie eben das Gebet, welches wir angemerket haben im Tractat Selichot Fol. 13, p. 2. Ibid Fol. 25 wird das Gebet wiederholet, welches im Selichot Fol. 17, p. 1 angemerket worden iſt.

Ibid. Fol. 26, p. 2 findet ſich eben das Gebet, welches wir im Selichot Fol. 18 angemerket haben.

47) Ibid. part. Secunda Fol. 33, 1 und 2 im Text und in der Gloſſe

Führen ſie die Bewegurſachen der Chriſten an, warum die Juden zur chriſtlichen Religion ſich bekehren ſollen, und antworten darauf, daß ſie ſich nicht mit der chriſtlichen Religion vermengen wollen, weil dieſelbe lauter Miſt und Unflat ſey. p. 2 nennen ſie die Chriſten Ohrbohrer. Exod. 21, p. 6. vid. Gloſſ. ibid.

48) Ibid. Tephill. kol haſchana Fol. 36, p. 1.
In einem Gebet ſprechen ſie daſelbſt: alle Völker, unter welchen die Juden ſich aufhalten, wetzen ihre Zungen wider ſie als wie die Schlangen, fürnemlich die Kinder Onam (welches die Edomiter ſind, wie es die Gloſſe erkläret, Geneſ. am 36, V. 23, und wodurch ſie die Chriſten verſtehen, wie oft angemerket worden, und wie alſobald folget) welche du für ihre Lügen und Macht, die ſie an mir erwieſen, noch nicht bezahlet haſt, da ſie uns ſchlachten ohne Barmherzigkeit, wie die Schlächter das Vieh, und ſo verläſſeſt du o Gott deine Kinder ꝛc.

49) Ibid. Fol. 36, p. 2 beklagen ſie ſich über die Völker, unter welchen die Juden leben, und beten, daß Gott möchte aufwachen und ein ſolches Wunderzeichen an ihnen wie an Siſera zur Zeit Jaels. Die Juden als Gottes heilig Volk von den Edomitern hinwegnehmen ꝛc. Auf eben dieſer Seite wird des Evangelii gedacht, da ſie ſprechen: Sie erzürnen mich durch Irrthum des Evangelii, und dieſes legen ſie aus: als Avon gelion, das iſt, eine Offenbahrung der Bosheit; etliche aber ſchreiben es mit einem א Aleph, von vorne, welches ſie erklären: ein geſchrieben Lügenbuch, welches auch die Gloſſe im Amſterdammer Druck eines von den Friedebergiſchen Büchern ebenfalls erklärt, in part. 2, ibid. Fol. 42, p. 3, vid. Buxtorff Lexic. Rabbin. p. 42, und durch ihre Lügenrede ꝛc. Gott, habere mit ihnen und bekriege ſie, gleichwie du vormals unſere Kriege geführet haſt.

50) Ibid. Tephilla kol haſchana part. 2, Fol. 43, p. 1. beten ſie: daß Gott diejenige, welche itzt über die Juden herrſchen und ſie zu verderben trachten, ſo vertilgen wolle, als wie vormals die Griechen zu der Zeit der Maccabäer, und daß Gott die richten wolle, welche ſagen: es ſeien außer Dir noch mehr Perſonen in der Gottheit
welches in der Amſterdammer Edition erkläret wird, vid. Buxdorff Lexic. Rabbinic. Fol. p. 2201, lin. 14. Weiter beten ſie hier, Gott wolle die Römer ſo ausrotten, wie er vormals die Egypter ausgerottet hat.

51) Ibid. Fol. 58, p. 1 im Text und in der Gloſſe, da ſie Gott ihr Elend klagen, daß der Tempel zerſtöret und die Völker, welchen die Juden itzo unterthänig ſind, ihnen vorwerfen, daß der Meſſias allbereit lang kommen ſey, und ſie nicht auf denſelben zu hoffen hätten, ſo führen ſie darauf Gott alſo redend ein: ich habe gehöret das Gebet meines Volks, welches nun im Elend iſt ꝛc. ich ſehe, wenn ihr Völker ihnen gutes oder arges thut; ich weiß, daß ihr ihnen feind ſeyd, deßwegen will ich den Berg Seir (die Chriſten) beſtürmen und auch zerſtören; du wildes Schwein!

(Gloſſ.

(Gloss. Esau oder die Christen) Dir ist nicht die Ehre des Tempels gegeben; gehe aus du blutdürstiger Mann zur ewigen Schande, zum Zorn und zur Angst, und komme nimmermehr zu den Thoren meines Volks.

52) Ibid. p. 2 beten sie: Du hast deines gleichen nicht unter den Stummen, weil du still schweigest und höreſt unſere Beleidiger an, die uns lästern ꝛc. die aus deinen Mauern vertrieben sind, welche die Wahrsager und Götzen fragen, unsere Feinde sagen zu uns, was sind die ohnmächtigen Juden? Berathet euch unter einander, auf daß ihr nicht gar zu schanden werdet. Es ist doch so, immer Streit unter uns, wenn ihr aber so woltet werden wie wir, und den abscheulichen Nezer (Jesum) annehmen, auf daß wir ein Volk werden, so wird dieſes aufhören.

53) NB. Dieſes Wort Nezer wird erkläret in der Amſterdammſchen Edition Fol. 67, p. 2, (welche auch bei den Friedebergſchen Judenbüchern gefunden wird) wenn ihr wollt denjenigen zum Gott annehmen, der von der Stadt Nazareth kam. Die Juden aber antworten: wir wollen uns nicht bekehren, noch ihm (dem Nezer) dienen, sondern ihn für den abscheulichſten Greuel halten.

54) Ibid. Fol. 59, p. 1 beten sie ferner: daß Gott die Chaniten (Christen) wolle vertilgen, sie zerbrechen, berauben, ermorden, ihren Hirnschädel mit dem Hammer zerschmettern und wie ein Kriegesmann Rache über sie üben.

55) Ibid. Fol. 61, p. 1 und 2 beten sie: Meine Feinde lästern mich und sagen zu mir, daß ich mich zu ihrer Religion bekehren solle, welche nur Irrthum und Eitelkeit ꝛc. darauf führen sie Gott redend ein, daß er ihnen verheisſet, ihren Feinden zu geben den Kelch des Grimmes, und schweret, daß er sie durch die Juden verderben wolle.

56) Ibid. p. 2 unten gedenken sie derer, unter deren Bothmäßigkeit sie leben und sprechen: meine Feinde peinigen mich, machen mich müde, und wollen mich verunreinigen mit einer Abgötterey, welche verfaulet und stinkend ist, und sagen zu uns: warum lasſet ihr euch so abmatten und beschämen, dieſes wiederfährt euch um keiner andern

Urſach, als weil ihr euch an den Gehangenen verſündiget habt; wie auch in der Amſterdammer Edit. part. 2, Fol. 51, p. 1 beſſer erklärt wird, nemlich: weil ihr den Nazarener oder Talui, Gehenkten (ſo nennen ſie Jeſum) gekreuziget habt ꝛc. ꝛc. Darauf beten ſie: ſchilt das Thier im Rohr, oder das wilde Schweiu (wie in der Gloſſe ſtehet, und wodurch ſie die Chriſten verſtehen, wie vorher gemeldet, und mehr,) daß das Königreich wieder zu ſeinem rechten Herrn komme. Ibid. Fol. 62, p. 1 und 2. videatur Fol. 133, p. 1, part. 1, hujus Tractat. allwo ſchon angezogen worden, was hier gemeldet wird.

57) Ibid. Fol. 64, p. 2 u. 65, p. 1 beten ſie: die Sedim (ſo nennen ſie die Chriſten) verſpotten mich, um des verachteten Götzen willen, haben ſie mich getödtet; ſie erzürnen mich, wenn ſie ſprechen: was hoffeſt du länger auf die Zukunft des Meſſiä? — Die Zeit, zwo Zeiten und eine halbe Zeit iſt ſchon lange vorbei, wovon Daniel redet ꝛc. Du König, der da hilft, dir iſt meine Trübſal bekannt ꝛc. Wie kannſt du zuſehen und ſtillſchweigen zu dieſen, die ſich verſammlen, ein Aaß und einen Verfaulten anzubeten. Warum ſieheſt du denen Treuloſen zu? mein Fleiſch iſt erſtarret vor Furcht ꝛc. wenn ſie alle zuſammen über mich rathſchlagen, ihre Nacken verhärten, und wollen deine Einigkeit verhindern (nemlich weil die Chriſten drei Perſonen in einem göttlichen Weſen glauben) deßfalls wollen ſie uns dazu bringen ꝛc. bezahle ihnen, wie ſie es verdient haben.

58) Fol. 68, p. 1 beten ſie: mein Gott! mein Erlöſer! ſuche mein Blut, laß ihnen keine Wurzel übrig, und vertreib ſie, wende dich von allen deinen Werken und bezahle ihnen; zähle ihre Königreiche und laß ſie aufhören, treibe ſie aus deinem Heer. NB. hierauf findet ſich in der Gloſſe, daß Gott ſo mit der Uma Riſcha (Chriſten) umgehen wolle, als wie zur Zeit: Belſazars, Daniel 5. V. 25 u. f. (NB. daß ſie durch Uma Riſcha die Chriſten verſtehen, vid. part. 1. h. lib. Fol. 133, p. 1.)

59) Ibid. Fol. 68 beten ſie: daß Gott der allmächtige über ſie (nemlich Uma Riſcha) ein Feuer ſchicken wolle,

über

ſie alle zu verbrennen und ſie in die Ecken der Grube ſtoßen, ſie krumm biegen ꝛc. Lin. 15, b. pag. Eile Geier zu beſtürmen: erwecke den Segen des Vaters, daß der gröſſere dem kleinern dienen möge, welchen Ort die Gloſſe von Eſau und Jacob auslegt. Geneſ. 25, V. 23.

60) Ibid. Fol. 68, p. 2: Gott, wann wirſt du die Palläſte oder Tempel der Sarim oder Fremden (wodurch ſie die Chriſten verſtehen) zerbrechen ꝛc. und wirſt uns eine Hülfe blühen laſſen, wenn du die Völker der Welt wirſt ausrotten, gleichwie die Philiſter von Caphtor, daß kein Uebleibſel mehr da ſei, Jer. V. 5 ꝛc.

61) Fol. 67, p. 2, Lin. 24. Es wundert mich, daß die Madhefva, welche die Gloſſe nennt Uma Riſcha, (oder Chriſten, wie oben gemeldet) welche von uns allezeit unzählig viel Geld und Gut fordert, mit ihrer Hoheit und Königreich noch kein Ende nimmt ꝛc. ſtehe auf und komme über ſie herfür auch dieſesmal, wie du vormals über ſie kommen biſt, und weide ſie mit der Ruthe deines Schreckens.

62) Ibid. Fol. 70, p. 2 beten ſie: O Gott! die Sedim (oder Chriſten, wie oben Fol. 64 gemeldet) oder Hoffärtige, bereiten dir eine Geſtalt, welches ſo ungeſchmackt iſt, als das weiſſe vom Ey. Er iſt geſtorben wie Nabal, aber von dem lebendigen Gott, der auf einer lichten Wolke fähret, ſind ſie abtrünnig worden, durch einen Menſchen, welcher iſt geſteiniget worden, und auf deſſen Angeſicht der Finch iſt. Sie ſind alle zuſammen eine Lügenrotte, welche mit ihrer Haebel (ſo nennen ſie die chriſtliche Religion) oder Eitelkeit, den Namen des einigen Gottes erzürnen ꝛc. verdirb meinige Peiniger mit deinem grimmigen Zorne, welche wider dich und mich ſtehen ꝛc. welches die Gloſſe erkläret: daß, wer den Juden widerſtehet, der widerſtehet Gott ſelbſten.

63) NB. 1. In der Amſterdammer Edition eben dieſes Gebets, Fol. 80, p. 2 wird über das Wort Sedim oder Hoffärtige in der Gloſſe erkläret: die Völker der Welt ſagen von dem Talui oder Gehenkten, daß er Gott ſey,

welches aber nicht alſo iſt, ſondern er iſt geſtorben wie Nabal, welche Worte in der berliniſchen Edition nicht befindlich ſind.

64) NB. 2. Welcher iſt geſteiniget, und auf deſſen Angeſicht der Fluch; dieſes ſagen ſie deswegen, weil ſie lehren, daß Chriſtus erſt geſteiniget und darnach aufgehangen, worden vid. Talmud. Sanhedrin Fol. 43 und Wagenſeil Lib. Tholedos Jeſchu, p. 18.

65) Ibid. Fol. 73, p. 1 klagen die Juden, daß ſie ſo lange im Elend blieben ꝛc. worauf ſie Gott ſo redend einführen: Ich will dich erlöſen aus den Händen deiner Beleidiger, die dich ſtets mit Worten überreden, daß du ihre Abgötterei annehmen ſolt, deßwegen, weil du ſie nicht annehmen wilſt; darauf die Juden ferner beten: Wir werden im Elend gereitzet mit Haebel (nemlich mit Eitelkeit, wie ſie die chriſtliche Religion nennen) um deinen heiligen Namen zu verlaſſen, welches wir aber nicht thun.

66) Ibid. Fol. 73, p. 2: Es haben mich die Tage des grimmigen Zorns ergriffen, und der Aengſtiger, oder Umriſchs (wie die Gloſſe dabei ſchreibet) das gottloſe Volk (wie ſie die Chriſten nennen, gleich wie oben gemeldet) reitzen uns, du wolleſt die Menge der großen Schaar von Seir beſtürmen, ſie zu verderben; ſie verſammlen ſich an einem abſonderlichen Ort, und berathen ſich, zu ehren und zu loben Akum (Chriſtum und Marie) vid. Wagenſeil Tela ignea Satan. p. 120. fin. Buxtorff de abbreviaturis p. 155. Dieſes aber iſt nur Schrecken und groſſe Finſterniß.

67) Ibid. Fol. 74, p. 1. Die Kinder Oholibama (d.i. die Chriſten, Gen. 36, p. 2) ſind bemühet in den Gezelten der Abgötterei ꝛc.

NB. aus Oholibama machen ſie zwei beſondere Wörter, das erſte אהל, במה bedeutet Gezelte, das andere eine Höhe der Abgötterei. Die Tochter der Wollüſtigen, oder das Königreich Edom (wie es die Gloſſe erklärt aus Eſai 47, V. 8) werden wollüſtig genannt, weil ſie ſich von der Juden Geld luſtig machen.

68) Ibid. p. 1. fin. et p. 2 beklagen ſie ſich in ihrem Gebet, daß der Fuß der Hoffärtigen, oder der Völker der Welt, (wie es die Gloſſe giebt) ſie unbarmherzig drücke. Es ſei kei König noch Fürſt, der ſich zu ihnen kehre, ſie zu ängſtigen ꝛc. Stehe auf Gott und zerſtreue meine Satans oder Widerſacher ꝛc. und vergelte meine Nachbarn, wie ſie mich ängſtigen ꝛc.

Folget nun das Gebetbuch Saeder Tephillot mikol heſchana, gedruckt zu Amſterdam A. 5440.

In dieſem Buche befinden ſich ebenfalls die Läſterungen, welche im vorhergehenden Tractat Tephillot kol heſchana gemerkt worden. Ueber das noch:

69) Fol. 137, p. 2. In der Gloſſe beten ſie: Gott wolle die Umo Riſcha (das gottloſe Volk, womit ſie die Chriſten meinen) mit dem Beſen des Verderbens kehren; Gott wolle die Völker der Welt, welche mit ihren böſen Werken die Welt verfinſtern, in die Hölle verſenken, darum, daß ſie die Beſchneidung nicht haben wollen annehmen.

70) Fol. 144, p. 1. Daß Gott alle Plagen Egypti über Edomiter, über die gottloſe Religen (umma Riſcha) über die Römer wolle kommen laſſen. NB. Da ſie in der Gloſſe aus Eſai 34, V. 7, das Wort ראמים, welches Einhörner bedeutet, verkehren und ſagen, es müſſe geleſen werden רומים, Römer.

71) Ibid. Minhagim, welches iſt eine Ordnung der Gebete durchs ganze Jahr, welches die Juden gebrauchen in Polen, Reuſſen, Littauen, Mähren und Deutſchland deſſen Fol. 3, p. 2 iſt gemeldet, daß die Juden am Mittelnacht, welches in der Juden Kalender dieſes Jahr den 25. December erkläret wird, auf Weynachten, das Gebet Alenu mit hoher Stimme beten; dieſes iſt ſchon vormals nach Hofe geſchrieben worden.

72) Aus dem Buche Meſſechet gittin in beth Iſrael cap. Fol. 28, p. 1, gedruckt zu Prosliz, ſchreiben ſie:

Daß

Daß Jesus mit heißem Unflat in der Hölle gerichtet werde.

Nota, daß in diesem Buch, anstatt der Name Jesus sonst zu stehen pfleget, in der Mitte ausgerissen, so aber in dem Talmud, Tractat gittin ibid. welcher auf der königlichen Bibliothek zu Berlin sich befindet, gesehen werden kann.

Abarbenel in Jesaiam.

73) welches sich auch unter den Friedebergischen Judenbüchern findet.

Erstlich ist zu merken, daß die Authorität der Rabbinen bey der jüdischen Kirche so groß sey, daß das, was ein berühmter Rabbiner schreibet, alles für eine unwidersprechliche Wahrheit und Glaubensartikel anzunehmen sey, sogar, daß wenn auch zwey Rabbinen widerwärtige Lehren führen, dennoch dieselbe beyderseits müssen angenommen werden, ja man müsse ihren Rabbinen solchen Glauben beymessen, daß, wenn sie sprechen, daß die Rechte die Linke und die Linke die Rechte wäre, so müste man es doch für wahr annehmen, vid. Raschi in Deut. 17, V. 11 et Sanhedrin cap. 10, Fol. 88. p. 2. Edit. Francofurt. Buxtorff. Synogog. Judaic. cap. 3, p. 73. Edit. 1661. Massechet Horioth Fol. 1. p. 1.

74) Fol. 53, p. 2, in Esai. 34, V. 6: daß, obschon hier und in andern Propheten von Edom geweissaget werde, so gehe der Verstand dieser Weissagung dennoch auf die Römer, auf Italien und auf alle Nozerini, daß ist alle Nazarener oder Christen insgemein, welche gäntzlich sollten verwüstet und ausgerottet werden.

75) Fol. 54, p. 2. Wenn auch nicht könnte bewiesen werden, daß die Christen von den Edomitern herstammten, so müssen doch die Nazarener (oder Christen) Edomiter genannt werden, weil jener Werk mit diesem übereinkommen, eben wie die Propheten, Esai 1, V. 10. Israel

und

und die Fürsten Israel nennet: Fürsten von Sodom und Volk von Gomorra, Ezech. 16, V. 3 ꝛc.

76) Weil auch eine solche Uebereinkunft des Geschlechts zwischen den Israeliten und Römern ist, wie vormals zwischen Esau und Jacob, und zwar 1. wie Esau und Jacob von einem Vater herkommen und einerley Glauben gehabt; so ist auch der Glaube der Nozerini und der Israeliten, an einen Vater, welcher der Gott aller Götter ist; denn beide bekennen, daß sie nicht den Sternen oder oberen Fürsten (Engeln) dienen, und bekennen auch beiderseits, daß das Gesetz Mosis wahrhaftig sey. 2. Wie Esau seinem Vater mit Heucheley, aber Jacob mit Aufrichtigkeit gedienet, also dienet das Volk der Nazarener ihren Gott mit Heucheley, ohne Wahrheit, welcher Dienst nicht nach dem Gesetz ist. Die Israeliten aber halten sich an den wahren Gott mit aufrichtigem Glauben. 3. Wie Esau sich Weiber genommen aus den Töchtern Canaan ꝛc. welches Jacob und Rebecca mißfallen, also auch das römische Regiment hat allerley Völker unter sich genommen, als Ammoniter, Moabiter ꝛc. und haben Gott erzürnet und sein Gesetz gelästert; Jacob aber (oder die Israeliten) haben das Gegentheil gethan ꝛc. 4. Wie Esau den leiblichen, Jacob aber den geistlichen Segen empfangen ꝛc. 5. Wie Jacob Esau allezeit zum Feinde gehabt, welcher ihm nach dem Leben gestanden; also auch die Römer den Juden ꝛc. 6) Alle die den Juden feind sind werden genennet Esau und Edom, und was soll man weiter sagen? Die Weisen der Wahrheit (die Rabbiner) haben einer von dem andern gelernet, daß die Seele von Esau in Jesum von Nazareth gefahren; darum ist er auch in der Wüsten gewesen wie ein Feldmann, und ist ein Haderer und ein Zänker gewesen mit den Pharisäern; vielleicht ist auch ihm der Name Jesus deswegen gegeben worden, weil, wenn man den Namen Esau voll schreiben will, mit einem Jod, und Jesu mit einem ajin, gleiche Buchstaben herauskommen, als עשו, ישוע, daher auch alle, die seiner Religion folgen und

ihm

ihm dienen, werth ſind, Kinder von Edom genannt zu werden, weil Jeſus iſt Eſau, und Eſau iſt Edom, und weil der Anfang ihres Geſetzes und deſſen Wurzel auch die römiſchen Kaiſer und die Könige den Nozerim (oder Chriſten) die da glauben an das Geſetz Nozri (Chriſti) Kinder Eſau und Kinder Edom genannt werden.

77) Es wird in Rabboth über das 1ſte Buch Moſe 63 נושא Section Fol. 70. Edit. Francf. p. 2, Colum. 2, Lin. 20 angeführet, warum Edom roth genannt werde, wie daſelbſt zu leſen, und werden daſelbſt ſieben Vergleichungen angeführet. Dieſes erkläret nun Abarbanel: drum wird Eſau mit ſeinem Anhang genennet Edom oder roth, weil der Planet Mars מאדים, welcher roth heißet, über ihn herrſchet; über das er auch roth gebohren, röthliche Speiſe zu eſſen Luſt gehabt ꝛc. Alſo werden auch die Römer bis auf den heutigen Tag noch Edomiter genannt, weil ſie noch rothe Kleider tragen, und weil Jeſus von Nazareth auch unter dem מאדים oder rothen Marte gebohren; weswegen auch ſein Blut auf ſeinem Kopf iſt kommen, und er mit ſeinen Jüngern und Apoſteln iſt getödtet worden, und viele die ſeiner Lehre gefolget. Aus welchem allem erhellet, daß Rom und alle italiäniſche Länder, auch alle Gemeinen in ihren Ländern, und nach ihrem Heydenthum, welche das Geſetz Jeſu angenommen, von Edom herkommen u. ſ. w. Summa es iſt über anderthalb tauſend Jahre in alle Weiſe in der Juden Mund gewöhnlich geweſen, ſowohl zur Zeit des zweiten Tempels als nach Zerſtörung deſſelben, daß durch die Edomiter, die Nozerim verſtanden werden.

78) Abarbanel über Eſaia 45, Fol. 71, p. 1 in der zweiten Kolumne der Gloſſe Lin. 12, vorm Ende, nennen ſie das Taufwaſſer מים הזוממים Maim hafidomin, d. i. gottloſes Waſſer, oder muthwilliges Waſſer, ſündliches Waſſer.

79) In eben dem Buche F. 276 p. 1 über den Propheten Zephania K. 3. V. 8 ſchreibet Abarbanel, daß Gott ſeinen grimmigen Zorn, wovon V. 8 u. 9 über die Nozerim oder Chriſten, Gojim etc. und ſpricht über den 79. V., K. 3. weil daſelbſt nichts

ſtehet,

ſtehet, alle Völker, ſo werden die Edomiter ausgeſchloſſen, daß Gott nicht mit freundlichen Lippen mit ihnen reden werde ꝛc. Weil ſie Feinde Gottes und ſeiner Lehrer ſind, darumb werden ſie auch nicht ſehen die Herrlichkeit Gottes, dahergegen die Iſmaeliten, (Türken) welche nicht ſo weit von der Juden Lehre entfernet, ſolcher Wohlthat werden gewürdiget werden.

80) Abarbanel, Zach. 13, Fol. 294, p. 2, Colum 2, was Zach. 13, V. 7 ſtehet: ich will meine Hand wenden über die kleinen, muß von denen Kemare Edom von denen Edomitiſchen Götzenprieſtern, d. i. (von den Chriſtenpredigern) verſtanden werden, welche ihren Glauben und Lügen predigen; über welche (Kemarim Götzenprediger) Gott ſeine Hand deßwegen wird ausſtrecken, weil ſie durch ihre Lehre und Predigen nicht allein ſelbſt ſündigen, ſondern auch andere ſündigen machen.

Nachdem auf allergnädigſte Königl. Verordnung, wir Endesbenahmte bei Auslegung vorigen Jahres zwei Bogen aus dem Tractat Sanhedrin diejenigen Läſterungen wider unſern Heyland Jeſu und die Chriſten (welche die Juden in bemeldtes Buch ſchriftlich interpoliret, und die von den Buchdruckern daſelbſt gelaſſene Lacunas damit ausgefüllet) ausgezogen und zu zweyen malen allhaſt eingeſandt; ſo haben wir auf allergnädigſten fernerem Befehl die übrigen Judenbücher aus der Synagoge zu Kriedeberg von dem Montag nach Oſtern an bis hieher ferner unterſuchet und auf Anweiſung des zum chriſtlichen Glauben bekehrten und nunmehro getauften Paul Chriſtiani vorſtehende Läſterungen aus denen Büchern Avoda Sara, Machſor, Selichot, Tephilla kol haſchana, Sueder Tephillot und Abarbanel extrahiret, nach Möglichkeit getreulich überſetzet, und, wo es nöthig, Anmerkungen dabeygefüget, da ſich denn befunden:

1) Wie ſie Jeſum unſern Heyland, ſeine geſegnete Mutter Maria und die heilige Apoſtel läſtern, wovon eines Theils der Auszug aus Sanhedrin, welcher bereits überſand

fandt werden, zur Genüge zeuget, überdies auch in verstehenden Artikeln sich befindet.

2) Wie schändliche Namen sie denen Christen geben, und wie erschrecklich sie wider dieselben beten.

3) Wie sie den Tag des Herrn und die christliche Festtage lästern.

4) Die christlichen Gotteshäuser schmähen.

5) Denen Obrigen den Haß und Lästerungen wider die Christen einpflantzen.

6) Die christliche Obrigkeit beschuldigen.

7) Lehren, man solle den Christen Böses thun.

8) Sie lästern das heilige Abendmahl.

9) Lehren, man könne wohl einen Eyd schwören, denselben aber im Hertzen widerrufen und aufheben.

10) Machen alle Eydschwüre nichtig und kraftlos, indem sie selbige am Versöhntage aufheben.

11) Beten sie wider die christliche Obrigkeit, welche nach Christi Geburt bis auf diesen Tag über sie herrschen, mit erschrecklichen Verwünschungen und Flüchen.

12) Daß die Lästerungen im Gebet Alenu, ob sie schon im Buch ausgelassen, dennoch sollen gebetet werden.

13) Lästern sie das Evangelium.

14) Lästern sie die heilige Tauffe.

15) Lästern sie die christliche Lehre und Prediger.

Welches alles, zufolge allgdster Königl. Verordnung, wir nach unserm besten Wissen und Gewissen aus gedachten Büchern, welche nicht allein in der Friedebergschen Judenschule gefunden worden, sondern sich auch durchgehends in andern Judenschulen befinden, über sechs Wochen lang früh und spät untersuchet, extrahiret und conferiret haben, und daß sich dieses alles obgedachter maßen verhalte, hiermit allerunterthänigst attestiren. Cüstrin den 30. May 1708.

H. A. Steinberg.

D. Johann George Hoffmann.

Ich hoffe, daß der Leser bei der Durchsicht dieser weitläuftigen Auswahl von angeblichen Lästerungen aus den jüdischen Lehrbüchern, die oft eben so abgeschmackt als mit gleicher Plattheit niedergeschrieben, noch öfter aber zu dem gemacht worden sind, was sie vielleicht nicht ausdrücken sollen, ermüdet werden sei. Es macht einen Theils Vergnügen, diese Schnurren, welche größtentheils auf Wortspiele und Tändeleyen hinauslaufen, wegen ihrer Sonderbarkeit zu lesen; theils zeigen sie auf der andern Seite, wie sehr diese durch dergleichen abentheuerliche Lehren erregten Reize bei den Juden zum Haß und zur Verachtung gegen die Christen beigetragen und sie zurückgehalten habe, sich in den christlichen Staaten, in welchen sie doch einmal leben mußten, und mehrentheils sich ganz wohl befanden, von einer bessern Seite zu zeigen, dagegen aber durch so unwandelbare Meinungen der Gegenstand des allgemeinen Hasses und einer erniedrigenden Verachtung bei den Christen zu werden, deren Schutz und Liebe sie in einem gleichen Grade benöthigt waren.

Allem Anschein nach fand man es für zu gefährlich, diese Beschuldigungen, welche man aus den jüdischen gottesdienstlichen und Lehrbüchern so mühsam hatte ausziehen lassen, weder bekannt zu machen noch zu rügen. Dies macht, wenn dabei die Absicht, die Menschheit der Juden zu schonen, vorhanden gewesen ist, der damaligen Regierung viel Ehre. Leicht würde es gewesen seyn, alles wider die Juden in Wuth zu bringen, wenn man die Einfälle der Rabbinen, die leider! diesen armen Leuten bei der Erziehung eingeprägt und wichtig gemacht worden waren, hätte allgemein aufdecken und

sie als Lästerer der herrschenden Landesreligion anklagen wollen. Die Theologen damaliger Zeit würden sich sonst sehr dazu aufgelegt gefunden haben, zu Inquisitionen, Auto da Fe's und Verbannungen, durch weitläuftige und weitschweifige Schriften, dergleichen sich in dieser Periode viel finden, behülflich zu seyn, und die Geschichte mit neuen Beispielen der Ausgelassenheit des Fanatismus zu staffiren; jedoch es geschahe nicht, denn die Vernunft hatte schon angefangen, ihre Herrschaft zu sehr auszubreiten, als daß eine Katastrophe dieser Art so leicht als in den vorhergegangenen Jahrhunderten, zur Schande der Menschheit, sich hätte ereignen können.

1708 den 23. November erging ein königl. Reskript an den Generalfiskal Durham und den Hausvoigt Lonicer, worinn ihnen die Aufsicht über die Juden übertragen, und also das 1706 festgesetzte Forum dadurch verändert ward. Zu gleicher Zeit wurde die sogenannte Judenkommission, welche damals aus den Geheimen Hof- und Kammergerichtsräthen von Sturm, Freyberg und Bewert bestand, unter der Oberaufsicht des Etatsministers, Freiherrn von Bartholdi, errichtet. Sie erhielt sich eine geraume Zeit, und ward erst bei der von dem Großkanzler, Freiherrn von Cocceji vorgenommenen Justizverbesserung aufgehoben.

1709 den 8. April ward nach Absterben des Rabbi Simon Bernd, Arnd Benjamin Wolff zum Rabbinen der berlinischen und alt-mittel-ukermärkischen, wie auch prignitzischen Judenschaft bestellt, und den 7. September d. J. ward des Kronprinzen Friedrich Wilhelms

helms Hofjude, Markus Magnus, Oberälteſter bei den in Berlin wohnenden Juden.

1710 bat ein gewiſſer Wolf Salomon, ihm die von Bernd Leyman auf ihn gemachte Ceſſion des Privilegiums über den Druck des Talmuds zu beſtätigen. Er erhielt aber den 19. Auguſt d. J. zur Reſolution, ſolches Geſuch könne nicht ſtatt finden, weil nicht Leymann, ſondern der D. Beckmann zu Frankfurt an der Oder über den Druck des Talmuds privilegirt worden, und dieſer ſein Privilegium vor einigen Wochen an Michael Gottſchalck, dortigen Buchbinder, mit königl. Approbation und Beſtätigung abgetreten habe.

Den 10. November d. J. veranlaßten die ſämmtlichen berliniſchen Judenälteſten einen großen Feſt-, Buß- und Bettag für die Wohlfahrt des Königs und deſſen ganzen Hauſes in der öffentlichen Schule. Zu dieſer Feierlichkeit ward ein beſonderes Formular zu einem Gebete aufgeſetzt, welches öffentlich abgeleſen wurde; und da ſolches vielleicht das erſte jüdiſche Gebet dieſer Art iſt, welches in den preußiſchen Staaten von der Judenſchaft gehalten worden, ſo mache ich mir kein Bedenken, ſolches hier einzurücken.

Gott der allmächtige, der da hat geſegnet die Patriarchen Abraham, Iſaac und Jakob, auch die Könige David und Salomon, der wolle auch ſegnen, behüten, helfen, vergrößern und erhöhen in aller Hoheit ſeinen Geſalbten, unſern allergnädigſten König und Herrn, den frommen, barmherzigen und großmächtigſten Friedrich den erſten, König in Preußen (deſſen Herrlichkeit und Königreich

ſich erhöhen ſoll) und deſſen königl. Gemahlin der Königin Majeſtät, des Cronprinzen und der Cronprinzeſſin, Dero Printzen von Preußen und Oranien und der Prinzeſſin königl. Hoheit, wie auch die ſämmtlichen Königl. Gebrüdere, Dero Gemahlinnen, Printzen und Printzeſſinnen und Königl. Geſchwiſter Hoheiten, auch alle die dieſem Königl. Hauſe an Verwandt und zugethan ſeyn, imgleichen auch alle Königl. Miniſtres und Räthe, der König aller Könige wolle Sie nach ſeiner Barmherzigkeit langes Leben laſſen, Sie vor allem Leidt und Traurigkeit behüten und bewahren, Gott wolle vor Sr. Königl. Majeſt. zerbrechen die Völker, ſo ſich wider Ihn aufmachen, es müſſen ſich vor ihm bücken alle Nationes, Gott wolle erwecken in dem Hertzen des Königs wie auch in den Hertzen aller Miniſter eine Barmherzigkeit, gnädig mit uns zu verfahren, gleich wie bis dato Dero große Gnade und Barmherzigkeit wir reichlich erfahren und genoſſen haben, indeme der Schatten des Adlerflügels uns eine große Beſchützung iſt, Gnade und Barmhertzigkeit wird uns allezeit erwieſen, unter dieſer hohen und geſegneten Regierung ſitzen wir ruhig und friedſam, gleichen einem zweighaften Olivenbaum, zumalen bey jetzigen ſchlechten Zeiten, da alle Länder gehemmt und geſperret, hat Er uns ſeine große Gnade abſonderlich mitgetheilet, obgleich ein Königl. allergdſter Befehl ergangen, daß alle in dieſem Lande ſich befindende unvergleitete Juden ſich aus dieſem Lande an die Orte, wo ſie hingehören, begeben ſollen, ſo haben doch Se. Königl. Majeſt. unſer allerunter-

thä-

thänigstes Flehen und Bitten auf bewegliches Für-
stellen, daß wir hierdurch in das gröſseste Elendt ge-
rathen, und die Hitze des Tages, die Kälte aber des
Nachts uns gänzlich verzehren würde, sich allergnä-
digst vortragen und uns Dero angeborne hohe kö-
nigl. Gnade genieſsen, auch alsofort einen allergnä-
digsten Befehl ergehen lassen, daß gedachte Juden
an ihren Orten ruhig sitzen bleiben sollten, und wol-
ten Seine Königl. Majest. nicht, daß selbige bey
itzigen Zeiten sollten ins Elend gejaget werden.

Darum, wer Gott fürchtet und seinen aller-
gnädigsten König liebet, der bereite sich zum andäch-
tigen Gebet und Geschenk, das Geschenk aber ist
das Fleisch und Blut, welches wir heute aufopfern
mit Fasten und Weinen, mit zerbrochenem Hertzen
und demüthigem Geiste, mit wahrer aufrichtiger
Buſse und mit einem andächtigen Gebet zu Gott
vor das Leben unseres allergnädigsten Königs und
Herrn, sammt dessen gantzen königl. Hause und des-
sen immerwährenden Glück, welches so lange blühe,
bis ein Stummer ein Lied singen wird.

Gott, der Abraham den Sieg gegeben hat,
wider die vier Könige und ihr Volk, der wolle auch
sein ein Helffer Sr. Königl. Majestät gegen seine
Feinde, sie zu verderben; Gott, der den Jacob aus
der Hand des Esau und Laban errettet, der wolle
auch seyn ein Helffer Sr. Königl. Maiestät, Dero
Feinde zu schlagen und zu ruiniren; Gott, der dem
Könige David Krafft gegeben, und ihn gesegnet
mit Heyl und Glück, wo er sich hingewendet, und
mit ihm gewesen bey allen seinen Leiden, der wolle

auch mit unserm allgöttlichen Könige seyn auf allen seinen Wegen und Stegen; Gott der seinen Engel gesandt hat zu zerschlagen das Heer der Assyrer, da der König Hiskias lag auf seinem Bette, der sey auch mit Sr. Königl. Majestät wo Sie liegen, stehen oder wandeln; Gott der da machet Bahn und Weg im großen Meer, der wolle Sr. Königl. Majestät Regierung verlängern; Gott der da giebet Weg und Steg in die Tiefe des Wassers, wolle Sr. Königl. Majestät verleihen einen gnädigen und sanften Geist, auf seine Feinde soll er schallen und schreien, ewig hoffen wir zu Gott, daß Juda und Israel in seinen und unsern Tagen solle geholffen werden.

Darauf antwortet und saget alle: Es soll leben der Herr unser König in Ewigkeit, es sey der Wille von Gott, daß unser Gebet und Rede soll wahr werden, alle unsere Gebeine sollen sagen Amen und Amen, es soll alles wahr werden.

Im Jahre 1711 wurden die berlinischen Juden wiederum durch die Ankunft des Professor Eisenmengers aus Heidelberg zu Berlin und dessen vorhabenden Druck seines bekannten Buchs, das entdeckte Judenthum, in Furcht und Schrecken gesetzt. Dieses Buch enthält eine mit überaus großem Fleiß zusammengetragene, aber weitläuftige Sammlung der bis dahin verborgensten, theils lästerlichen, theils lächerlichen Meinungen der Juden von der christlichen Religion aus den seltensten Büchern dieser Nation. Herr von Dohm hat davon nicht viel Gutes in seinen Werken von der bürgerlichen Verbesserung der Juden geurtheilt; wogegen aber Herr Ritter Michaelis behauptet, daß die

Ar-

Arbeiten des Eisenmengers nicht nur Wahrheiten enthalten, sondern auch den wahren Sinn der orthodoxen Juden gegen die Christen und ihre Religion enthalten.

Ohne mich darüber weiter mit eigenen Meinungen einzulassen; will ich hier nur kurz erzählen, welchen Einfluß das gedachte Buch auf die Juden in Berlin hatte, und die bisher davon unbekannte Nachrichten mittheilen. Johann Andreas Eisenmenger, gewesener Professor der morgenländischen Sprachen zu Heidelberg, gab zu Anfang des Jahres 1704 das gedachte entdeckte Judenthum in zwei Quartbänden im Druck heraus. Die Verfertigung dieses Buchs hatte ihm viel Zeit, Fleiß und Mühe gekostet, und bei dem Druck desselben, den er aus eigenen Mitteln bestritt, um sich nicht gewinnsüchtigen Buchhändlern Preis zu geben, und den Nutzen allein zu ziehen, setzte er beinahe sein ganzes Vermögen zu. So wie er sich aber sowohl bei den christlichen Gelehrten als dem deutschen Publikum durch sein Werk sehr vielen Beifall erwarb, so besorgten hingegen die Juden, daß durch dasselbe, wegen der vielen darinn vorkommenden und bekannt gemachten lästerlichen Ausdrücke und feindseligen Meinungen gegen die Christen, welche dadurch zu Jedermanns Kenntniß verbreitet wurden, daß wider sie ein allgemeiner Haß und wohl gar ein Aufstand erregt werden könnte. Diese Furcht war nicht unbillig, indem noch viele ähnliche Beispiele, die aus gleichen Veranlassungen entstanden, in frischem Andenken waren, und deren Erneuerung sie unmöglich wünschen konnten. Um nun dies drohende Ungewitter abzuwenden, brachten es die deutschen Juden durch viele angewandte Bemühungen beim

kaiserlichen Hofe dahin, daß auf das ganze gedruckte Werk ein scharfer Arrest gelegt wurde, so daß Eisenmenger mit größter Mühe nur zwei Exemplarien in Sicherheit bringen konnte. Mit diesen begab er sich nach Berlin, wo damals der Hofprediger Achenbach, ein naher Verwandter von ihm, der beim Könige Friedrich den ersten in großen Gnaden stand, lebte. Diesem stellte er sein Unglück vor, und daß er bei dem gestöhrten Unternehmen sein ganzes Vermögen verlohren habe; worauf Achenbach auch alles anwandte, um Eisenmengern bekannt zu machen und Unterstützung zu verschaffen. Zu gleicher Zeit überreichte letzterer auch dem damaligen berühmten Staatsminister von Fuchs ein Exemplar seines Werks zur Durchsicht, und dieser theilte solches auf 8 Tage dem berühmten D. Jablonsky mit, um darüber, weil er es aus Mangel an Zeit unmöglich selbst durchlesen konnte, dessen Meinung zu erfahren. Die Juden, welche hiervon Nachricht erhalten hatten, wandten auch hier alle mögliche Mühe an, die Bekanntmachung des entdeckten Judenthums zu verhindern. Jablonsky hatte kaum dies Werk durchgelesen und dem Minister mit einem vortheilhaften Berichte davon wieder zugestellt, als Fuchs (den 7. August 1707) starb. Eisenmenger forderte sein Exemplar zurück, es war aber nirgends zu finden, und man konnte nicht anders muthmaßen, als daß sich die Bedienten Sr. Excellenz hatten von den Juden bestechen lassen, um ihnen dasselbe zuzustellen. Und so wäre denn dies Buch nie zum Vorschein gekommen und gänzlich vertilget worden, wenn nicht der Verfasser zum Glücke noch das eine Exemplar übrig gehabt hätte, welches

ches er als einen Schatz bewahrte, weil sein ganzes Glück davon abhing.

Nun nahm sich aber Achenbach seiner und des Buchs eifriger an; und ob es zwar damit sehr langsam herging, ehe seine Vorsprache bei dem Könige Friedrich den ersten wirkte, so kam es doch endlich dahin, daß derselbe 1711 nicht allein dem Eisenmenger ein Privilegium zu einem neuen Abdruck des entdeckten Judenthums, sondern auch aus den Bibliothekgeldern den nöthigen Vorschuß thun ließ. Das Buch wurde in größtem Geheim in der königl. Hofbuchdruckerei zu Berlin abgedruckt, aber mit dem Druckort Königsberg versehen, und erschien nun zum Schrecken der Juden öffentlich. Der Verfasser erhielt von diesem Abdruck 1400 Exemplarien, um sich davon seines Schadens einigermaßen zu erholen; die übrigen aber blieben bei der königl. Bibliothek, damit sich solche davon so gut sie konnte, bezahlt machte. 76)

Es zeigte sich nun nach dem zweiten Abdruck des entdeckten Judenthums, daß die Furcht der Juden völlig ungegründet war, indem derselbe in ganz Deutschland reissend verkauft und begierig gelesen wurde, ohne daß man gegen sie, wie sie besorgt hatten, Gewaltthätigkeiten ausübte; denn die Gesinnungen waren milder geworden. Inzwischen blieb es immer bis auf den



76) Es müssen nachmals noch mehrere Ausgaben veranstaltet worden seyn, denn die, welche ich vor mir liegen habe, ist vom Jahr 1742, aber ohne Druckort. 1727 nennen sich Eisenmengers Erben in einer Vorstellung Johann Balthaser Ullmann, Notarius Uxorio noe, und Karl Wilhelm Chevalier, der Gottesgelahrheit Kandidaten, in seiner und seiner Mutter Namen. Er muß also um diese Zeit gestorben seyn, und hat keine Söhne hinterlassen.

heutigen Tag ein Dorn in ihren Augen, weil sich ihre Widersacher so oft darauf bezogen, und sie wandten alles mögliche an, dessen Zuverläßigkeit zu entkräften. Ich habe schon oben die Meinungen zweier berühmten Männer davon angeführt, daher übergehe ich die übrigen.

Im Jahre 1711 befand sich auch schon zu Berlin eine hebräische Buchdruckerei. Sie ward von dem gelehrten Juden Levi David, oder Jehuda Löw, angelegt, welcher sich besonders durch die fleißige Korrektur der durch den Hofprediger Jablonsky 1699 veranstalteten gedruckten hebräischen Bibel bekannt gemacht hat. 1711 ward eine hebräische Bibel ohne Punkte in 24o, und 1712 eine andere mit Punkten versehen, abgedruckt. Jablonsky, der sich besonders um die berlinische Judenschaft durch seine große und gelehrte Kenntniß der orientalischen Sprachen berühmt gemacht hat, besorgte auch 1715 den Abdruck des Talmude, der 1721 vollendet wurde. (Siehe Küsters alt und neu Berlin 1. Th. S. 181.) Die erste und Hauptbeschäftigung dieser hebräischen Druckerei war auch der Kalenderdruck in der den Juden gewöhnlichen Sprache; welche Kalender weit und breit im Lande verschickt wurden, wofür aber die Juden ein Aequivalent erlegen mußten, weil der Debit der Kalender in den preußischen Staaten nur der königlichen Akademie der Wissenschaften zu gehöret; welches noch jetzt berechnet wird.

In eben diesem Jahre sandte die preußische Regierung von Königsberg aus des dasigen Rabbiner, Salomon Jürsens, kabbalistische Ausrechnung wegen noth-

nothwendiger Erhöhung des Landes Preußen zu einem Königreiche ein, welche vom Hofe sehr gnädig aufgenommen wurde.

1712 den 25. April erging eine erneuerte Verordnung wider das zum Verderb der christlichen Handlung überall überhandnehmende Hausiren der Juden, darinn auch der von Tage zu Tage zunehmenden Vermehrung derselben im Lande, besonders derer gedacht wird, welche mit ihren Weibern, Knechten und Jungen ungescheuet herumliefen und öffentlich in den Städten und auf dem platten Lande hausiren gingen.

Den 25. Oktober d. J. aber erschien eine sowohl seines Inhalts als seiner Absicht wegen merkwürdiges Edikt wegen der Bettel- und umherstreichenden Juden. Die Veranlassung dazu gaben die hin und wieder geäußerten ansteckenden Seuchen und die Wahrnehmung, daß sich unter dem Deckmantel der Armuth allerlei armes und zum Theil Bosheit ausübendes, liederliches Judenvolk in nicht geringer Anzahl, alt und jung, und beiderlei Geschlechts, aus fremden Orten den preußischen Staaten zum öftern näherte und durchgelassen zu werden verlangte; welches, wenn einigen von diesem jüdischen aus dem Betteln gleichsam ein Handwerk machenden Gesindel aus christlichen Erbarmen der Einlaß verstattet werden, wegen der jedes Orts schon genug vorhandenen Armen den Einwohnern sehr beschwerlich fiel, und ehe es sich wieder fortmachte, lange Zeit zur Last liegen blieb, wodurch den unvermögenden Juden im Lande die Beihülfe verringert und durch fremde Bettler die meisten Allmosen hinweggerafft wurden. Dieses konnte mit den wegen des Bettelns

teln schen erlassenen Verordnungen nicht bestehen, zumal da die gute Ordnung unter dem Verhältnisse zwischen den Juden und Christen darunter offenbar litte, auch der Handel wegen der damals der Kontagion halber betrübten Zeiten sehr gehemmt war, und es daher den Juden im Lande sauer wurde, die Nahrung zu erwerben, und also Vorsorge nöthig war, daß sich keine von den vorgedachten Leuten aus inficirten Orten einschleichen und Nachtheil hervorbringen könnten.

Deshalb erging an alle Regierungen, Gouverneurs, Kommandanten und Obrigkeiten in Städten und Dörfern, auch Land- und Ausreuter! der Befehl, von nun an die Bettelsuden zu Fuß oder zu Wagen ꝛc. an den Gränzstädten und Dörfern zurückzuweisen, mit der Bedrohung, bei Aeußerung von Halsstarrigkeit dagegen, die gesundesten und stärksten unter ihnen aufzugreifen, zur Festungs- oder anderer öffentlichen, zur Reinigung und Säuberung der Städte und Flecken gereichenden Arbeit bei schlechten Bier und Brod anzuhalten, und wenn solches nichts fruchten sollte, sich der Ungehorsamen zu bemächtigen und diese Drohungen an ihnen in Erfüllung zu bringen. Kein ausländischer reisender Jude, der nicht mit guter Kundschaft und Beweis von der Obrigkeit versehen sei, daß er daselbst angesessen, ehrliche Handthierung und Gewerbe treibe, und nicht des Bettelns wegen ausgereiset, sollte durchgelassen werden, welches den in Königsberg in Preussen, in Berlin, in Frankfurt an der Oder, Landsberg an der Warte, Halle, Cleve, Stargard, Halberstadt, Minden und in andern preußischen Handelsplätzen wohnenden

enden Juden ihren auswärtigen Korreſpondenten ſo-
leich bekannt zu machen aufgegeben ward.

Damit auch unter dem Namen Rabbiner, Schul-
meiſter und jüdiſcher Spielleute ſich keine jüdiſche Bett-
er einſchlichen, es wäre denn, daß die Judengemeine
enn ſie eines Rabbinen oder Schulmeiſters unumgäng-
ich benöthigt wäre, weshalb jedesmal bei der Juden-
ommiſſion oder bei den Regierungen ſolchen Leuten auf
orhergegangene Meldung ein Paß ertheilet werden
ollte; ſo ward es unterſagt, ohnedem keinen Rabbiner
der Schulmeiſter die Gränzen übertreten zu laſſen.
Um zu verhüten, daß mit ſolchen Päſſen keine Unter-
ſchleife getrieben würden, ſollte darinn der, dem der-
gleichen ertheilet würde, genau nach ſeiner Statur, Au-
gen, Haaren, Bart und Merkmalen im Geſichte be-
ſchrieben, und ſein Gewerbe angedeutet werden. Auch
ſollte ein Jude, der einen ſolchen Paß erhalten hätte, bei
dem erſten Zöllner, in Gegenwart einer Magiſtratsperſon,
nachfolgenden Eid, in Ermangelung der Thorah, auf
dem Geſetzriem (Tefillin) abſchwören, wofür er nichts
erlegen dürfe.

Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erd-
Reichs und aller Dinge, auch mein und der Men-
ſchen, die die ſieben, ich ruffe dich an durch deinen
heiligen Nahmen, auf dieſe Zeit zur Wahrheit, daß
das Atteſtatum, welches ich, um durchgelaſſen zu
werden, hier gegenwärtig vorzeige, keinem andern
Juden, ſondern eigentlich mir ertheilet, und zu
meiner Reiſe beſſern Fortkommens halber ausge-
fertiget worden, daß ich das Gewerbe, wie in dem
Atteſtato ſtehet, treibe, und weder durch Betteln
noch andere unerlaubte Mittel mein Brodt und Le-
bens-

beneunterhalt ſuchen will, ſo wahr mir Adonay helffe; wo ich aber einige Unwahrheit und Falſchheit hierin gebrauche, ſo ſey ich Herem und verflucht ewiglich, und daß mich übergehe und verzehre das Feuer, das zu Sodoma und Gomorra überging, und alle die Flüche, die in der Thorah geſchrieben ſtehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Graß und alle Dinge geſchaffen hat, nimmermehr zu Hülffe nnd zu ſtatten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen, wo ich aber die Wahrheit in dieſer Sache ſage und bekenne, ſo helffe mir der wahre Gott Adonay.

Nach Ueberreichung des Paſſes ſollten die Aelteſten der Judenſchaft ſchuldig ſeyn, darauf Acht zu haben, daß der, ſo ſolchen gehabt, ſich nicht aufs Betteln lege, ſolches, wenn es geſchähe, ſofort bei der Obrigkeit anzeigen, welche den Fremden nach ausgeſtandener Leibeszüchtigung wegen verübten Betrugs und begangenen Meineides ſofort über die Gränze ſchaffen müßten, und zwar dergeſtalt, daß der Jude in die nächſte Stadt, und hernach weiter von derſelben in eine andere, und ſo ferner von Stadt zu Stadt, bis man die Landesgränze erreicht, geliefert werde, welches keine Stadt zu thun bei nachdrücklicher Strafe ſich entbehren dürfe. Beſonders ward aufgegeben, gegen der Juden Neujahr, Verſöhnungs- und Lauberhüttenfeſt, auch Oſtern und Pfingſten auf die ſowohl zu Fuß als zu Wagen reiſende Juden ein aufmerkſames Auge zu haben, weil ſich alsdenn die Bettler häufig aufzumachen und an die Orte hinzueilen pflegen, wo ſich vermögende Juden aufhalten. Damit aber die unter königlichem Schutz wohnende Juden (nachdem ſie zuvor die unter ihnen

woh-

wohnenden Armen nothdürftig verſorget haben) auch den fremden Armen oder ihren auswärtigen dürftigen Freunden Gutes zu thun nicht gehindert werden möchten, ward ihnen frei gegeben, ihre Gaben und Beiträge an Orte, wo ſie es nöthig achteten, hinzuſenden, ihnen aber keineswegen geſtattet, durch ihre Mildigkeit Bettler ins Land zu ziehen. Würde ſich aber demohnerachtet ein Betteljude irgendwo finden, ſo ſollte die Obrigkeit des Orts ſchuldig ſeyn, genau zu unterſuchen, wie er ſich ins Land geſchlichen, nach Hofe davon berichten, damit deshalb die Strafe verfüget werden könne. Den Fährleuten, Fiſchern und Unterthanen, welche an Wäſſern und Ströhmen oder an Bei- und Schleifwegen wohnten, ward eingebunden, keinen ſolchen Bettler oder unbekannten Juden überzuführen oder den Weg zu weiſen, mit der Bedrohung, daß wenn ſie ſolches nicht beobachteten und dem Lande dadurch Unglück zuwüchſe, ſie am Leben geſtraft, ſonſt aber in die Feſtungen geliefert und an die Karre geſchloſſen werden ſollten. Wegen des bereits im Lande befindlichen jüdiſchen Bettelvolks, darunter ſich, wie die Erfahrung gelehret, öfters Spitzbuben und Diebsgeſindel verborgen halte, ward befohlen, ſolches aufſuchen zu laſſen und, wie gewöhnlich, mit einem Zehrpfennig ſofort abzufertigen. Schliche ſich aber ein ſolcher ausgetriebener Betteljude anderswo im Lande wieder ein und verweilte ſich, ſo ſollte er, wenn er zur Arbeit tüchtig, in die nächſte Feſtung geliefert, dem Befinden nach aber mit dem Staubeſen weiter gewieſen, und die, ſo ihn beherberget und geheget, ihres Geleits und Schutzes verluſtig erkläret werden.

Bei dieſer Gelegenheit ward nun auch mißfällig angeführet, daß ſich viele Judenfamilien in der Mark Brandenburg aufhielten, die unvergleitet wären, und zum Nachtheil der chriſtlichen Einwohner Handel und Wandel trieben, ohne auch wohl gar für den genoſſenen Schutz den gewöhnlichen Tribut zu erlegen. Deshalb erging an alle Regierungen, Magiſträte ꝛc. unter denen ſich Juden niedergelaſſen haben, beſonders aber an die Judenkommiſſion, der Befehl, ſolche vor ſich zu fordern und zu befragen: 1) Wie lange ſie unter ihnen gewohnet? 2) Ob ſie Schutzpatente haben und unter welchem Datum? 3) Ob ſie das gewöhnliche Schutzgeld bis dahin richtig bezahlet haben, wie viel und an wen? wobei die Schutzpatente und Quitungen in Originali beigeleget und nach ſolchen genaue Liſten und Tabellen angefertiget und eingeſandt werden müßten. Die Unvergleiteten ſollten, damit das Land nicht mit unnützem Judenvolk angefüllet würde, ſofort aus dem Lande zu ſchaffen ſeyn, die aber, welche ſich bei anzuſtellender Unterſuchung gut betragen, an den Orten ein Schutzprivilegium erhalten, wo die Nahrung der Chriſten dadurch nicht geſchmälert würde. Die verarmten Judenfamilien, die vom Allmoſen ihren Unterhalt genießen, ſollen, wenn ſie in einer oder der andern Stadt ſchon lange gewohnt und ſich wohl betragen hätten, ob ſie gleich nicht vergleitet worden, dennoch aus Barmherzigkeit ferner geduldet werden, und die Almoſen ihres Volks genießen. Wären in einer Stadt mehr als eine dergleichen arme Familie, ſo ſollte der Rabbiner ſich mit den Vorſtehern zuſammenthun und Anordnung machen, daß von andern Orten her, wo weniger Arme

ſind,

ſind, Zuſchub geſchehe; dagegen aber müßten dieſe Familien ſich beſtändig in einem Wohnorte aufhalten und nicht Betteley treiben, wofür der Rabbi und die Aelteſten verantwortlich ſeyn ſollten. Der Schluß dieſer allgemeinen Verordnung machte die Ermahnung, daß die Schutzgelder, ſowohl die rückſtändigen als künftig zu erlegenden, abgeführt werden möchten.

In dieſen jüdiſchen Annalen zeichnet ſich das Jahr 1712 beſonders dadurch aus, weil in demſelben den Juden der Bau einer beſonderen und allgemeinen Synagoge verſtattet worden iſt, und es iſt nicht unbillig, hier die Umſtände, ſo dabei vorgekommen, beſonders zu erzählen.

In Berlin befanden ſich zwei Judenſchulen, die eine hieß die neue, die andere die alte. Bis zum Jahre 1697 hatten die Juden keine anlegen dürfen, weil ihnen bloß der Privatgottesdienſt in ihren Häuſern verſtattet wurde. In dieſem gedachten Jahre aber übergab der berliniſche Schutzjude Koppel Rieß dem Churfürſten Friedrich dem dritten einen Glückwunſch, der ſo gut aufgenommen wurde, daß ihm derſelbe durch ein Reſkript vom 17. November d. J. die Erlaubniß ertheilte, eine Synagoge gegen eine an die Kaſſe Montis pietatis zu bezahlende feſtgeſetzte Summe Geldes zu errichten, in welcher nur allein die Juden, nach dem Tode des gedachten Rieß aber bei deſſen Sohne David Rieß ihre gottesdienſtlichen Verſammlungen halten ſollten. Dies Vorzugsrecht aber bewog bald darauf auch den Hofjuden Liebmann, der, wie ſchon gedacht worden, bei Hofe in beſondern Anſehen ſtand, gleichfalls die Anlegung einer Synagoge nachzuſuchen; welches ihm

für ſich und ſeine Familie mit der Bedingung, daß ſich ſolcher auch die übrige Judenſchaft bedienen könnte, verſtattet wurde; zu welchem Ende er ein kleines Haus ankaufte und zum jüdiſchen Gottesdienſt beſonders einrichtete. Beide Synagogen lagen unglücklicherweiſe nahe bei einander, welches, wie wir bald hören werden, viel Spaltungen unter den Juden anrichtete; ſie befanden ſich in der Büttel- und Heidereutergaſſe.

Die alte Synagoge beſtand aus einem maſſiven von Backſteinen aufgeführten Gebäude nach der neuen gothiſchen Art, von zweien Etagen. In der obern geſchahe die eigentliche Verſammlung. Es waren hier Stühle und ein Altar mit einem Vorhange angelegt. Auf einer großen Tafel fand man folgende mit deutſchen und hebräiſchen goldenen Buchſtaben geſchriebene Fürbitte für die Landesherrſchaft folgenden Innhalts:

Der den Königen Heil und den Fürſten Herrſchaft giebt, deſſen Reich ein ewiges Reich iſt, der ſeinen Knecht David erlöſet vom mörderiſchen Schwerdt des Böſen, der im Meer Wege und im Waſſer ſtarke Bahn machet, der ſegne, behüte, bewahre, erhebe, erhöhe und mache groß unſern allergnädigſten König und Herrn Friederich, den Sohn Friedrich Wilhelms glorwürdigſten Andenkens, deſſen königl. Gemahl, Cronprinzen und ganzes königliches Haus. Der König aller Könige wolle in großer Barmherzigkeit Denſelben beim Leben erhalten, und aus aller Angſt, Bekümmerniß und Gefahr denſelben erretten, er wolle ihn herausreiſſen und die Völker unter ſeine Füße bringen. Seine Feinde müſſen vor ihm fallen, was aber Er anfängt, müſſe alles

wohl

wohl gerathen. Der König aller Könige wolle in groſser Barmherzigkeit sein Herz und das Herz aller seiner Räthe und Fürsten zur Barmherzigkeit lenken, damit sie uns Gutes thun und dem ganzen Israel. In seinen und unsern Tagen müsse Juden Heil widerfahren, und Israel sicher wohnen, und zu Zion müsse der Erlöser kommen und allezeit dem Herrn wohlgefallen; und darauf werde gesprochen: Amen.

Diese zwei Synagogen aber stifteten, wie schon gedacht worden, zwei verschiedene widriggesinnte Partheien, die in bittere Feindschaft geriethen, sich nach und nach vermehrte, und endlich so stark ward, daß daraus die gröſsten Unruhen und Zerrüttungen erfolgten. Sie wurden gegen einander klagbar. An der Spitze der einen stand der Hofjude des Kronprinzen Friedrich Wilhelms, Markus Magnus, und an der andern die Wittwe Liebmannin. Markus Magnus nebst seinen Anhängern verlangten die Aufhebung beider Synagogen, und die Anlegung einer allgemeinen, worüber sie bereits einen Vergleich errichtet und sämmtlich unterschrieben hatten. Dagegen aber widersetzte sich die Liebmannin mit allen Kräften, und daraus entstand denn ein Prozeſs, welcher also rubriziret war: Aaron Isaac, Michel Abraham, Hirschel Benjamin Frenkel, Markus Magnus, Samuel Bendix und Meyer Jakob, für sich und Namens der übrigen Juden, welche den Vergleich wegen des Schulbaues unterschrieben als Kläger, die Hofjüdin Liebmannin aber, imgleichen ihr Sohn der Oberälteste Jobst Liebmann und die jetzigen Aeltesten Likan Joseph, Loeser Beschitz, Salomon Isaak und Michael Hirsch als Beklagte.

Dieſer Prozeß ward den geheimen Etatsräthen Grafen von Dohna und Freiherrn von Bartholdi, denen der Kammergerichtsrath Heßig zugeordnet war, zur Unterſuchung und Behandlung übergeben. In dem Berichte, den dieſe einſichtsvolle Männer über die jüdiſchen Uneinigkeiten nach Hofe erſtatteten, findet man eine ſehr genaue Schilderung des darinn herrſchenden Eigenſinnes der Handvoll Juden, und es leuchtete aus den Klagen, welche beide Partheien gegen einander mit Heftigkeit führeten, ganz der Geiſt der Verfolgung und des Neides hervor, den nur Juden gegen Juden äußern können. Alles lief bei ihnen auf wechſelſeitige Beleidigungen hinaus. Die jetzigen und die vorher geweſenen, die ehemaligen und nunmehrigen Aelteſten, ſuchten ſich einander Münzverbrechen, Vertheilung und Verheimlichung geſtohlner Sachen, Defraudation der königlichen Zölle und der Acciſe, und vieler andern Laſterthaten zu beſchuldigen.

Was die Kommiſſarien in dieſer Sache thun konnten, war, die unruhigen und erhitzten Gemüther möglichſt zu beſänftigen und dahin zu vereinigen, eine allgemeine Synagoge anzulegen, wodurch nur allein der ganze Streit gehoben werden konnte. Es ſchien auch von Zeit zu Zeit, als ob ſich alles zum Ziele legen wollte; allein dieſe Hoffnung ward auch eben ſo oft unterbrochen.

Erſtlich kauften die Judenälteſten, zur Anlegung der allgemeinen Judenſchule, das bei der St. Marienkirche belegene ſogenannte Grunauſche Haus für 3600 Thaler. Sie ließen es aber bald wieder fahren, weil ſich zwiſchen ihnen und den Grunauſchen Erben ein Prozeß entſpann, und auch die Prediger gedachter Kirche nicht zugeben wollten, daß ihnen ein eingepfarrtes Chriſten-

ſtenhaus entzogen und bei einem ſo anſehnlichen Gottes-
hauſe der jüdiſche Gottesdienſt, welcher nie ohne viel
Geſchrei und Lärmen abzugehen pfleget, und eine Schule
angeleget würde.

Hierauf kauften die Aelteſten ein hinter des Kam-
merpräſidenten von Sturm Garten ſtehendes ſchlechtes
Haus von dem Mauermeiſter Wagner für 1500, und
ein Stück von gedachtem Garten für 3000 Thaler.
Zu dieſem Kaufe ſollte von der verwittweten Etatsräthin
von Chwalkowsky ein Kapital von 4000 Thaler auf
6 pro Cent Zinſen (woraus ſich auf den damaligen
Vermögensumſtand der berliniſchen Judenſchaft ſchließen
läßt) aufgeborget werden. Darüber erhob aber die
Judenſchaft aufs neue ein allgemeines Geſchrei, weil
ihnen nach ihrer Meinung dadurch eine beſondere Ab-
gabe aufgebürdet würde, von der ſie gar nichts wiſſen
wollten.

In dieſer Unruhe nahm die Judenſchaft ihre Zu-
flucht zur Kommiſſion, die ſich alle erſinnliche Mühe
gab, die uneinigen Juden unter einen Hut zu bringen,
und ſie brachten es auch durch viele Mühe dahin, daß
Niemand dem endlich beſchloſſenen und vorſeienden
Schulbau wenigſtens öffentlich widerſprach, und ſich die
Gemeine zu dem dazu erforderlichen Beitrage willig er-
klärte. Heimlich aber rotteten ſie ſich zuſammen, und
36 Juden ſandten an den König, welcher ſich damals
zu Amſterdam befand, eine ausgedehnte Bittſchrift, wo-
rinn ſie den Schulbau als ein koſtbares und unnöthi-
ges Werk erklärten, und äußerten, ſie wollten ſich lie-
ber mit der Liebmannin Schule behelfen; beſchwerten
ſich auch zugleich, daß einige Aelteſten, ſo zum Theil
rohe, junge und unerfahrne Leute wären, ſich unterfan-

gen hätten, wider die jüdiſchen Gebräuche, in einer ſo wichtigen Sache, und da große Geldſummen von der Judengemeine beigetrieben werden ſollten, ohne Zuziehung der in dergleichen Fällen zu wählenden acht Vorſteher, nach eigener Willkühr zu verfahren, und der Judenſchaft zuletzt mehr denn 10000 Thaler Schaden aufzubürden, wovon ſie bei denen der Peſt wegen ſo betrübten und nahrloſen Zeiten die Zinſen nicht abtragen, und wobei der König Gefahr laufen möchte, daß ſie die rückſtändigen Präſtanda ihm weder abführen und noch wohl gar neue Schulden machen könnten.

Der König reſkribirte darauf an die Kommiſſion, daß der Supplikanten Beſchwerden nicht ungegründet zu ſeyn ſchienen, und daß ſeine Willensmeinung ſei, denjenigen Juden, welche ſich bisher der Hofjüdin Liebmannin Schule bedienet hätten, und in derſelben noch fernerhin bleiben wollten, ſolches zu belaſſen und ſie nicht zu zwingen, wider ihren Willen in die neue Synagoge zu gehen, welches der Judenſchaft zur Reſolution bekannt zu machen ſei.

Die Liebmannin erhielt noch ein beſonderes Dekret (welches Honslardyk den 13. Julius 1711 datirt war) worinn ſie der König verſicherte, ſie bei ihrer Synagoge zu beſtätigen und zu ſchützen.

Dieſer Vorgang machte die Judenſchaft wankend, ſo daß ſie ihre Geſinnung bald auf dieſe, bald auf eine andere Seite richtete. Sie machte der Kommiſſion dadurch unſäglich viel Mühe, welche auch darüber erhebliche Klagen führte. Die mehreſten Unruhen aber verurſachte die Liebmannin, deren Schwiegerſohn damals Rabbiner war. Sie drohete, daß wenn der allgemeine Schulbau verſtattet werden würde, ſie durchaus keinen

Oeſtreicher (ſo nannten die Juden zu Berlin diejenigen Familien, welche vor 50 und mehreren Jahren aus Wien oder Oeſtreich dahin gekommen waren, und die ſich ſo ſtark ausgebreitet hatten, daß ſie mehr als die Hälfte der Judenſchaft ausmachten) in ihrer Schule dulden wollte, und möchten ſie denn alle in die neue Schule gehen.

1712 ward inzwiſchen der Schulbau doch angefangen, und der Grundſtein gelegt. In demſelben ward folgendes auf Pergament geſchriebenes Gebet in jüdiſcher Sprache, das in einem kupfernen Käſtgen verwahret, vorher aber durch einen gelehrten Kantor der anweſenden Judenſchaft öffentlich vorgeleſen, von derſelben in der Stille nachgeſprochen und mit einem lauten Amen beendiget wurde, gelegt.

Im 12ten Jahr Friedrichs des Erſten, unſers allergnädigſten Königs in Preußen, da er ließ ankündigen auch durch Schriften und ſagen: Wer nun unter dem Volk iſt, mit dem ſey ſein Gott, und baue das Haus des Herrn zu dem jüdiſchen Gottesdienſt allhier in Königl. Reſidence Berlin.

Da machten ſich auf die oberſten Väter aus Juda, zu bauen das Haus des Herrn, und etliche der Obriſten Väter und Aelteſten wurden freywillig zum Hauſe Gottes, daß man es ſetzte auf ſeine Stette, und gaben nach ihrem Vermögen, und alle die umb ſie her waren ſtärkten ihre Hände mit Silber und Gold.

Mit allergnädigſter Erlaubniß unſers allgdſten Königs wurde der Grund des Hauſes Gottes geleget

am 3ten Tage des Monats Siff, so sonsten Ijer genandt, im Jahre 5472 nach Erschaffung der Welt.

Ein Betthauß wurde es geheißen, zu beten alda zu Gott, und zu bitten für des großen Friedrichs, unsers allergnädigsten, großmächtigsten, frommen und barmherzigen Königs, Dero Gemahlin, der allerdurchlauchtigsten Königin, des durchlauchtigsten Cronprinzen, der Cronprinzessin, dieser durchlauchtigsten Prinzessin des Durchl. Prinzen von Ouranien und des ganzen Königl. Hauses langem Leben, Gott der Allmächtige vergrößere und erhebe ihr Glück, ja wo sie sich hinkehren und wenden, sollen sie beglückt seyn.

Gelobet sey der Herr unser Väter Gott, der solches hat dem Könige eingegeben, daß Er das Hauß Gottes zieret, und hat zu uns Barmherzigkeit geneigt vor dem König, (Gott erhöhe dessen Thron!) und dem Durchl. Cronprinzen und Ihren Rathgebern, auch allen ihren Bedienten, die uns zur Rechten gestanden, daß Er hat befohlen zu bauen ein Hauß dem Namen Gottes.

Darumb auch alle, wie wir hier zusammen, wollen mit andächtigem Gebet zu Gott ruffen, daß Er wolle den Thron unsers allergnädigsten Königes vergrößern und erhöhen, Er wolle Völker seinen Füssen unterwerfen, seine Feinde für ihnen machen fallen, sie sollen ihme zinßbare Knechte werden zu ewigen Zeiten, Er wolle seine Tage verlängern auf sein Königreich, Ihme seinen Kindern und Kindeskindern, auf ewig, in seinen und unsern Tagen sollen wir in Ruhe unter dessen Schutz sitzen, ein Mann unter seiner

Wein-

Weinrebe, ein Mann unter seinen Feigenbaum, als wie ein zweighafter Olivenbaum, es soll kein Klaggeschrey gehöret werden, es soll all das seufzen und jammern abgewendet werden, es soll bey ihren Zeiten lauter Friede seyn, wie sie es selbst wünschen mögen.

O du gütiger, ewiger, barmherziger Gott, wie du angehoben uns zu erzeigen deine Herrlichkeit und hast unserm allergnädigsten Könige und dem Durchlauchtigen Cronprinzen ins Herz gesetzet, uns solche große Gnade zu erweisen, du wollest auch ferner deine Gnade über uns ergehen lassen, und ihr und ihrer Rathgeber Herz regieren, daß sie mit uns künftig in Güte und Gnaden verfahren zu ewigen Zeiten.

Hiermit wollen wir unser Gebet zu dem allmächtigen Gott beschließen, daß alle Seegen, so in der heiligen Tora stehet, solle auf ihren Häuptern ruhen, und ihre Stammwurzel soll ewig gewehren, das sey dein gnädiger Wille! Darauf sagen wir alle: Amen.

Dies war zwar geschehen, aber endigte den Zwiespalt unter den Juden nicht, sondern er ward bald darauf durch die erneuerten Zänkereien der sich entgegenstrebenden Parteien noch vielmehr größer; so daß die Berichte der Kommission an den König denselben sehr ungnädig machten, und dahin bewogen, unterm 6. Februar 1713 folgende Verordnung an dieselben ergehen zu lassen, wodurch der Schulbau wieder eingestellet ward. Solche lautet also:

Friedrich König in Preußen ꝛc.

Wir haben aus eurer den 18. Oct. h. a. an Uns allerunterthänigst abgestatteten Relation und dem dazu gehörigen ausführlichen Concept Berichts vom 6. ej. betreffend die Streitigkeiten und fast verderbliche Spaltung bey der hiesigen Judenschaft in Unseren Residenzien, vornemlich wegen ihrer Schule und Aeltesten, mit mehrerem verstanden, und Uns gar umständlich vortragen lassen, was Ihr, wo nicht zu stiftung gänzlichen Friedens, dennoch vorerst, umb von dem ärgerlichen Gezänk abzukommen, und die gegen einander verbitterten Gemüter einigermaßen wieder zur Ruhe zu bringen, diensam zu seyn erachtet und verschiedentlich vorgeschlagen habt.

Ob Wir nun wohl mit Euch gleicher Meinung seind, daß, umb die Juden zu Beobachtung guter Ordnung zu vermögen, kein besser, wo nicht das einige mittel dieses sey, daß ihnen nur eine alleinige allgemeine Schule verstattet werde, welches Wir auch anzuordnen entschlossen gewesen, und zu solchem ende der Judenschaft nicht nur vergönnet haben, das sogenannte Grunoische Hauß zu solchem Behuef zu kaufen, sondern auch, als es hiermit nicht zu stande gekommen und die Judenschaft sich je mehr und mehr in schwehre Schulden vertiefet, geschehen lassen wollen, daß die Hofjüdin Liebmann ihre Schule zu Abwendung eines kostbahren neuen Schulbaues vors Künftige zu einer allgemeinen Schule widmen mögen. Dieweil aber auch dieses aus vorgefaßtem Widerwillen, Mistrauen und Verbitterung der andern Parthey nicht angenommen, sondern immerhin verworfen worden, die Hofjüdin auch deshalb an ihr Wort und einmal gethane erklährung eben nicht weiter gebunden seyn wollen, sonsten aber keine Hoffnung anscheinet, unter diesen wider einander tobenden Leuthen ein gutes Vernehmen aufzurichten und sie zu einer Schule zu versammlen; so haben Wir, umb Uns aller Behelligungen zu

enl-

ſchlagen, und wenigſtens, wo nicht alle, jedoch die dermahlen beſchwerlichſte inconvenientien aus dem Wege zu räumen, nunmehro bey Uns feſt beſchloſſen und declariren hiermit, daß die Judenſchaft in Unſeren Reſidentien, gleich wie Wir ſchon aus Honslardick ſub datis des 21. Juny und 13. July 1711 verordnet, und welches Wir zu ändern jetzo nicht gewillet ſeind, zwo, durchaus aber nicht mehr, öffentliche Schulen verſtattet, und hiermit alle ſo oft verbohtene Winkelſchulen abgeſtellet ſeyn ſollen. Es bleiben demnach allein diejenigen, ſo die Hofjüdin Liebmannin in ihrem Hauſe aptiren laſſen, die auch ſeither einigen Jahren ſchon gebrauchet worden, und dan die zweyte, welche das andere Theil der Juden auf dem an ſich gehandelten Sturmiſchen Garten Platz noch aufzubauen Willens iſt, worbey Wir aber folgendes in Gnaden und zugleich ernſtlich anbefehlen.

1) Daß von Euch alle und jede Capita familiae der hieſigen vergleiteten Juden vergefordert werden und von ihnen Erklärung geſchehen ſolle, zu welcher Schule eigentlich ſich ein jeder beſtändig halten wolle.

2) Daß darüber eine ordentliche Liſte und Specification verfertiget werde, und keinem Juden hernach freyſtehen ſoll, die einmahl erwehlte Schule leichtſinniger Weiſe und aus Trotz zu verlaſſen, es ſey dann, daß darzu gar wichtige Urſachen vorhanden, welche von denen Judencommiſſarien examiniret und hernach, ob der Jude vorige Schule verlaſſen möge, verordnet, es auch in oberwehnter Liſte, die von Unſerem zu denen Judenſachen verordneten Directore und Commiſſarien zu unterſchreiben jedesmahl angemerket werden ſolle.

3) Daß eine jede Schule, ſo lange derer zwey ſeyn werden, ihre beſondere Schulbedienten, auch jede von beiden Gemeinden ihre eigene Aelteſten haben ſolle. Gleichwie aber hierbey

4) Unſere Abſicht auf nichts anders gerichtet iſt, als daß Friede und Ruhe geſchaffet werde, und damit Unſere Diener und die zu dem Judenweſen verordnete Commiſſarien

rien hinfüro nicht nöthig haben, ihre Zeit, welche sie zu Unserem Interesse nützlicher anlegen können, zu Anhörung und Schlichtung des kein Ende habenden jüdischen Haders zu verwenden; so habt Ihr denen Juden solches in Unserm Nahmen nachdrücklich anzuzeigen und sie zu bedeuten, dafern sie Unsere Langmuth mißbrauchen und die anzustellende Separation, zu welcher sie ungern geschritten, zu Ausübung ihres Hasses werden gebrauchen, und um gleichsahm zwey feindselige Partheyen und Factiones formiren wollen, daß Wir solchenfalls mit aller Strenge werden verfahren lassen, und die Uhrheber gar zur Stadt hinausjagen.

5) Soll diejenige Parthey, welche der Liebmannischen Schule sich nicht bedienen will, ihre Zusammenkunft zum Gottesdienst in dem gekauften Wegnerschen Hause ferner halten und zu dem neuen Schulbau eher nicht schreiten, als bis sie klärlich dargethan, daß sie so viel Mittel zusammengebracht, daß es geschehen könne, und daß dadurch die Gemeine zu Tragung obliegender Lasten nicht untüchtig gemachet werde, hernach der Bau unter der Aufsicht des verordneten Judendirectorii zu Verhütung aller Unterschleise, Schadens und Betrugs geführet werden soll.

6) Die Aeltesten anlangend, so sollen itzt vorhandene von Uns bestätigte mit ihrem Oberältesten bey der Liebmannin Schule und Gemeine verbleiben, die andere Schule soll auch tüchtige Männer vorschlagen, und Uns benennen, die Wir nach befinden zu solchen Ambte allergdst confirmiren wollen. Es sollen aber dieselbe (so wenig bey der einen Schule als bey der andern) bemächtiget seyn, dergestalt, als hiebevor geschehen, Anlagen zu machen und Collecten zu sammlen, sondern wann entweder das Schutzgeldt, Silbergeld, jährliche Zinsen vor bereits aufgebergete Capitalien, dafür die gantze Judenschaft haftet, oder die Gelder wegen der Judenhochzeiten und Kinder, item Allmosen aufzubringen sind, so soll solches jedesmahl zu rechter Zeit bey Unserm Hausvoigt angesaget werden, welcher, mit Vorbewust Unsers Judendirectorii, und nachdem er beyderley

Aelte-

Aelteſten darüber ſattſam mit ihren gegründeten Erinnerungen gehöret, die Anlage, Eintheilung und Repartition nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen machen, die Aelteſten aber hernach die Rechnung mit und ſambt denen Controlleurs und Caſſirern führen und alle Jahr richtig ablegen ſollen, damit dergeſtalt auch denen Klagten abgeholfen werden, daß bisher von denen Aelteſten unrichtige Bücher gehalten, die Armen mitgenommen, die Vermögende aber und Aelteſten geſchonet worden. Ihr habt dieſes alles der Judenſchaft gehorſamſt zu publiciren, auch darüber gebührent zu halten. Sind ꝛc. Cölln a. d. Spree den 6. Februar 1713.

Friedrich.

An
Die Wirkl. Geh. Etatsräthe Hrrren Grafen v. Dohna und Freiherrn von Bartholdi Excell. Excell. wie auch die Geh. Hof- und Cammergerichtsräthe den von Freyberg, Bewert und dem von Heſſig. v. Ilgen

Dagegen aber erhielt die Parthei, welche den Schulbau auszuführen für das Beſte hielt, dennoch die Oberhand. [77]) Die Judenſchaft empfing nicht nur

77) Der Hofjude des damaligen Kronprinzen Fried. Wilhelms, Marcus Markus, welcher oben öfters gedacht worden, hatte in dieſer Angelegenheit bei dem Kronprinzen ein Verſchreiben an den Etatsminiſter von Prinzen ausgewirkt, worauf der letztere eben nicht günſtige Gegenvorſtellungen bei dem Kronprinzen gemacht haben mochte. Dieſer aber ließ durch den Geheimen Kammerrath und geweſenen Auditeur ſeines Regiments, den nachmaligen Staatsminiſter Creutz, folgendermaßen antworten:

Er.

nur 1713 den 19. April aufs neue dazu eine besondere königl. Approbation, sondern es wurden auch nachfolgende Schutzjuden, als: Aaron Isaak, Michael Abraham Herschel Benjamin u. Meyer Jakob zu Aeltesten; Jak. Veit, Hirschel Jochen, Elkan Joseph u. Abraham Nieß zu Beisitzern; Samuel Bendix und Markus Aaron Joel zu Kassirer und Kontrolleur, Heine Ephraim, Markus Wulf u. Daniel Fürst aber zu Armenvorstehern ernannt und bestätigt.

1713 den 19. August wurde dem Juden Levi Aaron die nachgesuchte Dispensation, seiner Schwester Tochter zu heirathen, platterdings abgeschlagen, weil ein solches Gesuch schon durch ein öffentlich bekanntgemachtes Edikt untersagt worden war.

In diesem Jahre ordnete auch der erste, von der Landesherrschaft zu Abthuung aller jüdischen Streitigkeiten bestätigte Rabbiner, Aaron Benjamin Wolf, an,

Se. Königl. Hoheit der Cronprinz haben mir allergnädigst befohlen, Ew. Excell. wegen des Juden Marcus Magnus in Antwort zu hinterbringen, daß Dieselbe wegen der Königl. allergnädigsten Resolution nichts einzuwenden hätten, sondern Ihro Königl. Majestät Willen und Befehl Ihr Gesetz seyn ließen, und selbiges heilig hielten, könnten also bey dieser Sache nichts anders sagen, als daß Sie dieselbe Ew. Excell. so weit es recht und billig, und wie es Sr. Königl. Majest. Interesse erfordert, bestens recommandirten. Berlin den 6. Januarii 1713.

Creutz.

Man wird aus diesem Antwortschreiben die große Ehrfurcht des Kronprinzen gegen seinen Herrn Vater und dessen Achtung gegen die Landesgesetze, die er wegen des Ansehens seiner Person keinesweges geschmälert noch hinten angesetzt wissen wollte, vorzüglich bemerken, welches um so merkwürdiger ist, da er einige Wochen nachher den Thron selbst bestieg.

an, daß ein von dem Rabbiner zu Königsberg, Salomon Fürst, verfertigtes Gebet in allen Synagogen gesprochen werden sollte, welches in hebräischer und deutscher Sprache in Folio gedruckt worden ist.

1714 ward die Synagoge endlich fertig und eingeweihet. Dies Gebäude ward damals für eines der schönsten gehalten, so zum jüdischen Gottesdienst in Deutschland vorhanden war, und gab dem, welches die portugisischen Juden zu dieser Zeit in Amsterdam hatten, an Zierlichkeit nichts nach. Der aus Regensburg gebürtige Zimmermeister Kemmeter hatte dabei sonderlich seine Geschicklichkeit durch die meisterhafte Verbindung des Oberdachs gezeiget.

Dieser noch vorhandene Tempel ist länglich gebauet und mit hohen Fenstern versehen. Ueber den Eingang sind mit hebräischen Buchstaben die Worte aus dem P. Ezechiel, K. 11 V. 16 eingehauen. Das Innere ist mit vieler Bildhauerarbeit und einer Menge Gedenkschriften in hebräischer Sprache verzieret, und der hohe Altar, in dem Geschmacke, welcher zu Anfang dieses Jahrhunderts herrschte, jedoch mit vieler Pracht angelegt. In der Mitte desselben hängen die zehn Gebote auf zwei Tafeln angebracht. Unter diesen hängt ein rothsammetner mit Gold reich gestickter Vorhang, hinter welchem die Bundeslade ist, worinn das geschriebene Gesetz lieget. Eine kostbare unter der Regierung Churfürst Johann Georgen gewirkte seidene Decke von besonderer Schönheit erhielt die Judenschaft von der Landesherrschaft zum Geschenk, und pflegte solche gemeiniglich an hohen Festtagen zu gebrauchen. Vor dem großen Altare stehen zwei Nebenaltäre oder Tische, worauf Lampen und Leuchter mit großen Wachskerzen stehen.

hen. Zur Rechten vor einem Altare ſtehet der groſſe Leuchter mit ſieben Armen. Auch ſiehet man daſelbſt die prächtigen Stühle, auf welchen die Beſchneidungscerimonien verrichtet werden. Mitten in der Synagoge iſt ein rundgebaueter Stand, und auf ſelbigem ein mit einer ſchönen Decke gezierter Tiſch, darauf täglich zwei und am Sabbath ſieben Kapitel aus der Tohra von dem Vorſänger verleſen werden. An einer Seite oder Wand hängt eine groſſe Tafel mit einem auf maſſive Art ſtark vergoldeten künſtlich durchgebrochenen und mit dem königlichen Adler und einer königlichen Krone gezierter Rahmen, auf welcher oben in hebräiſcher und unten in deutſcher Sprache der Segen über den König und das ganze königl. Haus mit goldenen Buchſtaben zu leſen iſt. Oben über den Eingang der Hausthüre und quer durch das Gebäude befinden ſich zwei über einander hängende Chöre mit Gitterwerk verſehen, wo ſich das jüdiſche Frauenzimmer verſammlet. 71)

## Regierung König Friedrich Wilhelm des Erſten.

Dieſer Tempel ward am Sabbath vor dem jüdiſchen Neujahr 1714 eingeweihet, und zugleich des Schutzjuden Hof- Gold- und Silberſtickers Salomon Iſaak Tochter in Gegenwart des königlichen Ho-

71) Siehe Küſters alt und neu Berlin, 1. Theil, Anh. S. 1017.

Hofes und einer groſen Menge Zuſchauer als das erſte Paar getrauet. [79])

1714 den 18. Mai ward der nach jüdiſchen Gebräuchen gewählte Rabbiner der berliniſchen Judenſchaft, Michael Levi, beſtätigt; doch dergeſtalt, daß er, ſo lange der Rabbiner Arnd Benjamin Wolf lebte, ſich mit der Reſidenz begnügen, nach deſſen Ableben aber das Land haben ſolle.

In der deshalb von ihm übergebenen Vorſtellung führt er an: daß es in den übrigen königl. Provinzen hergebracht ſey, daß ein Rabbiner über ganze Provinzen geſetzt werde; wie denn der Rabbiner in Halberſtadt nicht allein dieſem Fürſtenthum, ſondern auch dem Herzogthum Magdeburg, dem Fürſtenthum Minden und der Grafſchaft Ravensberg zugleich vorſtehe. Es hätte auch von Alters her, ſo lange zu Berlin Juden gewohnet, derjenige Rabbiner, welcher von dieſer Judenſchaft gewählet worden, über die Juden der ganzen Churmark Brandenburg und des Herzogthums Pommern zugleich die Aufſicht gehabt, und die Beitreibung der aufzubringenden Gelder beſorget; die Berliner Judenſchaft ſei aber nicht im Stande und vermögend, einen Rabbiner zu unterhalten.

1714 den 20. Mai erhielten die Juden ein neues Reglement. Es befindet ſich in der Myliusſchen Corpo-

ren-

79) Der jüdiſche Gottesdienſt geſchieht täglich zweimal, und zwar ſoll allemal des Abends die tägliche Betſtunde fünf Viertel Stunden vor Sonnenuntergang geſchehen; des Morgens aber vor Sonnenaufgang. Doch geſchiehet dieſes des Abends nur im Winter, im Sommer aber, wenn die Tage lang ſind, gehet das Abendgebet gewöhnlich um 7 oder 8 Uhr an. S. Nicolai Beſchreib. von Berlin, 2. B. S. 621.

tenſammlung, Th. 5, Abth. 5. abgedruckt; daher ich dahin verweiſe, und nur bemerke, daß nach dem 32. §. deſſelben die Juden für das Zeichen, welches ſie tragen ſollten, und weshalb bereits ein beſonderes Edikt entworfen war, 8000 Thaler aufzubringen verſprachen; worauf ſolches unterdrückt ward. [80])

Im Jahr 1715 fiel es einem unbeſonnenen Menſchen ein, in die Synagoge zu gehen, Unfug darinn zu treiben und den Degen zu entblößen; worüber die anweſenden Juden, und beſonders ihre Weiber, in großen Schrecken geriethen. Nachdem ſie ſich deshalb höchlich beſchwert hatten; ſo erließ der König Friedrich Wilhelm der Erſte am 25. April d. J. den Befehl, daß, nachdem Se. königl. Majeſtät die Judenſchaft in Schutz genommen und ihr eine allgemeine Schule verſtattet hätte, darauf auch ernſtlich gehalten werden ſollte, daß ſie bei ihrem Gottesdienſte von Niemand behindert noch beunruhiget, vielmehr dahin geſehen würde, daß ihnen weder von Juden noch Chriſten Thätlichkeiten, Beeinträchtigungen und Beleidigungen wiederfahren möchten, und ſollte der Uebertreter dieſer Verordnung exemplariſch beſtrafet werden.

Zu Anfang dieſes Jahres baten die Juden zu Berlin bei dem Könige, daß alle annoch vorhandene Privatſchulen abgeſtellet und die neuerbauete Synagoge allein zum jüdiſchen Gottesdienſte angewieſen werden möge; dage-

80) Es iſt ſchon eine alte Gewohnheit in Deutſchland, daß ſich die Juden durch ein Zeichen, welches entweder in einem rothen Huth, einem gelben Ring, einem aufgenähetem Stück Tuch von einer andern Farbe als die der Kleidung ꝛc. beſtand, haben unterſcheiden müſſen. S. Journal von und für Deutſchland 21 Jahrg. 4. St. S. 287.

dagegen wollten sie nicht allein den Juden, so dergleichen besäßen, angemessene Abtragsgelder geben, sondern noch überdem 3000 Thaler an Se. Majestät selbst erlegen. Damit war der König zufrieden, und daher ward ihm die deshalb aufgesetzte Verordnung zur Unterschrift vorgelegt; da aber das Geld noch nicht bezahlt war, und der Monarch nicht viel auf jüdische Versprechungen hielt, so schrieb er eigenhändig unter die durchstrichene Schrift: haben noch nicht 3000 Thaler gezahlt, wenn sie Sonntag nicht das Geld an 5 Stücken an mir selber bringen, soll Liebmannin die Schuhl haben. *) F. W.

1716 den 15. Januar ward, wie schon oben angeführt worden, das Edikt wegen des jüdischen Gebets Alenu leschabeach vom 28. August 1703 aufs neue bestätiget.

In eben diesem Jahre legte der Jude Salomon Abraham, der im Lager vor Stralsund lieferand gewesen war, und den Titel eines Hofproveditеur vom Könige erhalten hatte, in seinem Hause eine Schule an, worinn 10 Personen zusammenkamen und den Gottesdienst hielten; allein solches wurde ihm auf geschehene Anzeige der Judenschaft bald untersagt.

Am Pfingsten d. J. hielt die Judenschaft zu Frankfurt an der Oder eine öffentliche Prozession über der Straße mit Musik und brennenden Fackeln.

Der König hatte den 29. Dec. 1713 den Schutzjuden Moses Levi Gumperz, aus Cleve wegen seines und



*) Die Liebmannin mußte also damals noch leben und sich in Berlin befinden. Ihr ehemaliges Ansehn hatte also noch bei den Juden so etwas Furchtbares, daß der König sie vorzüglich in dieser Drohung erwähnet.

seiner Voreltern Wohlverhaltens, imgleichen auch wegen der von seinem Vater und Onkel den Schutzjuden aus Cleve, Levin und Jakob Gumperz, dem königlichen Hause vorzüglich geleisteten Dienste, zum Oberhof- und Kriegesfaktor bestellt, mit der Freiheit, daß er nebst seiner Frau und seinen Kindern, auch nöthigen Hausbedienten, nach Gefallen wo er wollte, häuslich und wohnhaft sich niederlassen konnte; daß er der Judenkommission nicht unterworfen war, und in den Thoren von Berlin beim Ein- und Ausgange nicht, wie andere Juden, aufgehalten werden durfte, sondern ungehindert passiren konnte; doch mußte er sich in Absicht der Accise der Visitation unterwerfen. Dieser Mann, welcher sich bei den Lieferungen für den Hof, und hauptsächlich für die Armee, besonders gut genommen hatte, stand bei dem Könige in großer Gnade, und erhielt sogar 1717 durch folgende Kabinetsordre die Erlaubniß, einen Degen tragen zu können; welche Freiheit sämmtlichen Juden im Lande *unbedingt untersagt war:*

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preußen ꝛc. unser allergnädigster Herr, haben wollen, daß Dero Oberhof- und Kriegesfaktor Gumpertz, sowohl wegen seiner Familie, die seit undenklichen Jahren her in Dero Lande gewohnet, als auch wegen der letzt gelieferten Ammunition, womit Sie allergnädigst vollkommen zufrieden, gleich andern Dero Diener einen Degen tragen soll, als versprechen Sie ihm auch hierbey allergnädigst zu schützen. Uhrkundlich haben höchstgedachte Königl. Majest. dieses eigenhändig unterschrieben und mit Dero geheimen Cabinetsiegel bedrücket. Gegeben Berlin den 2. April 1717.

Friedrich Wilhelm.

Den

Den 27. Oktober d. J. aber bestellte der König diesen Mann zu Potsdam aus eigener Bewegung zum Oberältesten der ganzen Judenschaft, sowohl zu Berlin als auch sonst in den übrigen königlichen Landen.

Es ist nun Zeit, hier etwas von den Gesinnungen dieses merkwürdigen Monarchen gegen die Juden in seinen Staaten anzuführen.

Als er den Thron bestieg, schafte er, wie bekannt, die Pracht vom Hofe weg, welche an demselben unter der Regierung seines Herrn Vaters geherrscht hatte. Die Hofjüdin, Wittwe Liebmannin, welche aus Halberstadt gebürtig war, war die erste, welche diese Veränderung empfand. Sie und ihr Mann sind schon oft eben gedacht worden. Die Freiheit, welche sie an dem Hofe König Friedrich des ersten genoß, war sehr groß, denn sie hatte, um nur ein Beispiel davon anzuführen, die unbedingte Freiheit genossen, zu dem Könige unangemeldet ins Zimmer gehen zu können. Dadurch fand sie Gelegenheit, sich sehr zu bereichern, welches aber nach dem laufenden Gerüchte nicht auf die beste Art geschahe, indem sie allerhand unerlaubte Schachereien getrieben, und noch wenige Zeit vor des Monarchen Ableben demselben Edelgesteine um einen außerordentlichen Preis angeschwatzt haben sollte. Friedrich Wilhelm, der von diesen Vorgängen unterrichtet war, hatte kaum den Thron bestiegen, als er der Liebmannin nicht allein den Zutritt bei Hofe versagte, sondern auch wider sie eine scharfe Untersuchung verhängte, wodurch ihr ein Theil des unrechtmäßig erworbenen Guts, womit sie sich schon auf den Weg gemacht hatte, um sich in Sicherheit zu setzen,

genommen und über ihr ehemaliges Betragen eine strenge Untersuchung gehalten wurde.

Friedrich Wilhelm I. drückte die Juden nicht, ob er es gleich für nöthig fand, ihre gar zu starke Vermehrung und ihren Wucher einzuschränken. Er verbot ihr sogenanntes Hausiren schon 1713, welches aber nicht sie allein, sondern auch alle andere herumlaufende Krämer und Vaganten betraf, und im Jahr 1717 mußten die Juden in der Neumark, die sich aus Polen häufig eingeschlichen hatten, ohne den gehörigen Schutzbrief erhalten zu haben, das Land räumen; und ein dergleichen Befehl erging auch nachmals im Jahre 1724.

Faßmann erzählt in der Lebensbeschreibung dieses Königs, [81]) daß er einst gefragt habe: wie es doch käme, daß die Juden keine Christen würden, da sie doch fast mit klaren Augen sehen und erkennen könnten, daß sie in ihrer, auf die Zukunft eines andern Messias, als der bereits gekommen sei, gesetzten Hoffnung betrogen wären? — darauf hätte man ihm geantwortet: die Ursache, warum die Juden keine Christen würden, sey unter andern hauptsächlich diese, weil sie, sobald sie keine Juden mehr wären, auch aufhören müßten, einen so starken Judenwucher zu nehmen, dagegen aber, wie andere Christen, mit 5 oder 6 Procent zufrieden seyn. [82]) Dieser Grund der Verhinderung der jüdischen Bekehrung sey dem Könige stark aufgefallen, und er habe sogleich

81) 2. Th. S. 913.

82) Churfürst Friedrich Wilhelm hatte die Juden privilegirt, 24 Procent zu nehmen, und diese waren zu König Friedr. Wilh. des Ersten Zeit bereits auf 18 heruntergesetzt.

gleich verordnet, daß die Juden künftig nicht mehr als 12 bis 18 Procent nehmen sollten. Mehrere Beispiele von der Denkungsart dieses Königs gegen die Juden in seinen Staaten werde ich in der Folge anzuführen Gelegenheit finden, und man wird daraus ersehen, daß wenn es ihnen nicht so wohl erging, als sie es vielleicht wünschten, böse Handlungen einzelner Personen aus ihrem Mittel dazu die Veranlassung gaben.

1716 gab M. Christian Müller, Prediger an der Unterkirche zu Frankfurt an der Oder, einen damals mit vielem Beifall aufgenommenen Traktat in fünf Bogen 4o heraus, unter dem Titel: Das in Blindheit steckende Israel, worinn er vieles von den Hoffnungen der Juden auf den Messias erzälet und erläutert; wo der Messias der Juden sey; wie sie noch auf ihn warten; wie viele falsche Messias es giebt; wie die Juden die Schrift verkehren; wie viel seltsame Fabeln sie haben; wie sie verstockt, große Gotteslästerer und Christenfeinde, auch oftmals bekehret worden sind. Er suchte zu beweisen, auf welche Art sie noch vor dem jüngsten Tage bekehret werden möchten; wie man sie dulden, und auf welche Weise sie wohl zur Bekehrung gebracht werden könnten. Diese Arbeit war mit Sprüchen aus der Bibel und Beispielen aus der Geschichte reichlich versehen und staffiret.

Ein den 17. Januar 1717 bekehrter Jude, Abraham Moses von Koblenz, der in der Taufe die Namen Ernst Wilhelm Christian erhalten, ließ eine Schrift von vier Bogen drucken, Buch des neuen Lichts betitelt, wodurch man die verstockten Juden von ihrem Unglauben zu dem wahren Lichte und Wege der Selig-

keit bringet, zur Ehre Gottes, aus Liebe des Nächsten, und zu seiner eigenen Seelenbefriedigung christgeziemend an das Licht gestellt. Dieses Buch ist als ein Sendschreiben an die Juden eingerichtet, worinn er ihre Verstockung rüget, aus der Schrift beweiset, daß Jesus der wahre Messias sey, bewundert ihren Unglauben, und führt sowohl aus Büchern als eigner Erfahrung an, daß sie oft durch falsche Messias betrogen worden, weshalb der Autor sie zur Bekehrung dringend ermahnet. Eine Schrift, deren es damals viele gab, und wodurch sich die bekehrten Juden bei den Christen Kredit zu verschaffen suchten! Nicht selten führte ein Geistlicher die Feder, und der Proselyt gab nur den Namen her, indem die wenigsten Juden, die zum Christenthum übergingen, die Fähigkeiten besaßen, einen Aufsatz zu machen. Der Profit ward vermuthlich getheilt.

Den 29. April d. J. wurden zu Berlin drei Judenmädgen, die Töchter eines jüdischen Roßtäuschers, in der Marienkirche bei sehr volkreicher Versammlung getauft. Die älteste, Sprinze, von 15 Jahren, erhielt die christlichen Namen Konstantie Friederike, die zweite, Gürtel von 11 Jahren, Sophie Johanne, und die dritte, Esther von 10 Jahren, Marie Christine, mit dem Geschlechtsnamen Hirtentreue. Jede hatte bei der Taufe 5 Pathen, und ward diese Bekehrung sehr herausgestrichen. Man rühmte unter andern, daß die jüngste den Anfang mit der Bekehrung gemacht, und sich den Namen Marie Christine mit Anführung des bekannten Ausdrucks Jesu: Marie hat das

beste

beste Theil erwählet, beigelegt habe. Alle drei ehelichten in der Folge christliche Handwerker.

In eben diesem Jahre beschwerte sich der Probst zu Berlin, daß ihm die Juden, welche eigene Häuser besäßen, das sogenannte Opfergeld nicht entrichteten. Weil der Probst zu Churfürst Friedrich Wilhelms Zeiten keine eigene Besoldung hatte, so setzte derselbe fest, daß dergleichen jüdische Häuserbesitzer um Ostern jährlich einen Thaler an ihn entrichten mußten. Durch eine Verordnung vom 18. September d. J. befahl der König, daß die Juden dies Geld richtig bezahlen sollten; welches auch geschahe. Ferner verbot der Monarch den Juden, ohne seine besondere Erlaubniß Häuser zu besitzen und vor erreichtem 24sten Jahre zu heirathen. [83])

Das Jahr 1721 flößte ihm gegen die jüdische Nation in seinen Landen eine besondere Abneigung und Härte ein, und es wäre beinahe um sie geschehen; wie aus folgendem erhellet. Der Münzjude Veit war gestorben, und mit mehr denn 100000 Thaler im Rückstande geblieben. So reich man diesen Mann bei seinem Leben gehalten hatte, so fand sich doch bei seinem Ableben kein Vermögen, und Niemand wollte auch wissen, wo es geblieben sey. Dies brachte den König, der über



83) Nach dem Reskript vom 10. Februar 1779, welches damals an alle churmärkische Steuerkommissarien und an alle Kommissariate erlassen worden, und sich im 3. Kap. der 5. Abtheilung des 5. Theils des Mylii. Corp. Constit. March. befindet, ist ausdrücklich verordnet worden, daß den Schutzjuden auf ihre neuerbauete oder reparirte Häuser keine Baufreiheitsgelder aus der Accise weiter bezahlet werden sollten; welches also vorher geschehen seyn muß.

dieſen Vorgang äußerſt ungnädig geworden war, auf die Gedanken, daß die ganze Judenſchaft an der Sache mit Antheil habe. Da man ſolches aber bei der Unterſuchung nicht ausmitteln konnte, ſo ſann man auf ein Mittel, die Juden zu ſchrecken, ohne den Schuldigen mit dem Unſchuldigen zu ſtrafen. Dieſes fand ſich, und es ward beſchloſſen, die geſammte Judenſchaft in den groſſen Bann zu thun. Sie mußte ſich demnach den 15. Auguſt Morgens um 7 Uhr in dem Tempel verſammlen, der mit Wache beſetzt ward; und hier wurden ſie ſämmtlich, in Gegenwart des Oberhofpredigers Jablonsky, mit dem Bann belegt. Von dieſer Zeit an hatte der König von den Juden keine vortheilhafte Meinung, und äußerte ſolches bei verſchiedenen Gelegenheiten; davon ich auf einige Beiſpiele anführen will.

Bei finſterer Nacht bemerkte die Patrouille auf der Friedrichsſtadt, daß aus einem Hauſe ein Paket heruntergeworfen wurde; ſie blieb dabei ſtehen, und ſes währte nicht lange, ſo ſtieg von einer angelegten Leiter ein Menſch herab. Dieſen hielt man feſt, und fand, daß es ein Jude war, der keine Schuhe anhatte. Ob nun gleich ganz klar zu ſeyn ſchien, daß er der Dieb geweſen ſey, der die geſtohlne Sachen aus dem Fenſter geworfen hatte, ſo läugnete er ſolches doch geradezu, und gab vor, daß er keinesweges derjenige ſey, welcher die Leiter herabgeſtiegen wäre, ſondern er käme, einen kranken Chriſten, der ſein guter Freund ſey, zu beſuchen. Es ſei in dem Augenblick ein anderer Menſch vor ihm vorbeigelaufen, welches ohne Zweifel der Dieb ſey, er aber ſey ganz unſchuldig. Dieſer vorgegebene Krankenbeſuch war aber um Mitternacht zu ungewöhnlich, und da die

Wache

Wache ihrer Sache und Bemerkung zu gewiß war, so kehrte sie sich an dieses Vorgeben nicht, sondern führte den Juden in Verwahrsam, von da er geschlossen nach der Hausvogtei in das Kriminalgefängniß gebracht wurde, wo er in allen Verhören fest dabei blieb, man irre sich in seiner Person. Die Wache mußte darauf eidlich erhärten, daß der Jude eben der sei, der oben vom Hause auf der Leiter herabgekommen sey, daß sie ihn fast mit dem Sprunge aufgegriffen, da er sich noch nicht einmal aufgerichtet gehabt, und ihnen beinahe auf den Leib gesprungen wäre. So überzeugend dies war, daß der Jude der Dieb sey, so blieb er doch dabei, er habe einen Kranken besuchen wollen. Dieser Umstand hätte ihm zu einer andern Zeit zu statten kommen können, wenn es nicht gerade zu Mitternacht gewesen, da er ergriffen worden war, und der Christ, bei dem der Besuch hatte geschehen sollen, aussagte, daß er den Juden zwar wohl kenne, aber gegenwärtig nichts mit ihm zu thun habe. Der Jude läugnete demohnerachtet immer fort, und überstand so gar die Tortur, ohne etwas zu bekennen; weil aber alle Umstände hinlänglich wider ihn zeugten, befahl der König, mit der Erklärung: daß er diesen Bösewicht auf sein Gewissen nehmen wolle, ihn an den Galgen zu hängen. [84])

Zwei andere Juden, welche zwei russische Prinzen, die sich in der Ritterakademie in der Klosterstraße zu Berlin aufhielten, bestohlen hatten, wurden vor diesem Hause gehenkt, und auf Befehl des Königs ward ein besonderer Galgen von Eisen für die Juden errichtet, also,

84) Faßmanns Leben Friedrich Wilhelms des Ersten, 1. Th. S. 1074.

also, daß ſie als Diebe nicht einmal unter andere Diebe gehänget werden durften.

Eine andere Gelegenheit, wo der König ſeine Geſinnungen gegen die Juden äußerte, war dieſe. Da er ein bekanntlich großer Liebhaber der Jagd war, und kurz vor und nach Weinachten ein großes Saujagen anſtellte, wobei innerhalb etlichen Wochen gemeiniglich 3000 und einige hundert Stück gefället wurden, ſo verſchenkte der Monarch ſolche entweder, oder ließ ſie verkaufen. Da aber der Vorrath von dieſem Wildpret ſo groß war und wenig Käufer ſich dazu finden wollten, ſo fand er ſogleich ein Mittel dazu. Er ließ die wilden Schweine auf die berliniſche Judenſchaft vertheilen, die ſie ohne alle Weigerung nach der feſtgeſetzten Taxe auf der Stelle bezahlen mußten, wenn ſie nicht wollten, daß ihnen ſolche in die Häuſer gebracht wurden. Da aber das Schwein bei der jüdiſchen Nation ein unreines und verabſcheuungswürdiges Thier iſt; ſo bezahlten ſie zwar das Geld, allein das Wildpret verſchenkten ſie an die Armenhäuſer, und beſonders an das große Friedrichshoſpital. [85])

Bei Abführung der Präſtanda waren die Juden bis dahin immer ſchwürig und ſaumſelig geweſen; wozu die Unordnung, welche unter den Aelteſten herrſchte, vieles beitrug. Dies bewog den König, 1722 den 16. März für dieſe Judenälteſten ein beſonderes Reglement zu geben, welches aus 18 Punkten beſtand, und das der König ſelbſt unterzeichnete.

1723

85) Faßmanns, Leben König Friedr. Wilh. des Erſten, 2. Th. S. 902.

1723 den 28. August ward den Juden verordnet, mit keinen andern als alten in der Provinz erkauften Waaren in den Städten zu handeln, vielweniger auf dem platten Lande damit zu hausiren, weil dadurch die bürgerliche Nahrung sehr beeinträchtiget wurde, und besonders darüber die Schneider grosse Klagen führten.

In eben diesem Jahre gab wiederum ein bekehrter Rabbiner, P. W. Hirschel, einen gedruckten halben Bogen heraus, unter dem Titel: die unschuldige Nachricht von den vornehmsten hebräischen und chaldäischen Wörtern, welche sich die Juden, um nicht verstanden zu werden, bei ihren Schachereien zu bedienen pflegen. Er versprach dabei, etliche Stücke von dieser Schrift folgen zu lassen, mit der Absicht, die Christen dadurch gegen die Betrügereien der Juden zu sichern, und äußerte zugleich den sehnlichen Wunsch, daß die verlohrnen Schaafe vom Hause Israel bekehret werden möchten. Ich habe schon einmal in diesem Werke gezeigt, daß die Bekehrung von Leuten dieser Art sich unmöglich auf Ueberzeugungen von den Grundwahrheiten der christlichen Religion habe gründen können, und daß die mehresten von ihnen bloß ihre Erhaltung dadurch gesucht haben, den Christen recht viel Böses von der Nation, von der sie sich getrennet hatten, zu erzählen, um ihre Bekehrung recht wichtig zu machen und nebenher Unterstützung zu finden.

Der Rabbiner Michael Levi sagt in einer Vorstellung vom Jahre 1724, er empfinge jährlich von der Alt- und Mittelmark, auch Uckermark und Priegnitz 66 Thal. 16 Gr.

von

von der Neumark — 50 Thlr.
aus Hinterpommern — 25 "

Von Entrichtung eines Eheverlöbnisses oder [illegible] einer Hochzeit wenig, weil ein jeder nach Vermögen gibt.

Von den 3 Frankfurter Messen zum Gratial und für Abschiede zu ertheilen, auch für alle Arbeit und Mühe, wofür ein jeder etliche Groschen erlegt — 50 Thlr.

Dieses betrüge in Summa 191 Thlr. 16 Gr.

Nun müßte er als Rabbiner, Kraft seines Privilegiums, alle Streitigkeiten, welche die jüdischen Ceremonien und Ritus betreffen, entscheiden, und alles in guter Ordnung, so wohl in den Provinzen und Landen, so unter seiner Inspektion stünden, als auch auf den Frankfurter Messen halten, auch mit der Korrespondenz viel Postgeld aus seinem Beutel verthun, desgleichen die hiesigen Landjuden mit den fremden auseinander setzen; ferner, wenn einer oder der andere etwas verbrochen, eine Geldbuße auflegen, die er jederzeit richtig zur königl. Kasse liefere. Die Kosten zu den Frankfurter Messen fielen jährlich dreimal vor, und beliefen sich in Summa auf 252 Thaler, so daß er also jährlich 60 Thaler 8 Gr. mehr ausgebe als einnehme, und bat aus diesen Gründen um nöthige Verbesserung. Hiervon läßt sich auf die damaligen eingeschränkten Vermögensumstände der Juden schließen.

1725 geschahe zu Berlin eine grausame Exekution an einem Juden, Namens Hirsch. Dieser hatte wider einige königl. Bediente in Preussen falsche Anklagen erhoben. Da er aber solche nicht erweislich machen

konn-

konnte, und die Beklagten für unschuldig befunden wurden, ward ihm der Staubbesen gegeben. Bei dieser entehrenden Strafe hatte er aber, wie es hieß, große Flüche und schwere Gotteslästerungen ausgestoßen, und dies zog ihm einen schmählichen Tod zu. Den 26. November ward er zur Richtstätte vor Berlin in Begleitung zweier Rabbinen geführt, ihm die Zunge aus dem Halse geschnitten, dreimal damit aufs Maul geschlagen, darauf gehangen und ihm die Zunge auf die linke Schulter geheftet. Diese Begebenheit ist ein Beweis, wie sehr man damals in der wahren Gotteserkenntniß zurück war, und Jude seyn und lästern, mußte, nach den schwachen Begriffen dieser Periode, mit der größten Grausamkeit bestraft werden; wodurch aber die Ehre Gottes nichts gewonnen hat.

Den 24. December eben dieses Jahres erschien ein allgemeines Edikt, daß wenn ein Jude wissentlich gestohlne Sachen käuflich an sich brächte, er selbige sofort unentgeldlich ersetzen, ausgepeitschet und gebrandmarkt, derjenige aber, welcher die ihm zugebrachte Sachen nicht anzeigte, Landes verwiesen werden sollte. Zugleich ward der Judenschaft überall eingeschärft, bei Verlust des Kapitals nicht mehr als 12 Procent Zinsen zu nehmen.

1726 den 8. April ward durch ein anderes Edikt festgesetzt, daß aller Betrug der Juden in Wechselsachen abgestellet, und wenn ein Jude nicht Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel angiebt, oder sonst betriegt, er seiner Forderung verlustig seyn und mit Staupenschlägen aus dem Lande gewiesen werden solle.

Die

Die Veranlassung zu diesem Edikt wird in demselben also angegeben:

Der König habe mißfällig wahrgenommen, daß die Judenschaft das Wechselrecht vielfältig gemißbraucht, und nicht allein den bedürftigen Christen, sondern auch vorzüglich einfältigen oder sonst ihren Sachen nicht wohl vorstehenden Leuten, statt der Valuta, allerhand Waaren für einen hohen Preis angeschlagen, desgleichen den Verfall der Wechsel, die darinn enthaltene Summe durch Angebung geringer Waaren, oder unter dem Prätext einer sogenannten Diskretion, oder aber durch andere Intriguen und Betrug dergestalt zu vergrößern gesucht habe, daß die Schuldner in der Noth und aus Furcht vor dem Personalarrest dergleichen Konditionen, wie sie ihnen nur immer vorgeschrieben worden, eingehen müssen. Hierdurch sey es denn geschehen, daß die armen Schuldner öfters nicht den dritten Theil der angegebenen Valuta erhalten hätten; dennoch aber die Wechselexekution, und bis zur völligen Bezahlung Personalarrest leiden, die Exception non acceptæ Valuæ aber in separato ausführen müssen, welche Exception jedoch nachhero wegen Mangel des Beweises, indem der Betrug mehrentheils nicht anders als durch des Juden Eyd ausfündig gemacht werden können, ohne Anwendung und Wirkung geblieben sey.

1727 den 2. December verbot der König durch ein Edikt wiederholentlich das Hausiren der Juden auf dem Lande.

1728 den 24. April erging ein Cirkulare an sämmtliche Krieges- und Domainenkammern, daß sie von den Schutzjuden, von Trinitatis dieses Jahres an, kein

Schutz-

Schutzgeld ferner eintreiben sollten, weil die sämmtliche Judenschaft an dessen Statt, von dieser Zeit an, jährlich 15000 Thaler überhaupt an den Geheimenrath Duhram bezahlen, auch vom 1. Junius d. J. anstatt des bisherigen Quantums jährlich 4800 Thaler zur Rekrutenkasse entrichten müßte; wegen des Schutz- und Geleitsgeldes der fremden Juden aber, desgleichen wegen der Trauschein- Silber- Kalender- und Montispietatisgelder bliebe es bei der alten Verfassung.

Bei Gelegenheit, daß diese 15000 Thaler auf die ganze Judenschaft vertheilet wurden, zählte man in sämmtlichen königlichen Landen an Familien:

| Provinzen. | Zahl d. Famil. zur Repartition. | Summa d. Antheils Zusammen zu 25 Tl. p. Famil. | |
|---|---|---|---|
| Preußen | 9 | 225 Tl. | |
| Churmark | 100 | 12 | 1200 |
| Berlin | 180 | 19. 12 Gr. | 2610 |
| nebst den Wittwen, so 2 für eine Familie gerechnet werden. | | | |
| Frankf. a. d. O. | 60 | 12 | 720 |
| Neumark | 127 | 10. 12 Gr. | 1333 12 |
| Cleve u. Mark*) | 175 | 14 | 2450 |
| Stadt Soest | 1 | 25 | 25 |
| F. Moeurs | 10 | 12 | 120 |
| Pommern | 65 | 12 | 780 |
| jedoch, daß die bisherigen 2 Tl. 8 Gr. Paßgelder künftig aufhören. | | | |
| Magdeburg u. Halle | 50 | 14. 6 | 712 12 |

Wie-

*) In dieser Provinz waren die Juden nur auf 20 Jahre verglitet.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Minden Stadt u. Land | 42 | 12 | 504 |
| Halberstadt | 192 | 19. 12 | 2784 |
| Ravensberg, Tecklenburg und Lingen | 60 | 12 | 720 |
| Hohenstein, Derenburg, Grüningen Hornburg und Aschersleben | 120 | 8 | 816 |
| | 1191 Famil. | Summa | 15000 Tl. |

Um diese Zeit entstand wieder ein merkwürdiger Versuch, die Juden zur Annahme der christlichen Religion zu bewegen, dazu die christlichen Gottesgelehrten immer geneigt gewesen sind, ohne an das zu denken, was die Vernünftigsten unter ihnen über die Nichtigkeit dieser Bemühung mit vielen Gründen gesagt hatten. [86]) Die Veranlassung dazu gab ein gutdenkender Prediger zu Gotha, Namens Müller. Dieser schrieb für die durchreisenden Juden, mit welchen er Umgang pflog, erst einen Brief von der Versöhnung durch Christum, den er in jüdischer Sprache auf eigene Kosten drucken und unter sie austheilen ließ, und dann, unter dem angenommenen Namen Jochanam Kimchi, ein kleines Buch in derselben Sprache unter dem Titel: Licht am Abend, das er auf eben diese Art herausgab. Der Professor zu Halle, Johann Heinrich Callenberg, sammelte 1727 die Kosten zum Drucke dieses Buchs, und schafte auf den Rath des Doktors der

86) Bekannt ist es, was Luther von den Judenbekehrungen hielt, siehe auch davon Büschings Nachrichten von berühmten Männern, 3. Th. S. 221, 223, desgl. Kehrbergs Beschreibung der Stadt Königsberg. S. 198 u. f.

der Heilkunde Fromman, eines getauften Juden, jüdisch-deutsche Buchstaben an, die der letztere selbst setzte. Callenberg empfand einen besondern Bekehrungstrieb, und war mit Sorgfalt darauf bedacht, diese Bücher unter die Juden zu bringen.

Der bekannte J. C. Wagenseil hatte schon vorher durch seine Schriften Mittel an die Hand gegeben, wie man die Juden zur christlichen Kirche ziehen könne, und nach dessen Vorschrift erhielt Callenberg von seinen Freunden den Rath, einige der jüdischen Sprache kundige Kandidaten der Gottesgelahrheit aufzusuchen, die umher reisten, sich mit den Juden von Religionssachen unterhielten, und die gedachten Bücher unter sie austheilten. Zu diesem Zwecke ward ihm denn besonders 1730 ein in Wien sich aufhaltender Magister Wiedmann, aus dem Wirtembergischen gebürtig, empfohlen, welcher schon seit zwei Jahren diese Beschäftigung von selbst getrieben hatte. Callenberg fand auch diesen Mann zu seinem Zweck ganz geschickt, gab ihm von den erwähnten Büchern eine Anzahl Exemplarien, und es währte nicht lange, so gesellte sich zu demselben ein anderer Kandidat, Namens Manitius, der sein Reisegefährte ward, und ihn in seinen Arbeiten unterstützte.

Diese Bemühungen fanden überall vielen Beifall und auch Unterstützung von wohlthätigen Personen, denen die Verbreitung des Christenthums am Herzen lag; und von diesen erhielt Callenberg nicht allein Geld für die Unterhaltung seiner Missionarien, sondern auch zum Druck mehrerer Bücher zum Unterricht der Juden in den christlichen Glaubenslehren. Den 27. Septem-

der 1732 erhielt er auch vom König Friedrich Wilhelm dem Ersten ein besonderes Privilegium zu Anlegung einer Druckerey von arabischen, jüdischdeutschen und andern den Buchdruckern fremden und bisher ungewohnten Schriften. Zu den Bekehrern gesellte sich 1736 ein dritter Kandidat, Stephan Schultze, und in die Stelle der abgehenden fanden sich nachher andere. Sie durchreisten mit Erleidung vieler Mühseligkeiten die europäischen Staaten, desgleichen einen großen Theil von Asien, und gaben sich viele Mühe, ihre Absichten zu erreichen, die aber keinen sonderlichen Fortgang hatten, wenn man den Uebertritt zum Christenthum einiger jüdischen Landstreicher oder Dienstboten, die weder von ihrer väterlichen Religion, noch von der, zu deren Annehmung man sie beredet hatte, ausnimmt. Demohnerachtet dauerte diese Missionsanstalt lange Jahre hindurch fort, und 1760 übergab D. Callenberg die Aufsicht über dieselbe dem Prediger an der St. Ulrichskirche zu Halle, Stephan Schultze, und dieser wiederum 1776 dem daſigen Prediger Just Israel Beyer, der darüber 1777 die Bestätigung erhielt. 87)

1730 den 25. Julius ward allen Kammern in den preußischen Staaten durch ein Cirkulare bekannt gemacht, daß die Geleitsbriefe der vergleiteten Schutzjuden weiter nicht als nur auf diejenigen Provinzen, worauf die Juden jedes Orts eigentlich vergleitet sind, verstanden werden könnten.

Den

87) Siehe Büschings Geschichte der jüdischen Religion S. 249. Desgleichen v. Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises, 2. Th. S. 44 u. f.

Den 29. September d. J. wurde das erste Generaljudenprivilegium und ein Reglement für die Judenschaft in allen königl. Ländern gegeben. [22])

Den 24. December aber erschien eine gedruckte Deklaration des 3. 12. und 25. Artikels des gedachten Generalprivilegiums und Reglements der Juden, worinn auf den ersten Artikel festgesetzt ward, daß die Juden auch mit Taback und Färbewaaren zu handeln die Erlaubniß haben sollten; auf den 12. Artikel ward bestimmt, daß wenn ein wirklicher Schutzjude keine Söhne habe, derselbe aber seine jährlichen Schutz- Rekruten- und andere Gelder, auch was er sonst bei der Judenschaft aufbringen müsse, nebst den bürgerlichen Lasten richtig bezahlte, demselben freistehen sollte, eine oder zwei seiner Töchter in seinen Schutzbrief aufzunehmen und dieselben heirathen zu lassen; jedoch müßte die erste von solchen wenigstens 1000 Thaler, und die zweite wenigstens 2000 Thaler, oder allenfalls die Juden, welche dieselben heirathen, so viel im Vermögen haben; welches vor Schließung der Ehe bei den Kammern klar zu erweisen sei. Und endlich ward auf den 25. Artikel verordnet, daß, wofern die Eltern oder Erben eines mit Passivschulden verstorbenen Juden zu wirklicher Bezahlung solcher Schulden vor, dessen Begräbniß unmöglich Rath schaffen, noch auch deshalb sobald annehmliche Kaution stellen könnten, wozu sie doch zuförderst mit allem Ernste anzuhalten wären, der verstorbene



22) Siehe Mylius Edictensammlung 1. Th. S. 191. Es wird davon künftig bei der Beibringung und der Erläuterung des General-Judenpriv. vom Jahre 1750 etwas mehreres gesagt werden.

bene Jude zwar begraben, jedoch aber dessen Eltern oder Erben zu Bezahlung der Schulden durch promte Exekution angehalten werden sollten.

Im Jahre 1732 zeigten sich die Juden in den preußischen Staaten, durch welche die aufgenommenen salzburgschen Emigranten zogen, von einer sehr guten Seite, die ihnen damals viel Ehre machte und des Andenkens werth ist. Sie beschenkten nemlich diese Leute reichlich, worüber man sich sehr wunderte und die Juden fragte: wie sie dazu kämen? darauf antworteten sie sehr bescheiden: Es sind Fremdlinge wie wir, und wir sind Bürger wie ihr. *)

Von dieser Zeit an, bis zum Jahre 1737 findet man nichts aufgezeichnet, das die jüdischen Annalen merkwürdig machen könnte; und dis dient zum Beweise, daß sich die Juden sehr ruhig verhalten haben müssen. Im letztgedachten Jahre aber bestand die Judenkommission aus dem Geheimenrath von Freitag und dem Kriegsrath Ulrich. Zu Berlin waren 120 jüdische Familien, die 250 Bediente hatten, diese letztern setzte aber König Friedrich Wilhelm der Erste durch ein eigenhändiges Marginaldekret auf 200 fest.

Den 22. Januar d. J. befahl der König selbst, daß den Juden platterdings nicht erlaubt seyn sollte, irgendwo ein eignes Haus anzukaufen, oder auch nur auf ein Haus, in fraudem legis, so viel Geld auszuleihen, daß es kein Christ reluiren könnte, sondern es den Juden, als Creditori in perpetuum, zum Besitz überlassen werden müsse.

Durch

*) Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg, 5. Th. S. 156

Durch verschiedene Edikte und Reskripte von diesem und dem folgenden 1738sten Jahre ward festgesetzt, daß kein Jude wollene Waaren fabrizíren noch bei Konfiskation des bei ihm Gefundenen mit Wolle noch wollenem Garn handeln, die habenden Werkstühle, bei Verlust derselben sofort, verkaufen, auch keine Wollmanufakturiers und Fabrikanten mit Geld oder sonst etwas verlegen solle.

Ueberhaupt schienen sich um diese Zeit sehr viele fremde Juden in Berlin eingeschlichen zu haben, denn es wurden darüber viel Klagen geführt, welches den König unwillig machte und veranlaßte, an den Etatsminister von Broich folgende Kabinetsorder zu erlassen:

Se. Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, befehlen Dero wirklichem geheimen Etatsminister von Broich hierdurch allergnädigst, zu berichten, ob er davor responsable seyn wolle, daß in der Stadt allhier, außer der festgesetzten Zahl von Judenfamilien, keine andere Juden annoch seyen, welche wider Sr. Königl. Majestät Verboth hieselbst Handel und Gewerbe treiben; und das ferne letzteres, wie fast zu glauben, seyn sollte; so befehlen Höchstdieselben gedachtem Dero Etatsminister von Broich, so gnädig als alles ernstes, das Officium fisci zu excitiren, damit dasselbe sofort wider alle dergleichen nicht zu duldende Juden inquirirt, damit solche ohnverzüglich die Stadt räumen, und alles hierunter nach Höchstderoselben Befehl stricte und genauest gehalten werden müsse. Berlin den 1. January 1738.

An den rc. v. Broich.

F. Wilhelm.

Im Jahre 1739 befahl der König, dem die Aufnahme des zu Potsdam gestifteten Waysenhauses für die Soldatenkinder von der Armee sehr am Herzen lag, und welches er zur Aufnahme von mehr als einigen hundert Kindern hatte erweitern lassen, daß die bisher zur Rekrutenkasse geflossenen jüdischen Schutz- Trauschein- und gerichtliche Vollmachtsgelder zu ewigen Zeiten an dasselbe fallen sollten. Damit aber solche zur bestimmten Zeit eingehen möchten, verordnete er unterm 5. Mai d. J. daß diejenigen Juden, welche ihr zu erlegendes Schutzgeld nicht in der folgenden Woche, da das festgesetzte Quartal abgelaufen wäre, abgetragen hätten, ihres Schutzes verlustig seyn sollten. Da die ganze Judenschaft ihre Schutzgelder auf 5 Jahre bezahlte, so betrug solches vom 1. Januar 1734 bis zum 1. Januar 1739:

| | | |
|---|---|---|
| an Schutzgeld | 15000 | Thaler, |
| Rekrutengeld | 4800 | |
| Kalendergelder | 400 | |
| Montirpretiatiegelder | 300 | |

Summa 20500 Thlr.

1740 den 30. May beschloß König Friedrich Wilhelm der Erste sein thätiges Leben. Während seiner Regierung hatten die Juden nicht Ursache gehabt, über Mangel an Toleranz zu klagen, und alles Widrige, was ihnen ja begegnete, entstand mehrentheils aus den Begriffen damaliger Zeit, und aus den Meinungen der Geistlichen, welche solchen höhern Orts einen Werth beizulegen wußten. Da der König ein erklärter Feind aller groben Laster war, und sich Glieder der jüdischen Nation derselben schuldig gemacht hatten, so war ihre

Be-

Bestrafung natürlich. Konnte er des Verbrechers nicht habhaft werden, so hielt er sich an die ganze Judenschaft, und man hat viele Fälle, wo er eine Strafe selbst festsetzte, die sie bezahlen sollte. Ob dieselbe gleich beim ersten Anblicke hart scheinen mag, so brachte es doch gute Früchte hervor, indem es viele Lasterhte zurückhielt, Verbrechen zu begehen, wenn sie bedacht, daß solches nicht allein ihre Person mit Strafe bedrohe, sondern auch, wenn sie solcher entgingen, ihren Glaubensgenossen drückend werden konnte, und sie ihn zu verwünschen gereizt werden musten. Im Ganzen aber war die Regierung dieses Monarchen für die Juden sehr erträglich in Rücksicht auf die Behandlung, die sie in andern Staten erfahren mußten. Sie fingen auch während derselben an nützlicher zu werden, und sich mehr vom Schacher abzuziehen. 1730 legte der Schutzjude David Prager zu Potsdam mit Beihülfe zweier von ihm daz verschriebenen Schweizer, Namens Schopp und Rinicker, und eines Leipziger Seidenwebers, Nams Hollinger, eine Seidenfabrike an, die folgend sehr wichtig ward. *9) Brauchbare Männer von der jüdischen Nation schätzte der König und gab ihnen Vorzüge, besonders wenn er an ihnen bemerkte, daß sie ehrlich waren; welches er sehr hochschätzte. Oben ist angeführt worden, daß er einem Juden sogar erlaubte einen Degen zu tragen; welches damals eine besondre Ausnahme war, und die Gumperzsche Famil genoß von ihm viel Gnade.



19) Siehe Nikolai Beschreibung von Berlin und Potsdam, S. 511.

# Regierung König Friedrichs des Zweite von 1740 bis 1786.

Den Thron bestieg hierauf Friedrich der Zweite, dessen Regierungsgeschichte, in Bezug auf die Juden, sehr merkwürdig ist. Da derselbe in den ersten Jahren seiner Regierung mit der Eroberung Schlesiens und der Umformung ner Staaten zu sehr beschäftigt war, so konnte er nicht viel Rücksicht auf die Juden nehmen, welche also bey der alten Verfassung blieben. Nach Endigung des zeiten schlesischen Krieges aber, [90]) da die Ruhe wieder eintrat und sich der König mehr mit den Landesanlegenheiten und deren innerer Verbesserung beschäften konnte, fing er an auch auf die Juden zu sehen.

Die Vermehrung dieser Nation schien dem Monarchen nichtangenehm, so wie seinem Lande ohne Vortheil zu seyn: welches auch ganz natürlich in die Augen leuchten muß, da sie, wie andere königliche Unterthanen doch zu nun verbunden waren, wenig darauf dachten, sich nützlich zu machen; und dies bewog ihn, ihre Ausbreitung einzuschränken.

Man itte ihm im Jahre 1747 eine Konzession für den älteſh Sohn eines Schutzjuden zu Fürstenwalde zur Vollziehung vorgelegt; er sandte sie aber mit der Aeuße-

90) Bei der Feier des Friedensfestes 1745 hatte die berlinische Judenschaft sich besonders durch die Erleuchtung ihrer Synagoge und vornehmsten Häuser die Freude auszudrücken bemüht, und ließ zugleich ein deutsches von einem aus ihrem Mittel selbst aufgesetztes Gedicht nebst einer von ihrem Rabbi gehaltenen Predigt drucken.

Aeußerung zurück: Er habe dieſe Konzeſſion diesmal noch unterſchrieben, es ginge aber damit zu weit, auf einen Schutzbrief zwei Kinder anzuſetzen, weil dadurch der Zweck, die Judenfamilien zu vermindern, ganz verfehlt ſey, und ſolche dadurch vielmehr dergeſtalt vermehrt würden, daß die beſtimmte Zahl derſelben in Zeit von 20 bis 30 Jahren, per indirectum, 2 bis 3fach und weiter vermehret werden würde. Daher wolle er hiermit ein für allemal feſtſetzen, daß künftig nicht mehr als ein Kind auf den Schutzbrief ſeines Vaters angeſetzt werden ſolle, welches ſchon genug ſei.

Noch ein anderer Fall zeigt des Monarchen Abneigung gegen die Vermehrung der jüdiſchen Familien. Der Schutzjude, Kaſpar Joachim zu Straußberg hatte um ein ſechsjähriges Moratorium bei demſelben Anſuchung gethan, aber nicht erhalten. Der König ſchrieb bei dieſer Gelegenheit an den Großkanzler von Cocceji:

Ich habe reſolviret, daß es hinführo in allen meinen Landen und Provinzien zu einem beſtändigen Geſetz ſeyn ſoll, daß wenn forthin ein Schutzjude in meinen Landen einen Banquerout machen und ſich außer Stande finden wird, ſeine Creditores bezahlen zu können, ſodann derſelbe vor ſich ſowohl als die ihm zugehörigen des gehabten Schutzes verluſtig ſeyn, und ſein Schutzbrief dergeſtalt erlöſchen ſoll, daß auch ſolcher nicht einmal mit einer andern oder neuen Judenfamilie wieder beſetzt werden ſoll.

Und ſo finden ſich mehrere Beiſpiele, daß der König die Ertheilung von Konzeſſionen und Privilegien für

für neuanzusetzende oder zu begünstigende Juden zurückſandte, ohne ſie zu vollziehen, und oft dabei erklärte, daß er die Vermehrung derſelben durchaus nicht wiſſen wollte.

Dies war auch mit ein Hauptbeweggrund, daß das bisherige Privilegium der Juden durchgeſehen und dagegen ein neues revidirtes Generalprivilegium und Reglement vom 17. April 1750 erſchien. Es war an demſelben einige Jahre gearbeitet und gefeilet worden, weil ſich ſo viele ſonderbare und ſchwer zu beſtimmende Fälle fanden, die dieſe Verzögerung hervorbrachten. Der König drang endlich auf die Beendigung dieſes Reglements, welches er ſelbſt mit aller Genauigkeit durchging, und ſodann beſtätigte. 91)

In

91) So ließ ſich der Monarch erklären, was außerordentliche und ordentliche Schutzjuden wären, und welcher Unterſchied bei ihnen obwaltete; und da in dem neuen Reglement der Judenkommiſſion gedacht wurde, ſo forderte er davon Bericht, und dieſer erfolgte alſo: daß bisher die Specialaufſicht über das Judenweſen einer von denen beim Juſtizdepartement befindlichen Etatsminiſter wegen der Verfaſſung und ſonſten gehabt haben, und ſey unter deſſen Direktrio eine beſondere Juſtizkommiſſion niedergeſetzt geweſen. Da nun die Juſtizſachen bei dem ordentlichen Gerichte behandelt, die übrigen Sachen und Angelegenheiten der Juden, nach dem Willen des Königs, zum Reſſort des Generaldirektoriums gehören ſollten, und dennoch nöthig wäre, einigen die Specialaufſicht allhier zu übertragen, welche zugleich das Vermögen der Juden vor der Aufnahme beurtheilen, auch daß alles in guter Ordnung geführt würde und keine unverleiteten Juden weiter ſich einſchlichen; ſo habe das Generaldirektorium für nöthig erachtet, einer ſolchen Kommiſſion im Reglement Erwähnung zu thun, welche aus dem Geheimerath Klinggräf, geheimen Fiskal Uhden und dem Polizeidirektor Kircheiſen beſtehen könnte. Der König befahl hierauf, daß dieſe bisherige Judenkommiſſion nicht nur aufgehoben, ſondern auch keine neue wieder beſtellt werden ſollten; vielmehr ſollte die Judenſchaft zu Ver-

In der Folge dieses Werks soll das Reglement, welches als die bisherige Ære anzusehen ist, um die sich die wichtigsten Geschäfte und Handlungen der Juden in den preußischen Staaten drehen, nicht allein beigebracht, mit Anmerkungen und Erläuterung versehen, sondern auch gelegentlich alles dasjenige beigebracht werden, was die Folgezeit davon geändert hat. Hier will ich nur noch anführen, daß die Judenschaft den König bat, dieses Privilegium nicht durch den Druck bekannt machen, sondern es den Behörden bloß abschriftlich zufertigen zu lassen; welches er billigte und den Druck verbot. Es ist aber einige Jahre darauf in die Mylius'schen Sammlungen eingerückt worden.

Den 31. Oktober d. J. erging eine Cirkularverordnung an die königl. Kammern, worinn gesagt wurde: daß den Schutzjudenwittwen in dem neuen Generaljudenreglement unter gewissen Bedingungen wieder zu heirathen, zwar verstattet worden sey; der zweite Mann könne aber, wenn die Frau stirbt, zu keiner fremden Ehe schreiten, wenn er deshalb nicht eine königl. Konzession oder ein eigenes Privilegium auf sich erhalten habe.

In diesem Jahre befanden sich zu Berlin 203 Judenfamilien, obgleich deren nach dem Privilegium vom Jahre 1703 nur 152 festgesetzt seyn sollten. Diese Ver-

in sowohl als in den übrigen königl. Provinzen in Justiz- und Kriminal- auch andern dahin einschlagenden Sachen unter die angeordnete Magistrate und Justizkollegien stehenden, und gleich den übrigen königl. Unterthanen nach den gewöhnlichen Instanzien Recht nehmen und fordern; in Sachen aber, welche deren Ansetzung, Schutzprivilegien, und was sonst nach dem neuen Reglement zum Ressort des Generaldirektoriums gehört, unter die Magistrate, den Kammern und dem Generaldirektorium bleiben sollten.

Vermehrung rührte daher, weil König Friedrich Wilhelm der Erste 2 Familien mit neuen Privilegien versehen, auch vom König Friedrich dem Zweiten einigen Familien die Erlaubniß gegeben worden, alle ihre Kinder anzusehen; welches gleichfalls eine Zahl von 24 Familien ausmachte. Auch befanden sich noch 1750 63 Familien zu Berlin, die nicht zu den ordentlichen Familien gehörten und außerordentliche genannt wurden, weil sie nach dem Privilegium von 1730 nur auf Lebenszeit sitzen und keine Kinder ansehen konnten, und bestanden aus den Wittwen und Kindern derjenigen Judenfamilien, worauf bereits ein Kind angesetzt worden war, und denjenigen, die eines Juden Wittwe geheirathet oder auch Konzession auf Lebenszeit erhalten hatten.

In eben diesem 1750sten Jahre kam Voltaire zu Berlin an. Dieser berühmte, bekannte und damals sehr geschätzte Gelehrte hatte bekanntlich seine äußerst schwache Seiten. Sie äußerten sich besonders durch den niedrigsten Geiz und durch die unbeschränkteste Rachsucht gegen ihm wiederfahrne, meistentheils selbst zugezogene Beleidigungen, die er durch beißende Satyren, worinn er eine besondere Stärke hatte, und kränkende Beurtheilungen sowohl einzelner Personen als ganzer Nationen auszuüben leicht geneigt war, wenn sie ihm zum Mißfallen Gelegenheit gaben, besonders aber, wenn sein Eigennutz gekränkt worden war. Man wird sich wundern, wie Voltaire und sein Charakter in diesen jüdischen Annalen erscheint; allein dies geschieht, wie man gleich erfahren wird, nicht ohne Grund.

Er hatte sich zur gedachten Zeit mit einem berlinischen Juden, Namens Hirsch, in einen sehr verwickelten

Han-

Handel eingelaſſen, der zu einem Prozeß kam, welcher aber unentſchieden blieb, weil man von beiden Theilen denſelben ſo wahrſcheinlich zu rechtfertigen ſuchte, und dabei über offenbare gegenſeitige Hintergehung ſchrie, ſo daß es gar nicht auszumachen war, wer der Betrüger oder der Betrogene war. Da Voltaire während ſeines Aufenthalts in Berlin viele ſchmutzige, ja niederträchtige Dinge ausgeübt hatte, um ſeinen unbezähmten Geiz zu befriedigen, ſo fiel das Urtheil des Königs und derer, die den Philoſophen ohne Ausübung kannten, dahin aus, daß er auch wohl hier habe eine Niederträchtigkeit begehen können, und ſelbſt einen Juden überliſten wollen. Der Prozeß ſchwebte deshalb beim Kammergericht, und der in ſeinen Schriften ſo große, und in ſeinen Handlungen ſo kleine Mann ſuchte alles für ſich einzunehmen, um über ſeinen Gegner zu ſiegen. [92]) Dieſer letztere verbreitete im Gegentheil im Publikum eine Schutzſchrift, die aber wohl nicht aus ſeiner Feder gefloſſen ſeyn mag, worinn er eine Species Facti des Vorgangs liefert, und über das große Unrecht, ſo ihm von Voltairen widerfahren, ſchreiet. Friedrich der Zweite ſchrieb in ſeiner Laune eine Komödie, die das lächerliche dieſes Prozeſſes zum Gegenſtand hat, unter dem Titel: Tantale en procès. [93]) Voltaire, der einen ſolchen

92) Siehe Souvenirs d'un citoyen, par Formey, Tom I, p. 239.

93) Sie befindet ſich am Ende des dritten Theil der Korreſpondenz des Königs mit Voltairen, welche 1788 zu Baſel im Druck erſchienen iſt, und in der Korreſpondenz des Königs, welche bei Ettinger in Gotha in eben dieſem Jahre in 4 Oktavbänden heraus kam, im 2ten Theil, worinnen der Held des Stücks, Voltaire, unter dem Namen Arigonietout, eine ſehr kleinhafte und ihn beſchämende Rolle ſpielet.

then Ausgang dieser Sache nicht vermuthet hatte, und dadurch mehr zur Rache als zur Schaam gereizt ward, warf von dieser Zeit an einen bittern Haß auf die jüdische Nation, und alles was ihr anhängig ist. Man findet in vorgedachter Species Facti, welche der Komödie Tantale vorgesetzt ist, die wahren Veranlassungen, weshalb er die Juden in seinen Schriften mit aller Mühe und mit blendendem Witze in den ihm eigenen meisterhaften Style zu schänden und von einer bösen Seite, besonders in seinen historischen Aufsätzen, sorgfältig und bis zum Ueberdruß zu schildern gesucht hat.

Der König fuhr fort, sich aus allen Kräften der Vermehrung der jüdischen Familien im Lande zu widersetzen, und wies alle ihm deshalb gemachte Anträge von der Hand. Es war ihm zu bekannt und zu einleuchtend, daß die Juden, nach ihrer damaligen Verfassung, dem Staate und seinen angebornen christlichen Unterthanen nicht anders als schädlich seyn konnten. Ihm lag es damals sehr am Herzen, diese Nation, nur nicht nach der Methode der neueren Reformatoren, zu verbessern. Ein Marginale vom 29. Okt. 1757, wodurch er sich so ausdrückte: Es sollen keine Juden Privilegien kriegen, es sey, daß sie neue Fabriken anlegen, sonsten bleibt immer dieselbige Zahl Familien. F. zeigt diese seine Absicht deutlich. Der Wille des Monarchen ward denn auch den Kammern in einem Cirkulare bekannt gemacht. Die Befolgung desselben aber war schwach, weil die Juden noch zu sehr an ihr altes wucherliches Gewerbe gewöhnt waren.

Im Jahr 1751 klagten verschiedene Juden, daß die berlinischen Judenältesten den Juden, welche Häuser acquiriret, ein gewisses Procent der Gemeine abzugeben

aufer-

auferlegt hätten, und [illegible]en, bis sie sich dazu bequemten, kein Ostermahl verabfolgen lassen wollten. Daher erging der Befehl an den Generalfiskal, die Oberältesten der berlinischen Juden bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe anzuhalten, einem jeden ihrer Gemeine das benöthigte Ostermahl salvo jure verabfolgen zu lassen. Hierauf ward die Mehlkammer der Judenältesten von der Polizey versiegelt, aber auf Gesuch der erstern bald wieder geöfnet. Ueberhaupt muß ich bei dieser Gelegenheit anführen, daß die Einigkeit unter den Juden nie von Dauer gewesen ist, und daß sich vielfältige Streitigkeiten zwischen den Aeltesten und der Gemeine, besonders wegen der öffentlichen Abgaben und deren Abtragung, ereignet haben, wobei sich denn Haß, Partheigeist und Verfolgung von ihrer schlimmsten Seite äußerten und dadurch so viel Unannehmlichkeiten verursachten, deren Erzählung und Andenken in diesen Annalen aufzubewahren ich keine Aufforderung fühle, weil sie dem Leser keine vergnügte Unterhaltung gewähren würden, und auch überhaupt zu bekannt sind und ihre Dauer behalten werden, so lange Juden mit Juden handeln.

1752 den 28. August befahl der König, daß die in seinen Provinzen befindlichen Schutzjudenfamilien auf den Fuß eingerichtet werden sollten, daß sie nicht nach der Zahl der Familien berechnet, sondern vielmehr auf eine gewisse Anzahl Köpfe festgesetzt würden, und wenn diese überstiegen werden sollte, alsdenn die geringsten und liederlichsten aus der Judenschaft, ihres bis daher gehabten Schutzes ohnerachtet, weggeschaft werden müßten.

Demohnerachtet vermehrten sich die Juden stark, welches ihnen Anlaß gab 1753 zu bitten, daß die ergangene Verordnung, daß die jüdischen Familien mit ihren angesetzten Kindern in ein Logis wohnen sollten, wegen des zu engen Raums wieder aufgehoben werden möchte, welches auch durch eine allgemeine Verordnung vom 1. März 1753 an sämmtliche Kammern mit der Bedingung geschahe, daß sie dadurch nicht autorisiret wurden, mehr als einen Handel zu treiben. Auch wurde den 25. Mai d. J. durch eine andere dergleichen Verordnung befohlen, daß über den jährlichen Abgang der Schutzjudenfamilien im lande ordentliche Tabellen gehalten und in solchen wohl bemerkt werden sollte, wenn Schutzjudenfamilien abgehen würden, oder deren Schutzbriefe wegen Verbrechen kassirt worden; und daß auch die Commissarii locorum dafür verantwortlich seyn müßten, daß sich unter keinerley Vorwand neue Judenfamilien in den Landstädten einschleichen und ansetzen dürften.

Eben so verordnete der König bald darauf, daß, da wider seine Absicht gegen die Vermehrung der Judenfamilien im lande, den zweiten Männern der Schutzjudenwittwen, die nur so lange ein Schutzrecht haben als ihre Frauen leben, dennoch verstattet worden, nach dem Tode derselben anderweitig zu heirathen, solches künftighin nicht verstattet, und in dergleichen vorkommenden Fällen besonders darüber bei ihm angefragt werden sollte.

1755 den 13. Januar erschien ein Edikt, daß die Juden, wenn sie ohne Pfand Geld ausleihen, an Zinsen nicht mehr als 7 pro 100, und wenn sie ein Pfand erhalten, nur 6 pro 100 nehmen; die Christen und Juden aber, wenn sie unter 10 Thaler Geld ausleihen, wöchent-

wöchentlich nicht mehr als einen halben Pfennig von einem Thaler nehmen sollten. Die Veranlassung zu dieser Verordnung war der dem König zu Ohren gekommne Mißbrauch der im General-Judenprivilegium gegebenen Erlaubniß, 12 und 8 pro 100 Thaler nehmen zu dürfen, wodurch viele adeliche und bürgerliche Familien, insonderheit junge Leute, zu Grunde gerichtet worden wären.

1754 schloß der König mit dem Schutzjuden und Hofjuwelier Veitel Ephraim 94) einen Münzkontrakt, nach welchem er ihm die Ausprägung der in seinen Landen gangbar seynsollenden Geldsorten übertrug. Davon wußte damals, außer dem General von Retzow, der Intendant des Münzwesens war, Niemand das geringste, und selbst der Geheimerath und Kriegszahlmeister Köppen, mit dem doch der Monarch über Angelegenheiten dieser Art gemeinhin zu berathschlagen pflegte, erfuhr davon nicht mehr, als daß er eine gewisse Summe an Schlageschatz in bestimmten Terminen von dem Veitel Ephraim einzunehmen und bei der Generalkriegskasse zu berechnen habe. Dies dauerte bis gegen den Ausbruch des siebenjährigen Krieges, da eine Irrung vorfiel, Ephraim aus dem Kontrakt gesetzt und solcher



94) In seinen 1743 ausgefertigten Patente heißt es: der König habe ihn wegen der in seiner Kunst sich erworbenen besondern Wissenschaft und Geschicklichkeit, auch wegen der zu dessen allerhöchsten Wohlgefallen gethanen Lieferungen zum wirklichen Hofjuwelier ernannt. Dieser Mann stand bei Hofe in sehr ausgebreitetem Ansehn, und setzte alles, was er sich vorgenommen hatte, trotz aller Hindernisse, die sich ihm entgegenstellten, durch. Solches erfuhr ein gewisser Abraham Posener, den er zwang, einen Bart zu tragen, und wozu er einen königl. Befehl auswürkte. Von dieser abentheuerlichen Geschichte soll in der Fortsetzung dieses Werks mehr erzählt werden.

dagegen mit dem Juden Gumperz aufs neue geschlossen wurde.

Mit diesem neuen Münzentrepreneur verbanden sich die Schutzjuden Moses Isaak und Daniel Itzig. Diese Männer gewannen bei ihrem Unternehmen nicht wenig, und erhoben sich zu bemittelten Leuten, so daß sie die Stifter angesehener Familien und Handlungshäuser werden konnten, die sich gröstentheils noch im Flor erhalten haben. Inzwischen bemächtigte sich der König des Churfürstenthums Sachsen, und der General Retzow brachte es dahin, daß dem Veitel Ephraim das neueingerichtete Münzwesen in diesem Staate übertragen ward. Er prägte die bekannten $\frac{1}{3}$tel Stücke aus, welche man spottweise, wegen ihres geringen Gehalts, die Ephraimiten nannte. 95) Gegen diese sehr ansehnliche und einträgliche Entreprise erhob sich bald der Neid des Gumperz und seiner Gesellschafter. Sie klagten den Veitel Ephraim deshalb an, daß er nicht nach dem ihm im Kontrakt vorgeschriebenen Münzfuß die Geldsorten, welche in Zirkulation gebracht werden waren, ausgeprägt, und folglich sich dadurch sehr bereichert, den König aber hintergangen habe. Dies veranlaßte eine anfänglich scharf

95) Es ist hier nicht aus der Acht zu lassen, daß der König die Münzentreprise seinen angesehensten Kaufleuten und Handlungshäusern anbot, welche aber, da sie auf zu sichern Grundsätzen bauten und den entstehenden Gewinn und Verlust zu genau berechneten, zu hohe Forderungen machten, die dem Monarchen zu hoch waren, und die ihn von ihnen ab und den jüdischen Entrerreneurs zuzog. Es mochte ihnen nachmals wohl leid gethan haben, diese ansehnliche Vorschläge fahren gelassen zu haben; allein es war nicht zu ändern, und es traf das Sprüchwort bei ihnen ein: wer nicht wagt, gewinnt nicht.

ſcharf ſcheinende Unterſuchung gegen denſelben, und er wurde arretirt und auf die Pleiſſenburg gefangen geſetzt. Man fand aber am Ende nichts wieder ihn aufzubringen, und begnügte ſich mit einer Summe von 30000 Thaler, die er pro redimenda vexa zahlen mußte. Rehow erhielt darauf Befehl, nach Schleſien zu gehn, wo er, wie bekannt, bald darauf ſtarb. Als dies geſchehen war, erhielt Veitel Ephraim durch Begünſtigung ſeines Gönners, des geheimen Kabinetsrath Eichel, der ſein beſonderer Patron war, die Oberhand und das ganze Münzweſen. Gumperz, Moſes Iſaak und Ihig hatten indeß bei ihrer Entrepriſe ſchon ſo viel geſchaft, daß ſie dieſer Veränderung ruhig zuſehen und Ephraim Platz machen konnten. [96])

Der König hat in den nach ſeinem Tode erſchienenen ſelbſt verfertigten Schriften von dieſer Operation nichts erwähnet, und dies iſt eine erhebliche Lücke in denſelben. Wenn davon beſondere Nachrichten vorhanden



96) Wer von dem Vorgange mit dem Münzweſen in dieſer Periode mehr unterrichtet ſeyn will, muß vorzüglich die ſeltengewordene Schrift leſen, welche 1758 in 4 gedruckt erſchienen und von einem unterrichteten und witzigen Kopfe aufgeſetzt worden iſt. Sie führt den Titel: Der gerechtfertigte Ephraim, oder hiſtoriſche und beurtheilende Nachrichten über den vorgegangenen und gegenwärtigen Zuſtande des ſächſiſchen Finanzweſens, nebſt einer Vergleichung der preußiſchen und ſächſiſchen Oekonomie. Ein ſehr nützliches Werk vor alle Gläubiger, Korreſpondenten, Freunde und Feinde von Preuſſen und Sachſen; durch den Juden Ephraim zu Berlin an ſeinen Vetter Manaſſe in Amſterdam.

Dagegen erſchien eine Widerlegung unter dem Titel: Schreiben von Frankfurt am Mayn nach Leipzig über den gerechtfertigten Ephraim, inſonderheit über die angeſchuldigte preußiſche Gewalt und Empörung im Reich. Burg Friedberg 1754 in 4. Beide Piecen ſind ſehr merkwürdig und unterrichtend.

wären, die alle und jede Triebfedern bekannt machten, die dabei gewirkt haben, so würden sie sehr belehrend werden und die Nothwendigkeit näher schildern, die den Monarchen zwang, Mittel zu ergreifen, um in der mißlichen Lage, in der er sich in dem bewundernswürdigen Kriege befand, eine so zahlreiche Armee zu erhalten, die er nöthig hatte, um sich gegen eine überlegene Macht von Feinden zu erhalten und zu vertheidigen. Die Juden, die ihm dabei sehr zu Hülfe kamen, indem sie seine Einkünfte durch Herbeischaffung der zum Münzen nöthigen Metalle und die geringe Ausprägung der Geldsorten sehr vermehrten, verschaften sich dadurch bei ihm mehr Ansehen und nähere Bemerkung als zuvor. Sie wußten das alte Geld im Lande aufzusuchen, wo es auch nur versteckt war. Junge Leute ihrer Nation durchstrichen das platte Land und wechselten solches gegen das neugemünzte Geld ein. Der Landmann und der Kleinstädter besaßen damals wenig Kenntniß und Beurtheilung der Münzsorten und ihres innern Werths, und holten mit Vergnügen die alten Thaler, die lange Zeit im Kasten versteckt gelegen hatten, hervor, weil sie dafür mehrere und blanke Stücke erhielten. Dadurch bekamen die Münzentrepreneurs Silber, und die Einsammler wurden schon bei ihrem Geschäfte, wobei sie nur herumlaufen und den Kopf nicht zerbrechen durften, reiche und bemittelte Leute. Bekannt ist es, wie die englischen Subsidien, die der König erhielt, und die in Goldstangen geliefert wurden, vervielfältiget worden sind, so daß aus einer Million durch Legirung mit geringeren Metallen zwei bis drei gemacht wurden. Bei diesem Betriebe nahmen sich nun die Juden vortrefflich, und es ist zu bezweifeln, daß Christen so viel Feinheit und

und Verschlagenheit geäußert haben würden, wenn ihnen dies Geschäft übertragen worden wäre. Sie wagten es, ohne die damit verbundene große Gefahr zu scheuen, selbst Leute ihrer Nation, die doch sonst für ihr Leben so besorgt sind, in die feindlichen Läger zu schicken, welche die guten Münzen gegen ihre bei sich führende schlechtere einwechselten, und das habsüchtige Auge durch die Mehrheit der Stücke, die sie gaben, blendeten. Als man am Ende diese List merkte, so ward man aufmerksamer, und es würde denen gewiß hart ergangen seyn, die sichs gelüsten ließen, dieses Wagestück zu begehen, wenn nicht die Schlauheit der Juden dagegen das Uebergewicht behalten hätte, und sie sich selbst zu rechten Zeit abführten, da sie ihren Zweck erreicht hatten.

Von dieser Zeit an ward der König gegen seine jüdischen Unterthanen toleranter, und fand sich noch während dem Kriege geneigt, einzelnen Personen die Rechte der eingebornen Christen einzuräumen. Durch einen Kabinetsbefehl vom 4. Februar 1761 begnadigte er den berlinischen Schutzjuden und bisherigen Hofagenten zu Strelitz, Abraham Markus nebst seinen Erben, mit der Freiheit eines christlichen Bankiers bei rechtlichen Angelegenheiten vor und außer Gericht, nebst der Erlaubniß zum Ankauf eines Hauses und zum Etablissement seiner Kinder.

Dieses seltene Beispiel der königlichen Gnade forderte den bisherigen Münzentrepreneur und Hofjuwelier Veitel Ephraim und Söhne, auch dessen Kom-

gagnem, Daniel Itzig [97]) zu Berlin, auf, ſich um gleiche Freiheit, als Markus erhalten, zu bewerben, die ihnen der König im März 1761 gleichfalls einräumte und ertheilte.

Die Verringerung des Münzfußes gab Gelegenheit, daß ſich viele arme jüdiſche Familien im Lande einfanden, welche, um das geſetzmäßige Vermögen von 1000 Thaler zu produziren und herauszubringen, das Agio der alten Münzſorten mit anrechneten. Deshalb erging den 3. Februar 1762 ein allgemeiner Befehl, daß dieſes um ſo weniger zuläſſig ſei, weil die 1000 Thaler nach dem Münzfuße zu verſtehen wären, ſo zur Zeit der Publikation des Generalprivilegiums in Kours geweſen, und dürfte alſo die Anrechnung des Agio nicht ſtatt haben.

Die jüdiſchen Münzentrepreneurs und ihre Gehülfen fingen nun an, ihr erlangtes Vermögen zu fühlen und die ihnen dabei verliehenen königlichen Freiheiten zu benutzen. Sie kauften ſich in der Reſidenz prächtige Häuſer und ſchöne Gärten, [98]) erweiterten ihre Haushaltungen, die ſie auf einen anſehnlichen Fuß ſetzten, gaben ihren Kindern eine geſchmackvollere und hellere Erziehung, und errichteten wichtige Handlungshäuſer. Ihre Glaubensgenoſſen dehnten ſich bei dieſer Gelegenheit mehr aus, verlangten Freiheiten, die man ihnen

97) Daniel Itzig hatte die Sozietät, in der er mit den Juden Moſes Iſaak und Herz Moſes Gumperz geſtanden, 1758 verlaſſen und ſich mit Ephraim und deſſen Söhnen in Kompagnie begeben.

98) Die Häuſer und Gärten des Veitel Ephraim, Daniel Itzig und Moſes Iſaak ſind bekannt.

ihnen bis dahin versagt hatte, [99]) und man kann mit Recht behaupten, daß der siebenjährige Krieg, dessen Wirkungen überall so viel Schrecken, Verwüstungen und Elend verbreiteten, dieser Nation in den preußischen Staaten einen Schwung gab, der sie über ihre bisherige Verfassung sehr erhob.

Kaum war aber der Friede erschienen, so äußerte sich eine allgemeine Scheelsucht über den Wohlstand, zu welchem die Familien der Münzentrepreneurs gelangt waren, und ihre Feinde bemüheten sich, durch eine Menge erdichteter Beschuldigungen und übler Nachreden ihren Kredit zu schmälern, ohnerachtet sie nichts mehr mit dem Münzwesen zu schaffen hatten, als welches der König gleich wieder annahm, sobald es schien, daß sich der langgedauerte Krieg endigen würde, und die Oberaufsicht darüber dem General Tauenzien übergab. Da sie nun befürchteten, daß die Folgen dieser Vorwürfe ihren Häusern und Handlungen Schaden zufügen möchten; so baten sie gehörigen Orts um die Erlaubniß, folgendes in den berlinischen Zeitungen zu ihrer Rechtfertigung einrücken lassen zu dürfen:



99) Der Abt Denina in seinem Essai de la vie et du Regne de Frederic II. spricht davon S. 453 also: Frederic procura aux Juifs une considération dont ils n'avoient jamais joui depuis leur dispersion. Il en employa même dans une partie assez délicate d'administration, telle que la monnoie. Dans aucun pays, excepté Amsterdam, les juifs n'ont d'état civil plus tolérable que dans les états prussiens. Quoique Frederic n'ait pas permis au fameux Ephraim d'acheter une terre noble entre Spandau et Potsdam, il permit à lui et à la nation d'avoir des maisons et quelques biens fonds en proprieté. Il se fit un plaisir d'accorder la naturalisation à un juif étranger qui s'étoit fait un nom parmi les savans allemands (Mendelssohn.)

Nachdem Se. Königl. Maj. nunmehro Dero Münzen zur Allerhöchstselbst administriren zu lassen geruhet, und dann die bisherigen General-Münzlieferanten Ephraim und Söhne und Daniel Itzig ihre Rechnungen abgelegt, und ihre bisherige Münzlieferungen untersucht und richtig befunden worden; so haben S. K. M. auch mehrbesagten Ephraim und Söhne und Daniel Itzig in Ansehung dieser bishero ihnen anvertrauet gewesenen General-Münzlieferung ihre völlige Decharge allergnädigst ertheilet und alles fernern Anspruchs deshalb entledigt.

Sie erhielten aber darauf zur Antwort: sie müßten diese Erlaubniß bei Sr. Königl. Majestät selbst nachsuchen. Ob und wie solches geschehen, ist mir unbekannt geblieben; wenigstens ist vorgedachtes Avertissement nicht in den Zeitungen erschienen.

Inzwischen erfuhr auch der König selbst, daß die Juden durch das bisher verwaltete Münzwesen viel gewonnen hatten, und verlangte, daß sie das Verdiente wieder zum Besten des Landes und zu nützlichen Fabriken, besonders von seidenen Waaren, als Taffent, Moer, Damast, Sriche und andere Stoffe, und überhaupt solche Fabriken, welche noch nicht im Lande befindlich waren, anlegen, das Geld aber nicht aus dem Lande bringen oder damit an fremden Orten etwas unternehmen sollten. Diese Absicht des Monarchen war so weise als gerecht. Der Luxus und die Kleiderpracht hatten während des siebenjährigen Krieges in der Hauptstadt des Landes, wo so viele Millionen Geld in Zirkulation gerathen waren und Jedermann etwas ansehnliches verdienen konnte, überaus zugenommen, und man wandte für die dazu nöthige Bedürfnisse den Aus-

ren

ländern überaus große Summen zu, die von dem wahren Staatsvermögen verlohren gingen. (100). Daher schien es dem Könige, der den Luxus damals vielleicht als das redende Zeugniß eines blühenden Staats ansahe, und solchen deshalb nicht einschränken wollte, das beste Mittel zu seyn, wenn derjenige Bürger, der Aufwand machen wollte und konnte, die dazu nöthigen Dinge im Lande selbst fand. Zu gleicher Zeit warf er auch ein Auge auf die reich gewordene Judenschaft, und wollte ihr eine Richtung geben, um ihr erworbenes Vermögen nützlich anzulegen. In dieser Absicht übertrug er dem Etatsminister von Schlabberndorf, der Judenschaft seinen Willen bekannt, und sich zu bemühen, sie geneigt zu machen, demselben gemäße Verfügungen zu treffen.

Die Ephraimsche Familie übernahm auch sogleich die Gold- und Silbermanufaktur und die Kantonknöppeley zu Berlin und Potsdam, und D. Ihig kaufte

100) Dies ist vielleicht das größte Elend, welches aus diesem langwierigen Kriege entstand. Vor demselben kannte man noch nicht in den preußischen Staaten den verderblichen Luxus und die verwüstende Modesucht, welche so manche Familie verderbt und ins Elend gestürzt hat. Die Juden gewannen auch während dieser Periode nicht wenig von den königlichen Civilbedienten, deren Besoldungen in den letzten Jahren des Krieges mit Papier bezahlt wurden, das Niemand annehmen wollte, und welches sie daher in der Noth bei den Juden verpfänden mußten, die wenig darauf gaben, und also davon in der Folge einen ansehnlichen Gewinn hatten. Dies kann aber nicht dieser Nation zum Vorwurf gereichen; denn es würde für die königlichen Offizianten sehr betrübt gewesen seyn, wenn sie nicht zu denselben ihre Zuflucht nehmen konnten, weil ihnen wenig oder gar keine Christen auf ihre papiernen Einnahmen in einer so kritischen Periode etwas borgen wollten. Der König aber gewann bei dieser Sache sehr wenig; viele Familien geriethen dagegen in Unordnung, Verlegenheit und Elend.

kaufte für 70000 Thaler altes Geld die Blechfa-
brik zu Sorge, welche er nicht allein zu erweitern,
sondern auch bei Berlin eine noch fehlende Oehmühle,
welche ihm nach seiner Angabe 30000 Thaler kosten
würde, anzulegen versprach. Ein Mehreres vor der
Hand zu unternehmen, wollten sie sich nicht anheischig
machen, weil sie wegen ihrer ehemaligen Münzentre-
prise noch in Unordnung zu seyn vorgaben, die sie erst
ins Reine zu bringen suchen müßten.

Damit war der König sehr zufrieden, verlangte
aber ferner, daß der Minister auch die Judenältesten
durch gedachte ehemalige Münzentrepreneurs aufmun-
tern sollte, daß auch andere bemittelte Juden derglei-
chen Fabriken anlegen sollten. Diese wollten sich aber
nicht finden. Die Aeltesten und Münzentrepreneurs
versprachen aber, daß sie sich ferner darum bemühen und
besonders dahin sehen wollten, daß die Ansetzung des
zweiten Kindes, welches ihnen nach der königl. Ordre
vom 1. November 1763 gestattet worden, vermögende
Leute, die Kräfte und Genie zu Anlegung von Fabri-
ken hätten, angenommen, von ihnen dergleichen ange-
legt und also des Königs Absichten erreicht werden soll-
ten. Dabei schlug aber der Minister vor, daß weil zu
beträchtlichen Seidenfabriken ein ansehnliches Kapital
erfordert werde, und 20 bis 30000 Thaler dazu nicht
hinreichend wären, der König erlauben möchte, daß 2, 3, 4
bis 5 Judenfamilien sich vereinigen und mit verbundenen
Kräften eine recht brauchbare Fabrike mit Nutzen anle-
gen könnten. Der Monarch bewilligte solches und be-
fahl, daß wenn für dergleichen oberwähnte Kinder ein

Privi-

Privilegium nachgesucht würde, sie sich allemal zu dergleichen Fabrikenanlegung anheischig machen müßten, und würde er jedesmal, wenn ihm ein Privilegium für solche zur Vollziehung überreicht werden sollte, auch zugleich die Anzeige erwarten, welche Fabriken sie angelegt und wirklich übernommen hätten.

Diese Idee des Königs gab der Judenschaft in seinen Staaten einen Schwung, sich zu nützlichen Geschäften und Gewerben zu erheben, und zugleich ihr Vermögen innerhalb derselben zu versichern. Seit dieser Periode entstanden denn auch eine nicht unerhebliche Anzahl von nützlichen, besonders Seidenwaarenfabriken, die es zu einem großen Grade der Vollkommenheit brachten, und den preußischen Unterthanen das im Lande liefern konnten, wofür sie ihr Geld den Ausländern mit vollen Händen zugetragen hatten, und wodurch zugleich eine Menge arbeitsamer Menschen ins Land gezogen, beschäftiget und erhalten wurden. Herr Nicolai hat im zweiten Bande seiner Beschreibung von Berlin und Potsdam unter der Rubrik: Fabriken, angezeigt, welche Unternehmungen die Juden in diesen Residenzien ausgeführet und noch bis jetzt erhalten haben. In der Fortsetzung wird davon mehr gesagt und die Fabriken angezeigt und beschrieben werden.

Um eben diese Zeit befahl auch der König den ehemaligen Münzentrepreneurs Ephraim und Itzig durch eine besondere Ordre, daß sie die Silberlieferung für seine Münzen übernehmen sollten; diese wurde aber auf die ganze Judenschaft ausgedehnet, welches seitdem ein bestimmtes Quantum an Silber jährlich herbeischaffen muß, wobei sie einigen Verlust hat.

Auch

Auch sah der Monarch darauf, daß die Juden, nachdem schon verschiedene Fabriken angelegt worden waren, die darinn fabrizirten Waaren auch außerhalb Landes verlegen mußten. Im März 1766 legte er es einem Juden bei Ertheilung seiner erbetenen Konzession zur besondern Bedingung auf, jährlich für 1500 Thaler einländische Fabrikwaaren außerhalb Landes abzusetzen, und befahl, daß sowohl dieser als andere Juden jährlich unzubezweifelnde Zeugnisse beibringen sollten, daß die ihnen vorgeschriebene Quantität Waaren wirklich im Auslande verkauft worden wäre. So viel Hinderwisse nun auch anfänglich diese Aufgabe zu haben schien, so mußte sie doch erfüllet werden, indem die neuerrichtete Accise- und Zollregie besonders angewiesen war, genau darauf Acht zu haben, und es wurden durch mannichfaltige Bemühungen viele Waaren außerhalb Landes abgesetzt; wogegen denn besonders die Ansetzung des zweiten Kindes begünstiget ward.

Als in eben diesem Jahre der Fabrikendirektor von Favrat dem Könige anzeigte: daß der Schutzjude Moses Levin von der durch ihn einzurichten übernommenen Seidenstrumpffabrik sich losgesagt und 22 dazu angenommene Ouvriers erlassen habe; so befahl der König, ohne Zeitverlust zu sorgen, daß diese Ouvriers erhalten und bei andern Fabriken untergebracht würden, auch zugleich den Juden bekannt gemacht werden sollte, daß diejenigen, welche ihre übernommene Manufakturen eingehen lassen würden, sich dadurch ihres Schutzprivilegiums zugleich verlustig machten.

So viele Schwierigkeiten sich auch nach und nach bei den jüdischen Fabriken einfanden, so erhielten sich

solche

doch dadurch, daß sich der König so sehr um deren Erhaltung bekümmerte; und so wurde denn sein großer Zweck erreicht, seine jüdischen Unterthanen zu beschäftigen und nach und nach glücklicher zu machen. Welche Summen er dazu hergab, um die Fabrikanten zu unterstützen und bei Muthe zu erhalten, ist bekannt, und wird zu seinem Ruhme unvergeßlich bleiben.

Inzwischen so sehr der König auch darauf bedacht war, den Juden in seinen Staaten eine Beschäftigung zu geben, die ihrem Charakter angemessen zu sein schien, so sehr widersetzte er sich, wenn sie die ihnen angewiesenen Fächer verließen, und etwas unternahmen, welches er wollte, daß es seinen christlichen Unterthanen allein vorbehalten sein sollte. So erfuhr er zum Beispiel gleich im zweiten Jahre nach Endigung des siebenjährigen Krieges, daß sich Juden mit Kuhpächtereyen und andern landwirthschaftlichen Dingen abgaben, und schnell ging von ihm ein geschärfter Befehl aus, dergleichen Beschäftigungen den Juden platterdings nicht zu verstatten, weil ihnen der Schutz hauptsächlich deshalb bewilligt worden wäre, um Handel und Wandel, Manufakturen, Fabriken und dergleichen zu betreiben, den christlichen Leuten aber wären die landeswirthschaftlichen Sachen zu ihrer Bearbeitung überlassen und vorbehalten, daher müßte ein jeder in seinem Fache bleiben.

Eben so setzte der Monarch 1764 fest, daß da bisher in dem Chargenkassenreglement kein gewisser Satz bestimmt sey, wie viel die Juden, welche nicht auf das Recht des ersten oder zweiten Kindes angesetzt werden, sondern neue Schutzprivilegien erhalten, eigentlich an

Ju-

Juribus zur Chargenkasse erlegen sollten, künftig für ein neues Schutzprivilegium

in Berlin 1000 Thaler,

in einer andern großen Stadt 4 bis 500 Thaler,

in einer mittlern Stadt 2 bis 300 Thaler,

und in einer kleinen Stadt 1 bis 200 Thaler zu gedachter Kasse erlegt werden müßten.

Im Jahre 1766 äußerte der König, daß er Konzessionen zur Ansetzung der Judenkinder nicht auf auf die kleinen Städte der Mark Brandenburg, wohl aber an der polnischen Grenze zu ertheilen gesonnen wäre. Und da die neueingeführte Regie das bisher nicht sehr bekannte Kontrebandiren nach sich zog, worüber solche bei dem Monarchen Klage führte und besonders anzeigte, daß die Juden des bisher überhandgenommenen Kontrebandenhandels dergestalt gewohnt wären, daß sie solchen auch bei der strengsten Visitation fortzusetzen sich bestrebten; so befahl er durch die jüdischen Oberältesten, die Land- und Steuerräthe, Magistrate, fiskalische und Polizeibediente sofort bekannt machen zu lassen, daß diejenigen Juden, welche auf Kontrebandehandel, es bestehe auch solches in der geringsten Kleinigkeit, betreten würde, nicht nur den Landesgesetzen gemäß bestraft werden, sondern noch überdem ihres Schutzprivilegiums verlustig seyn sollten. Würde aber demohnerachtet dieser ihm höchst mißfällige Handel nicht unterbleiben, so dürfte er sich entschließen, sämmtliche Juden aus seinen Landen verweisen zu lassen. Zugleich verlangte er eine strenge Beobachtung des Befehls, und daß ihm von jedem Kontraventionsfalle Anzeige geschehen sollte.

1767 den 19ten May, ward durch eine Verordnung an ſämmtliche Kammern feſtgeſetzt, wie es in Anſehung der publiken Bedienten bei den Judenſchaften in den Provinzialſtädten gehalten werden ſollte; welches in dem Generaljudenprivilegium nur allein auf die Reſidenz beſtimmt worden war.

Auch bewogen die häufig ausgebrochene Banqueroute den König, um dieſe Zeit ein beſonderes Banqueroutirredikt ergehen zu laſſen, in welchem in Abſicht der Juden bemerkt worden war, daß:

wenn ein fallit gewordener Jude verſtürbe, deſſen Eltern und Erben zur Bezahlung oder Stellung einer Kaution angehalten werden ſollten; falls ſie das aber zu leiſten nicht im Stande wären, ſollte der Verſtorbene zwar begraben, ſodann aber das Debitum von ſeinen Eltern und Erben ſofort eingetrieben werden.

Die Judenſchaft fand dieſe Stelle im Edikte für ſich zu ſtrenge, und bat im Jahre 1768 um deren Abänderung; allein ſie erhielten eine abſchlägliche Antwort, und es wurde ihnen geſagt: es bliebe dabey.

Im Jahre 1769 den 21ſten Februar ward durch eine Zirkularverordnung feſtgeſetzt, den Handwerkern, vorkommenden Umſtänden nach, zu bedeuten, daß es den Zünften keinerley Weiſe nachtheilig ſei, junge Juden, ſo die chriſtliche Religion angenommen, auch ehe ſie noch getauft worden, in die Lehre zu nehmen. So menſchenfreundlich auch dieſe Verordnung iſt, ſo zweifle ich doch, daß ſie eine öftere Anwendung gefunden haben wird, weil die Juden, wie ich ſchon oft geſagt habe, zu Handarbeiten und allen Beſchäftigungen, zu denen körperliche Anſtrengungen erforderlich ſind, eine natür-

liche-Abneigung haben, und wenig Juden, die christliche Religion werden angenommen haben, um die Lehrjunge bei einem Handwerker zu werden, und sich den damit verknüpften Mühseligkeiten zu unterziehen.

Da auch die Juden Schwürigkeiten bei der Ausnahme des vorbeschriebenen Porzellains, bei erhaltenen Benefizien, machten, so ward im letztgedachten Jahre ebenfalls deshalb ein Temperament getroffen, und verordnet: daß sie in dergleichen Fällen von der feinen Sorte von Porzellain $\frac{1}{4}$tel, von der mittlern $\frac{1}{3}$ und von der geringsten auch $\frac{1}{2}$ nehmen sollten. Weil sie aber, wie bemerkt worden, der königlichen Absicht, dieses Porzellain außerhalb Landes zu verkauffen, nicht nachgekommen waren, so ward zu gleicher Zeit ihnen verboten, solches an sich zu behalten, und damit einen besonderen Handel zu treiben; sondern vielmehr dagegen bekannt gemacht, und eingeschärft, daß ihnen nicht eher eine Konzession ausgehändigt werden sollte, bis sie vom Grenzzolle ein Zeugniß beigebracht, daß sie die aus der berlinischen Porzellainmanufaktur genommene Quantität Porzellain wirklich außer Landes gebracht, und allein abgesetzt hätten. Dies ward zwar dem Buchstaben nach befolgt, allein auch oft heimlich übertreten, indem es gewinnsüchtige Leute gab, die den Juden die nöthige Ausführungszeugnisse dieses Porzellains zu verschaffen wusten, ohne daß solches würklich außer Landes gegangen war. [101])

Der König suchte durch dieses Mittel seiner Porzellainmanufaktur, die er sehr liebte, einen sicheren Ab-

101) In der Fortsetzung, wird von der Entstehung dieser Porzellainausnahme, das Nöthige gesagt und beigebracht werden. Eben daselbst wird man auch die Sätze angeführet finden, die bei Ertheilungen von Konzessionen, Verheirathungen ꝛc. angenommen worden sind ꝛc.

Abſatz zu verſchaffen, und erklärte daher den 9ten May 1769 näher, daß ſich die Porzellainannahme gleichfalls auf die erſten und zweiten Kinder, welche ex privilegiis majorum ein jus quaeſitum zur Anſetzung haben, erſtrecke, und daß ſelbige, außer den ordentlichen bisherigen Präſtandis, allemal für 300 Thaler Porzellain nehmen müßten, welches nach ſeiner Meinung für ſie keine Laſt ſei, indem ſie bei dem Abſatze deſſelben noch Vortheile gewinnen könnten. Dies wollten aber die Juden nicht einräumen, noch verſtehen, ſondern erklärten und ſahen es für eine groſſe Laſt an, ſich dieſer Verordnung unterwerfen zu müſſen, die aber unter der folgenden Regierung wieder aufgehoben, und deshalb ein ſchickliches Abkommen getroffen wurde.

In eben dieſem Jahre baten die Oberälteſten der berliniſchen Judenſchaft, daß den von auswärtig in Berlin ſich einfindenden jungen Judenburſchen die chriſtliche Religion anzunehmen, nicht erlaubt werden möchte, ehe ſie nicht ein Alter von 31 Jahren erreichet, und ſich wegen ihres Betragens bei dem Polizeidirektorium gehörig legitimiret hätten. Hierauf ergieng den 10ten Februar ein Befehl an ſämtlichen Inſpektoren der Reſidenzen, worinnen ihnen das Verlangen der Oberälteſten bekannt gemacht, und zugleich geſagt wurde, daß ob man ſich zwar an dergleichen Bedingungen bei Annehmung des Chriſtenthums von den Juden ſo ſchlechterdings zu binden nicht gemeinet ſei; ſo wäre es doch in mehrerem Betracht, da nur ſelten Juden ihre Religion mit der chriſtlichen aus aufrichtigen und rechtſchaffenen Bewegungsgründen verwechſelten, nöthig, ſolches nicht eher zu geſtatten, noch einen Juden zum Unterricht in der chriſtlichen Religion anzunehmen, bevor

er nicht von der Lauterkeit seines Triebes dazu, mittelst einer genauen und gewissenhaften Prüfung überzeugt worden sei.

1771 erklärten sich die Juden in den königlichen Provinzen, Schlesien ausgenommen, in Ansehung der von ihnen bei Ansetzung des zweiten Kindes verlangten käuflichen Uebernehmung einer Quantität ächten Porzellains, aus der berlinischen Manufaktur, dahin näher, daß sie außer dem Etablissement und der Erhaltung der Templinschen Strumpf- und Mützenfabrike, wozu sich dieselben für die Ansetzung des zweiten Kindes bereits verbindlich gemacht, und deshalb einen besonderen stets fortzusetzenden Kontrakt geschlossen hätten, bei einem solchen Falle, in den größesten Städten in den Königlichen Landen, als in Berlin, und in Königsberg in Preußen, jedesmal für 100 Thaler, in mittleren Städten für 75, und in den kleinen Städten für 50 Thaler an ächtem Porzellain kaufen wollten, und baten, daß solches festgesetzet werden möchte. Dies geschahe, und wurde ihnen dabei aufgegeben, dieses Porzellain außerhalb Landes zu schaffen, und darüber beglaubende Zeugnisse beizubringen.

1772 zeigte ein jüdischer Schulmeister zu Potsdam, Levi Joseph, an, daß der verkehrte Unterricht der jüdischen Kinder, durch ihre unwissende und ungesittete Schulmeister, die sie aus fremden und barbarischen Gegenden, (vorzüglich aus Polen) herholeten, großen Schaden bei denselben anrichteten, und in ihnen allen Keim zu den schönen Wissenschaften erstickten, dagegen aber schwärmerische Begriffe beibrächten. Diese Lehrer blieben 3 bis 4 Jahr, oder so lange, bis ihre in Verfall gerathene Wirthschaft in ihrer Heimath, durch den

in

in den königlichen Landen gemachten Gewinn wieder hergestellt worden wäre; alsdenn gingen sie wieder nach Hause. Ein jeder von ihnen nähme sicher 3 bis 400 Dukaten mit sich, ohne das zu rechnen, was er während seines hiesigen Aufenthalts, seiner Familie zuschikke; und der Denunziant meinte, daß die Zahl dieser Schulmeister, aufs niedrigste angesetzt, in den preußischen Landen 500 wären. Wann nun jeder von ihnen nur jährlich 250 Thaler verdiene, so würden sie zusammen 125000 Thaler erwerben; und, da sie weder für Kleider noch Unterhalt etwas verwendeten, so schleppten sie dies Geld geradezu aus dem Lande; welches sich denn noch dadurch vermehre, daß sie auswärts gedruckte hebräische Bücher, die nur Possen und Schwärmereien enthielten, verkauften, und auch daraus viel Geld lösten.

Diese Angabe hatte seine vollkommene Richtigkeit, und dieser Mann schlug, zur Abhelfung einer so schädlichen eingerissenen Gewohnheit vor, jüdische Schulen nach einem feineren und zweckmäßigeren Zuschnitte, für die Jugend seiner Nation anzulegen; wogegen er bat, ihn zum Aufseher derselben zu machen, und ein ziemlich mäßiges Gehalt angedeihen zu lassen. So gut dieser Vorschlag war, so fand derselbe dennoch keine Anwendung; vermuthlich, weil man bei denen die grösten Hinderniſſe und Störung zu erregen glaubte, denen zum Besten derselbe ausgeführet werden sollte; und die Sache blieb daher, wie sie war.

1774 beklagte sich der Oberälteste der berlinischen Judenschaft aufs neue, daß ihre Hausbediente, männ- und weiblichen Geschlechts, wenn sie strafbare Handlungen begangen hätten, sich durch den Vorwand, daß sie

die christliche Religion anzunehmen gesonnen wären, der verdienten Strafe zu entziehen suchten. Da nun diese Klage nicht unerheblich war, und es dem Christenthum nicht zur Ehre gereichen konnte, solche liederliche Ueberläufer in dieselbe aufzunehmen; so erließ das geistliche Departement den 20sten Julius d. J. an alle Regierungen und geistliche Kollegien die Zirkularverordnung: daß keine Juden zum Unterrichte in der christlichen Religion eher angenommen werden sollten, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingegangen, und darüber schriftliche glaubhafte Zeugnisse eingereichet worden wären.

1775 im März ward befohlen, daß die jüdischen Schulmeister in den Städten der Neumark künftig nicht anders, als nach, von der Residenz aus, eingeholter Bestätigung, angesetzt werden sollten. Darauf baten die berlinische Oberältesten, Namens der ganzen Judenschaft, daß diese Verfügung auch auf die unbeweibte Schulmeister, die doch nur eine gewisse Zeit an einem Orte blieben, ausgedehnet werden möge; und nach diesem Gesuche ward im Dezember d. J. festgesetzt, daß nach Vorschrift des Generaljudenreglements, nur die beweibten Mädchenschulmeister, welche darinn, Artikel 3, unter die öffentlichen Bedienten gezählet würden, von der Residenz aus, gleich andern dergleichen Bedienten, bestätiget werden müsten. Mit den unbeweibten Schulmeistern aber, welche von der Judenschaft eines Orts zum Unterricht ihrer Kinder angenommen würden, und nicht länger als 3 Jahre lang an einem Orte bleiben dürften, wäre es künftig dergestalt zu halten: daß dieselben forthin bei der Neumärk. Krieges- und Domainenkammer zwar angezeigt werden müßten; es bedürfe aber in

sol-

solchem Falle, von ihr bloß eines Erlaubnißzettels, wofür nur außer dem vier Groschen Stempelbogen, zwei Groschen erlegt werden sollten. Wenn hingegen ein Schutzjude für sich allein einen unbeweibten Schulmeister annähme, und in seinem Hause lohn und Unterhalt gäbe, so wäre derselbe, bloß als sein Hausbedienter anzusehen und also zu behandeln.

Bisher war man bei den Judenschaften, sehr nachläßig gewesen, die Geburten der Kinder gehörig aufzuzeichnen; welches in verschiedenen Fälle nunangenehme Folgen hatte. Daher ward 1778 den 16. März, aufgegeben: daß künftig von dieser Zeit an, in allen Städten, wo Juden wohnten, unter Aufsicht der Oberältesten oder jüdischen Gerichtsbeisitzer, ein ordentliches Buch gehalten werde, worinn nicht nur der Beschneidungstag der Söhne, sondern auch der Geburtstag der Töchter, den die Eltern unmittelbar nach der Geburt anzuzeigen verbunden sein sollten, verzeichnet werde, so daß die Auszüge aus solchen Büchern zu allen Zeiten, gleich den Taufscheinen der Christen, als rechtmäßige Beweise des Alters betrachtet und gebraucht werden könnten.

Den 20sten Julius d. J. ward die vorgedachte Zirkularverordnung an die Regierungen und geistliche Kollegien, daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion eher angenommen werden sollten, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingereichet worden wären, um allen Mißverstand wegen Ausstellung dieser Zeugnisse vorzubeugen, dahin bestimmt:

Daß in Fällen, da entweder jüdische Kinder oder Dienstboten zur christlichen Religion übergehen wollten, die ihrer

herigen Aufführung und Lebenswandels halber, von ihren Eltern, oder Landesherrschaften ausgestellte Zeugnisse, von den Aeltesten jedes Orts, nach vorgängiger Erkundigung mit unterschrieben werden müsten, und alsdenn für glaubhaft gehalten werden könnten; wenn aber Jemanden eine schlimme Aufführung oder Handlung in diesen Zeugnissen Schuld gegeben würde, so müsten die Aussteller besondere Nachrichten davon angeben, und die Gerichte bei vorkommenden Bedenklichkeiten nähere Erkundigung deshalb einziehen.

Dagegen reichte das Königsbergsche Konsistorium, unterm 27sten Oktober d. J. eine Gegenvorstellung ein, worinn es vortrug, daß durch diese Einschränkung denjenigen jüdischen Glaubensgenossen, welche entweder noch Eltern am Leben hätten, oder bei jüdischen Brodherrschaften in Diensten stünden, der Uebergang zur christlichen Religion, in alle Wege so sehr erschweret werden dürfte, daß sie bei den lautersten Absichten, und bei würklicher Ueberzeugung von der Schwäche ihrer väterlichen Religion dennoch in den christlichen Glaubenslehren Unterricht zu erhalten, fast keinen Weg vor sich sehen würden. Der unauslöschliche Haß und der Abscheu, welchen die jüdischen Glaubensgenossen gegen die christliche Religion hegten, ließe es wohl mit völliger Gewißheit voraussehen, daß sowohl jüdische Aeltern als Brodherrschaften ihren Kindern und Dienstboten, sobald diese einiges Verlangen äußerten, in der christlichen Religion unterrichtet zu werden, entweder die geringsten Jugendfehler, als grobe Vergehungen anrechnen, mithin ihnen jedesmal ein sehr übeles Attest ertheilen, oder sie wohl gar in der Stille entfernen, und ihnen auf alle Weise die Gelegenheit benehmen würden, einigen Unterricht

riche im Christenthum erlangen zu können, worinn ihnen die Aeltesten der Gemeinen so williger die Hand bieten möchten, da sie selbst nach ihren Grundsätzen es für eine Gewissenssache halten dürften, ein solches Zeugniß zu ertheilen, welches die Absicht habe, Jemanden den Uebergang von ihrer Religion zu der christlichen zu verschaffen. Würde also auch den Gerichten vorbehalten, über die in den Attesten, den zu Bekehrenden aufgebürdete Aufführung bei vorkommenden Bedenklichkeiten nähere Erkundigung einzuziehen; so wäre es doch gewiß, einmal, daß diejenigen, bei denen diese Erkundigung eingezogen werden könnte, nicht leicht andere als Juden wären, die nach dem preußischen Landrechte nicht einmal gegen einen Christen zu zeugen zulässig sind, mithin gegen Jemanden, der zum christlichen Glauben übergehen wollte, desto verdächtiger sein müsten, als die Jüdischesten alle Mittel anwenden würden, kein dergleichen, weder gutes noch nachtheiliges Zeugniß ausstellen zu dürfen, sondern dem der es verlangte, andere unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen. Daher würde die Gewissensfreiheit, welche der König den Glaubensgenossen aller Religionen so milde gestattet habe, in diesem Falle gewiß der engsten Einschränkung unterworfen sein, wenn von einem jüdischen Glaubensgenossen, der nach erlangten reiflichen Jahren einsehen lernte, auf dem unrechten Wege zu gehen, ihm die Gelegenheit erschweret werde, einen besseren und richtigeren kennen zu lernen; welche Betrachtung das Konsistorium veranlasset habe, seine Bedenklichkeit zur allerhöchsten Prüfung vorzulegen.

Das Geistliche Departement befahl hierauf der ostpreußischen Regierung, dem königsbergschen Konsi-

ſorium zur Reſolution zu geben, daß es bei der gegebenen Verordnung ſein Bewenden behielte, und es dabei verbleiben müſte. Inzwiſchen reichten faſt zu gleicher Zeit drei berliniſche Inſpektoren bei dem Oberkonſiſtorium zu Berlin ein Bedenken über dieſen Gegenſtand ein, welcher folgendes Inhalts war.

„Sie ſowohl, als die Prediger ihrer Inſpektionen hielten ſich mit Recht verſichert, aus guten Gründen von der Begierde nach Judenbekehrungen zu weit entfernet zu ſein, als daß es ihnen jemals in den Sinn kommen ſollte, äuſſerliche Anlokkungen dazu zu wünſchen oder zu veranſtalten. Allein, ſie müſten doch auch glauben, daß es ſich mit der billigen Gewiſſensfreiheit, welche bisher den Königl. Staaten zu einem ſo groſſen Ruhme gereichet hätte, nicht wohl vereinbaren laſſe, wenn es irgend Jemanden unüberſteiglich ſchwer, und alſo moraliſch unmöglich gemacht würde, ſeiner Ueberzeugung in einer ſo wichtigen Sache, als Religionsbekenntniß ſei, zu folgen, und da beſorgten ſie, daß dieſes bei den als nothwendig erforderten Atteſten der Judenälteſten der Fall ſein werde. Man wiſſe, mit welcher bitteren Verabſcheuung die Juden die Glaubensveränderungen der Ihrigen anſähen und zu verhindern ſuchten, und wie wenig es alſo zu erwarten ſei, daß ihre Vorſteher jemals ein Zeugniß des Wohlverhaltens demjenigen ertheilen würden, bei welchem ſie die Abſicht einer ſolchen Aenderung vorausſetzten, oder auch nur vermutheten. Dadurch wäre nun auch dem ehrlichſten jungen Menſchen ſchlechterdings die Möglichkeit abgeſchnitten, [illegible] chriſtlichen Unterricht ſeinem Gemüthe Ueberzeugung und Ruhe zu verſchaffen. Denn, daß ein ſolcher erſt wegen des ihm verweigerten Atteſtes, ſo ungegründet und frevelhaft auch dieſe Verweige-

weigerung immer sein möge, rechtliche Untersuchung verlangen solle, von der er vielleicht nicht einmal wisse, wo er sie suchen und erlangen müsse, das würde ihn in solche Weitläuftigkeiten hineinführen, ihn solchen, aus der Erfahrung bekannten Chikanen seiner Glaubensgenossen, und während der etwanigen Untersuchung, da er inzwischen so lange unter ihnen und in ihrer Gewalt bleiben müste, solchen Verfolgungen derselben aussetzen, daß er durch die Vorstellung dieser Unmöglichkeiten, eben so sehr von seinem sonst vielleicht noch so ehrlichen Vorhaben abgeschreckt werden würde, als wenn ein förmliches Verbot gegeben wäre, daß kein Jude von dieser Art ein Christ werden dürfte. Bei den mehresten, die sich als Proselyten angäben, könne wenig Aufrichtigkeit vorhanden sein; indessen, da man diese nicht zum Voraus, ohne allen Unterschied allen und jeden absprechen könne, und da der Erfahrung nach, aus ihren und ihren Nachkommen manche würdige und nützliche Menschen geworden wären; so würde die Zurückweisung der Heuchler, so viel sich menschlicher Weise thun liesse, schon damit bewürket werden können, daß bei denen, die sich mit glaubwürdiger Bescheinigung ihres Wohlverhaltens von Christen zum Unterricht meldeten, die genaue Prüfung ihrer Gesinnung aber den Predigern aufgegeben und überlassen würde; wobei es der Judenschaft immer frei bliebe, ihre etwanigen Beschuldigungen gegen dergleichen Personen anzubringen und auszuführen, und auf diese Art ihren Uebertritt, wie sie es auch mehrmals und zum Theil mit besserem Erfolge als Gründen zu thun gewust, zu verhindern, nur das nicht die ganze Sache von den so schwerlich zu erwartenden Verabscheidungszeugnissen der Judenältesten abhängen dürfte, welche sie aber, in Absicht

ſicht deſſen, was zu Ablehnung oder Einſchränkung einer Verfügung, die mit dem Gewiſſenszwange ſo viel Aehnlichkeit habe, weiter zu thun ſei, höherer Entſcheidung ehrerbietig überließen.„

Dieſe Entſcheidung fiel denn dahin aus: daß die Inſpektoren die Zirkularverordnung vom 20ſten Julius 1774, und 24ſten Auguſt 1778, ganz unrecht für eine Art des Gewiſſenzwanges anſähen, maßen in der letzteren ausdrücklich feſtgeſetzet ſei, daß wenn in den Zeugniſſen den jüdiſchen Proſelyten eine Unanſtändigkeit oder ſchlimme Aufführung Schuld gegeben würde, hievon die Umſtände angegeben, und ſolche fernerer Prüfung ausgeſtellt ſein ſollten; und dieſe Prüfung ſei auch nicht mehr, als irgend eine andere Frage der Chikane oder Verdrehung ausgeſetzet, und ihre Entwickelung könne gleichfalls, ohne daß es eines Prozeſſes bedürfe, leicht vorgenommen werden. Sollten ſich inzwiſchen bei einem oder dem anderen Falle Bedenklichkeiten äußern, ſo hätten ſie ſolche anzuzeigen.

Der König war bis dahin ſeiner Meinung getreu geblieben, daß die Juden und ihre Vermehrung dem Staate keinen Nutzen ſtiften können, wenn ſie ſich nicht zu ſolchen Geſchäften bequemten, die dem allgemeinen Beſten angemeſſen ſind. Daher, als ihm im Jahre 1779 eine vorzunehmende Verlegung eines Schutzprivilegiums eines Juden nach einer anderen Stadt, als worinn er bis dahin angeſeſſen geweſen, zur Genehmigung vorgelegt wurde, ſchrieb er dabei: das iſt nichts, wir haben keine Juden nöthig, wenn ſie nicht können bei Manufakturen gebraucht werden. Ich zweifle, daß Jemand dieſen weiſen Gedanken des Königs tadeln wird.

In diesem Jahre 1779 wohnten in Berlin 3409 Juden, einer davon auf dem Friedrichswerder, und 9 auf der Dorotheenstadt, in der ganzen Churmark aber 5782 Juden, u. 313 weniger, als im Jahre 1778. [102]) Dieses Minus scheinet durch den bayerschen Erbfolgekrieg entstanden zu seiⁿ, welcher manchen Juden nach andern Provinzen oder sonst wohin zog. Von den Städten in der Mark Brandenburg, in welchen die Juden zu wohnen Erlaubniß haben, ist Neu-Ruppin ausgenommen, indem nach dem alten Rechte, welches diese Stadt besitzet, auch kein Jude in derselben einmal übernachten darf, daher auch daselbst keine vorhanden sind. [103])

1780 den 2ten Dezember, erschien ein erneuertes und geschärftes Edikt, wegen der überhand nehmenden fremden Betteljuden; und da nicht lange darnach, zwei angesehene Juden einen sehr beträchtlichen Banquerout machten, so reizte solches den König sowohl zur Aufmerksamkeit als Unzufriedenheit, daß er durch einen besonderen Kabinetsbefehl an seine Landeskollegien, das Generaldirektorium und Justizdepartement, welcher es der

102) Siehe Büschings Reise nach Rekahn, 2te Ausgabe. S. 3. und 347. Seit Lippolds Zeiten durfte von den neu aufgenommenen Juden keiner außer der Stadt Berlin, und also nicht in Kölln wohnen, weil daselbst das Schloß der Landesherrschaft befindlich ist. Gegenwärtig wohnen überall Juden, besonders aber am häufigsten in Alt-Berlin, theils wegen des Handels, theils der Synagoge und anderer Bequemlichkeiten wegen.

103) Büschings Reise nach Kyritz, S. 219. Man sagt, daß, als Ruppin 1787 abgebrannt sei, und von allen Seiten Hülfe für die verunglückte Einwohner mildreich erschien, sich viele Juden weigerten, zu diesem Behuf etwas mitzutheilen, weil man daselbst ihre Glaubensgenossen nie aufgenommen habe; hatten sie Unrecht?

den Aeltesten und Vorstehern der Judenschaft bekannt zu machen verordnete, festgesetzt, daß diese Judenälteste künftig gehalten sein sollten, auf das Handelsverkehr der Leute ihrer Nation, und besonders solcher Juden, mit denen es nicht so recht richtig zu sein schiene, in so weit aufmerksam zu sein, und unter der Hand dahinter zu kommen suchen sollten, ob einer oder der andere wieder so einen vorsetzlichen betrügerischen Banquerout zu machen beabsichtete, wie die beiden erwähnten Juden gethan, und wann sie dergleichen entdeckten, so müsten von ihnen sogleich Maaßregeln genommen werden, dieser Betrügerei Einhalt zu thun, damit nicht noch mehr Leute im Lande angeführet und hintergangen werden möchten. Widrigenfalls, und wenn die Judenältesten es unterließen, und sich wieder ein dergleichen garstiger Vorfall ereignete, so sollten sie dafür mit zur Verantwortung gezogen werden.

So wie auf einer Seite sich eine Nation, deren Kredit schwankend ist, dadurch einen besseren Ruf zuziehen kann, wenn es unter ihr gute Männer giebt, die sich durch Rechtschaffenheit und besondere Fähigkeiten und Aufhellung ihres Verstandes auszeichnen, wodurch sich die Vorurtheile, die man so lange Zeit wider sie gehegt und erwärmet hat, nach und nach vermindern und entkräften können; so leicht wird solcher auf der anderen wiederum verscheucht, und die widrigen Begriffe treten wiederum in ihre Rechte, wenn Beispiele bekannt werden, die man gemeiniglich auf die Rechnung der ganzen Nation zu schreiben pflegt.

Eben zu der Zeit, da Mendelssohn und andere denkende Köpfe unter der berlinischen Judenschaft ein vortheilhaftes Augenmerk auf sich zogen, da Männer auftre-

rin wollten, die den Juden ein erträglicheres und verbeſſertes Schickſal erwerben, und ſich durch gut bearbeitete Schriften, die Eingang finden konnten, ſich bemüheten, ſie mehr mit der Hauptgeſellſchaft zu verbinden, wurden Beiſpiele vom niedrigſten Wucher bekannt, den dieſelben ausübten. Junge Leute, aus guten und angeſehenen Familien, die ſich dem Leichtſinn ergeben hatten, und verſchwenderiſch geworden waren, fielen in die Hände gewinnſüchtiger Juden, und verlohren in kurzer Zeit ihr Vermögen; der Adel, die Bürger und beinahe Jedermann brachen in Klagen über jüdiſche Vervortheilungen und Bedrückungen, und über den Verfall ſo vieler Familien aus, gegen den ſelbſt die Landesgeſetze nicht ſchützen konnten, da ſie leichtſinnige Verbindungen mit den Juden eingegangen hatten, die äußerlich den vollkommenen Schein der rechtlichſten Behandlung, durch einige dabei gebrauchte Formalitäten erhalten hatten. Immer der Zoll, der einige Jahrhunderte vorher eine neue Judenverfolgung hervorgebracht haben würde, wenn nicht eine weiſe und tolerante Regierung ſetzt im Wege ſtand, erneuerte ſich, und warf alles das über den Haufen, was gute Menſchen aus den beſten Abſichten ſo mühſam gebauet, und mit vielem Nachdrucke für die Juden geſagt hatten.

1780 gab ein berliniſcher Schriftſteller[104]) den erſten Theil eines Werks unter dem Titel Hieroglyphen heraus. In denſelben ſchilderte er mit vielem Witze, und einer Laune, die den mehreſten ſeiner Leſer nicht

104) Der damalige Lotterieſekretair Hartmann zu Berlin, gegenwärtiger Geſellſchafter einer Buchhandlung in Elbing, ein Mann, dem es nicht an Fähigkeiten mangelt, S. 115. und der in einer andern Lage ſehr brauchbar geworden wäre, wenn ihn der Staat hätte bemerken wollen.

nicht angenehm war, den ausgezeichneten Charakter eines Juden Samuel, der alles enthielt, was man von einem eigennützigen und verderbenden Wucher denken konnte. Der Name, und die zu deutliche Schilderung fanden bald ein Original, den Juden Lazarus Samuel, der rechtliche Klage wider den Verfasser beim Kammergericht erhob. Oeffentlich zu bekennen, man finde sich kenntbar gezeichnet, konnte zum Besten des ersteren, kein ihm günstiges Urtheil zu Wege bringen, und die Folge war, daß nun dieser Gegenstand mehr allgemeine Reize erhielt, und dem Autor den Stof vervielfältigte, das Publikum damit ferner zu unterhalten; welches in den folgenden Bändchen der Hieroglyphen sehr lebhaft geschahe, und es erschienen einige Nachträge zur Geschichte des berüchtigten Samuel, der den Namen Elimelech Lazarus erhielt, welcher denn so deutlich geschildert wurde, daß man allenfalls mit Fingern auf ihn zeigen konnte, wenn er sich ja im Vorbilde darstellte. Aber solche Vorträge bessern nicht, sondern verbittern mehr.

1781 erschien des damaligen königl. preußischen Kriegesraths und Geheimen Archivarii (nunmehrigen Geheimen Kreisdirektorialraths des westphälischen Kreises) Christian Wilhelm v. Dohm, merkwürdiges Buch, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, zu Berlin und Stettin, in einem Oktavbande, im Druck. Obwohl dieses Buch aus einer so gelehrten als menschenfreundlichen Feder geflossen, und besonders bei der jüdischen Nation, der zum Besten es geschrieben war, den grösten Beifall fand; so erhellet doch aus den vielen Widerlegungen und Beleuchtungen, die darüber öffentlich erschienen, daß der Verfasser seinen Gegenstand entweder

weder nicht recht und genau gekannt, oder doch nicht gründlich genug, in Absicht der wahren Natur der Juden, behandelt hat. Die vornehmsten Gegenschreiber waren der berühmte Ritter Michaelis, und der vorgedachte lotteriesekretair Hartmann, im 5ten Theil seiner Hieroglyphen S. 205, und in einem besondern 1783 in klein Octav gedruckten Werkchen, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, welcher letztere so viel politische und auf den Gegenstand passende, als der erstere historische und gelehrte Kenntniß der Juden zeigte. Die Widerlegungen der ihm entgegengesezten Urteile und Meinungen brachten den Herrn Verfasser dahin, eine zweite Ausgabe seiner Schrift zu veranstalten, welche 1783 in 2 Bänden zu Berlin und Stettin gedruckt erschien. Der erste Band enthält die verbesserte Schrift, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, und der zweite, die über derselben erschienenen Widerlegungen, Gegenschriften und Auszüge aus Briefen. Hätte sich Herr von Dohm, dem seine Arbeit und Bemühung viel Achtung erwarb, noch weiter mit Sammlen fremder Beurtheilungen dieselbe, und seiner vielleicht darauf erfolgten Antworten eingelassen; so wäre vielleicht noch eine dritte und vierte sehr vermehrte Auflage entstanden. Allein er brach ab, besonders da er sich hinlänglich erklärt zu haben glaubte, welches seine gute Absicht bei Verfertigung dieses Buchs gewesen war, und auch überdem seine Dienstlage eine andere und geschäftvollere Richtung bekam. Die Nation der Juden blieb aber demohnerachtet in ihrer alten Verfassung, und man muß noch die Anwendung der so gut gesagten Sachen in dem Werke des Herrn von Dohm erwarten. Seitdem, bis jezt, sind noch mancherley

Schriften über, für und gegen die Einräumung christlicher Rechte an die Juden erschienen; meist sind sie aber nicht deutlich genug geschrieben, und in Absicht der Grundsätze über den Gegenstand, den sie zum Zwecke haben, verworren, ohne sie gehörig auseinandergesezt zu haben; wozu freilich genaue Kenntniß desselben nöthig ist, der denn den meisten dieser Schriftsteller gefehlt zu haben scheinet. Ueberhaupt ist diese Materie so delikat, daß es nicht rathsam ist, daß sich jemand ohne die dazu nötige Gelehrsamkeit, natürliche Kenntnisse und Autorität zu besitzen, damit befasse; denn ohne diese Eigenschaften wird er entweder viel unrühes sagen, oder einem von den Teilen, über deren Interesse und Angelegenheit er Urteil sprechen will, zu nahe treten oder sich ihn zum Feinde machen.

Obschon 1785 den 31sten März wiederum ein geschärftes Verbot gegen das Hausiren der unvergleiteten Juden ergangen war; so hatte doch das Herumlaufen derselben, und deren unberufener Eintritt in die Häuser, besonders in der Residenz, um ihre Waaren anzubieten, sehr überhand genommen, und zu vielen Klagen von Seiten der christlichen Kaufleute und Einwohner in den Städten, vorzüglich zu Berlin, Anlaß gegeben, zu denen noch die hinzukamen, welche die berlinischen Uhrmacher unmittelbar bey dem Könige erhoben; daß das Hausiren mit Uhren ihrem Gewerbe viel Schaden und Nachtheil zufüge (107). Der König befahl

107) Die Ursache dazu war, daß nicht allein die Juden mit alten und neuen Uhren Handel trieben, sondern auch sogar die sogenannte Fournitures zu denselben einführten; welches allerdings den Uhrmachern nachteilig sein muste. Allein, ohnerachtet des auf ihre Klage ergangenen Verbots, erhielten

befahl hierauf den 11ten Januar 1786, daß nicht allein das Hausiredikt wiederum erneuert, sondern auch dahin geschärft werden sollte, daß sich kein Jude unterstehen dürfe, mit seinen Waaren bey den Leuten in den Häusern, ohne besonders dahin gerufen zu seyn, haussiren zu gehen; widrigenfalls diejenigen, so darauf betroffen würden, sogleich drey Monate nach der Festung gebracht, und nach Beschaffenheit der Umstände des Landes verwiesen werden sollten. Dies Verbot machte so viel Eindruck, daß das Herumlaufen der Juden aufhörte, welches besonders zu den Jahrmarktszeiten, da sich so viel fremde und mit Kleinigkeiten handelnde Juden von allen Orten her einfinden, sehr lästig geworden war. Inzwischen wäre auch zu wünschen daß ein ähnliches Verbot gegen die christlichen Höker und Kleinigkeitskrämer erlassen würde, welche bekanntlich den Einwohnern Berlins nicht geringe Beschwerden verursachen, und zu Diebstählen und Unordnungen vielfachen Anlaß geben.

Sonst machte der Uebertritt zweier jüdischen Frauenzimmer, die Töchter des verstorbenen reichen Schutzjuden Moses Isaak, von denen eine bereits an einen Juden verheirathet gewesen, um diese Zeit nicht wenig Aufsehen, und führte viele Judenbeobachter auf den Schluß, die jüdische Nation werde ihre vermeinte Irrthümer nach und nach, und vielleicht bald verlassen, und mit den Christen eine Heerde werden; und das um so vielmehr, da sich diese Begebenheit in einer Periode ereignete, in der man gern von Toleranz schwazte. Der damalige Feldprediger



ten doch in der Folge einige jüdische Familien Päße auf dieses harte Artikel, um solche einführen zu können.

dreyßiger Rabbiner (106) gab den gedachten Mosesschen Töchtern den nöthigen Unterricht in der Lehre des Christenthums, und die Taufe, welche ihn in dieser Art von Bemühungen bekannt und geneigt machte, zwei besondere Reden auf diese vorzüglich feierliche Handlungen in Drucke herauszugeben. Gott, der die Herzen prüfet, und die Bewegungsgründe zu ihren Handlungen kennet, kann solche allein beurtheilen. Diese Personen verheiratheten sich mit christlichen Männern adelichen Standes, denen sie ein ansehnliches Vermögen zubrachten, und gaben dadurch Anlaß zu einem merkwürdigen Prozesse, der in der Folge hier erwähnet zu werden allerdings verdienet, weil er ein Präjudizium fur die Judenschaft geworden ist.

Friedrich der Zweite, der den 17ten August 1786 sein thaten- und geschäftvolles Leben endigte, hatte eine große Uebersicht seiner Werke vor sich, welche er in seiner langjährigen Regierung errichtet hatte. So wie die mehresten Dinge in seinen Staaten eine neue und veränderte Gestalt erhalten hatten, so befanden sich auch die Juden in einer ganz verschiedenen und blühenderen Lage, als unter den vorhergegangenen Regierungsperioden. Ihre Vermehrung hatte überaus zugenommen (107), und der größte Theil von ihnen betrieb Geschäfte, die sich nicht auf den bloßen Wucher gründeten, und ein feineres Ansehen hatten. Die denkenden Köpfe der jüdischen

106) Der, wie es in den bekannten Büsten S. 151 heißt, es sich zum vorzüglichen Beruf machte, schöne Jüdinnen aus ihren düstern Synagogen in die freyheitathmenden christlichen Kirchen einzuführen.

107) Man wird solches in der Fortsetzung dieses Werks erfahren.

dischen Nation fanden unter einer philosophischen Regierung dieses Königs Gelegenheit, ihre Talente öffentlich und mit Beifall zeigen zu können. In Absicht der Religionsverschiedenheit dachte man milder, und Niemand durfte es wagen, die Juden deshalb öffentlich und drückend anzugreifen. Ihre Sitten waren sehr verbessert, und ihre Lebensart feiner und freier geworden. Dies alles ist hinlänglich für die Juden, daß sie diese Regierung verehren; besonders da sie in derselben die Hauptquelle ihres jetzigen ansehnlichen Vermögens fanden; welches alles oben näher gezeigt worden ist.

## Regierung König Friedrich Wilhelms des Zweiten.

Friedrich Wilhelm der Zweite fing seine Regierung mit Wohlthun und Gnadenbezeugungen an. Alle Stände seines Reichs sollten empfinden, daß er ein gütiger König sei, der sich bestrebte, das Glück seiner Unterthanen nach Möglichkeit zu befördern; und kein Stand empfand dies mehr als die Juden. Folgende Beispiele werden solches beweisen.

Den 21. August 1786 überreichten die Ober-Landes- und Aeltesten der berlinischen Judenschaft, dem neuen Könige einen Glückwunsch, in welchem sie sich und ihre Gemeine der Huld desselben empfahlen. Hierauf erhielten sie folgendes königliches Kabinetsschreiben:

Seiner Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, sind die von den hiesigen Ober-Landes- und Aeltesten der gesammten Judenschaft zu erkennen gegebene Gesinnungen bey Antritt Höchstderoselben Regierung angenehm gewesen, und Sie versichern solcher bey dieser Gelegenheit Dero Kön. Huld und Gnade.

Berlin, den 22. Aug. 1786. Friedrich Wilhelm.

Den 27ten August d. J. beſtellte der König, aus eigener Bewegung, den Juwelier Ephraim Veitel, in Betracht deſſen in der Joumelen-Branche erworbenen Kenntniß und ſonſtigen rechtſchaffenen Betragens, zum Hofjouwelierer und Agenten.

Den 10ten September d. J. verſammlete ſich die berlinſche jüdiſche Gemeine, zur öffentlichen Bezeugung ihrer Trauer über das Abſterben des hochſeelig Königs, in ihrer Synagoge, welche ſchwarz ausgeſchlagen und mit einer Menge Wachskerzen erleuchtet war. Der Landesrabbiner hielt vor einer zahlreichen in Trauer gekleideten Verſammlung, eine von dem Herrn Hartwig Weſſely hebräiſch abgefaßte Trauerrede; die nachher auch vom Herrn Lazarus Ben David mit einer deutſchen Ueberſetzung verſehen, öffentlich in Druck erſchien.

Den 3. October d. J. überreichten die Deputirten der jüdiſchen Kolonie, die Oberlandesälteſten Daniel Ihig und Jacob Moſes; die Aelteſten Ephraim Veitel, Iſaac Benjamin Wulf, Liebmann Meyer Wulf und der Kön. Oberhofbanquier Iſaac Daniel Ihig, dem Könige ein Huldigungsgedicht, welches derſelbe gnädig annahm.

1786 den 20ten October beſtätigte der König durch eine Kabinetsordre eine vom Tribunal des Königl. Kammergerichts über einen merkwürdigen jüdiſchen Rechtshandel gefällte Sentenz. Dieſer Prozeß hatte ſowohl bei dem Gerichtshofe, bei dem er ſchwebte, als unter Privatperſonen, zu verſchiedenen Ausſprüchen und Meinungen Anlaß gegeben, und er verdienet, daß ich die Veranlaſſung dazu hier hiſtoriſch beibringe.

Der am 13ten May 1776 zu Berlin verſtorbene Bankier Moſes Iſaak hatte in ſeinem in deutſcher Sprache

Sprache abgefaßten, den 13ten August 1774 beim berlinischen Stadtgerichte niedergelegten Testamente, in Betref des in demselben gestifteten Fideicommiß verordnet:

„Sollte aber das eine oder das andere von meinen obgedachten fünf Kindern nicht bei der jüdischen Religion bleiben, so soll dasselbe oder dessen Kinder niemals an den Zinsen des Fideicommiß etwas genießen, auch an der Hauptsumme desselben selbst überall etwas zu prätendiren haben, sondern von allen ausgeschlossen sein.

Nach seinem Ableben, welches beinahe zwei Jahre nach diesem niedergelegten Testament erfolgte, traten zwei seiner Töchter zum Christenthum über. Eine davon ehlichte den Kön. Artillerielieutenant (jetzigen Hauptmann außer Dienste) von Runckel, die andere aber den Kammerassessor (jetzigen Kriegesrath beim Generaldirektorium) von Bose. Diese Ehemänner der Moses Isaakschen Töchter protestirten wider das obgedachte Testament, welches aber der König bestätigte. Bei der neuen 1786 erfolgten Regierungsveränderung wiederholten sie bei des jetztregierenden Königs Majestät ihre Beschwerden, welcher darauf von dem Großkanzler von Carmer Bericht erforderte, welchen derselbe den 2ten October 1786 folgendermaßen erstattete:

„Auf des Lieutenants von Runckel und Kammerassessoris von Bose eingereichte Beschwerde, haben Ew. Königl. Majestät mittelst höchster Cabinetordre vom 31ten September c. befohlen, daß wir unsere Entscheidung mit kurzer Beifügung der Gründe einsenden sollen. Wir befolgen dieses hierdurch unterthänigst. Die Lage der Sache ist kürzlich diese: der verstorbene Moses Isaac hatte drei

Söhne und drei Töchter. In seinem Testament wies er allen Kindern ein reichliches Auskommen an; nur einen Theil seines Vermögens machte er zum Fideicommiß, von welchem diejenigen ausgeschlossen seyn sollten, die nicht bey der jüdischen Religion bleiben möchten. Nach seinem Tode hat sowohl die von Runckel als die von Bose, welche damals noch Jüdinnen waren, dies Testament des Vaters noch besonders anerkannt; eine jede nahm auch den ihr ganz frei nachgelassenen Antheil an sich, der für jede 96000 Thlr. betrug. Auf eine Anzeige der Brüder, daß eine Schwester Christinn geworden, verfügten des in Gott ruhenden Königs Majestät unterm 2. Febr. 1780.

daß das Testament auch in Ansehung der Christinnen gewordenen Töchter gültig seyn, und dasjenige, so er darinn verordnet, gehalten werden solle.

Nachdem nun die nachher zum Christenthum übergegangenen von Runckel und von Bose ihre jetzige Ehemänner geheirathet hatten, so klagten sie gegen ihre Brüder bei dem Kammergericht dahin: daß die Kläger an dem quaest. Fideicommiß Antheil nehmen sollten. Als aber die Sache an uns, als die lezte Instanz, gelangte; so wiesen wir die gedachten Klägere mit dem Anspruch an dem gedachten Fideicommiß ab.

Unsere Gründe sind kürzlich diese:

1) Ein jeder Vater, der seinen Kindern noch weit mehr ganz frei hinterläßt, als er ihnen den Gesetzen nach zu hinterlassen schuldig ist, muß berechtiget seyn, einen Theil seines übrigen Vermögens dem Kinde zuzuwenden, das bey der väterlichen Religion bleibt, in welcher es erzogen ist. Unter Christen ist dieses schon vershältnißmäßig durch Urtel festgesetzet, und es sind viele

Fideis

Fideicommisse, bei welch[illegible]haltung der Religion geboten ist, die ohne a[illegible] gültig sind. Bei den Juden ist nach den von [illegible]achgesehenen und beurtheilten Gesetzen [illegible] machen, am wenigsten in Ew. Königl. Maj[illegible] wo die Juden toleriret, und ihnen in ihren [illegible]gien die freie Religionsübung und Erbfolge nach ihren Gesetzen und Gebräuchen versprochen worden.

2) Nach den jüdischen Gesetzen und Gebräuchen hat eine Tochter, wenn Söhne vorhanden, eigentlich gar kein Recht auf die väterliche Erbschaft; sie kann also wohl zufrieden seyn, wenn sie vom Vater durch sein Testament ein freies Vermögen von 96000 Thlr. erhält, welches ihr sogar der Vater, wenn er Christ wäre, und unter christlichen Kindern disponiret hätte, nicht einmal zu hinterlassen schuldig gewesen seyn würde.

(Nach den jüdischen Rechten bekommen sie nemlich von den Brüdern nur Unterhalt und Ausstattung.)

3) Es ist um so billiger, den jüdischen Vater in diesem ihm zustehenden Rechte zu schützen, und ihm zu gönnen, daß er für seine jüdische Kinder etwas mehr aussetze, da die Juden nicht so viel Erwerbungsmittel vor sich haben als die Christen, auch mehr öffentliche Lasten tragen.

4) Wird ein jüdisches Kind durch solche Dispositionen von Annahme des christlichen Glaubens nicht abgehalten, und wenn es bei einem ihm frei nachgelassenen Vermögen von 96000 Thlr. dennoch nur deshalb die christliche Religion nicht annehmen will, weil es auf diesen Fall nicht noch mehr bekommen würde, so kann wohl nicht angenommen werden, daß es die christliche Religion aus wahrer Ueberzeugung annehmen wollen, und man muß vielmehr glauben, daß die Religions-

Veränderung aus andern zeitlichen Absichten geschehen, welche Handlung keinen Faveur verdienet.

5) Hierzu kommt, daß die Disposition des Moses Isaac auch in Ansehung der zur christlichen Religion übergetretenen jüdischen Kinder von des höchstseligen Königs Majestät bestätiget, und

6) Das Testament selbst vor den gedachten Töchtern nach dem Tode ihres Vaters anerkannt worden, nachdem der jüngsten, der von Runckel, auch ein Vormund gesetzt worden.

Aus diesen Gründen haben wir das Urtel des Kammergerichts geändert. Nach Ew. Königl. Majestät gesetzlichen Vorschrift haben in diesem Falle, wo in jeder der ersten Instanzen nur Ein Referent gewesen, vier Räthe unsers Collegiums als Referenten, jeder besonders die Acten durchgesehen und die Sachen vorgetragen; worauf wir einstimmig es den Gesetzen gemäß und für billig gehalten, daß die von Runckel und von Buse an dem Fideicommiß keinen Antheil nehmen können, sondern solches nach dem Willen des Vaters den jüdischen Brüdern bleiben müsse. Bisher hat auch nach der alten und neuen Proceßordnung sich ein jeder Unterthan Ew. Königl. Majestät dergleichen abgeänderten Urtel des Tribunals unterwerfen müssen, und der Beginn hat aus einem solchen Urtel in einer streitigen Sache, ein durch Landesgesetze bestätigtes Recht erhalten. Berlin, den 2ten October 1786.

Hierauf war die königliche Antwort, welche öffentlich in den Zeitungen dem Publikum bekannt gemacht wurde, folgende:

Mein lieber Großkanzler!

Wegen der Moses Isaacschen Sache soll es bei der Entscheidung des Tribunals sein unabänderliches Bewenden haben; indem die in der Sentenz angeführte 6 Gründe erheblich sind, daß gar kein Einwurf dagegen statt findet. — Der

Herr

Herr Großkanzler wird dem [redacted] meine Zufriedenheit in Meinem Namen darüber zu [redacted] und soll es dem Tribunal zur Aufmunterung [redacted] wie bisher, ohne alles Ansehen der Person [redacted] so wie ich es von sämmtlichen gewissenhaften [redacted] gen Staaten erwarte; weil Ich niemals [redacted] daß die strengste Gerechtigkeit auf irgend eine [redacted] kert und das Recht gebeugt werde, sondern ein jeder [redacted] terthan, er sei Jude oder Christ, soll sich des Schutzes [redacted] Gesetze zu erfreuen haben. — Damit aber zum Nachtheil der christlichen Religion nicht noch mehr Testamente dieser Art von den Juden gemacht werden, so muß a dato an, ein festes Gesetz für die Juden gemacht werden, welches diesen Fall klar und bestimmt entscheidet, welches Gesetz sey gleich der jüdischen Nation und allen Gerichtshöfen zu publiciren ist. Diese Meine ganze Ordre kann nach ihrem ganzen Innhalt öffentlich bekannt gemacht werden, damit jedermann meine Willensmeinung in Absicht der Justizpflege wisse und erfahren möge. Wornach ich jederzeit seyn werde

Euer

Berlin,
den 20ten October
1786

wohl affectionirter König
Friedrich Wilhelm.

Es entstand hierauf ein gelehrter Streit zwischen dem berühmten Gottesgelehrten unserer Zeit, D. Wilhelm Abraham Teller, dem Hofrath und Professor Oluf Tychsen zu Bützow, und dem Assessor bei der Judengemeine in Groß-Glogau Israel Lebel Lohnstein, über den Ausdruck im achtzehnten Artikel des Mosis Israelischen Testaments, nicht bei der jüdischen

dischen Religion bleiben, und ob derselbe die beiden Töchter desselben von dem Antheil an dem Fideikommiß ausschließe? — Die Theilnehmer dieses Streits haben alle Gründe gegen einander gesetzt, um ihre Meinung, ob ein zur christlichen Religion übergetretener Jude dennoch Jude bleiben könne, zu behaupten oder zu widerlegen, und dabei den Scharfsinn und Kenntniß der jüdischen Gesetze und theologischer dahin abzweckender Schriften geäußert. Niemand aber wird dem Hn. Tellerwidersprechen können, wenn er behauptet, daß Christ und Jude zugleich seyn können, nicht angehe. Dieser hat denn auch die über diesen Zwist aufgesetzte Streitschriften gesammlet, und solche 1788 zu Berlin in 8. unter dem Titel: Beytrag zur neuesten jüdischen Geschichte, für Christen und Juden gleich wichtig, und veranlaßt durch die von dem Königl. Kammergerichte zu Berlin erhobene Streitfrage: Bleibt der Jude, der zum Christenthum übergehet, bey der jüdischen Religion? herausgegeben.

Zu Ende des Jahres 1787 baten die Oberlandesälteste der Judenschaften in sämmtlichen Königlichen Provinzen um Erlassung des sogenannten Leibzolles. Dieser Zoll, welcher aus alten Vorurteilen wider die jüdische Nation herstammte, war für die Juden äußerst erniedrigend und drückend, indem sie sich wie die Thiere verzollen mußten, und dabei noch oben ein übel von den Zollbedienten behandelt, auch oftmals auf ihren Reisen auf das beschwerlichste aufgehalten wurden. In Frankreich und in mehreren Staaten war derselbe abgeschaffet worden. Deshalb, und weil er im Ganzen eine geringe Summe einbrachte, ward dem Könige die Aufhebung desselben vorgetragen. Der Monarch bewilligte

solche,

ſolche, in der Hoffnung des dadurch vermehrenden Handels und Wandels auf den Meſſen, und befreiete dadurch die Juden von einer Bürde, die ſie bisher mit vieler Beſchwerde hatten tragen müſſen. Hierbey blieb es nicht, ſondern als ſich hierauf auch die die Meſſen zu Frankfurt an der Oder bereiſende fremde Handelsjuden bei dem Könige unmittelbar mit der Bitte verwendeten, daß ſie gleich denen einländiſchen Schutzjuden von Entrichtung des Leibzolles befreiet werden möchten, befahl er, nach eingegangenem Bericht, dieſe Befreiung zu bewilligen.

Eben ſo läſtig war bis dahin den Juden bei ihren Verheirathungen und nachgeſuchten Konzeſſionen oder andern Benefizien, die damit nothwendig verbundene Porzellainausnahme geweſen, und es waren davon große Rückſtände verhanden, welche vorſchriftsmäßig beygetrieben werden muſten. Die geſammte Judenſchaft erbot ſich daher gegen das Ende des Jahres 1787, wegen der aus der berliniſchen Porzellainmanufaktur rückſtändig auszunehmenden und zu exportirenden beträchtlichen Quantität Porzellain [108]) für Erlegung der Summe von 4000 Thaler, ein für allemal. Solches genehmigte der König, und dagegen ſollten die noch zu exportirende Porzellainrückſtände, welche beſagte Summe überſtiegen, gänzlich niedergeſchlagen, auch diejenigen Juden, welche das ihnen zugetheilte Porzellainquantum nicht genommen noch exportiret hatten, in ſofern ihnen nicht ſchon deshalb ihr Schutz-

[108]) Gleich nach Beendigung des baieriſchen Erbfolgekrieges, befahl König Friedrich der Zweyte, daß die Juden wegen verſchiedener Annehme des Porzellains, 100000 Thaler erlegen ſollten, und daher entſtand dieſer Rückſtand.

Schutzprivilegien abgenommen, und die Judenfamilien wirklich außer Landes geschaft worden, bei ihren Konzessionen und daher fließenden Rechten, eben so, als wenn sie wegen der Porzellainexportation ihrer Obliegenheit genüget hätten, überall kräftigst geschützt werden.

Hierüber erteilte der gnädige Monarch nicht allein unterm 12ten Februar 1788 seine Willensmeinung und Versicherung, sondern erklärte auch noch ferner, daß er die Schutzjuden insgesammt von der Verbindlichkeit für die ihnen zu erteilende Privilegien, Konzessionen und andere Benefizien, Porzellain auszunehmen und im Lande abzusetzen, oder außerhalb Landes zu exportiren, und zwar vom 20ten Julius 1788 an, ohne Auflegung eines anderen Surrogati, gänzlich befreiet, und ihnen auf gleichen Fuß und Bedingungen, wie christlichen Kaufleuten, den Handel mit einländischem Porzellain verstattet haben wolle. So viel Güte des Königs zeichnet sich hier billig aus, weil die Juden dadurch einen großen Vorteil erlangt hatten, den sie in der vergangenen Regierung keinesweges erwarten durften, und der für sie höchst erleichternd war.

Verschiedene dramatische Dichter wählten einen Juden, um ihre Stücke damit zu staffiren, und ließen ihn in seiner Sprache sprechen, die wegen ihres Mischmasches zum Komischen sehr brauchbar ist. Dies geschahe aber bei den wenigsten in der Absicht, um dadurch Ausfälle auf die jüdische Nation zu machen, denn dies würde in diesem Falle ein niedriger Gedanke gewesen seyn; sondern nur deshalb, um aus den natürlichen Dingen, so wie sie da sind, theils zur Abwechslung der Gegenstände, theils weil in vielen Lagen der bürgerlichen Lebensart, Juden handelnde Personen sind, ein

Original

Original aus der Menge derer zu kopiren, die man täglich siehet, und also zu sehen nicht ungewohnt ist. Es ist auch eben keine vorzügliche Schönheit eines theatralischen Stücks, wenn darinn ein Jude vorkommt, und besonders ein Schacherjude. Man hat dies seit einem beträchtlichen Zeitraume her eingesehen, und bringt deshalb so wenig den Juden als den Hanswurst aufs Theater. Um destomehr war es überraschend, daß man 1788 im August, bei der Aufführung des Schakespearischen Lustspiels, der Kaufmann von Venedig, auf dem Nationaltheater zu Berlin, durch den Schauspieler Fleck, der die Rolle des Schillock meisterhaft spielte, folgenden Prolog, der aus der Feder eines unserer jetzigen ersten Dichter geflossen sein sollte, (warum ich aber zweifle,) hersagen ließ:

Nun das kluge Berlin die Glaubensgenossen des weisen Mendelssohn höher zu schätzen anfängt; nun wir bei diesem
Volke (dessen Propheten und erste Geister hier ehren)
Männer sehn, gleich groß in Wissenschaften und Künsten;
Wollen wir nun dieß Volk durch Spott betrüben? dem alten
Ungerechten Haß mehr Nahrung geben? und Möthe
Denen ins Antlitz sagen, die menschenfreundlich gesinnet,
Gegen arme Christen und Juden gleich gütig sich zeigen? —
Nein, dies wollen wir nicht. Wir schildern auch Jüdische Christen,
Schildern (mit Abscheu) verfolgende Christen; wie sie dem der Klöster
Zwang und Grausamkeit an den eigenen Glaubensverwandten.

Unser

Unser Schauspiel zeigt das Lächerliche, das Laster
An dem entarteten Adel und an den Tyrannen der Erde,
Höhnt den scheichten Arzt, beschimpft den bestochenen Richter,
Straft den geizigen Diener des Altars. — In Nathan dem Weisen
Spielen die Christen die schlechtere Rolle, im Kaufmann Venedigs
Thun es die Juden. — Nur wen es jücket, der kratze sich! so sagt
Unser Hamlet. Wir sagen: Wer heile Haut hat, — der lache!

Der Gedanke, diese mit Insolenzen angefüllte Rede abzuhalten, welche am andern Orte sehr unangenehme Würkungen hervorgebracht haben würde, ward vom Publikum nicht so aufgenommen als man vermuthete, und daher auch nicht bei den folgenden Vorstellungen des gedachten Stücks wiederholet. Man murrete mit Recht darüber, daß die Juden sich vom Theater ausnehmen wollten, da doch alle Stände des Publikums, der Adel, der Soldat, der Geistliche, der Bürger und der Bauer, jeder nach seiner lächerlichen oder ernsthaften Gestalt, paradiren muste. Solche Versuche, eine Nation zu empfehlen, verrathen Eigenliebe, und erreichen, wie hier der Fall war, ihren Zweck nicht [109]).

Nach der allgemeinen Vorschrift müssen die fremden Juden, welche sich im Lande trauen lassen, solches zur bestimmten Zeit wieder verlassen; da aber hierunter bisher verschiedene Mißbräuche entstanden waren, so ergieng

109) In der Fortsetzung wird von andern Theaterstücken, die sich auf die Juden beziehen, geredet werden.

ergieng 1788 den 5ten Junius ein Zirkulare an sämmtliche Kammern, ausgenommen die von Schlesien und Ostfriesland, worinn ihnen gesagt wurde, daß die Verfügung getroffen worden, daß das Militairdepartement einem fremden Juden nicht eher einen Trauschein ausfertigen lassen werde, als bis solches von dem Generaldirektorium darum requiriret worden, an welches sich also die Kammern wenden müsten. Daß aber dadurch den fremden Juden keine große Kosten verursachet würden, so sollten für die Berichte, Reskripte und Resolutionen in solchen Fällen, nur die gewöhnlichen Sätze genommen werden, welche in Geschäften christlicher Unterthanen angesetzet worden.

Im Jahre 1788 und 1789 thaten die Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft verschiedene triftige Vorstellungen und Vorschläge, nach welchen ihre Verbesserung bewirket werden sollte. Sie sind zur reiflichen Ueberlegung angenommen, und dem höchsten Landeskollegium deshalb übergeben worden. Die Zeit wird darüber entscheiden.

Sonst erlangten die Juden seit dem Jahre 1786 so besondere Vorteile, deren sie sich unter den vorhergegangenen Regierungen zu erlangen keine Hofnung machen durften. Es ward ihnen verstattet, Güther auf dem Lande an sich zu bringen. So kaufte die Itzigsche Familie in dem Dorfe Schöneberg ein ansehnlich Guth, bei welchem die Landwirthschaft betrieben wird, und das Haupt derselben, Herr Daniel Itzig, bewieß sich vor einigen Jahren so wohlthätig, daß er der Kirche eine neue Glocke schenkte, welche ihr seit dem Brande, den sie bei der russischen Invasion 1760 erlitte, gemangelt hatte. In Charlottenburg besitzen einige jüdische Par-

[illegible], besonders der Bankier Kohen, schöne Wohnungen.

Auch befahl der König, bei Ausfertigung der Privilegien für gedachten Kohen zu Berlin, und Benedix Goldschmid zu Potsdam, als Bankiers, durch besondere Orders an die höchste Landeskollegien, und die Ressorts, von welchen die Juden abhängen, daß man sich in den an sie zu erlassenden etwanigen in- und außergerichtlichen Verfügungen nicht des Worts Jude bedienen, sondern sie als christliche Bankiers behandeln und benennen sollte. Dergleichen Vorteile zeichnen sich allerdings aus, und beweisen, wie viel die Judenschaft bei gegenwärtiger toleranten Regierung gewonnen habe.

Schließlich muß ich des Schutzjuden Kaspar Jakob aus Prenzlow erwähnen, der zu Anfang des Jahres 1789 ganz Berlin zum allgemeinen Gespräche diente. Dieser Jude, der schon seit einigen Jahren wegen einer an den berlinischen Kaufmann Syburg verhafteten sehr ansehnlichen Wechselschuld, die er zu läugnen suchte, auf der Hausvoigtey gefangen gesessen hatte, entwischte unvermuthet den Händen der Landreuter, die ihn beobachten sollten, ohne daß man ausspüren konnte, wo er geblieben war. Diese Entweichung erregte viel Sensation. Es ward auf seine Wiederentdeckung ein ansehnlich Stück Geld gesezt, und Jedermann verwarnet, ihn nicht verborgen zu halten, sondern bei Vermeidung harter Ahndung zu entdecken. Es dauerte einige Wochen, ehe man etwas von ihm erfahren konnte; ja es kamen sogar erdichtete Briefe aus fremden Orten in Berlin an, worinnen gesagt wurde, Kaspar Jakob sei in Sicherheit. Endlich, da man sich dabei nicht beruhigen wollte, und die Nachspürungen fortsezte, so entdeckte

# Vorrede.

Wenn man feſt und ganz überzeugt iſt, alles das gethan zu haben, was Kräfte und Gelegenheit zu thun zuließen; ſo iſt es wohl ſehr überflüßig, durch eine Vorrede ſeiner Arbeit eine Schutzſchrift verſchaffen zu wollen. — Als ich den erſten Gedanken empfing, die Geſchichte der Juden in meinem Vaterlande zu unterſuchen und ihre Schickſale mir bekannter zu machen, war ich mit den Schwierigkeiten ganz und gar nicht bekannt, die damit verbunden ſind, und die ich in der Folge nur zu nahe kennen lernte. Inzwiſchen bei einer mit Luſt angefangenen Arbeit, die ohnedem durch eigenthümliches Intereſſe reizt, gleich aufhören zu wollen, weil ſie große Bemühungen in der Ferne zeigt, iſt nicht meine Sache, auch niemals geweſen. Daß mir aber doch ban-

ge ward, da ich in den vermeinten Hülfsquellen so wenig brauchbare Nachrichten auffand, kann ich nicht läugnen.

Die alten vaterländischen Geschichtschreiber haben sich, nach dem Geschmacke ihres Zeitalters, mehrentheils weder Zeit noch Mühe verdrießen lassen, Kleinkrämereien mit einer großen Mühsamkeit zusammen zu tragen und solche ihren Werken einzuverleiben, statt welcher es, nach der billigen Meinung so vieler Kenner, besser gewesen wäre, Schilderungen ihres Zeitalters zu entwerfen, deren Interesse allgemeiner und fortlaufender ist. Gewiß würde man ihnen gern dafür die Anzeigen geschenkt haben, wenn sich ein geschwänzter Komet oder ein blutroth gefärbter Himmel habe sehen lassen. Also fand ich in ihren Werken nicht das, was ich zu finden mir geschmeichelt hatte. Ich durchsuchte die vorhandenen Urkundensammlungen, die aus vielen Gesichtspunkten noch stark vermehrt zu werden verdienen, und freilich fand ich in ihnen hie und da einige schätzbare Unterstützungen, bei weitem aber nicht die hinlängliche, die nöthig war, und die Schicksale der Juden ununterbro-

chen

chen darzuſtellen und mit befriedigendem Zuſammenhange erzählen zu können.

Indeſſen ſuchte ich alle Brocken zuſammen, verband ſie nach Möglichkeit in chronologiſcher Ordnung, die mir die beſte zu ſein ſchien, zu einem überſehbaren Ganzen, und habe damit den Anfang gemacht, wenigſtens einen Entwurf zu einer vaterländiſchen Judengeſchichte, woran es bis jetzt bekanntlich gefehlt hat, zu liefern. Die Zukunft rüſtet vielleicht einen thätigen Mann mit mehreren Kräften und Hülfsmitteln aus, um meinen ſchwachen Umriß auszuführen und zu einem Gemählde zu machen, deſſen Anblick belehrend und angenehm iſt.

Ob nun gleich dieſe meine Arbeit, wie ich gern geſtehe, nicht die Vollkommenheit erreicht hat, die ich ihr wünſchte, ſo enthält ſie doch Nachrichten, die bisher gröſtentheils unbekannt geweſen, und nur durch mühſames Nachſpüren dem Staube und den nicht Jedermann zum Gebrauch erlaubten Quellen entriſſen worden ſind. Und darinn beſtehet mit der Werth dieſer jüdiſchen Annalen.

Uebrigens habe ich ganz unpartheiiſch ohne alle Abſicht geſchrieben, und weder den Juden noch

Christen zum Besten geredet, und befürchte daher in dieser Absicht keine Vorwürfe. Stets habe ich die Lehre vor Augen gehabt, daß man aus den Beispielen einzelner Personen keine Schlüsse auf ganze Nationen ziehen müsse, welches ich für unbillig erkenne. Daher habe ich denn alles sorgfältig vermieden, was sowohl Christen als Juden zur Mißdeutung dienen und einer Parthei nachtheilig sein könnte; und dies schien mir Pflicht zu sein. — Freilich ist es reizend, für glatte Worte belohnt werden zu können, besonders wenn man davon Beispiele erlebt hat; allein dies ist und war im geringsten meine Absicht nicht. Ich folge der Lehre eines großen Staatsmannes und Geschichtkenners, daß derjenige, welcher für die Geschichte arbeiten will, redlich, ohne Absichten und Nebenzwecke, und unerschrocken, ohne Menschenfurcht schreiben müsse.

Da ich überdem keine Erdichtungen noch Hypothesen liefere, sondern geradezu Fakta anführe, wie sie sich in den Urschriften, die mir einzusehen erlaubt waren, fanden; so bin ich, wie ich glaube, auch von dem Vorwurfe befreit, etwas erwähnt zu haben, wobei Nebenabsichten statt finden

den oder Einfluß haben könnten. Jeder kann und mag Richter sein; ich habe bloß die Akten zur Beurtheilung vorgelegt.

Ich muß gestehn, daß für mich nichts reizenderes gewesen wäre, als ein solches Gemählde haben entwerfen zu können, worinn die Juden als in einem Spiegel ihren ursprünglichen Charakter, dessen Verbesserung und Verschlimmerung, nebst den nebengestellten Ursachen, die solches bewirkt haben, hätten erkennen können. Allein es gehören viel Mittel zur Ausführung einer so angenehmen als wichtigen Idee, besonders aber ein philosophischer geübter Kopf, der zur Prüfung einer so wichtigen Materie sich so geschickt gemacht hat, als sich in einer unbefangenen Lage, sich ganz seinen Untersuchungen überlassen zu können, befindet; der weder durch Nahrungssorgen noch drückende Dienstarbeiten gestöhrt und dadurch in seinen Bemühungen mitten im Faden unterbrochen wird, unn der außerdem eine weitläuftige Sammlung von den dazu vorzüglich nöthigen Materialen verräthig hat, um nur zugreifen zu dürfen, wenn er bedarf. Bis jetzt hat sich noch kein dergleichen Subjekt gefunden; wenn es sich aber einmal fin-

verſollte, ſo kann ihm mein Buch einige Dienſte leiſten. *)

Es ſind bekanntlich ſchon eine groſſe Menge Schriften über die Juden und ihre Schickſale erſchienen. Einige zeichnen ſich darunter vorzüglich durch ſcharfſinnige Bemerkungen über dieſe Nation aus; allein ſie erfüllen nicht die Erwartungen, die man in hiſtoriſcher Abſicht auf ſie gründet, und enthalten keine pragmatiſche Darſtellungen noch Entwickelungen der Begebenheiten, welche die Juden, beſonders auf deutſchem Boden, erfahren haben. Daher bleiben in gedachten Werken immer Lücken übrig, die der Leſer aus Mangel an eigener Kenntniß ergänzt zu ſehen wünſcht, beſonders weil ihm ohnedem die Beurtheilung, die doch Jedweder gern zu machen verlangt, ſchwer wird. Daher iſt ein vaterländiſches Geſchichtsbuch der Juden immer nöthig geweſen, und hätte vorher ausgearbeitet werden ſollen, ehe man ſich an Verbeſſerungen derſelben wagte. Die allgemeine und alte jüdiſche Geſchichte iſt bereits von gelehrten und gründlichen

Män-

*) Wer ſich einen kurzen Begriff von dem beträchtlichen Inhalt dieſes Buchs machen will, der darf nur das Regiſter mit flüchtigem Blick durchgehen.

Männern bearbeitet worden, und in Absicht ihrer bleibt weit weniger zu wissen übrig, als auf die neuere; besonders in den verschiedenen Theilen Deutschlands. So würde zum Beispiel eine Geschichte der Juden in Sachsen, Franken, Schwaben ꝛc. ein Objekt sein, womit sich ein dazu geschickter Kopf reichlich beschäftigen, und wenn er gute Quellen benutzen darf, etwas wichtiges liefern könnte. Und eben so wäre der Fall von andern Gegenden unseres Vaterlandes. Bis jetzt ist dies nicht geschehen, und die Zukunft muß darüber entscheiden, ob mein Wunsch erfüllet werden wird.

Meine Annalen beziehen sich größtentheils allein auf die Juden in der Mark Brandenburg. In der Fortsetzung derselben werde ich alles beibringen, was von dieser Nation, in so weit sie sich in Preußen, Schlesien, Pommern, Westphalen, Magdeburg ꝛc. befunden hat und vorhanden ist, sich auffinden läßt und beizubringen ist, wozu denn bereits besondere Sammlungen gemacht worden sind.

Außerdem aber wird diese Fortsetzung die jetzige Verfassung, Sitten und Einrichtungen der Juden in den preußischen Staaten schildern, und ihre Litteratur, berühmte Männer und die ange-

wandten Verſuche, ihre bürgerliche Verfaſſung zu verbeſſern, bekannt machen. Da dies alles nun auf die Fortſetzung beſtimmt iſt, ſo wird man in den gegenwärtigen Annalen manches vergeblich ſuchen, das nach meinem Plane lediglich in die erſtere gehört. Daſelbſt wird man auch das Generalprivilegium und Reglement für die Juden vom Jahr 1750 in einem gedrungenen und lesbaren Styl finden, welches bis jetzt die Axe geweſen iſt, um welche ſich alle jüdiſche bürgerliche Handlungen gedreht haben; und ferner, die damit vorgenommene Abänderungen nach dem Wechſel der Umſtände, die ſehr beträchtlich ſind. Kurz, man wird eine Ueberſicht von der neueſten Lage der preußiſchen Juden nach Möglichkeit erhalten. Hierzu kommen noch Anzeigen von den Schriften, die auf dies alles Bezug haben, und in dieſer Rückſicht merkwürdigen Inhalts ſind.

Sollten ſich edle Männer finden, die ſowohl die Annalen mit Verbeſſerungen, als mich zur Fortſetzung mit brauchbaren Nachrichten verſehen wollten; ſo bitte ich ſie, ſolches zu thun und ihre Beiträge lediglich an den Verleger einzuſenden. Mein Dank dafür wird das Wenigſte ſein, was ich dagegen anbieten kann. Geſchrieben den 30. März 1790.

Der Verfaſſer

deckte es sich unvermuthet, daß sich der Flüchtling bei einem jüdischen publiken Bedienten, hinter einem Spinde versteckt gehalten hatte. Er ward wieder zur gefänglichen Haft gebracht, und befindet sich gegenwärtig in der Festung Spandow. Die Urteile über diese Verbergung waren sehr verschieden, und fielen anfänglich gröstenteils für die Judenschaft nicht günstig aus; inzwischen in großen Städten verdrängt eine Neuigkeit die andere; man hörte auf von Kaspar Jakob zu sprechen, und bald wird man ihn aus dem Gedächtnisse verlieren.

# Register.

## A.


Abgaben der Juden in Deutschland, in den ältesten Zeiten. 38.
Abraham Moses, dessen Schrift. 157.
Ackerbau scheuen die Juden. 14. 85.
Adel, dessen Betragen gegen die Juden. 8.
Aeltesten der Juden. 1672. 98. 136.
Agnes, Marggräfin, schenkt dem Magistrat zu Berlin die dasigen Juden. 29. bestimmt den Judenzins. 30.
Albrecht der Bär; ob solcher die Juden in die Mark Brandenburg gebracht? 9.
Albrecht M. dessen Verordnung wegen des Judenschutzes. 46.
Alenu, jüdisches Gebet, soll Lästerungen wider Christum und seine Bekenner enthalten. 140. wird untersucht. 154 u. f. Verordnungen deshalb. 155. 253.
Altmark, Niederlassungen der Juden daselbst. 12. 13. Der blühende Handel zieht die Juden daselbst hin. 36.
v. Arnim. 69.


## B.


Balzer, Scharfrichter, martert Lippold. 71. 74.
Bann wird verboten. 99. 164.
Banqueroutieredikt. 299.
Baufreiheitsgelder, sollen die Juden nicht mehr erhalten. 259.
Beckmann, D. erhält den Druck des Talmud. 122.
Bediente, jüdische publike. 297.
Begräbniß der Juden in Pritzwalk. 39.
Bekehrungen jüdischer Mädgen. 317.
Belitz, Wunderblut daselbst. 16.
Berlin, dem Magistrat daselbst, werden die Juden versezt. 39. daselbst werden Juden hingerichtet. 51. Beschwerden des dasigen Magistrats, wegen Zunahme der Juden. 61. 133.
Bernau, daselbst kauft ein Jude eine gestohlne Hostie. 50.
Betteljuden, werden vertrieben. 228.
Beyer. 270.
Blechfabrik zu Sorge. 295.
Böhmen, Bekanntwerdung der Juden daselbst. 3.
Brandenburg, daselbst haben die Juden schon 1322 eine Synagoge. 30. erhält von Ludw. d. Bayer ein Privilegium, Juden aufnehmen zu können. 30.
Buden, sollen die Juden haben. 134.
Buchdruckerey, hebräische. 227.
Bürgerrecht erhalten die Juden in der M. Brand. 26. 29.
Bürgerliche Lasten, davon suchen sich die Juden zu befreien. 37.
Bußtag, ordnen die Juden an. 220.


C.

C.

Callenberg, Prof. 168.
Chargengebühren, ſo die Juden geben müſſen. 297.
Churfürſten, erhalten durch die goldene Bulle das Recht des Judenſchutzes. 6.
Cleve, Anzal der Juden daſelbſt. 1700. 119.
Cölln an der Spree, dem daſigen Magiſtrat werden die Juden verſezt. 39.

D.

Degen zu tragen, erhält Bamberg Erlaubniß. 254.
Deutſchland, Bekanntwerdung der Juden daſelbſt. 4.
Diebſtahl, merkwürdiger eines Juden. 260. 261.
v. Dohm Schrift über die bürgerliche Verfaſſung der Juden, 314 u. f.
Druckerei jüdiſcher Bücher zu Halle. 270.

E.

Eid, wie ſolchen die Juden ablegen ſollen. 32.
Eiſenmenger, P., deſſen entdecktes Judenthum. 113 u. f.
Ephraim, Veitel. 285.

F.

Fabriken müſſen die Juden anlegen. 282. 292. 295.
Färbewaaren, damit können die Juden handeln. 271.
Feile, Handel der Juden damit. 102.
Fleiſch, deſſen Verkauf an die Chriſten, wird den Juden geſtattet. 33. 34.
Frankfurt a. d. Oder beſchwert ſich über dort vorhandene Juden, 106 u. f. Daſelbſt halten Juden eine Prozeſſion. 253.
Frankreich, daſelbſt werden die Juden vertrieben. 5.
Friedberg in der Wetterau, daſelbſt entſtehen Unruhen wegen der die daſigen Juden und ihre Bücher. 181 u. f.
Friedrich, Burggraf. 44.
Friedrich I. König, deſſen Behandlung der Juden. 276. 277. 283. 289 u. f.
Friedrich II. König, verbeſſert die Juden. 297.
Friedrich Wilhelm, Churfürſt, nimmt die Juden wieder auf. 83.
Friedrich Wilhelm I., König, was unter deſſen Regierung mit den Juden vorgegangen. 249 u. f. 255. 274.
Friedrich Wilhelm II., König, deſſen Behandlung und Verbeſſerung der Juden. 319 u. f.
Frikel, Hofjude Markgraf Ludwig des Römers, genießt große Gnade. 38.
Froman, P., Kirchendieb. 50.
Fürſten, geiſtliche, maßen ſich des Judenſchutzes an. 7.

G.

Geburtsanzeigen von den neugebornen Juden. 305.
Geldverkehr der Juden im 15. Jahrhundert. 45.
Geleitsbriefe der Juden. 117.
Generalprivilegium für die Juden von 1730. 270. v. 1750, 278.
Gold- und Silbermanufaktur zu Berlin. 293.
Gold, Handel der Juden damit,

mit, 105. sollen die Juden nicht außer Landes führen. 134.
Goldschmiede, beklagen sich über die Juden. 180.
Goldne Bulle, erkennet den Churfürsten das Recht, Juden zu schützen, zu. 6.
Gomperz erhält das erste Schutzprivilegium. 85.
Gottesdienst, jüdischer, wie solcher gehalten wird. 251.
Gumperz steht bei Churf. Fried. Wilh. in Gnaden. 93. desgl. Moses Levi Gumperz bei König Fried. Wilh. I., der ihm besondere Privilegien ertheilt. 253.

H.

Halberstadt, Fürstenth., Geschichte der dortigen Juden. 87 u. f.
Handel, der Magnet der Juden. 14. 36. Wie solchen die Juden im 16ten Jahrhundert betrieben. 55. Polen begünstigt den Handel der polnischen Juden in der Mark Brandenb. 84. Handel der Juden überhaupt. 135.
Hartmann, dessen Schriften über die Juden. 313.
Hausiren der Juden, wird verboten. 92. 120. 228. 266. 316. 317.
Hausvoigtei zu Berlin, deren Jurisdiktion über die Juden. 164. 179.
Häuser, sollen die Juden nicht kaufen. 125. 136. 272. 282.
Heiligengrabe, Kloster, dessen Ursprung. 19.
Heinrich, Kaiser, nimmt sich der Juden in Deutschland an. 4. 5.
Heirathen der Juden, Verordnungen deshalb. 123. 135. 137.
Herrmann, Markgraf, privilegirt die Juden zu Spandow. 27.
Hindenberg. 19.
Hirschel, wird hingerichtet. 264.
Hirschel, P. W., dessen Schriften. 263.
Hostien, werden von den Juden gemißhandelt. 50.

J.

Immobilien, sollen die Juden nicht kaufen.
Joachim I., Churfürst. 49.
Joachim II., Churf., hebt das Wunderblut im Kloster zum heil. Grabe auf. 24. nimmt wieder Juden 24. 64. 66. soll vergiftet worden sein. 64 u. f.
Johann, Markg., entscheidet den Streit zwischen den Schlächtern und Juden. 27.
Johann Georg, Churf., stellt wider Lippold eine Untersuchung an. 69.
Jude, dies Wort soll nicht ferner gebraucht werden. 332.
Juden, deren Zerstreuung, 2. ihre ehemalige Verfassung in den Reichsstädten, 6. im deutschen Reiche überhaupt 7. erste Bekanntwerdung in der Mark Brandenburg, 9 u. f. Beschuldigungen gegen dieselben, 11. deutsche Namen derselben, 12. lassen sich in der Altmark nieder, 12. Schicksale derselben im 13ten Jahrhundert, 13. im 14ten Jahrhundert, 26. werden von M. Ludwig dem Beyer sehr begünstigt, 31. werden verfolgt, 32. sollen die Pest ins Land schleppen, 35. werden durch den Handel in der Altmark ins Land gelackt, 36. werden verbrannt und getödtet, 37. 38. werden versetzt, 39. un-

ter

In der Regierung Kaiſer Karl des Vierten wohl gelitten, 40. ihre Verfaſſung in Deutſchland im 14ten Jahrhundert, 40. folgende Schickſale in der Mark Brandenb. 42 43. im 15. Jahrh. 44 u. f. im 16ten, 94. Schilderung der Beſchuldigungen, welche ihnen im 16. Jahrhundert in den Fürſtenthümern Oppeln und Ratibor gemacht werden, 54 u. f. finden ſich unter Churf. Joachim des Zweiten Regierung wieder in die M. Brandenb. ein, 64. 66. werden von Lippold ſehr gedrückt, 67. Denkungsart gegen die Juden unter Churf. Joh. Georg, 75. werden aufs neue vertrieben, 79. werden wieder begünſtigt, 81, Schickſale im 17ten Jahrhundert, 81 u. f. polniſche Juden, deren Handel in der M. Brandenburg, 85. Juden, werden aus dem Oeſterreichiſchen vertrieben, 93. und werden in die brandenburg. Staaten aufgenommen, 93. Anzahl der Juden 1677, 101. 1688, 105. in der Neumark 1690. 113. 1692 in der M. Brand. überhaupt, 119. werden Diebſtähle und Defraudationen beſchuldigt, 124. Ueberſicht der Schickſale der Juden im 17ten Jahrhund. 125. Zählung derſelben im J. 1700, 127. ihre Anzahl zu Berlin, 133. Klagen des Magiſtrats zu Berlin über die Juden wegen ihres gerichtlichen Verhältniſſes gegen die Chriſten, 137. bekehrte Juden, ſind ſtets die größten Widerſacher ihrer ehemaligen Glaubensgenoſſen geweſen, 138. die Juden in der Neumark werden „Läſterungen wider Jeſum und ſeine Bekenner beſchuldigt, Unterſuchung deshalb, 142. Judenjachen, deren Behandlung in den preußiſchen Landen, 165. widrige Folgen, welche aus den Lehrbüchern der Juden für ſie hätten entſtehen können, 218. werden durch die Erſcheinung Eiſenmengers entdeckten Judenthums geſchreckt, 224 u. f. Unterſuchung wegen ihrer Vergiftung, 233 u. f. Streit wegen der zu Berlin vorhandenen und zu errichtenden Synagogen, 254 u. f. Schickſale der Juden unter der Regierung K. Friedr. Wilh. des Erſten, 249 u. f 274. warum die Juden nicht das Chriſtenthum annehmen? 256. werden wegen des Münzjuden Veit in den Bann gethan, 259. müſſen wilde Schweine, die der König auf der Jagd erlegt, aufnehmen, 262. ſollen keine geſtohlne Sachen annehmen noch kaufen, 267. Anzahl in ſämmtl. pr. Provinzen 1728, 267. Verſuche, die Juden zur chriſtlichen Religion zu bewegen, 268. Klagen über das Einſchleichen fremder Juden, 268 Anzahl der Juden zu Berlin 1750, 279. Haß Voltaires gegen die Juden, woher ſolcher entſtanden, 280. ſollen auf eine beſtimmte Anzahl Köpfe feſtgeſetzt werden, 283. Modeſucht der Chriſten, verſchaft den Juden Vortheile, 293. werden durch König Friedrichs 2. weiſe Abſichten zu beſſern Endzwecken geleitet, 297. 318. Wegen Bekehrung junger Juden, 301 305 u. f. Anzahl der Juden in Berlin

Berlin muß in der Churmark 277. 311. Juden ſollen nicht in Cölln a. d. Spree wohnen, 311. modernes Betragen der Juden, 313. Bekehrungen jüdiſcher Mädchen, 317. Verfaſſung der Juden unter K. Fr. Wilhelm I., 319. u. f.
Judenhöfe, deren Entſtehung, 31. 96.
Judenkommiſſion, deren Errichtung, 104. 127. 219. 272. 278.
Judenmädchen, werden getauft, 258.
Judenordnung von 1297, 25.
Judenſchuh, 14.
Judenſtraßen, deren Entſtehung, 31.
Judenwucher, Klagen über denſelben, 28.
Judenzins, 14. 30.
Iſaak, Moſes, 236.
Itzig, D., 236.

K.

Kahh, Chriſtian, beſchuldigt die Juden Läſterungen gegen Jeſum und ſeine Anhänger, 138.
Kain, erſter Rabbiner in der Churm. Brandenburg, 93.
Kaiſer, nehmen die Juden in Schutz, 4. f. 14.
Kalender, jüdiſche, 27.
Kammerknechte, Entſtehung dieſes Namens bei den Juden, 4. 31.
Kammergericht, in welchen Fällen die Juden unter demſelben ſtehen, 179.
Karl der Vierte, Kaiſer, kann die Juden wohl leiden, 40.
Kaſimir, K. von Polen, ertheilt den Juden große Freiheiten, 30.
Kaſſier Jakob, 332.
Kinder-Juden, was es ſei, 29.
Kinder, chriſtliche, ſollen die Juden ſchlachten, 102.
Kippen und Wippen üben die Juden früh aus, 25. 28.
Kirchhöfe der Juden, 45.
Kleider, alte, damit zu handeln, wird den Juden verſtattet, 134. 263.
Kodanek, Prediger, 318.
Komödien, jüdiſche, werden verboten, 165.
Königsberg in der Neumark, daſelbſt werden Juden verbrannt, 37.
Kontrebandehandel der Juden, 298.
Kramladen, werden den Juden verſtattet, 118. 234.
Krieg, 30jähriger, ſtöhrt den jüdiſchen Handel, 80.

L.

Läſterungen der Juden wider Jeſum, 83.
Landsberg an der Warte, daſelbſt werden die Juden ſtark beſchuldigt, 83.
Leibzoll der Juden, 101. 104. wird aufgehoben, 134. 326.
Lehmann Joſt, Hofjuwelier, 181. 132. deſſen Frau, 253. 255. ſtirbt, 165.
Lichtſcheid, D., deſſen Gutachten über das Buch Rabboth, 168.
Liprold, deſſen traurige Schickſale und Hinrichtung, 66 u. f. deſſen Wittwe klagt beim Kaiſer Maximilian, 77.
Ludwig, Markgr. v. Brandenb. begünſtigt die Juden, 31. giebt eine Judenordnung, 32. benennt die Juden ſehr gnädig, 33. 34.

M.

Magdeburg, Juden daſelbſt, 3. 130.

Maſchine, ein jüdiſches Gebet, wird als läſterlich angegeben, 163.
Manufakturen, dazu ſollen die Juden gebraucht werden, 310.
Mark, Grafſchaft, Anzahl der Juden daſelbſt 1700, 150.
Margalita Aaron, beſchuldigt die Juden wegen des Buchs Rabboth, 166 u. f.
Markus Magnus, 219. 236. 246.
Maſe-Tola, ein Läſterbuch der Juden, 166.
Mauritius, Chriſtian, getaufter Jude, 102.
Maximilian der Zweyte, Kaiſer, legt ſich bei Churf. Joh. Georg für Lippolds Wittwe ein, 77.
Meienburg, 69.
Michael, Jude, 65.
Michaelis, D., vertheidigt die Juden wider die ihnen angeſchuldigten Läſterungen, 154.
Michaelis, Ritter, 315.
Minden, Fürſtenth., Anzahl der Juden daſelbſt 1700, 130.
Müller, Prediger, giebt einen Traktat von den Juden heraus, 257. 268.
Münze, dahin ſollen die Juden altes Gold und Silber bringen, 103. 118.
Münzweſen, unter Beſorgung der Juden im ſiebenjährigen Kriege, 285 u. f.
Müſſiggang, der Neigung dazu werden die Juden beſchuldigt, 26.

N.

Namen, deutſche der Juden, 12. 33.
Neuendorf, Aebtiſſin daſelbſt, muß das neue Kloſter heil. Grabe beſehen, 23.
Neumann, befördert die Aufnahme der Juden in der M. Brandenb. 93.
Neumark, Niederlaſſungen der Juden daſelbſt, 12. Anzahl der dortigen Juden im Jahr 1690, 118. 1700, 128.

O.

Oeſtreich, daſelbſt werden die Juden vertrieben, 92.
Opfergeld, ſo die Juden an den berlinischen Probſt entrichten müſſen, 259.
Oſtermahl, 283.
Otto, Kaiſer, ſchenkt der Domkirche zu Magdeburg ſein Recht über die Juden, 3.
Otto, Markgraf, wird mit Wundern gemeldet, 23. erlaubt der Stadt Stendal Juden aufzunehmen.

P.

Perleberg, Juden daſelbſt, 33. 34.
Perwer bei Salzwedel, ein Dorf, beſitzen die Juden, 36.
Peſt, ſollen die Juden ins Land ſchleppen, 35. 37. 41.
Pfand, wie ſolches die Juden nehmen und behandeln ſollen, 33.
Pfefferkorn, 62. 63.
Pferdehandel der Juden, 81.
Polen, ob die Juden daher in die Mark Brandenburg gekommen, 11. ertheilt den Juden große Freiheiten, 80. kommen von dorther wieder in die Mark Brandeburg, 81. begünſtigt den Handel ſeiner Juden daſelbſt. 84.
Pommern, Anzahl der Juden daſelbſt 1700, 129.
Porzellain, müſſen die Juden nehmen, 300. 302. 317.

Prager, legt die erste Seidenmanufaktur an 274.
Prenzlow, die Juden genießen daselbst das Bürgerrecht, 19. der dortige Rath erhält die Juden dieser Stadt geschenkt, 37.
Preussen, Juden daselbst, 131.
Prenzwalck, Stadt, Juden daselbst, 39.
Privilegium für die Juden, 282. Generalprivilegium, 271.
Probst zu Berlin, erhält von den Juden gewisse Gelder, 259.
Provinzialjudenreglement von 1750, 133.

Q.

Quedlinburg, daselbst findet man früh Juden, 10.

R.

Rabbiner, erster, in der Churmark Brandenb. 98. in Pommern und der Neumark, 124. Berlin und der Mark Brandenburg, 219. 251. 263.
Rabboth, ein jüdisches Buch, wird scharf untersucht, 166. 169 u. f.
Rauchwaaren, Handel der Juden damit, 101.
Reglement der Juden v. 1700, 133. v. 1714, 251. v. 1722, 262. v. 1730, 270. v. 1750, 278.
Reichsstände, sangen an den Nutzen der Juden zu bemerken, 6.
Reichsstädte, wie solche die Juden aufgenommen und behandelt haben, 6. 40. 41.
Reuchlin, 63.
Richter, Bischof zu Brandenburg, beaufsichtigt das Wunderthun zu Wilsnack, 17.
Rodolph, Mönch, predigt wider die Juden, 4.
Rosenecker, 69.
Rudolph, Herzog von Sachsen, dessen Verordnung wegen der Juden, 28.
Ruppin, Stadt, darf keine Juden aufnehmen, 128. 311.

S.

Salomon Abraham, 253.
Salomon Elias, steht bei Churfürst Fr. Wilhelm in Gnaden, 93.
Salomon Fürst, 227.
Salzburger Emigranten, werden von den Juden gut behandelt, 272.
Salzwedel, daselbst werden die Juden in Schutz genommen, 35.
Schatzung der Juden in Deutschland im 16ten Jahrhundert, 46.
Schlachten der Juden, 33.
Schlächter, deren Streit mit den Juden, 27.
Schreck, 69.
Schweine, wilde, müssen die Juden kaufen, 262.
Schulmeister, jüdische, 128. sollen vom Schutzgelde befreiet sein, 124. polnische, 302.
Schultze, 270.
Schutzgeld, jüdisches, dessen Abführung, 34. 121. 122. 124. 136. 234. 267. 274.
Schutzprivilegium, erstes, 85. so Churfürst Friedrich Wilhelm den Juden gegeben, 91.

# Register.


Silber, Handel der Juden damit, 103. sollen solches zur Münze liefern, 124.
Silberlieferung, 295.
Spandow, Juden daselbst, werden fortgeschaft, 80.
Städte, märkische, deren Beschwerden über die Aufnahme der Juden, 99.
Stendal, daselbst lassen sich die Juden zahlreich nieder, 25. erhält 1360 Erlaubniß, Juden anzunehmen, 39.
Steuern der Juden in den ältesten Zeiten, 38.
Synagogen, haben die Juden in Brandenburg 1322, 30. was weiter wegen der Synagogen vorgekommen, 94. 122. 135. Jobst Liebmann erhält Erlaubniß zu Anlegung einer Synagoge, 122. neue, wird zu Berlin angelegt, 234. Streit wegen derselben 235 u. f. Grundstein dazu, wird gelegt, 240. Beschreibung derselben, 248. es entstehen Unruhen in derselben, 252. Verbot so deshalb ergangen, 252.

T.

Tabak, damit können Juden handeln, 100. 271.
Talmud, wegen dessen Druck, 122. 123. 220. 227.
Techow, Dorf, daselbst stiehlt ein Jude eine Monstranz, 19.
Teller, D., 325.
Templin, Strumpf- und Mützenfabrik daselbst, 302.
Testament des Moses Isaak, 320 u. f.
Todtengräber, jüdische, sollen von Erlegung der Schutzgelder befreiet sein, 124.
Trauscheine der Juden, 331.
Trugegut, dessen Verzollung.
Tychsen, 325.

U.

Uhrenhandel der Juden, 316.
Ungarn, Juden daselbst, 3.
Urkunden, alte, so die Geschichte der märkischen Juden aufhellen, fehlen, 13. 15.
Urphede, müssen die Juden bei ihrer Vertreibung schwören, 52.

V.

Veit, Münzjude, 259.
Veldenschreer, zerstört das Wunderblut zu Veilh, 18.
Voltaire 280.
Vorsteher der Juden, deren Wahl, 136.

W.

Wagenfeil, 269.
Waldemar, Churfürst, begünstigt die Niederlassung der Juden, 15.
Waisenhaus, potsdammsches, 274.
Wechselrecht, mißbrauchen die Juden, 266.
Wedel, Johann von, läßt die

Juden zu Königsberg in der Neumark verbrennen, 37.
Weichsel, Franz, beschuldigt die Juden, daß sie die christliche Religion verspotten, 139.
Weidemann, 269.
Weiber, jüdische, wegen deren Wiederverheirathung, 279.
Wollenhandel der Juden, 100. 273.
Wucher der Juden, 135.
Wunderblut zu Belitz, 16.

Z.

Zauberei, derselben wird Herold beschuldigt, 71.
Zeichen, müssen die Juden tragen, 252.
Zinsen, sollen die Juden unbillig nehmen. 28. wer festgesetzt, 133, 135, 365.
Zölle, erhalten durch die Ju Vermehrung der Einkü 39.